Von Schultes

historisch-statistische

Beschreibung

der

gefürsteten Grafschaft Henneberg.

Mit Urkunden.

Zweiter Band.

Hildburghausen,

in Commission bei Johann Gottfried Hanisch's Wittwe. 1804.

Digitized by Google

Digitized by Google

Dem

Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn

Herrn

Karl August

Herzog zu Sachsen,

Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meißen, gefürsteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Mark, und Ravensberg ꝛc.

widmet

gegenwärtige

historisch-statistische Beschreibung der Grafschaft Henneberg

aus

unterthänigster Ehrfurcht

der Verfasser.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorerinnerung.

Nach einem etwas langen Zeitraume übergebe ich den wenigen Freunden der vaterländischen Geschichte und Staatskunde die Fortsetzung meiner historisch-statistischen Beschreibung der Grafschaft Henneberg. Ich sage: den wenigen Freunden, weil meine vormalige Verlagshandlung, wegen des allzuspärlichen Absatzes dieses Werks, sich nicht entschließen konnte, die Fortsetzung desselben in Verlag zu nehmen. Bei einem so fühlbaren Mangel an patriotischer Unterstützung, würde ich also wohl zu entschuldigen gewesen seyn, wenn ich es bei dem ersten Band dieser undankbaren Arbeit hätte bewenden lassen. Ich hatte aber in der Vorrede zu demselben einmal mein Wort gegeben, ein Werk zu vollenden, welches in den gelehrten Zeitschriften nicht ohne Beifall aufgenommen wurde, und dessen Werth, wenn ihn auch gleich meine Zeitgenossen verkennen, doch wenigstens in der Folge, besonders in Hinsicht auf diplomatische Zuverläßigkeit, nicht zu verkennen seyn wird. In dieser Betrachtung habe ich mich zum Selbstverlag entschlossen, und es wird nun darauf ankommen, ob ein erkleklicher Absatz der gegen-

wärtigen Fortsezung, die mit dem zweiten Band beginnet, wenigstens meinen Kostenaufwand decken werde; denn von schriftstellerischem Gewinn kann, bei Schriften von der Art, nicht die Rede seyn.

Um die Bogenzahl, so viel als möglich, zu vermindern, und den Ankauf nicht zu vertheuern, habe ich viele, bei der special Geschichte angeführten, Urkunden nicht mit abdrucken lassen, sondern meistens nur solche aufgenommen, die, neben ihrem historischen Nutzen, auch zugleich auf staatsrechtliche Verhältnisse Bezug haben.

Mein Plan bleibt aber deswegen immer der nemliche, wie ich ihn in der Vorrede zum ersten Band vorgezeichnet hatte; und ich darf wohl an der Zweckmäßigkeit desselben um so weniger zweifeln, weil, einer litterarischen Nachricht zu Folge, zu Mainz eine französische Uebersetzung dieses Werks in der Absicht veranstaltet worden, um dasselbe dem Gouvernement zu Paris als Muster vorzulegen, nach welchem die anbefohlenen Departemental-Statistiken Frankreichs abgefasset werden sollen.

Geschrieben den 4ten April 1804.

Inhaltsan-

Digitized by Google

Inhaltsanzeige.

Erſter Abſchnitt.

Hiſtoriſch-ſtatiſtiſche Beſchreibung des Amtes Lichtenberg, S. 1—76.

§. I. Kurze Geſchichte dieſes Landſtrichs vom J. 1168 bis auf die neueſten Zeiten. (mit Rückſicht auf die ehemals Stift-Fuldaiſchen Reluitions-Anſprüche, die ſich blos auf das Schloß Lichtenberg einſchränken.) S. 3—12.

§. II. Lage, Grenzen, Flüſſe und Bäche, Waldungen, Rhöngebürge, Flächeninhalt, Volksmenge und Nahrungs-Zuſtand des Amtes, S. 13—22.

§. III. Politiſche, kirchliche und ökonomiſche Verfaſſung des Amtes, S. 22—28.

§. IV. Topographiſche Beſchreibung des lichtenbergiſchen Vordergerichts, S. 28—59.

1) Oſtheim vor der Rhön, S. 29—44.
2) Schloß Lichtenberg, S. 44—51.
3) Sondheim vor der Rhön, S. 51—54.
4) Urſpringen, S. 54.
5) Melbers, S. 58.

§. V. Topographiſche Beſchreibung des Lichtenbergiſchen Hintergerichtes, S. 59—76.

1) Kaltenſondheim, S. 62.
2) Mittelsdorf, S. 63.
3) Wohlmuthauſen, S. 64.
4) Diesberg, (dispargum) S. 65.
5) Schaafhauſen, S. 68.
6) Helmersbauſen, ebendaſ.
7) Gereuthof, S. 72.
8) Gerthauſen, S. 73.
9) Pfiffnhauſen, ebend.
10) Hinterwaimarſchmiede, S. 74.
11) Vorderwaimarſchmiede, S. 75.

§. VI. Diplomatiſche Nachrichten von dem, zum Amte Lichtenberg zwar gehörigen, aber auſſerhalb deſſen Bezirke gelegenen, Gerichte Maßbach, S. 76—85.

§. VII. Hiſtoriſche Nachrichten von dem, an der Lichtenbergiſchen Amtsgrenze gelegenen, Schloß Hildenberg, S. 85—89.

Digitized by Google

Zweyter Abschnitt.

Historisch-statistische Beschreibung des S. eisenachischen Amtes Kaltennordheim und des dazu geschlagenen Antheils an dem Amte Fischberg, S. 90—126.

I. Einleitung in die Geschichte und Verfassung dieses Landstrichs, S. 90—104.

II. Topographische Beschreibung, S. 105—126.

1) Kaltennordheim, S. 105.
2) Sonnenhof, S. 107.
3) Oberwaid, S. 108.
4) Unterwaid, S. 109.
5) Kaltenwestheim, S. 111.
6) Reichenhausen, S. 113.
7) Erbenhausen, S. 114.
8) Frankenheim, S. 115.
9) Birrs, S. 117.
10) Zillbach, S. 119.
11) kleine Zillbach, S. 121.
12) Wiesenthal, S. 121.
13) Fischbach, S. 122.
14) Orenshausen, S. 123.

Beilagen zur historisch-statistischen Beschreibung der Sachsen Eisenachischen Aemter Lichtenberg und Kaltennordheim, Nr. I—XXVI. S. 127—221.

Erste

Digitized by Google

Erste Abtheilung.

Historisch-statistische Beschreibung der S. Eisenachischen Aemter Lichtenberg und Kaltennordheim.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erſter Abſchnitt.

Hiſtoriſch-ſtatiſtiſche Beſchreibung des Amtes Lichtenberg.

I.

Kurze Geſchichte dieſes Landſtrichs vom Jahre 1168 bis auf die neueſten Zeiten.

Das Amt Lichtenberg führet ſeinen Namen von einem alten, ohnweit der Stadt Oſtheim gelegenen, Bergſchloſſe, welches in mittlern Zeiten den Wohnſitz einer abgetheilten Linie der Grafen von Henneberg ausmachte, unter welchen ein gewiſſer Poppo im J. 1268, jedoch ohne den gräflichen Charakter, ſich den Namen Poppo de Lichtenberg, beilegte. *a*) Bei den vielfältigen Vertheilungen, die in dieſem gräflichen Hauſe vorgiengen, kam gedachtes Schloß zu Ende des 12ten Jahrhunderts, an Graf Otto I. von Bodenlaube, Hennebergiſchen Stammes, *b*) deſſen Sohn, Otto II. daſſelbe im Jahre 1230 mit ſeinen übrigen Beſitzungen, dem Stifte Würzburg um 4300 Mark Silbers verkaufte *c*) nachdem er zuvor vom König Hein-

a) Bobbo de Lichtenberg, ein geborner Graf von Henneberg unterſchreibet einen, dem Stifte Würzburg ertheilten kaiſerlichen Begnadigungsbrief vom J. 1168 in Schannat Vind. lit. Coll. II. p. 117.

b) ſ. den 1ſten Theil der Henneb. Geſch. S. 53 f. wo die Hennebergiſche Abkunft dieſes Grafen zur Gnüge dargethan worden.

c) Dipl. de anno 1230. Ebendaſ. S. 89.

Digitized by Google

rich VII. zur Veräußerung des Schlosses Lichtenberg, als eines Reichslehns, die ausdrückliche Erlaubniß ausgewürket hatte. d) Allein Bischof Hermann zu Würzburg verkaufte dasselbe schon im Jahre 1231 dem Abt Konrad zu Fulda, jedoch mit dem Beding, daß lezterer diese Burg, weder einem geistlichen noch weltlichen Herrn, zum Nachtheil des Stifts Würzburg, verleihen, auch selbige, im Veräußerungsfall, dem Stifte um einen billigen Preiß wieder überlassen sollte. e) Dem Verkauf dieses altväterlichen Stammguths wiedersezte sich zwar Graf Poppo VII. (XIII.) von Henneberg und forderte dasselbe vom Stifte Fulda zurück. Er verglich sich aber deswegen (1232) mit dem dasigen Abt Conrad, der ihm für seine Ansprüche das halbe Dorf Herpf, im S. Meiningischen Amte Maßfeld, nebst den dasigen Gefällen, und Lehnschaften abtrat. f)

Auf diese Art gelangte nun das Hochstift Fulda zwar zum Besitz des Schlosses Lichtenberg, aber bei weiten nicht mit dem Umfange und den Dorfschaften, mit welchen es Graf Otto II. von Bodenlaube an Würzburg verkauft hatte; denn erhellet aus spätern Urkunden, daß lezteres einen großen Theil des umliegenden Dörferdistrikts behalten und erst lange nachher denselben an die Grafen von Henneberg verkauft habe. Das Stift Fulda erscheinet daher vom Jahre 1231 bis 1366 nur blos als Inhaber der Burg Lichtenberg, und man findet nicht die mindsten Spuren, daß es auch die, zu dem heutigen Amte Lichtenberg gehörigen, Ortschaften besessen habe, welche, wie ich in der Folge erzählen werde, theils ursprünglich Hennebergisch waren, theils erst in spätern Zeiten von gedachten Grafen acquiriret wurden.

In

d) Ebendas. S. 88.

e) Dipl. de ao. 1231 in Schannat Dioeces. fuld. probata p. 275 — Conventum est etiam ut castrum in *Lichtenberi* cum attinentiis suis vel partem eius aliquam Abbas fuldensis — nunquam vendet vel infeudet seu aliquo alio alienationis titulo alienet alicui seculari vel ecclesiasticae personae, cum ex hac Erbipolensis ecclesia timeat se gravari. Si autem aliquo tempore Abbas aliquis fuldensis castrum *Lichtenberc* — distrahere voluerit, hoc aliter non faciet nisi episcopo et ecclesiae Erbipolensi iustum pretium offerenti ad aestimationem et arbitrium discretorum et bonorum virorum —

f) Diplom. de ao. 1232 in Schannats fuldaischen Lehnhof p. 223 Num. LXIV. Hoc est forma conventionis — inter dominum *Conradum* Abbatem fuldensem et nobilem virum Comitem *Popponem* de *Hennenberg* — Conventum est etiam super actione et quaestione quam vir nobilis in castro *Lichtenberg* se dicit habere taliter, quod ipse comes et pueri sui huic actioni et iustitiae renunciaverant sub hac tamen conditione, quod dominus Abbas ipsis medietatem villae et Redditum in *Erpbe* absolutorum et feodatorum in feodavit. Acta sunt haec an MCCXXXIII°. XIIII. Kal. Iuny.

Digitized by Google

In jenen Zeiten wo die Kriegskunst noch nicht so systematisch war, hatte man schon viel gewonnen ein benachbartes Schloß zu besitzen, um seine Lande gegen die häufigen Befehdungen des hohen und niedern Adels schützen zu können. Zu dem Ende übertrugen die Aebte zu Fulda von Zeit zu Zeit die Burghuthe zu Lichtenberg verschiedenen, in dieser Gegend angesessenen, Rittern, unter welchen, 1383, Johann von Maßbach g) im Jahre 1344, Johann von der Kehre und im Jahre 1352, Heinrich von Sternberg als Burgmänner zu Lichtenberg vorkommen. Ein jeder derselben erhielte vom Stifte, für die Bewahrung der Burg, 100 Pfund Heller, und trug demselben davor seine eigenthümlichen Güther zu Lehn auf. h)

Im Jahre 1366 verkaufte Abt Heinrich zu Fulda das Schloß Lichtenberg sammt der halben Stadt Salzungen, den Landgrafen zu Thüringen, Friederichen, Balhasarn und Wilhelmen, um 6000 Mark Silbers und 1800 Pfund Heller mit Vorbehalt der Wiedereinlösung. i) Als in der Folge Landgraf Friedrich der Friedfertige zu Thüringen im Jahre 1409 vom Erzbischof Johann zu Mainz die Aemter Eschwegen und Sontra um 4500 Mark Silbers erkaufte, und diese Gelder nicht baar erlegen konnte, so verpfändete er davor die Burg Lichtenberg und die Hälfte von Salzungen dem Erzstifte Mainz, k) welches diese Besitzungen nach wenig Jahren (1423) dem Bischof Johann zu Würzburg um 3000 Goldgülden anderweit unterpfändlich einräumte. l) Letzterer verkaufte endlich 1433, mit kurmainzischer Bewilligung, beide Aemter um eine gleichmäßige Summe an Graf Georgen I. von Henneberg Römhild, m) dessen Regierung sich überhaupt durch manche wichtige Erwerbung sehr vortheilhaft auszeichnet.

Eben dieser Graf war es, welcher bald darauf (1435) auch die Dörfer Sondheim vor der Rhön, Ursprungen, Steten, Malpers und Altenfeld vom Stifte Würz-

g) Johann von Maßbach verkaufte 1338 das Burggüth zu Lichtenberg, welches er vom Stifte Fulda zu Lehn hatte, ingleichen einige Güter zu Ostheim, dem Ritter Gysen von Steinau um 102 Pfund Heller. Dipl. Mspt. d. d. 1338 an St. Ulrichstag.

h) Man sehe das Diplomatische Verzeichniß der Fuldaischen Burgmänner zu Lichtenberg in der Beilage Nr. VII.

i) Dipl. in Rudolphi Gotha dipl. P. II. p. 313. und in Bachof ab Echt. Exercit. jurid. p. 167.

k) s. die Urkunde 1409 in Lucii animadvers. in Bachofii ab Echt Exercit. jurid. Beil. No. II.

l) Dipl. in Rudolphi l. c. P. II. pag. 315.

m) Diese Urkunde stehet im 1sten Th. der diplom. Gesch. des Hauses Henneb. S. 561.

Digitized by Google

burg käuflich an sich brachte und der Gerichtsbarkeit seiner Burgmauer Lichtenberg unterwarf. *n)* Dieser Umstand ist um so merkwürdiger, weil er zugleich den Beweis in sich fasset, daß das Stift Fulda jetzt genannte Ortschaften niemalen im Besitz gehabt habe, und folglich auch dessen Einlösungsrecht, welches sich der dortige Abt bei dem Verkauf des Schlosses Lichtenberg 1366 vorbehalten hat, auf selbige nicht ausgedehnet werden könne. Von jener Zeit an erhielte nun das Amt Lichtenberg nach und nach seinen heutigen Umfang und machte eine Besitzung des Hauses Henneberg-Römhild aus.

Bei der im Jahr 1468, zwischen dem Grafen Friedrich II. und seinem Bruder Otten V. (IV.) vorgenommenen, Landssonderung wurde dieses Amt den Graf Otto zugetheilet, *o)* der aber dasselbe mit den, seit 1433 acquirirten und darzu geschlagenen, Ortschaften nebst dem Amte Salzungen, kurz vor seinem Tod (1501) seinem Vetter, Graf Hermann VIII. vor 8700 fl. käuflich überlies. *p)* Dieser vermittelte, noch bei seinen Lebzeiten, (1532) eine Landestheilung zwischen seinen beiden Söhnen, Berthold und Albrechten, unter welchen ersterer das Amt Lichtenberg bekam. *q)* Aber Berthold verdorbener Haushalt, wodurch er sich in viele Schulden verliefet hatte, nöthigte ihn, seine Herrschaft im Jahre 1548 dem Grafen von Mannsfeld zu überlassen, *r)* welche nunmehro auch das Amt Lichtenberg eine Zeitlang im Besitz hatten, und im Jahre 1549 dem Stifte Fulda, in Absicht auf dessen Einlösungsrecht, einen, wiewohl viel zu weit ausgedehnten, Revers ausstellten. *s)*

Wenig Jahre darauf (1555) kam endlich zwischen den Grafen von Mannsfeld und dem ernestinischen Hause Sachsen der bekannte Permutationsvertrag zu Stande, dem zu Folge die Grafen von Mannsfeld die Aemter Römhild und Lichtenberg den Herzogen zu Sachsen, Johann Friederichen dem Mittlern, Johann Wilhelmen und Johann Friederichen dem Jüngern, gegen Ueberlassung des Dorfs Oldisleben und eine Zugabe von 50000 fl. erb- und eigenthümlich abtraten. *t)* Nach der bekannten Achtserklärung Herzogs Johann Friedrichs des Mittlern wurde dieses Amt im Jahre 1572 seinen beiden re-

stituir-

n) Ebendas. S. 567.

o) Ebendas. S. 610 ff.

p) Ebendas. S. 615, woselbst Erzbischof Berthold zu Mainz in die Ueberlassung der halben Stadt Salzungen und des Schlosses Lichtenberg, seine Einwilligung ertheilet.

q) Ebendas. S. 661 ff.

r) Dipl. de ao. 1548 in Gruners Gesch. Herzog Johann Friederichs des Mittlern, S. 209 ff.

s) In Sam. Lucii animadvers. ad Bachof. Exercit. jurid. Beil. Num. I.

t) S. die Urkunde in Gruners l. c. S. 217.

Digitized by Google

stlichten Prinzen, Johann Casimirn und Johann Ernsten, eingeräumet, die es eine Zeitlang gemeintschaftlich inne hatten. In der unter ihnen (1596) vorgenommenen Ländertheilung fiel es Johann Ernsten zu Eisenach zu, und als beide Brüder 1633 und 1638 ohne Erben mit Tode abgiengen, so wurden ihre Lande unter die S. weimarische- und altenburgische Linie dergestalt vertheilt, daß jene unter andern auch das Amt Lichtenberg bekam. u) In der brüderlichen Erbsonderung vom Jahr 1640 wurde es eine Besitzung der S. eisenachischen Nebenlinie, fiel aber zuletzt, nach deren Verlöschung, (1741) an das herzogliche Stammhaus Weimar zurück.

Während den mannigfaltigen Veränderungen, welche das Pfandschloß Lichtenberg seit dem Jahre 1366 betroffen hatten, findet sich nicht die mindeste Spur, daß man von Seiten Fulda jemalen die Absicht gehabt habe, von dem vorbehaltenen Wiederkaufsrechte Gebrauch zu machen. Da nach dem Umlauf so vieler Jahre, sich der alte Raufgeist der deutschen Fürsten und Herrn gar sehr gemildert hatte; so war es auch bei dieser veränderten Denkungsart, für die benachbarten Regenten nicht mehr so dringend nöthig, ihre Lande durch Schlösser und Burgen für feindliche Ueberfälle zu sichern. Das Stift Fulda mochte es daher für überflüßig halten, das ehemals verpfändete Schloß Lichtenberg, dessen Gränzen sich weiter nicht, als bis an den Fuß des Berges und auf einige Lehnschaften in den nah gelegenen Dörfern erstreckten, mit 6000 Mark Silbers und 1800 Pfund Heller, welche letztere ebenfalls 360 Mark Silbers betragen, wieder an sich zubringen. Nachdem aber in spätern Zeiten die Grafen von Henneberg viele, in jener Gegend gelgene, Ortschaften, zu dem Pfandschlosse Lichtenberg geschlagen und in verschiedenen Urkunden diesem neuen Amte abusive und wieder alle historische Wahrheit, den Namen eines Pfandamtes beigeleget hatten; alsdann erst wurde das Stift Fulda darauf aufmerksam gemacht, und es schiene demselben nunmehro eine sehr vortheilhafte Speculation zu seyn, mit seinen vermeintlichen Reluitionsrechte gegen das fürstliche Haus zu S. Eisenach öffentlich hervorzutreten und im Jahre 1628 auf die Abtretung des ganzen Amtes Lichtenberg Anspruch zu machen.

Es lieget außer den Grenzen der gegenwärtigen Beschreibung den Gang des hierüber anhängigen Rechtshandels und die, in den wechselseitigen Druckschriften x) aufge-

u) Müllers S. Annal. S. 161 und 361.

x) Ein Verzeichniß von denjenigen Streitschriften, welche zwischen dem Hochstift Fulda und den beiden Fürstenhäusern zu S. Eisenach und S. Meiningen, wegen der Reluition des Amtes Lichtenberg und der halben Stadt Salzungen

aufgestellten, beiderseitigen Gründe und Gegengründe genau zu detailliren; indessen dürfte doch die noch nicht untersuchte Präjudizialfrage:

„worinne nemlich die Zugehörungen des Schlosses Lichtenberg, zu der Zeit als „es von Fulda an die Landgrafen von Thüringen verpfändet wurde, bestanden „habe?"

hier um so mehr einer kürzlichen Erörterung werth seyn, weil man dadurch nicht nur den Ursprung und den successiven Dörferzuwachs dieses Amtes etwas genauer kennen lernt, sondern auch darinne das Resultat findet, das die fuldaischen Reluitionsansprüche sich nur allein auf die alte Burg Lichtenberg und die dabei gelegenen Waldungen ingleichen auf einige Lehnschaften einschränken, keinesweges aber auf den gegenwärtigen Umfang des Amtes ausgedehnet werden können. Die Warheit dieser Angabe ergiebt sich aus der Erwerbsgeschichte der einzeln Ortschaften, welche die Bestandtheile dieses Amtes ausmachen und in zwei Gerichte, nemlich in das vordere und hintere Gericht eingetheilet werden, deren jedes seinen eignen Dörferdistrikt in sich fasset.

Zum vordern Gericht gehören die Ortschaften Sondheim vor der Rhön, Urspringen, Steten, Melpres, und die Wüstung Altenfeld, die sämtlich in vorigen Zeiten, wo Fulda sich schon im Besitz der Veste Lichtenberg befand, dem Stifte Würzburg zugehörten. Als aber Graf Georg I. von Heneberg-Römhild 1433 besagtes Schloß durch Pfandschaft an sein Haus brachte; so richtete er nunmehro auch sein Augenmerk auf den Erwerb einiger umliegender Ortschaften, und schon im Jahre 1435 glückte es ihm, das würzburgische Amt Fladungen und die vorhin genannten Dörfer, vom Stifte Würzburg an sich zu kaufen. †) Diese Ortschaften wurden nun zu dem Pfandschlosse Lichtenberg geschlagen, und erst von der Zeit an bildete sich hier nach und nach ein besonderer Gerichtsbezirk, der seine eigne Verfassung hatte.

Eine ganz andre Bewandniß hat es mit dem Hennebergischen Erwerb des zum Amte Lichtenberg gehörigen sogenannten Hintergerichts. Es begreift dasselbe eigentlich die Cent Kaltensondheim, welche schon in ältesten Zeiten, während der Gauverfassung, einen eignen gräflichen Dingstul ausmachte und den Gaugrafen des Grabfel-

zungen vom J. 1628 — 1739 geführet worden und im Druk erschienen sind, findet man in D. Siebenkees Deduct. Bibliothek von Teutschland, B. III. p. 1327 und B. IV. p. 1762.

†) Beil. Nr. Xb.

Grabfeldes, als den Urvätern der hennebergischen Grafen, unterworfen war. y) Aber in der Folge mag das Stift Fulda einen Theil der hennebergischen Cent Kaltensondheim, ohne daß man weis, wie? erworben haben, indem eine Urkunde vom J. 1315 bezeuget, daß die Grafen von Henneberg-Schleusingen und das Stift Fulda, die Cent Kaltensondheim damalen in Gemeinschaft besessen und beide Inhaber deswegen eine Gerichtsordnung errichtet haben, welche die Untersuch- und Bestrafung der Centfälle zum Gegenstand hatte. z)

Abt Heinrich zu Fulda verkaufte bald darauf (1332) seinen Antheil an dieser Cent dem Graf Berthold VII. (X) von Henneberg-Schleusingen um 100 Mark Silbers, a) und solchergestalt kam nunmehro dieses gräfliche Haus zum alleinigen Besitz der kaltensondheimer Cent, welche, nach der Gerichtsverfassung des mittlern Zeitalters, zuverläßig einen beträchtlichen Dörferdistrikt in sich faßte. Denn, bei dem damaligen geringen Werth der Döfer und Unterthanen, ist nicht wohl zu glauben, daß Graf Berthold für einen einzigen Ort 100 Mark Silbers bezahlt habe, weil die meisten Einkünfte und Gefäll zu Kaltensondheim, ohnehin dem hennebergischen Kloster Rora zugehörten b) und der Landesherrn davon noch wenig zu erheben hatte. Es ist daher außer allem Zweifel, daß die heutigen lichtenbergischen Amtsdörfer, Wollmuthausen, Gerdhausen, Mittelsdorf und Schaafhausen ursprünglich Zubehöre der Cent Kaltensondheim gewesen sind, welche einen eignen hennebergischen Gerichtssprengel ausmachte und von dem Schlosse Lichtenberg ganz abgesondert war.

Diese historische Angabe ist, in Absicht auf die fuldaischen Reluitionsansprüche, allerdings von Wichtigkeit und verdienet durch einige Urkunden etwas näher erläutert zu werden. Dahin gehöret vorzüglich das Hennebergische Lehnsregister vom J. 1359 und ein altes Weißthum der Cent Kaltensondheim vom Jahre 1447. Nach dem Inhalte

y) Dieß erhellet aus einer in Schannat Tradit. fuld. p. 131 Num. 313 befindlichen Urkunde vom J. 819, wo es ausdrücklich heißet: Facta haec traditio in conventu publico in villa *Sundheim* coram comite et judicibus suis. *Poppo* Comes, — daß der hier vorkommende Graf Poppo, welcher zu Sondheim, das richterliche Amt bekleidete, der Stammvater der Grafen von Henneberg gewesen, ist im 1sten Theil der Henneb. Gesch. S. 9 f. aus guten Geschichtsgründen erwiesen worden.

z) Die hierüber vorhandene Urkunde stehet im 2ten Th. der Henneb. Gesch. S. 18. No. XXIII. des Urkundenbuchs.

a) Dipl. in Schannats Fuldaisch. Lehnhofe p. 216, Nr. XII.

b) Beilage Num. XI.

halte des Ersten gehörte selbige schon damalen, als das Stift Fulda noch Besitzer vom Schlosse Lichtenberg war, dem Hause Henneberg-Schleusingen, welches 1359 einen gewissen Petz von Schaafhausen, das Centgrafenamt zu Sundheim im Tullifeld (d. i. Kaltensondheim) verliehen hatte. c) Eben dieser Graf verpfändete 1353 den Vogthaber zu Hellmershausen — ein sicheres Kennzeichen der centbarlichen Gerichtsbarkeit — an Apeln von der Kere, d) und ein gleiches geschahe mit dem Getraidezehend zu Wolmuthausen, welchen Graf Heinrich XI. (XIII) im Jahre 1373 dem kehrischen Geschlechte, nebst andern Gütern ebenfalls wiederkäuflich überlies. e)

Von gleicher Wichtigkeit für den eigenthümlichen hennebergischen Besitz dieses Landstrichs ist das Weißthum der Cent Kaltensondheim, welche im 15ten Jahrhundert den beiden hennebergischen Linien, Schleusingen und Römhild gemeinschaftlich zugehörte. Man kan zwar nicht mit diplomatischer Gewißheit bestimmen, durch welchen Vertrag das Haus Henneberg-Römhild sich dem Mitbesitz dieses Centgerichts, welches Henneberg-Schleusingen anfänglich alleine inne hatte, erworben habe? Es kommt aber hier auf eine richtige Beantwortung dieser Frage nichts an, und es ist schon genug, wenn die Urkunden den hennebergischen Besitz dieses Centgerichts, mit dessen Dörferdistrikt, in Gewißheit setzen.

Des historischen Zusammenhangs wegen muß ich hier bemerklich machen, daß Graf Heinrich XIII. (XIV) von Henneberg-Schleusingen, welcher nach seines Bruders Wilhelms Absterben, auf die Erbfolge in die hennebergischen Lande Anspruch machte, f) durch einen Vertrag vom Jahre 1445 mit dem Schloß und Amte Kaltennordheim abgefunden, und selbiges ihm zum lebenslänglichen Besitz eingeräumet wurde. g) Wenig Jahre darauf entstanden zwischen ihm und seinem Vetter Graf Georgen I. von Henneberg-Römhild, über die Ausübung der Centgerichtsbarkeit zu Kaltensondheim einige Irrungen, deren Entscheidung man, dem damaligen Gebrauche gemäs, der Aussage der Schultheißen und Schöppen der centpflichtigen Dorfschaften überlies.

Das einstimmige Zeugniß, welches von diesen Biedermännern über die Centgerichtsverfassung abgeleget wurde, gab dem sogenannten Weißthum der Cent Kaltensondheim seinen Ursprung und bestimmte die Jurisdiktionsgränzen der beiden gräflichen

c) Beilage Num. VIa.
d) Beilage Num. V.
e) Dipl. in edit. de a. 1373.
f) Dipl. Gesch. des Haus, Henneb. 2ter Th. S. 112.
g) Ebendas. S. 115.

chen Theilhaber. Unter andern heißt es in dieser merkwürdigen Urkunde *h)* daß der gemeinschaftliche Schöppenstuhl, von Graf Heinrichen mit Männern aus den Ortschaften Bettenhausen, Seba, Ebenhausen, Reichenhausen, Ober- und Unterwind, Wüstheim und Kaltennordheim, — von Graf Georgen hingegen mit Schöppen aus Wollmuthausen, Gerthausen, Schaafhausen, Mittelsdorf und Kaltensondheim besetzet werden soll.

Schon aus den bisher angeführten und auf urkundlichen Zeugnissen beruhenden Umständen läßt sich wohl der sicherste Beweiß hernehmen, daß das Amt Lichtenberg, seinem gegenwärtigen Umfange nach, niemalen dem Stifte Fulda, sondern den Grafen von Henneberg Schleusinger- und Römhilder Linie zuständig gewesen sey, und folglich auch keinen Gegenstand der fuldaischen Pfandschaftsverschreibung vom Jahre 1366 habe ausmachen können. Diese Behauptung wird sich aber auch noch dadurch zu einen großen Grad von Wahrheit erheben, wenn man in Erwägung ziehet, daß die Einkünfte an Erbzinsen, Zehenden, Lehnschaften und andern Gefällen in vielen lichtenbergischen Amtsortschaften in mittlern Zeiten, dem, im kursächsischen Amte Kühndorf gelegenen, Kloster Rora zugehöret haben, welches bekanntlich dem landesherrlichen Schutz der Grafen von Henneberg unterworfen war. *i)*

Nach dem Inhalte eines, über die Einkünfte des besagten Klosters im Jahre 1460 gefertigten Erbregisters, besaß dasselbe zu Ostheim, Wollmuthausen, Gerthausen, Hellmershausen, Kaltensondheim, Schaafhausen und Mittelsdorf, eine so große Menge von beträchtlichen Gold und Getraide, Erbzinsen, Zehenden und Lehnschaften, *k)* daß damalen für den eigentlichen Landesherrn in diesen Ortschaften, gewiß sehr wenige Revenüen übrig geblieben seyn mögen. Erst zur Zeit der Reformation, wo das Kloster Rora säcularisiret wurde, giengen dessen Besitzungen und Gerechtigkeiten im Amte Lichtenberg, vermöge des Passauer Vertrags, an die Grafen von Henneberg als Schutz- und Territorialherrn über, und sie sind daher als eine Acquisition zu betrachten, die mit dem Pfandschlosse Lichtenberg in keiner Verbindung stehen.

Nach dieser kurzen Geschichtserzählung erhielte nun das Amt Lichtenberg, erst lange nach der Fuldaischen Pfandverschreibung, seinen gegenwärtigen Dörferdistrikt, dessen hennebergischer Erwerb sich auf vier Hauptperioden reduciren läßt. Die Urkunden beweisen nemlich, daß

h) Beilage Num. Xc. *i)* s. den 1sten Band dieser Beschr. S. 151. *k)* Beilage Num. XI.

Digitized by Google

I. das Gräfliche Haus Henneberg schon in ältesten Zeiten (1315) das halbe Centgericht Kaltensondheim besessen, die andere Hälfte hingegen vom Stifte Fulda im Jahre 1332 um 100 Mark Silbers erkauft habe; — daß

II. zu diesem Gerichtsbezirk 1445 die Dörfer Wollmuthausen, Gerthausen, Mittelsdorf, Schaafhausen und Kaltensondheim gehörig gewesen — daß ferner

III. Graf Georg I. von Henneberg Römhild, die Dörfer Sondheim vor der Rhön, Urspringen, Steten, Melpers und Altenfeld durch einem im Jahre 1435 mit dem Hochstifte Würzburg geschlossenen Kauf, an sein Haus gebracht und selbige zu dem, ihm kurz zuvor (1433) verpfändeten, Schlosse Lichtenberg geschlagen habe — und daß endlich

IV. dem hennebergischen Kloster Rora die meisten Güter und Gefälle in den vorhin genannten Ortschaften zuständig gewesen, selbige aber zur Zeit der Reformation theils zur gräflichen Kammer gezogen, theils aber zur Unterhaltung der Kirchen und Schulen verwendet worden sind. Diese Umstände zusammmen genommen, enthalten das Resulat, daß die vorhin genannten Ortschaften in dem 14ten Jahrhundert keine Zubehöre des Schlosses Lichtenberg ausgemacht haben, mithin auch unter der 1366 geschehenen fuldaischen Verpfändung desselben nicht mit begriffen seyn konnten. Wenn daher in den ältern Veräußerungs-Urkunden von einigen Zugehörungen dieser Berg-Veste die Rede ist, so schränken sich solche blos auf die Gebäude, nahgelegene Waldungen und Feldgüther ein, die noch jetzo als eigentliche Pertinenzstücke derselben angesehen werden. Aber erst in spätern Zeiten kamen immer mehr Dörfer dazu und Lichtenberg mit seinen Zugehör hatte nun eine ganz andere Gestalt als zu der Zeit, wo es Fulda inne hatte. Dieser Unterschied wird auch in den Bestallungsbrief, den Graf Georg I. von Henneberg 1457 seinem Amtmann auf Lichtenberg zustellte, dadurch bemerklich gemacht, daß er demselben unter andern, „alle Zinsen und Gülten zu dem eigentlichen Schloß gehörende," als Besoldung aussetzte *) und mit diesem Ausdruck deutlich genug bezeichnet, daß die neuerlichen Acquisitionen, ob sie gleich zu Lichtenberg geschlagen worden, dennoch keine integrirende Theile des Schlosses ausmachen.

§. II.

*) Beilage Num. XII.

Digitized by Google

§. II.

Lage, Grenzen, Flüsse, und Bäche, Waldungen, Zugehörungen, Flächeninhalt, Volksmenge und Nahrungszustand des Amtes.

Das Amt Lichtenberg lieget auf der mittäglichen Seite, an der äußersten Gränze der Grafschaft Henneberg, und begreifet denjenigen Landstrich, welcher im mittlern Zeitalter einen Theil des alten Barniggauen und des Tulliselbes ausmachte. Ersterer war ein Untergau des großen Grabfeldes; das Tulliseld hingegen war ein selbstständiger Gaubezirk, dessen Gränzen ich bei der Beschreibung des lichtenbergischen sogenannten Hintergerichtes, etwas näher bezeichnen werde. Beide Gauen standen, der alten Statsverfassung zu Folge, unter der Aufsicht gewisser Grafen, die man um so sicherer für Urväter der Grafen von Henneberg halten kann, weil letztere sehr bald nach dem Ende der alten Gauverfassung im Besitz vieler hiesigen Ortschaften auftreten. *l)* An bestimmte Gränzen und an richtige geographische Abtheilungen der damaligen Gerichtsbezirke, konnte man in jenen verworrenen Zeiten, wo die Besitzungen der Geistlichkeit und des hohen und niedern Adels so sehr vermengt waren, noch nicht denken; und man begnügte sich nur die Zubehöre, der Centen anzugeben. Zuerst im 15ten Jahrhundert fing man an, die Gränzen durch Landgräben zu bestimmen, die zwischen dem Gebiete, der benachbarten Fürsten und Herrn, in der Gestalt dieser, mit Aufwürfen und Wällen versehener, Gräben durchzogen und die Stelle der Verschanzung gegen feindliche Einfälle und Streifzuge vertraten. Diese Schutz- und Landeswehren waren in Deutschland sehr gewöhnlich und unsere Vorfahren mochten sie von den Römern entlehnet haben, die in ältesten Zeiten gegen die Chatten — eine der mächtigsten deutschen Nationen — in den rheinischen Gegenden den sogenannten Phalgraben angeleget hatten, von welchem noch jetzo hin und wieder einige Spuren anzutreffen sind. *m)*

l) Man sehe den 1ten Theil der Henneb. Gesch. S. 30.

m) s. Wenks Hess. Landesgesch. Th. II. S. 29 ff. wo dieser Pfalgraben, als ein der merkwürdigsten römischen Alterthümer Deutschlands umständlich beschrieben wird. Es war eigentlich ein tiefer Graben mit einen hohen und vesten Erdwall, der ein Fundament von Steinen hatte und oben mit starken, nach Art einer natürlichen Hecke, verbundenen Pfählen oder Pallisaden besetzet war. Die Römer führten ihn nur auf dominirenden Anhöhen, aber niemals über die höchsten Berge, auch nie in den Thälern, weil sich beides zu einen tiefen Graben und hohen Wall nicht schikte.

Digitized by Google

Eine dergleichen Landwehre (Höhl oder Verhak) ist nun auch an der mittäglichen Gränze der Aemter Lichtenberg und Kaltennordheim anzutreffen. Einer urkundlichen Nachricht zu Folge, wurde ein Theil die der Landwehre im Jahre 1540, auf dem Staufenberg, zwischen Graf Wilhelmen von Henneberg und den Herrn von der Tann neu errichtet und dabei unter andern folgendes verabredet: daß die neuwe Landwehr, so über den Staufenberg unter Niederweida, den „rothen Haugk hinangehet, in ihren Würden und Weesen erhalten und bleiben soll, wie „sie jetzundt ist, doch nicht breiter, vndt soll ohne sondern Schaden der von der Tann „gemacht werden, also daß die Niederweida hierwerts vndt innwendig der Land„wehr liegen bleibe." *)

Der zwischen Sachsen und Würzburg 1599 errichtete trapstadter Rezeß erwähnet der Landwehre unter dem Namen: Höhl, und verordnet, daß selbiger eine Breite von 6 Waldruthen haben soll, woran 3 zu den, in der Mitte befindlichen, hohen Aufwurf, die 3 übrigen aber zu den auf beiden Seiten desselben gemachten Gräben gerechnet werden. Dieser Landgraben ziehet auf der mittäglichen Seite der Rhönberge von Gutglofs nach Oberalsbach über Altenfeld, Reipers, Hildenberg, Frankenheim, Unterweyd und von da, zwischen Melpers und Erbenhausen, nach einen, auf der Charte †) bemerkten Distrikt, welcher den Namen: Strofel wo bist du im Sinn, — führet.

Obgleich diese Antiquität, als ein Überbleibsel des fehdereichen Mittelalters dermalen nicht den mindesten Nutzen hat, so werden doch an verschiedenen, über die Rhön gehende, Wegen noch jetzo vier Schlagbäume unterhalten, wovon der eine bei den Rhönhäusern über dem Altenfelde, der andere bei Hildenberg, der dritte bei Leubach und der vierte oberhalb Melpers über den Stellberg angeleget ist. n) Der leztere wird den Sachsen Eisenachischen Unterthanen gegen 4 fl. fekl., vier Wochen lang, zum Holzabfahren nach Kaltensondheim geöfnet; — bei den drei übrigen geschieht dies, wenn die Unterthanen das Heu auf der Rhön machen. Zur

Ver-

*) Jägers Briefe über die hohen Rhöne Frankens ꝛc. Th. II. S. 7.

†) Eine vollständige Charte von der ganzen Grafschaft Henneberg werde ich am Schlusse des ganzen Werkes, so genau als möglich liefern.

n) Vormals war auf dem Stellberg bei den Höhlknechtshause eine Kette über den Weg gezogen, die aber nebst dem Haus abgegangen ist.

Digitized by Google

Verwahrung dieser Schläge ist zu Sondheim ein besonderer Höhlknecht bestellt, welcher für seine Aufsicht von Ostheim 6 thlr. 2 gl. 9 pf., von Sondheim 4 thlr. 18 gl., von Urspringen 4 tglr. 4 gl. und von Stetten 4 thlr. 4 gl. jährliche Besoldung zu erheben hat.

Uebrigens ist es eine bloße Plackerey für sämtliche Einwohner in den benachbarten Gegenden, daß die Würzburgischen Jäger und Höhlknechte Niemanden den Durchgang durch diesen Höhl gestatten und einen jeden, den sie daselbst betreten, zur Waldbuße ziehen. Noch ist zu bemerken, daß man von Seiten des vormaligen Hochstifts Würzburg die diesseits der Landwehr gelegenen und den sächsischen Unterthanen zuständigen Heu- und Huthfelder zum dortigen Territorium zu ziehen und über deren Besitzer die Gerichtsbarkeit zu behaupten vermeinet; wodurch dem Amte Lichtenberg die Landeshoheit über einen großen Strich Land auf der Rhön, der den Einwohnern zu Stetten, Sondheim und Urspringen zugehöret, streitig gemacht wird. Dieser Landgraben vertritt zwar an mehreren Orten die Stelle der Landgränze zwischen Würzburg und Henneberg. Es entstanden aber dennoch darüber manche Irrungen, weswegen man sich bewogen fand, im J. 1599 zwischen beiden Landen eine ordentliche Vermarkung zu veranstalten, welche dermalen zur Norm der lichtenbergischen Landesgränze gegen Würzburg dienet.

Die speciellen Gränzen dieses Amts sind, gegen Morgen das Amt Mellerstadt und das ritterschaftliche Dorf Völkershausen; gegen Mittag die Aemter Neustadt an der Saal und Fladungen, welches leztere auch auf der Abendseite den vorzüglichsten Gränznachbar ausmachet; gegen Mitternacht hingegen stößet es an die S. meiningischen Aemter Sand und Maßfeld. An der mittäglichen Seite erheben sich die bekannten Rhönberge, welche sich durch ihre Höhe und Natur-Merkwürdigkeiten vorzüglich auszeichnen. Da sie nicht nur mit der Gegend der beiden hennebergischen Aemter Lichtenberg und Kaltennordheim in naher Verbindung stehen, sondern auch den, ihnen nahe gelegener, Amtsdörfern, in Ansehung der Viehweide und Heunutzung, ungemein vortheilhaft sind, so dürfte es vielleicht manchem meiner Leser nicht unangenehm seyn, hier eine genauere Beschreibung dieses berühmten Gebürges zu finden. o)

Das

o) Die hier beigebrachten Nachrichten habe ich zum Theile, auszugsweise, aus Fabri's neuen Magazin B. I. St. 3 hergenommen, wo eine ausführl. Beschr. der Röhngebürge anzutreffen ist, die den Hrn. Hofrath und Amtmann Thon zu Ostheim zum Verfasser hat. —

Vor

Das Rhöngebürge nimmt in beiden vorhin genannten Aemtern oberhalb Mittelsdorf, Kaltenwestheim und Oberwaid seinen Anfang und ziehet sich bis Bischofsheim und Wildflecken, im Fürstenthum Würzburg, an den heiligen Kreuzberg, 6 Stunden lang von Nordost gegen Südwest. Gegen Westen erstreckt es sich bis an das würzburgische Amt Hilders- oder Auersberg, dann an das fuldaische Amt Bieberstein und an die freiherrlich-Weiherische Herrschaft Gersfeld; ostwärts hingegen dehnet sich dasselbe, in einer Breite von 2 — 3 Stunden, bis an die hennebergischen und würzburgischen Aemter, Kaltennordheim, Fladungen, Lichtenberg und Bischofsheim aus. Die Perpendikularhöhe der Röhnberge wird mit 3 — 4000 Pariser Fuß angegeben. Ihre Oberfläche ist von Gehölz entblößet und bestehet aus lauter Huth- und Grasplätzen, die den umliegenden Ortschaften, in Ansehung der Viehweide und Heunutzung, großen Vortheil gewähren. Sowohl von Norden als von Osten und Westen spürt man die allmählige Erhebung des Gebirges eine gute Stunde lang, ehe man auf die Höhe kommt.

Gleich über Kaltenwestheim liegt der **Ellenbogen**, einer der höchsten Plätze, auf der Rhön im S. eisenachischen Gebiete, und ohnweit davon der **Landgrafenbrunn**, wo ehedessen sich die Landgrafen von Thüringen bei ihren Jagdbelustigungen zum öftern aufgehalten haben sollen. Jetzo stehet hier ein Häuschen, worinnen jährlich am *Kiliansta*ge, das Rhöngras auf der S. eisenachischen Rhön vom Amt Kaltennordheim versteigert, und meistens eine Summe von 5- bis 600 thlr. für Heu gelöset wird. Auch die in den Thälern der Rhönberge gelegenen, Dörfer Frankenheim, Birx und Wüstensachsen, genießen den nemlichen Vortheil und man darf immer annehmen, daß auf den Blößen dieses sonst so rauhen Gebürges mehr als 4000 Fuder Heu gebauet werden.

Auf

Vor kurzen, und als ich so eben im Begriff war das Manuscript der gegenwärtigen Beschreibung in die Drukerei zu geben, kam eine neue Schrift über die Rhöngebürge zum Vorschein, die sich mit lobenswürdiger Ausführlichkeit über alle und jede Merkwürdigkeiten dieses Gebirgs verbreitet, und den Freunden der Geographie und Naturkunde vorzüglich zu empfehlen ist. Sie führet dem Titel: Briefe über die hohe Rhöne Frankens, in geographisch- topographisch- physisch- und histor. Hinsicht. Mit einer ganz speciellen Charte des Röhngebürgs und einigen Prospekten von Franz Anton Jäger, der Weltweißh. Dr. und Gottesgelahrheit Licenciaten, Weltpriester in Franken. Drei Theile. Arnstadt und Rudolstadt, bei Langbein und Klüger, 1803. in 8.

Digitized by Google

Auf der Ebene der hohen Rhön, wo es viele kleine Sümpfe giebt, befindet sich, zwischen Reipers und Wüstensachsen, ein großer Sumpf, das schwarze Moor genannt, nach Fladungen gehörig; westwärts hingegen nach Gersfeld zu, ist beim Hasenhofe, ein noch größerer Sumpf anzutreffen, den man das rothe Moor nennt. Bei jenem sieht das Moos in der Entfernung schwärzlich, bei diesem aber mehr röthlich. Beide Moore haben eine halbe Stunde im Umfange und liegen 5 bis 6 Schuh höher, als die übrige Ebne des Rhöngebürgs. Auf einigen Plätzen findet man einige kleine Birken, auch giftige Moorbeersträuche und Heidekraut; das rothe Moor liefert vorzüglich guten Torf. Der Boden ist so sumpfig, daß man, besonders bei nasser Witterung, ohne Gefahr zu versinken, nicht darüber gehen und kein Vieh darüber treiben darf. Bei manchen Plätzen, vorzüglich aber in der Mitte, soll die Tiefe dieser Sümpfe unergründlich seyn. Nach der Erzählung der hiesigen Einwohner brausen diese Moore, bei Veränderung des Wetters so heftig, daß man sie 4 bis 5 Stunden weit höret. Dieß mag aber wahrscheinlich eine Folge von der Macht und dem Gange des Windes seyn. In ältern Zeiten stand auch hier das Dörfchen Moor, welches noch im Jahre 1576 von 16 Nachbarn bewohnet, aber im 30jährigen Kriege ruinirt wurde.

In dieser Gegend ist nun die Rhön am breitesten. Sie gewähret einige 1000 Fuder Heu und eine beträchtliche Viehweide. Eben daher haben auch die lichtenbergischen Dörfer: Sondheim und Urspringen, hier zwey kleine Häuser, in welchen die Hirten und die Heumäher bei schlechten Wetter Schutz suchen. Vornemlich bringen alle arbeitsfähige Personnen, vom Kilianstage (8ten Julius) an bis in den August, Tag und Nacht auf der Rhön zu, um sich mit Heumachen zu beschäftigen. Nur Kinder und alte Personen bleiben in den Dörfern zurück.

Vorwärts, nach dem wirzburgischen Frankenheim zu, lieget der Moorberg, an dessen Fuß in der Vorzeit ein, nach Gersfeld gehöriger Ort, Moordorf genannt, gestanden und im 30jährigen Kriege eingegangen seyn soll. Dieser Moorberg ist die höchste Strecke der Rhön und seine Oberfläche ist ebenfalls mit Gras bewachsen. Nach diesen folgt der Kohlberg und die Laarhügel nach Oberelsbach zu, oberhalb Urspringen; und kurz vor Bischofsheim liegen die sogenannten Weinberge, wo man ehedessen Wein gebauet hat. — Südostwärts erhebt sich der heilige Kreuzberg, der sich in der ganzen Gegend, durch seine Höhe und durch die fürtrefliche Aussicht, die sich hier dem Auge eröfnet, vorzüglich auszeichnet. Nach barometrischen Berechnungen hat seine Höhe bei 5000 pariser Fuß. Man er-

blicket hier einen großen Theil der fränkischen Lande bis an die Gebirgskette des Steigerwaldes, und auf der westlichen Seite verbreitet sich die Aussicht bis in die Wetterau. Auf der Oberfläche des Bergs trift man eine ungeheure Menge über einander gestürzter Basalte an, die man aber für Ueberbleibsel eines Vulkans halten will. Der Kreuzberg führet übrigens seinen Namen von einem hohen hölzernen Kreuze, welches auf der Spitze des Berges befindlich ist und aus der Ursache erhalten wird, weil der heil. Kilian bis hieher seine christliche Lehre verbreitet haben soll.

Westwärts lieget im würzburgischen Amte Hilders und im fuldaischen Amte Bieberstein eine Kette von Bergen bis Fulda; und südwärts, den Sinngrund hinein, bis Brückenau und Loor am Main, ingleichen vom Kreuzberg an bis Hammelburg und Kißingen, sieht man nichts als Berge und Thäler, welche man aber nicht durchgehends, wie in den Landcharten geschiehet, zu den Rhöngebürgen rechnen darf. Am richtigsten sind sie in den zwei hommanischen Karten von Fulda, Ober- und Untersulda, vorgestellet; wo auch nur dasjenige die Rhön genennet wird, welches gegenwärtig als ein, an einander hängendes, Gebirg beschrieben ist.

Wenn übrigens die meisten großen Gebirge, zum Beispiel die Pyrenäischen, die Alpen, der Caucasus, der Thüringerwald u. a. m. von Osten gegen Westen ziehen, so macht das Rhöngebirge in so fern eine Ausnahme, daß es von Ostnorden gegen Westsüden streichet. Seine Höhe ist beinahe dem Thüringer Walde gleich; doch sind der Inselberg und der Schneekopf höher, als die höchsten Spitzen vom Rhöngebirge. Der Thüringer Wald und die Rhön bilden zwischen sich gleichsam ein weites mit vielen kleinern Gebirgen abwechselndes Thal, worinnen die Werra von Südost nach Nordwest strömet.

Auch in hidraulischer Hinsicht ist dieses Gebirg um so merkwürdiger, da beträchtliche Flüsse und eine Menge kleiner Bäche auf selbigem ihren Ursprung haben. So entspringet die Felda bei Reichenhausen, im Amte Kaltennordheim und die Ulster ohnweit Wüstensachsen. Beide strömen nordwärts und ergeißen sich — jene bei Dorndorf, diese aber bei Vach — in die Werra. Die Fulda entspringt oberhalb Gersfeld und fließet westwärts über Fulda, dann nordwärts bei Münden in die Werra. Die Sinn, welche über Wildflecken an der Rhön entstehet, fließet gegen Süden, und vereinigt sich bei Gemünd mit der Fränkischen Saale. Die Streu quillt bei Melpers nimmt bei Fladungen, Stetten, Sondheim und Urspringen viele kleine

Bäche

Bäche auf, gehet über Ostheim, vereiniget sich bei Stokeim mit der Sulze, und bei Neustadt mit dem Brensflusse und ergießet sich in die Fränkische Saale.

Außerdem bringt dieß Gebürge auch eine Menge kleinere Bäche hervor, deren manche gleich nach ihrem Ausbruche zwei Mühlräder treiben. So kommt z. B. ohnweit der Wüstung Altenfeld aus vielen Quellen ein ganzer Fluß herunter, der gute Steinforellen enthält, aber bei Urspringen wieder verschwindet, weswegen man ihn den dürren Graben nennt. — Zu Urspringen befindet sich im Dorfe eine starke Quelle die sogleich zwei Mühlräder treibet; und eine dergleichen ist auch bei Mittelstreu anzutreffen, die aber vor einigen Jahren viele Monate lang ganz ausblieb. Schon wollte der dortige Müller deswegen seine Mühle abbrechen, als sich unvermuthet im Frühjahre das Wasser wieder einstellte und noch jetzo seinen Fortgang hat. Auch zu Ostheim kam vor einigen Jahren beim Amtshause eine Quelle ½ Kubikschuh stark hervor, floß 6 Wochen, hörte aber wieder auf, ohne daß man weiß, woher sie gekommen, und warum sie ausgeblieben ist.

Uebrigens dienet das Rhöngebirge mit dem Kreuzberg der ganzen Gegend zum Sammelplaz der Wolken, des Regens und der Gewitter; daher man oft im schönen Wetter hinauf gehet, und oben auf der Höhe lauter Nebel antrift. Außer der Mitte des des heißen Sommers vergehet kein Monat, wo es nicht auf diesen Gebirgen reifet und frieret. Insonderheit macht der tiefe Schnee zur Winterszeit die, über die Röhn gehende, Straße so unwegsam, daß Reisende daselbst nicht fortkommen können. Auf einigen Stellen bleibet sogar der Schnee bis im May und Junius liegen. Es kann daher in den allda gelegenen Dörfern, Frankenheim, Hasehof u. a. m. keine Winterfrucht, sondern nur Haser, Gerste und etwas Sommerkorn gebauet werden. Desto besser gerathen Kartoffeln, Kraut, Unterkohlruben und Flachs, welcher neben der Rindviehzucht, den Hauptnahrungszweig dieser Gegend ausmacht. Vorzüglich kommt den beiden Dörfern Frankenheim und Birks der Kartoffel- und Kohlrubenbau sehr wohl zu statten, indem sie daraus oft bei 600 fl. lösen und dafür ihre Fruchtbedürfnisse einkaufen.

An Mineralien sind die Rhöngebirge, so wie die meisten hohen Gebirge, sehr arm; doch werden auf der westlichen Seite des Fleckens Kaltennordheim am Altenberg, Braunkohlen gebrochen, welche, wie man glaubt, bis in die Rhön gegen Frankenheim zu, gehen sollen. Dies hat aber keine Wahrscheinlichkeit, weil man aus mineralogischen Wahrnehmungen schließen kann, daß diese Kohlenprodukte von Waldungen

herrühren, die durch Ausbruch eines Vulkans verschüttet und gleichsam durch ein unterirdisches Feuer verkohlet worden sind. Auch am Kreuzberg gegen den Sinngrund zu, findet man Eisensteine, aber nur nesterweise. Doch ist das Bergwerk, welches zu Oberbach an der Sinn gebauet worden, wegen der Sprödigkeit des Eisens und des großen Kostenaufwandes, wieder eingegangen. Sonst ist auf der ganzen Rhön kein wirkliches mineralisches Produkt anzutreffen. Man findet hier nur einige, mit Schwefelkies vermengte, Thonarten, die aus dem Gersfeldischen ins Wirzburgische nach Oberbach, zu steinern Töpfen, und nach Römersgehak ins fuldaische geführet werden, wo man aus diesen Thon das Fuldaische Porzellan verfertigt.

Auf den Gebrauch des Torfs in den beiden Mooren hat man bis jezt noch keine Rücksicht genommen, weil man hier keinen Holzmangel fühlt. Indessen verdienet noch bemerkt zu werden, daß man auf dem ganzen Rhöngebürge eine ungeheure Menge Basaltwacken, gemeiniglich in Säulengestalt, antrift, welche, nach der Hypothese der neuern Mineralogen, vulkanischen Ursprungs sind und von der ehemaligen Existenz feuerspeiender Berge zeugen. Sandsteine giebt es in Menge und oft von ungeheurer Größe, auch findet man an vielen Orten Kalksteine. Von Kräutern wachsen manche auf der Rhön, welche auf den Alpen und andern hohen Gebirgen zu finden sind; z. B. Atropa, Bella donna, Alcea, Radix cucumeris asinini, Radix aristologiae rotunda, vulgaris, Rorella, Polipodium, Equisetum majus, etc. Auf den zwei Mooren findet man auch die giftige Moorbeere, die im Gewächs den schwarzen Heidelbeeren ähnlich ist, und nach Linne Vaccinium palustre genannt wird.

Unter den ökonomischen Produkten der Rhöngebürge ist der Graswachs, wenigstens der Menge nach, immer das vorzüglichste. Viele Hennebergische, Würzburgische Fuldaische und Gersfeldische Dorfschaften besitzen auf der Oberfläche dieses Gebirgs beträchtliche Wiesen und Huthplätze, welche jährlich, außer dem vortheilhaften Genusse der Viehweide, bei 4000 Fuder Heu ertragen und mehr als 8000 Stück Rindvich ernähren. Zur Zeit der Heuärndte sind mehrere Tausend Menschen hier mit Heumachen beschäftiget, und bleiben mehrere Tage und Nächte in kleinen steinernen Hütten, welche die Hirten in der Absicht erbauet haben, um sich gegen die kalten Winde und heftigen Kieselstürme zu schützen.

Die Güte des Futters ist freilich nicht die beste, weil das Gebirge, welches

fast

fast ohnaufhörlich mit Nebel bedecket ist, wegen seines schwammigten Erdreichs stets Feuchtigkeit an sich ziehet, und mithin nur ein mageres und meistens saures Gras hervorbringt. Diesen Fehler könnte man sehr leicht verbessern, wenn man sich die Mühe geben wollte, den Abfluß der Feuchtigkeiten durch Gräben zu befördern und dem Wachsthum des Grases durch Düngung besonders durch den Pfergschlag zu Hülfe zu kommen. Einen Versuch dieser Art haben die Herrn von der Tann mit ihrer Schäferey zu Frankeheim mit so guten Erfolg gemacht, daß sie ihren Pacht jährlich auf 1200 fl. erhöhet haben. — Vormals war auch die freiherliche Familie von Stein im Besitz eines großen Theils der Heuselder auf der Rhön, welche aber, nach einer ungedruckten Urkunde, im Jahr 1574 vom Hanßen von Stein, zu Sondheim vor der Rhön gesessen, an die Einwohner zu Sondheim, Stetten, Ursprungen, Roth, Oberwaltberingen und Heusurth vererbet wurden.

Im Bezirke des Amtes Lichtenberg entspringen mehrere kleine Flüsse und Bäche, die sich durch verschiedene Wiesengründe ergießen und 64 Mühlen aller Arten treiben. Es sind folgende: 1) die Streu hat ihren Ursprung auf der Rhön oberhalb Melpers, fließet durch das Amt Fladungen nimmt bei Sondheim, Ursprungen und Stetten mehrere kleine Bäche auf, gehet bei Ostheim vorbei nach den Streugrund und fällt bei Neustadt in die fränkische Saale. 2) Die Bahra quillt ohnweit Ursprungen, gehet durch Sondheim und vereinigt sich bei Nordheim mit der Streu. 3) Die Herpf entspringt bei Schaafhausen, fließet bei Gerth- Wollmuth- und Helmershausen vorbei und fällt sodann bei Walldorf, im meiningischen Gebiete, in die Werra. 4) Die Felda nimmt ihren Anfang auf der Rhön oberhalb Erbenhausen, laufet durch Kaltennordheim den Feldagrund hinab bis nach Dorndorf, wo sie sich in die Werra ergießet. 5) Der Lottenbach entspringt oberhalb Mittelsdorf und fließet bei Kaltensondheim in die Felda. 6) Der Grimmelbach entspringt ohnweit Rieden und läuft durch den kaltensondheimer Flur ebenfalls in die Felda. 7) Das Sülzwasser fließet von Weimarschmidten und Sands durch Willmars, gehet hinter dem lichtenbergischen Hain hinnuter und macht ½ Stunde lang die Landgränze zwischen dem Amte Lichtenberg und den würzburgischen Dorfe Stockheim aus, allwo es in die Streu fließet. Außerdem entspringt bei dem Orte Stetten ein ungenannter Bach, der sich unter Nordheim mit der Streu vereinigt.

Die im Amte befindlichen Waldungen machten in ältern Zeiten einen Theil des großen Reichsforstes aus, den Kaiser Konrad II. im J. 1031 dem Hochstifte

Würzburg schenkte. p) Sie bestehen größtentheils aus Laubholz und enthalten zusammen 8200 Acker wovon 3538 Acker der Landesherrschaft und 4662 Acker der Stadt Ostheim und den Dorfsgemeinden zugehören. Da diese Waldungen das jährliche Bedürfniß an Brenn- Bau- und Werkholz nicht vollständig liefern; so wird jährlich noch immer für 3—4000 Thlr. Holz theils aus den würzburgischen und meiningischen Landen, theils aus den ritterschaftlicher Ortschaften gezogen.

§. III.

Politische, kirchliche und ökonomische Verfassung des Amtes.

Ehedessen bestand das Amt Lichtenberg aus zwei besondern Gerichtsstätten, wovon sich die eine zu Lichtenberg die andre aber zu Kaltensondheim befand. Eben daher wird auch dasselbe, wie ich bereits oben (S. 9) erwähnet habe, noch jetzo in das Vorder- und Hintergericht eingetheilet, zu deren jedem gewisse Ortschaften geschlagen sind. Zu jenem gehören, neben der Stadt Ostheim, der Marktflecken Sondheim vor der Rhön, Urspringen Stetten und Melpers. Das Hintergericht hingegen begreifet die 2 Marktflecken Kaltensondheim und Helmershausen und die 4 Dörfer, Wohlmuthausen, Mittelsdorf, Gerthausen, und Schaafhausen. Außerdem liegen im Amtsbezirke nicht nur die Wüstung Altenfeld, Pfaffenhausen, Wohnbach, Korbs und Rieden, sondern auch noch die Höfe Kohlhaus, Gerüthhof, Ober- und Unterweimarschmiede, wovon die beiden leztern sich zur unmittelbaren Reichsritterschaft rechnen.

Dieser Strich Landes enthält einen Flächenraum von 3 Quadratmeilen, in welchen sich 16019 Acker urbares Feld und 2782 Acker Wiesen und bei 8200 Acker Waldungen befinden. Die Lage ist sehr bergigt und die nahe Nachbarschaft der hohen Rhöngebürge scheinet dem Getreidebau eben nicht günstig zu seyn; wenigstens bringt der Feldboden bisweilen kaum so viel Getraide hervor, als die Konsumtion der Einwohner und die große Abgabe ihres Zins- und Zehendgetraides erfordern; welches sich

d) Dipl. im 1sten Th. der Henneb. Gesch. S. 78, wo der Umfang dieser Waldungen dahin bestimmt worden, daß sie bei Mellerstadt ihren Anfang nahmen und sich bis Ostheim, Schaaf- und Gerthausen ausdehnten auch einen Theil des S. Meiningischen Gebiets in sich faßten.

sich allein auf 663 Malter Korn und 1000 Malter Haser, beläuset und theils der Herrschaft, theils an fremde Lehnherrn jährlich geliefert werden müssen. Die Einwohner sind also genöthiget, zu ihrem Unterhalt und zur Brandweinbrennerei, die in manchen Orten stark getrieben wird, das noch fehlende Getraide in den benachbarten würzburgischen und ritterschäftlichen Ortschaften zu kaufen. Auch der Wieswachs ist zur Erhaltung des ansehnlichen Viehstandes nicht zureichend, weil die Gründe und Thäler meistens sehr schmal sind und zu wenig Futter abwerfen. Im Durchschnitte kann man annehmen, daß im ganzen Amte jährlich 2332 Fuder Heu, und 1016 Fuder Grummet erbauet werden. Die Anzahl des Rind- Schaaf- Anspann- und Ziegenviehes belauft sich auf 2725 Stück Hornvieh, 167 Pferde, 3915 Schaafe und 407 Ziegen, und es läßt sich daher die Unzulänglichkeit des Futterbaues von selbst berechnen. Indessen kommen die nahgelegenen Rhöngebürge, deren Oberfläche aus guten Waldhuthen und vielen Wieswachs bestehet, den Amtsunterthanen, besonders denen zu Sondheim, Urspringen und Stetten fürtreflich zu statten, und ergänzen die Futterbedürfnisse, die die Benutzung des Viehstandes nöthig macht.

Die Zahl der Einwohner im ganzen Amte beläuft sich auf 6347 Seelen. Ihr vorzüglichster Nahrungszweig, bestehet, neben dem Feldbau und der Viehzucht, in Profeßionen aller Art, womit sie ein vortheilhaftes Gewerbe treiben. Außer den gewöhnlichen Handwerkern, die allein bei 880 Menschen beschäftigen, giebt es auch in verschiedenen Orten Zwillig- und Barchend- Manufakturen, die einen beträchtlichen Absatz ins Ausland gewähren. Eine allgemeine Uebersicht des Nahrungszustandes der Einwohner, der Volksmenge, die Häuserzahl ergiebt sich aus folgender Tabelle:

Namen

Namen der Ortschaften	Häuser	Mahlmühlen	Seelen	Professionisten	Ackerfeld	Wiesen	Waldungen	Pferde	Ochsen	Kühe	Schaafe	Ziegen
Ostheim	520	8	2250	440	3018	430½	1177	50	530	224	1000	150
Sondheim	160	2	465	42	1677	342	781	20	80	133	268	26
Ursprungen	93	2	400	30	1175	135½	486¼	11	80	123	250	80
Stetten	130	2	422	50	932	282½	381¼	8	72	172	305	—
Melpers	25	1	105	11	256	192	30	4	12	33	160	20
Kaltensondheim	136	4	842	110	2192	344	379	22	96	198	500	24
Helmershausen	150	4	650	91	2251	223½	454	14	70	152	180	66
Wohlmuthhausen	98	3	360	42	1540	251	228	16	62	136	300	11
Gerthausen	52	3	230	28	1185	196	171	2	40	93	200	7
Mittelsdorf	60	2	240	33	936	105½	200	4	60	84	252	15
Schaafhausen	40	2	180	12	852	279½	232	14	40	83	250	8
Gereuthof	6	—	20	—	180	40	106	—	12	18	—	—
Vordere Weimarschmiede	30	—	147	3	600	80	100	2	40	54	200	—
Hintere Weimarschmiede	8	—	36	—	120	60	156	—	10	6	150	—
	1508	33	6347	892	10914	2962	4881½	167	1204	1511	3915	407

Die geistliche Jurisdiktion und die Episkopalgerechtsame verwaltet das geistliche Untergericht, welches in den Civilbeamten und dem Superintendenten bestehet. In wichtigen Angelegenheiten wird an das Konsistorium zu Eisenach Bericht erstattet, auch alle 2 Jahre in den Lichtenbergischen Pfarreien eine Kirchen- und Schulvisitation gehalten, bei welcher Gelegenheit zugleich die Kirchenrechnungen durchgangen und justifizirt werden. Das Patronatrecht und der Kirchensaz gehören in allen Parochien der Landesherrschaft, mit Ausnahme der Kaplaney zu Ostheim, von deren Beschaffenheit ich bei der Stadt Ostheim die nöthige Nachricht ertheilen werde. Die Präsentationen und Investituren der neuen Pfarrer geschiehet jedesmalen von dem Generalsuperintenden-

tendenten zu Eisenach und dem Herzoglichen Beamten zu Lichtenberg. Eine allgemeine Uebersicht des Zustandes der Kirchen und Schulen, liefert die unter den Beilagen sub Nr. XXV. befindliche Tabelle.

Was die Verwaltung der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit betrift, so ist solche einem, zu Ostheim wohnenden, Beamten anvertrauet, welchem zwei Aktuarien untergeordnet sind. Im ganzen Amte gilt das gemeine Sachsenrecht, und bei der Form der Rechtshändel wird die S. eisenachische Prozeßordnung vom 6ten Febr. 1702 beobachtet.

In Ansehung der peinlichen Gerichtsbarkeit stehet ein Theil des Amts Lichtenberg mit dem Stifte Würzburg in einer Verbindung, die vormals manche Differenzien veranlaßte. Durch die Rezesse von den Jahren 1599, 1678 und 1685 wurdenselbige meistens erörtert und die Gränzen der Würzburgischen Cent genau bestimmet. Vermöge dieser Verträge hat die Cent Mellerstadt die Kriminaljurisdiktion soviel die, unter den Verbrechen des Mords, Brands, Diebstahls und der Nothzucht begriffenen, vier hohen Rügen betrift, in der Stadt Ostheim auszuüben; der Cent Fladungen hingegen sind die vier, zum Vordergericht gehörigen, Dorfschaften: Sondheim vor der Rhön, Ursprungen, Stetten und Melpers, nach einem etwas größern Umfange, unterworfen, indem, außer den vier hohen Rügen, auch alle Kriminalfälle, die durch den Nachrichter an Leib und Leben abgestraft werden, ingleichen Ehebruch und Blutrüsten, zur Kognition der Fladunger Cent gehören. Geringere Fälle, als Verbal- und Realinjurien, Fornikationen, geringe Blutrüstungen und Diebstähle, die nicht den Werth von 5 fl. übersteigen, sind der Bestrafung des Amtes Lichtenberg vorbehalten. Die Art und Weise wie die Cent Fladungen in den, für sie gehörigen, Fällen zu verfahren habe, ist in den Vten §. des unter den Beilagen Num. XVIIb. befindlichen Rezesses von 1685 umständlich vorgeschrieben und bedarf hier keiner weitern Erwähnung.

Zur Heeres- und Landesfolge wurde zwar neuerer Zeiten, statt der vormals gewöhnlichen reisigen Wagen und Pferden, eine Landkompagnie errichtet; Sie ist aber 1785 wieder aufgehoben und in einem Landausschuß verwandelt worden, der, statt des Ober- und Untergewehrs, nur mit Springstöcken versehen ist. — Das Marschwesen wird von dem jedesmaligen Actuario besorget.

Die Verwaltung der Kammeraleinkünfte besorget der Amtsvogt, welcher auf dem Schlosse Lichtenberg wohnet, wohin alle Geld- und Getraidlieferungen ge-

schehen müssen. Wenn man den gegenwärtigen Ertrag des Amtes Lichtenberg mit den alten Portionsanschlägen von 1572 vergleicht, so ergiebt sich ein auffallender Unterschied, der aber nicht von Vermehrung der Abgaben, sondern von dem erhöheten Preiß der Naturalgefälle herrühret. Im Jahre 1572 kam dieses Amt mit 698 fl. 12 gl. Kammereinkünfte und 1167 fl. 11 gl. Landssteuern im Ansatz. Erstere kann man aber jetzo, mit Inbegriff der Tranksteuer, auf 7000 thlr. — die zwei Ordinärsteuern aber auf 1500 thlr. und die Extraordinärsteuern mit 6000 thlr. in Anschlag bringen, so, daß die gesammten kammeral- und landschaftlichen Einkünfte sich auf 13559 thlr. in 20 Gülden Fuß belaufen dürften. Die jährlichen Abgaben können 1200 thlr. betragen, mithin bleiben 12359 thlr. reiner Ertrag. Die Kammereinkünfte würden sich weit höher belaufen, wenn das Amt ganz purifizirt wäre und nicht so viele Geld- und Getreidereibzinsen, Zehenden u. d. m. von Ausländern bezogen würden. Man hat berechnet, daß von den im Amte befindlichen Lehnschaften und Abgaben die Herrschaft nur $\frac{1}{7}$ Theil erhebet, $\frac{6}{7}$ Theile aber ins Ausland gehen. Merkwürdig ist es, daß in den meisten Amtsortschaften gar kein Kaufhandlohn eingeführet ist, sondern dasselbe nur von einigen wenigen Gütern und Häusern zu Ostheim, Hellmershausen, Wolmuthausen, Kaltensondheim und Schaafhausen entrichtet wird. Tauschhandlohn hingegen, ingleichen das theuerste Haupt ist nirgends herkömmlich. Letzteres wurde zwar vormals vom Hochstifte Fulda zu Ursprungen erhoben, aber durch einen Vergleich vom J. 1655 in ein bestimmtes Geldquantum verwandelt.

Das Abzuggeld wird mit 10 vom Hundert erleget; doch ist dasselbe gegen Churfachsen und Braunschweig ganz, — gegen Hessen-Kassel zur Hälfte und gegen Hessen-Darmstadt zum 4ten Theil aufgehoben. Zoll und Geleit ist weder in Ostheim noch in dem Vordergericht angeleget. Wahrscheinlich mag der Würzburgische Nexus diesem Regale im Wege stehen, indem das ehemalige Hochstift, jedoch blos von den zu Ostheim vormals gebauten und ausgeführten Wein, die Erhebung des Zolls hergebracht hatte. Da aber der Weinbau hier schon längsten eingegangen ist, so hat auch mit demselben der Würzburgischen Zoll ein Ende genommen. Doch ist derselbe zu Sondheim, Ursprungen, Stetten und Melpers noch gangbar, und wird in Fladungen erhoben. Ehedessen stand deswegen auf den Stellberg ein Würzburgisches Zollhaus, welches die gesammten Ortschaften im Bau erhalten mußten, aber jetzo eingegangen ist. Zu Melpers hat S. Eisenach das Weggeld zu heben. — In den Hinterge-

tergerichtsorten hingegen sind zwar einige sächsische Zölle angelegt, aber der Ertrag ist sehr unbedeutend, weil sich keine Hauptstraße durch diesen Distrikt ziehet.

Die Herrschaftlichen- und Gemeinde Waldungen sind in zwei Hauptreviere eingetheilet, wovon das eine das Vordergericht in sich fasset und unter der Inspection des Forstbedienten zu Ostheim stehet. Das zweite begreifet das Hintergericht, welches aus lauter Gemeinde-Holzungen bestehet und der Aufsicht des Försters zu Erbenhausen überlassen ist. Das ganze Forst- und Jagdwesen stehet übrigens unter dem S. eisenachischen Forstdepartement zu Zillbach.

Mit der Ausübung der Jagd hat es eine sehr verschiedene Bewandniß, die sich auf vorhandne Vorträge gründet. In den, zum den Schlosse Lichtenberg gelegenen, Waldungen, der Hain genannt, ingleichen in dem Ostheimer Heidelberg, ist dem fürstlichen Hause S. Meinningen, die Hohe- dem Amte Lichtenberg aber die Niederjagd zuständig, doch hat letzteres im Hain auch die Reh- Birk- und Auerhansjagd auszuüben. Vor den Hain und in dem Felde, zwischen Lichtenberg und Ostheim diesseits des Streuflusses, hat S. Eisenach die Hohe- und Niederjagd mit den Ganerben zu Ostheim gemeinschaftlich; und obgleich im Salzunger Recesse vom Jahr 1690 von S. Eisenach die hohe Jagd im Hain und Heydelberg wie auch in dem Felde an S. Meiningen abgetreten wurde, so hat jedoch jenes fürstl. Haus, durch Erkaufung des Oppischen Guthes zu Ostheim, diese Jagd wieder acquirirt, so daß es selbige, neben S. Meiningen, mit den Ganerben, als Koppel, ausübet.

Jenseits des Streuflusses gegen den Heidelberg hat auch die Bürgerschaft zu Ostheim, jedoch nach der Landesherrschaft und den Ganerben, die niedere Koppeljagd hergebracht. In den Fluren und Waldungen der drei Vordergerichtsdörfer, Sondheim, Urspringen und Stetten, besitzet die Herrschaft die hohe und mittlere Jagd allein, — die niedere Jagd aber mit dem Besitzer des sondheimer Guts gemeinschaftlich. Zu Melpers hingegen gehöret die hohe und niedere Jagd, vermöge des Vertrags vom Jahr 1678, dem würzburgischen Amte Fladungen. q)

In dem Hintergerichte gehöret der Landsherrschaft die hohe Jagd in den kaltensondheimer, mittelsdorfer, schaf- gert- und wolmuthauser Markungen privative, nur die Hellmershäuser Flur macht davon eine Ausnahme, allwo S. Meinningen die hohe Jagd alleine besitzet. Die niedere Jagd hingegen wird in den Gerth- und Hellmershäuser Fluhren von der Herrschaft und einigen von Adel gemeinschaftlich ausgeübet.

q) Beilage Num. XVIIa.

übet. r) Was übrigens die Jagdfolge betrift, so wird solche, nach den Rezeß vom Jahr 1678 §. XV. zwischen den benachbarten fürstlichen Theilen wechselseitig, nach Weidmanns Gebrauch, beobachtet. Den Reichsfreien von Adel hingegen wird dieses Recht nicht zugestanden. Die Jagdfrohnen und die vormals üblichen Atzungspflichten, nach welchen die Unterthanen die herrschaftlichen Jagdofficianten zu verpflegen hatten, sind durch einen Vergleich vom Jahr 1665, gegen Bezahlung eines gewissen Frohn- und Atzungsgeldes, aufgehoben; doch haben die Unterthanen dabei versprochen, der Herrschaft, wenn sie in einem Jahre ein- oder zweimalige Lustjagden halten würden, die nöthigen Dienste zu leisten.

§. VI.

Topographische Beschreibung des lichtenbergischen Vordergerichts.

Die Eintheilung des Amtes Lichtenberg in das Vorder- und Hintergericht ist neuern Ursprungs und entstand ohne Zweifel zu der Zeit, wo dieser Bezirk, nach der im Hause Weimar 1640 geschehenen Unterabtheilung, der S. eisenachischen Linie überlassen und dadurch beide, vormals abgesonderte Gerichtssprengel mit einander kombinirt wurden. Beide waren zwar unter den Namen des Amtes Lichtenberg begriffen, sie standen aber dennoch unter der Verwaltung zweier Beamten, wovon der eine zu Lichtenberg wohnte und in der Eigenschaft eines Oberbeamten, die bürgerliche Gerichtsbarkeit über das Hinter- und Vordergericht zu besorgen hatte; der zweite hingegen hatte seinen Siz zu Kaltensondheim und verwaltete, unter den Titel eines Amts- und Centrichters, jedoch unter der Direction des lichtenbergischen Beamten, die centbarliche Gerichtsbarkeit im sogenannten Hintergerichte s) nach dem Umfange der Cent Kaltensondheim. Diese getheilte Verfassung dauerte bis in das Jahr 1743, wo die Justizadministration der beiden Gerichte dem lichtenbergischen Beamten alleine übertragen wurde. Die Ortschaften des Vordergerichts sind nun folgende:

1. Ost-

r) Zu Gerthausen hat das dasige Weberische Guth die Niederkoppeljagd; und zu Hellmershausen besitzen der Hr. von Wechmar $\frac{1}{8}$ und das Henneb. Freiguth $\frac{1}{8}$ neben der Landesherrschaft, auch haben sie $\frac{2}{8}$ von Kohlhausen, $\frac{2}{8}$ vom Speßartischen Guth und $\frac{1}{8}$ von den Wildungischen rothen Schloß an sich gebracht.

s) Vom J. 1690 bis 1728 war Kaltensondheim und Mittelsdorf zu einem freiherrl. Tannischen Wiederkauf, der Kaltensondheimischen Amtsdörfer, Kaltenwestheim und Oberweyd, geschlagen, und das Amt Lichtenberg hatte in diesem Zeitraum außer der Cent, nichts zu Kaltensondheim zu sagen.

Digitized by Google

1. Ostheim vor der Rhön.

Diese ansehnliche Landstadt lieget 4 Stunden westsüdwärts von Meiningen und 1½ Stunde von Mellerstadt, in einem angenehmen Thale, durch welches sich der Streufluß schlängelt. Zum Unterschied der, im würzburgischen Gebiete gelegenen, zwei gleich genannten Ortschaften, wird sie insgemein mit dem Zusatze vor der Rhön bezeichnet, weil sie nicht weit von diesem Gebürge entfernet ist. Ihre ältere Geschichte lieget noch sehr im Dunkeln. Die Urkunden des 9ten Jahrhunderts bezeugen zwar die damalige Existenz der Villa Ostheim in pago Grabfeld *t*) aber von ihren spätern Schicksalen, von der successiven Ausbildung ihrer ganerblichen Verfassung und besonders von dem hennebergischen Erwerb dieses Orts sind so wenig diplomatische Nachrichten zu entdecken, daß der Geschichtschreiber nicht vermag, über diese Gegenstände etwas Zuverläßiges vorzutragen. Nur soviel weiß man, daß schon im Jahre 1202 eine adeliche Familie von dem Dorfe Ostheim den Namen angenommen hatte *u*) und sich dadurch, als Besitzer einiger dasigen Güter, charakterisiret. Dieses Geschlecht stand im 13ten Jahrhundert mit den Grafen von Henneberg schleusinger Linie im Lehnsverbande, trugen von ihnen das Truchseßen- und Schenkenamt zu Lehen und erscheinen unter dem Titel: Dapifer und pincerna de Ostheim in mehreren hennebergischen Urkunden unter den Zeugen. *x*) In der Folge führten sie von ihrem Hofamte, den Namen: Schenken von Ostheim *y*) und wahrscheinlich entstand auch hier das, noch jetzo fortblühende, Geschlecht der Marschalke zu Marisfeld, welches noch jetzo den Namen Marschalk von Ostheim führet und daselbst ebenfalls ansäßig war. Lauter Umstände, die den hennebergischen Ansitz zu Ostheim sehr wahrscheinlich machen, weil die vornehmsten Hofbeamten dieser Grafen hier ihren Ursprung nahmen.

Außer ihnen waren auch die Herrn von der Rehre, von Griesheim, von Zusraß, von Buttler, Neuenburg genannt, von der Tann, von Steinau, von

t) s. die Urkunde von den Jahren 804—823 in Schannat. Trad. fuld. Nr. 187, 237, 309 und 329, wo die villa Ostheim bald in den pagum Grabfeld, bald in den Varnigau, ein Untergau des erstern, gesetzet wird.

u) Wolframus de Ostheim unterzeichnet eine henneb. Urkunde vom Jahr 1202, im 1sten Theil der henneb. Gesch. p. 85.

x) So stehen z. B. Tegano dapifer — Henricus pincerna de Ostheim unter den Zeugen in 2 Urkunden von 1264 und 1268 im 2ten Th. der henneb. Gesch. S. 3 und 5.

y) Dies bezeuget eine, das Kloster Rora betreffende Urkunde vom J. 1348, worinne Wolfram von Ostheim und sein Bruder Johann Schenk erschienen, dessen Nachkommen ausdrücklich mit dem henneb. Schenkenamt beliehen wurden. Dipl. in edit. de a. 1456.

Digitized by Google

Weihers u. a. m. zu Ostheim begütert und legten allmählig den Grund zu einer ganerblichen Verfassung, deren politischen Verhältnisse sich in der Mitte des 15ten Jahrhunderts zu einem gewissen Ansehen emporschwungen, welches, wie ich in der Folge bemerken werde, in die Territorialhoheit des eigentlichen Landsherrn einen nachtheiligen Einfluß hatte. Noch jetzo zählet man hier neun mit Mauern umgebene, Burgen, als ehemalige adeliche Wohnsitze, welche die ansehnlichste Gebäude der Stadt ausmachen. Man unterhält sich daher mit der Tradition, daß Ostheim meistens aus adelichen Höfen entstanden sey, deren Eigenthümer die dazu gehörigen Güter vormals durch leibeigene hätten bearbeiten lassen, denen sie in spätern Zeiten, Freiheit und Güter, mit Vorbehalt der Zehenden, Erbzinnsen und des Handlohns, eigenthümlich übergeben hätten. Für die Wahrscheinlichkeit dieser Sage, spricht die Theorie von der Entwickelung der Verhältnisse des Bauernstandes überhaupt, und die notorische Wahrheit, daß bis auf den heutigen Tag den adlichen Höfen zu Ostheim viele bürgerlichen Häuser und ein großer Theil der Flurmarkung zu Lehn rühren.

Gehet man auf den Ursprung dieser beträchtlichen adelichen Besitzungen und des erweiterten Umfangs derselben zurück, so wird man sich bald überzeugen, daß der größte Theil derselben in Burggütern bestehe, die vormals zum Schlosse Lichtenberg gehörig waren, dessen fürstliche und gräfliche Besitzer die Vertheidigung desselben, oder nach dem damaligen Sprachgebrauch, die Burghuthe, bald dieser bald jener adelichen Familie anzuvertrauen pflegten. In den Urkunden jener Zeiten erscheinen manche, zu Ostheim gesessene, Ritter, als Burgmänner zu Lichtenberg, die neben den Burghuthe auch die Gerichtsbarkeit über die umliegenden Ortschaften und deren Einwohner auszuüben hatten. Für ihre Dienste verliehe ihnen der Landsherr den Nießbrauch gewisser Güter, unter den Namen eines Burgguts, worzu einige Unterfaßen gehörten, welche dem Burgmann unterworfen waren.

Diese Verfassung war nun für dem hiesigen Adel gewiß eine sehr fruchtbare Gelegenheit seine Besitzungen, durch successive Erkaufung der bürgerlichen Güter, zu erweitern,*) die zu Lehn erhaltenen Grundstücke mit seinem Eigenthum zu vermengen und die zum Burg-

*) In einer archivalischen Nachricht aus dem Ende des 16ten Jahrhundert beschwert sich die Stadt Ostheim bei den sächsischen Räthen darüber: „daß etliche Junkherrn zu Ost„heim Wheld vnd ander Guter kaufen zu Iren „Nutz; Unter unserer g. F. vnd Herrn Ge„biet liegent, entziehen Irer fürstlichen Gna„den Ihre Gerechtigkeit.“ — Ein gutes Argument gegen die, von den adelichen Ganerben nachher prätendirte, Reichsunmittelbarkeit.

Digitized by Google

Burggauth gehörigen leibeigenen in der Folge der Zeit, als seine eigene Unterthanen, betrachten. So entstanden denn nach und nach eine Menge adlicher Wohnsitze zu Ostheim, mit welchen nicht nur ansehnliche Feldgüter, sondern auch die Vogtei und Lehnsherrlichkeit über viele Einwohner verbunden waren. Im vorigen Jahrhundert bezeichnete man diese Güter nach ihren adelichen Besitzern, mit den Namen des Oeppischen- Tannischen- Steinischen- Heldrittischen- Altensteinischen- Rosenauischen- Marschalk Marisfeldischen- Voit- Salzburgischen- und des des Neu- Steinischen Ritterguts oder sogenannten hennebergischen Frohnhofs.

Die Schicksale dieser verschiedenen Rittersitze und ihrer Zugehörungen lassen sich, in Absicht auf ihre frühern Besitzer nicht überall mit Gewißheit entwickeln, und eine Ausführlichkeit von der Art würde auch eben keinen historischen Nutzen gewähren. Ich bleibe daher nur bei der freiherrlich von Steinischen Familie stehen, die schon im 14ten Jahrhundert zu Ostheim seßhaft wurde und durch treffliche ökonomische Grundsätze den größten Theil der übrigen adlichen Besitzungen, ja sogar das gräflich hennebergische Domänialguth käuflich an sich brachte. Dermalen besitzet diese freiherrliche Familie allhier acht adeliche Höfe, welche, mit Inbegriff der Zehenden, Pachtgelder, Grundzinsen, Handlohn u. d. m. eine jährliche Revenüe von 4000 fl. abwerfen. Von der ältern Beschaffenheit dieser Höfe, von ihren Besitzern, von dem Steinischen Erwerb derselben und von deren Hennebergischen Lehnsverbindung, liefern die Urkunden nur Bruchstücke, die ich hier in chronologischer Ordnung mittheile.

Die Schenke von Ostheim besaßen anfänglich ihren Hof mit den dazu gehörigen Gütern als Eigenthum; aber im J. 1363 begaben Berthold und seine Brüder sich unter dem Schutz der Grafen von Henneberg schleusinger Linie, denen sie sämmtliche Besitzungen im Dorfe Ostheim lehnbar machten, und ihnen das Oefnungsrecht des schenkischen Schlosses einräumten. z) Wenig Jahre darauf verkauften nun die beiden Brüder Hannß und Peter Schenk diesen Hof um 2200 Pfund Heller an Heinzen von Stein zu Nordheim, welcher selbigen im J. 1385 seinem Vetter, Sigfrieden von Stennn, um die nemliche Summe wieder abtrat. a) Diese Familie war aber ohne Zweifel lange zuvor zu Ostheim begütert; und bekleidete schon 1344 die Stelle eines Erbburg-

Manns

z) Beilage Num. VIIIa. a) Dipl. inedit. d. d. 1385, am Montag vor St. Michelstag.

Manns zu Lichtenberg. *b)* Auch bezeuget eine Urkunde vom J. 1375, daß zwischen Heinrichen von Stein und dem adelichen Geschlechte der Zufraße, über ihre beiderseitigen Güter zu Ostheim Irrungen entstanden, welche durch einen schiedsrichterlichen Spruch dahin entschieden wurden, daß die Zufraße die Kemnate zu Ostheim nebst einigen Häusen und Gütern ingleichen das Haus auf der Burg Lichtenberg an den von Stein abtreten solten. *c)* In der Folge (1393) verkauften die Herrn von Grießheim, die ebenfalls zu Ostheim ansäßig waren, ihre Güter zu Grub unter Hildenberg an Siegfrieden von Stein, *d)* und wahrscheinlich mag auch ein gleiches mit ihrem Ansitze zu Ostheim geschehen seyn, weil man seitdem von der Grießheimischen Besitzung keine weitere Nachricht findet. — Von den Herrn von der Kehre, — einer bekannten und in der Grafschaft Henneberg stark begüterten Familie — kauften die Gebrüder, Friz und Hertnyd von Stein im J. 1406 drei Güter zu Ostheim, die aber von keinen großen Werth gewesen seyn müssen, weil man die Kaufsumme nur auf 60 fl. bestimmte. *e)*

Ungleich beträchtlicher und zugleich für die Geschichte Ostheims merkwürdiger ist der Steinische Erwerb des sogenannten Hennebergischen Frohnhofs, welchen die Herrn von Stein nebst $\frac{1}{4}$ und einen halben Theil des Zehenden zu Ostheim im J. 1410 von Graf Wilhelm zu Henneberg Schleusinger Linie um 900 fl. käuflich an sich brachten. *f)* Dieser Umstand ist um so wichtiger, weil er uns überzeuget, daß die Grafen von Henneberg weit früher, als man bisher geglaubet hat, zu Ostheim begütert gewesen sind, und daß dieser Ort nie ein Zubehör des fuldaischen Pfandschlosses Lichtenberg ausgemacht habe, dessen Inhaber, wie die Folge zeigen wird, nur die bürgerliche Gerichtsbarkeit und gewisse landeshoheitliche Rechte über den zunächst der Burg gelegenen Distrikt auszuüben hatten.

Die Herrn von Stein besaßen daher schon im 15ten Jahrhundert einen beträchtlichen Theil der hiesigen adelichen Güter, unter welchen sie nur den sogenannten Frohnhof, urkundlichen Nachrichten zu Folge, von den Grafen von Henneberg-Schleusingen

b) Schannats Fuldaischen Lehnhof, p. 334.

c) Dipl. inedit. d. d. 1375, am Dienstag vor St. Andreastag.

d) Dipl. inedit. d. d. 1393, am Sonntag nach Ostern.

e) Dipl. inedit. d. d. am Sunabend vor Visitat. Marie MCCCCVI.

f) Beilage Xa.

Digitized by Google

singen zu Mannlehen empfiengen. g) Von diesem Lehnsverbande, welches noch zu Ende des 16ten Jahrhunderts existirte, ist dermalen nur noch der Zehend übrig geblieben, von welchen die Freiherrn von Stein ¼ und ½ Theil von dem fürstlichen Hause zu S. Gotha zu Lehn tragen. In der nemlichen Eigenschaft besaßen auch die Herrn von Buttlar, Neuenburg genannt, hier ein Ritterguth, welches sie ebenfalls vom Hause Henneberg-Schleusingen anfänglich zu Mannlehn empfiengen, aber im J. 1447 damit auf Söhne und Töchter beliehen wurden. h) Späterhin kam dasselbe an die Herrn von Oeppen, von welchen es die Landsherrschaft 1686 an sich kaufte und, mit Vorbehalt der Jurisdiktion und Jagd, an die Bürger vererbte.

Die zwei Altensteinische, nachher Tannische Rittergüter kamen im J. 1782, durch Kauf, an den Marquis de Soyecourt, von welchen sie aber der kaiserliche Kammerherr Freiherr von Stein zu Nordheim 1794 um 62000 fl. rheinl. akquirirte und solche bald nachher um 150000 fl. rheinl. dem Grafen Julius von Soden, käuflich überließ. lezterer vererbte die dazu gehörigen Häußer und Grundstücke, als Erbzins- und Lehngüter, an die Bürger zu Ostheim, und verkaufte nachher 1797 beide Ganerbengüter mit allen Gerechtsamen, dem genannten Freiherrn von Stein, wodurch also derselbe zum alleinigen Besiz der sämmtlichen adlichen Güter gelangte und den einzigen Ganerben und zugleich Oberheimbürgen der Stadt Ostheim ausmachte.

Die bisher bemerkten Ritterssize liegen innerhalb den Ringmauern der Stadt, sind, als Reichs unmittelbar dem Ritterkanton Rhönwerra einverleibt, wollen die S. Eisenachische Landshoheit nicht anerkennen auch die Ausübung der Centgerechtsame dem Hochstifte Würzburg in ihren castris nicht zugestehen. Ihre vormaligen Besizer, waren Ganerben der Stadt und hatten, als solche, neben der Landsherrschaft, in die öffentliche Verfassung derselben einen bedeutenden Einfluß. In dem alten Ostheimischen Peterweisthum i) werden sie mit dem Ausdruk erwähnet: Nun ist ein Schied

g) Nach einer ungedruckten Urkunde d. d. 1458 am Sontag nach St. Jacobstag beliehe Gr. Wilhelm von Henneberg den Ritter Sifried von Stein zu Mann'ehn mit den Fronhof zu Ostheim den ½ Zehend und ¼ Theil desselben, ingleichen mit dem Burgwall zu Völkershausen, samt den Dorfe, jedoch mit Ausschluß der Jagd, und dann, mit der Wüstung Grub unter Hildenberg.

h) Dipl. inedit. d. d. am Dienstag vor Fraueisei 1447.

i) Es stehet in der beurkundesten Darstellung der ganerbschaftlichen Verfassung zu Ostheim ꝛc. (1797) unter der Beilage Litt. E.

Schied geschehen zwischen der Herschaft und dem Adel da reden wir nicht ein. Aber eben diese, für die damalige Gerichtsverfassung merkwürdige, Urkunde enthält auch den deutlichsten Beweiß, daß der jedesmalige Inhaber des Schlosses lichtenberg, unter den vielbedeutenden Charakter eines obersten Vogtes, alle landshoheitliche Befugnisse über Ostheim und dessen Einwohner, ohne Ausnahme des daselbst wohnenden Adels, auszuüben habe. *k)* Eben daher entschieden auch 1423 der Bischof von Würzburg und nach ihm 1457 Graf Georg I. von Henneberg-Römhild, als Herrn zu Lichtenberg, einige, zwischen den adelichen Gerichtsbesitzern zu Ostheim, als lichtenbergischen Burgmännern, und der hiesigen Gemeinde obgewalteten Irrungen, *l)* woraus die natürliche Folge zu ziehen ist, daß die oberstrichterliche Macht jener fürstlichen Schloßbesitzere sich auch über die adelichen Ganerben zu Ostheim erstrekket haben möge.

Nichts destoweniger gelang es dem dasigen Adel, bei der öffentlichen Verwirrung damaliger Zeiten, sich als Reichsunmittelbar zu charakterisiren und darinne einen Grund zur Unanhängigkeit zu legen, wodurch der Adel den alten Begriff von burgmännischer Unterwürfigkeit wegzutilgen, und gleichsam, neben dem Landsherrn, sich einer Mitregentenschaft anzumaßen wähnten. Diese Verhältnisse veranlaßten zwischen den Grafen von Henneberg-Römhild und den adlichen Ganerben vielfältige Streitigkeiten, die schon im 15ten Jahrhundert ihren Anfang nahmen und bis in die neuesten Zeiten fortgedauert haben. Eine ausführliche Erzählung dieses alten Zwists, in welchem der Adel, durch manche ihm vortheilhafte Reichshofgerichts-Mandate, in Schuz genommen wurde, finde ich hier um deswillen unnöthig, weil eine (1797) im öffentlichen Druck erschienene, Deduktion, die Beschaffenheit der Sache sehr deutlich ins licht seßet und zugleich die vorzüglichsten Gründe entwickelt, aus welchen das fürstliche Haus Sachsen die volle Landeshoheit über Ostheim und über die darinnen befindlichen adlichen Besitzungen zu behaupten suchet. Dieses, mit Urkunden belegte, Impressum führet die Aufschrift: Auf Akten und Urkunden gegründete Darstellung des gegenwärtigen Besitzstandes der ganerblichen Verfassung zu Ostheim im Amte

k) In der vorhin angeführten Urkunde heißt es: „Item wir Schöpfen zu Ostheim — sprechen zu recht alle Petersgericht daz unser g. „Herr Graf Ott zu Hennebergk Oberster Vogt „vnd Herr sey von des Schloß wegen „Lichtenberg vnd habe alle mugliche Gebot „zu thun."

l) Beide Urkunden sind in der Note b) benannten Deduction sub. Lit. B. und E. abgedruckt.

Amte Lichtenberg, in Beziehung auf die, von ihrem Ursprunge her, entwickelte Herzogl. sächsische Landeshoheit daselbst.

So einleuchtend auch hier die possessorischen und petitorischen Gründe vorliegen, aus welchen die sächsische Landeshoheit über Ostheim, nach ihrem ganzen Umfange, behauptet wird; so fande doch der regierende Herr Herzog Carl August zu S. Weimar für zuträglicher mit dem kaiserlichen königlichen Kammerherrn Freiherrn von Stein, als alleinigen Ganerben, in gütliche Unterhandlung zu treten und diesen weitaussehenden Rechtshandel, durch einen am 15ten Sept. 1797 abgeschlossenen Rezeß, beizulegen, auch zugleich die Gränzen zu bestimmen, nach welchen die Gerichtsbarkeit von jedem Theile künftig ausgeübet werden sollte.

Nach dem Inhalte dieses Vertrags m) wird nun die Unmittelbarkeit der Ganerben, und deren Jurisdiktion über ihre Diener, Pächter ꝛc. innerhalb der Freihöfe, — jedoch mit Ausschluß über die darinne wohnenden Bürger und Eisenachischen Unterthanen — anerkannt: die Ganerben werden in das sonntägliche Kirchengebet eingeschlossen, bei ihrem oder eines Familiengliedes Tod, es ereigne sich dieser wo es sey, wird öffentlich zur Trauer geläutet und ein Castrum Doloris in der Stadtkirche, vier Wochen lang, aufgestellt. Eben so lange trauren auch sämtliche Geistliche und Schullehrer mit Flören, und an den ganerblichen Gruften in der Stadtkirche dürfen bleibende Monumente errichtet werden. Die Mitwahl und resp. Mitverpflichtung des Rektors, Kirchners und der Todengräber bleiben den Ganerben, das Patronatrecht über die Kaplanei hingegen wurde dem freiherrlich von steinischen Hause ausschließlich vorbehalten. Bei der Wahl des Stadtschultheisen haben die Ganerben bestimmte Vota, auch wohnen sie der Verpflichtung desselben bei, und haben von Stadtdiener, Nachtwächter, Flurer, Hirten und Schäfer, ingleichen von dem Stadtbrunnenwärter und dem Gemeindeholzheger jährlich das gewöhnliche Handgelöbniß mit anzunehmen.

Sie, die Ganerben, wohnen dem Stadgerichte und der Abhörung der Gemeinderechnung bei, sind Mitrichter der Feldfrevel und Zehendverbrechen, in Absicht auf ihre, zum Rüggerichte mitgezogenen, Leute, und bei jeder Veräusserung eines Gemeindeguths ist ihre Zustimmung, als Mittheilhaber, erforderlich. Sie üben hohe und niedere Jagd in der ostheimer Markung als ein Regale aus, welches einem gleichen Re-

m) Beilage Num. XXIV.

gal des Herzoglich eisenachischen Hauses unabhängig gegenüber stehet; aber in die herrschaftlichen Waldung, der Hain genannt, in dem lichtenberger Gestraupp, in dem zum dortigen Kammerguth gehörigen Feld und auf dem sogenannten Kommelsbühl ist die Hohe- und Niederjagd der Landesherrschaft allein zuständig. —

In Hinsicht ihrer Lehengüter, welche eisenachische Unterthanen besitzen, bestellt der adeliche Lehnsherr einen Lehnsadministrator, der ein besonderes Siegel zur Ertheilung der Pfandconsense und anderer gerichtlichen Urkunden führt. — Alle, seit und nach 1794 vererbte, Grundstücke adlicher Rittergüter können nie von dem Hause Eisenach mit irgend einer Abgabe belegt werden. Nur der adeliche Lehnsadministrator hat das Lagerbuch, in welchem jene neu vererbte Lehngüter mit ihren Abgaben verzeichnet stehen. Jene und diese gennannten und ungenannten Ganerbiats- und gutsherrliche Rechte werden von einem ganerblichen Beamten, unter dem Namen Syndik, ausgeübt, zu welchem Ende demselben das eigene ganerbliche Archiv, nebst dem Ganerbiatssiegel übergeben ist. Lezteres führt den kaiserlichen doppelten Adler mit der Devise: aluissimi hujusque sub alis securi, und mit der Umschrift: sigillum ganerbiatus Osthemiensis.

Nach dieser Ausschweifung, die zur Kenntniß des zu Ostheim bestehenden Ganerbiats nothwendig war, wende ich mich nun zur nähern Beschreibung der Stadt selbst in Absicht auf ihre übrige Verfassung und auf den Zustand der Einwohner. Sie enthält bei 500 Wohnungen, 560 Burgerfamilien und überhaupt 2250 Seelen. Ihre Flurmarkung ist von großen Umfange, und belauset sich mit Inbegriff der Waldungen auf 9737 Acker Feld und Wiesen, wovon aber ein großer Theil der Landesherrschaft und den adelichen Rittergütern zuständig ist. n) So beträchtlich auch hier der Feldbau seyn mag, so müssen doch die Einwohner noch ⅓ Theil des benöthigten Getraides in den würzburgischen und ritterschaftlichen Orten kaufen. Nur der Flachsbau gewähret dem Bürger ein beträchtliches Einkommen, indem jährlich bei 200 Malter Lein ausgesäet und mehr als 10,000 thlr. für Flachs und Lein gewonnen werden. Auch der Obstbau wird hier mit vorzüglichen Fleiß befördert.

Inson-

n) Unter obigen Feldgütern gehören 1768 Acker der Herrschaft, mit Inbegriff des Deppischen Guths, 740 Acker die von Adel, und 60 Acker die Geistlichkeit; alles übrige sind bürgerliche Besitzungen.

Digitized by Google

Insonderheit verdienen die, im Auslande bekannten, ostheimer Zwergkirschen erwähnet zu werden, die zu Anfang des 18ten Jahrhunderts hier angepflanzet wurden. Sie wachsen auf kleinen gesträuchartigen Bäumchen, die Heckenweise gezogen werden, und sich sehr vervielfältigen. Ein hiesiger Arzt, Dr. Christian Klingbammer, welcher im spanischen Succeßionskrieg bei den kaiserlichen Truppen als Feldmedikus angestellet war, brachte von dieser vortreflichen Kirschengattung einige Zweigstämme aus Spanien und zwar aus Sierra morena in seine Vaterstadt, wo er sie mit guten Fortgang anpflanzte. Durch die Erweiterung seines Freundes, Dr. Christian Fischern, gediehen sie nachher zum allgemeinen Anbau, so, daß der Vertrieb der gezogenen Kirschstämme ins Ausland gleichsam einen Nahrungszweig der Einwohner ausmachet, wobei aber die Unkenntniß des Ausländers nicht selten, durch Unterschiebung falscher Sorten, gemißbrauchet wird. Seit einigen Jahren fängt man an, den ehemaligen Weinbau wieder herzustellen, der aber, wegen der Nähe der rauhen Rhöngebürge, schwerlich gedeihen dürfte.

Neben der Landwirthschaft nähret sich der Bürger von mancherlei Handwerken, worunter die Weberei und das Gewerbe der Weiß- und Rothgärber starkes Verkehr mit dem Auslande treibet. Folgendes Verzeichniß der hiesigen Künstler und Handwerker dienet zur Uebersicht des Nahrungsstandes der Stadt:

2 Baader,
12 Bäcker,
8 Bortenwirker,
10 Büttner,
4 Färber,
2 Glaser,
4 Gürtler,
4 Handschumacher,
12 Huthmacher,
1 Kupferschmiedt,
3 Kürschner,
34 Lohrgerber,
15 Maurer,
30 Metzger,
2 Nadler,
2 Plüschweber,

2 Rothgießer,
2 Saffiangerber,
7 Sattler,
21 Schneider,
7 Seiler,
4 Schmiede,
1 Siebmacher,
60 Schuhmacher,
10 Schreiner,
15 Strumpfwirker,
8 Töpfer,
8 Tuchmacher,
4 Wagner,
98 Weber,
20 Weisgerber,
4 Zeuch- und Raschmacher,
4 Zimmerleute,
2 Zinngießer.

Ueber dieses sind hier bei 20 Materialisten und Kaufleute vorhanden, die mit allerhand Spezereien und Schnittwaaren handeln. Jeder Bürger, hat neben seinem Gewerbe, nach den Worten des Peterweißthums, das Recht: „zu schenken mit gerechten Maas" daher jedes bürgerliche Haus die Brau- und Schenkgerechtigkeit trankfleuerfrei auszuüben hat. Nicht minder giebt dieses Grundgesetz den Bürgern die Befugniß, in der durch den Streufluß getheilten, südlichen Feld-Markung Haasen und Hüner zu fangen, welches Recht aber durch das Herkommen auch auf das Schiesen der Haasen und Füchse, doch ohne Gebrauch der Jagdhunde, erweitert worden ist. Nächstdem kommt es ihnen zu, in dem Streuflusse, bis zu einen bestimmten Ort, zu fischen, wobei besonders eine Gattung kleiner Bricken, Neunaugen genannt, gefangen werden, die sich durch ihren guten Geschmack vorzüglich empfehlen.

Es befinden sich hier zwei eigenthümliche Apotheken, worunter die älteste ihren Sitz in dem untern Stock des Rathhauses und den Ruhm einer guten Einrichtung hat. Auch wohnen hier zwei Aerzte und zwei Chirurgi, die für die Gesundheit der Einwohner sorgen. Ein eigentlicher Amtsphysikus ist aber dermalen nicht vorhanden, weil ihn bisher Niemand salariren wollte. Man dürfte aber wohl über die Besoldung eines,

in

in so vieler Hinsicht nothwendigen, Mannes von der Art, eben nicht verlegen seyn, wenn man ihn aus den Steuereinkünften besolden und dadurch sämtliche Amtseinwohner, zu deren Besten der Physikus angestellt zu werden pfleget, zu dessen Unterhaltung auffordern würde. Erst vor kurzen ist zwar bei dem Landtag ein Salarium von 66⅔ Thaler für den Amtsphysikum ausgeworfen, solcher aber noch nicht ernannt worden. Ein Mann von vorzüglichen medizinischen Kenntnissen dürfte auch eine so gering besoldete Stelle wohl schwerlich annehmen, weil in dergleichen kleinen Landstädten der praktische Verdienst oft sehr unbedeutend ist.

Zu Ostheim stirbt jährlich ohngefehr der 33ste Mensch; denn nach einer 30 jährigen Berechnung kommen auf jedes Jahr 68 Leichen. In gleicher Zeit wurden im Durchschnitte jährlich 74 Kinder gebohren.

Die städtische Verfassung Ostheims nahm zuerst im Jahre 1586 ihren Anfang. Damalen ertheilten die beiden Herzoge Johann Casimir und Johann Ernst, welche das Amt Lichtenberg gemeinschaftlich inne hatten, dem Dorfe Ostheim das Recht: drei Jahrmärkte und einen Wochenmarkt zu halten, auch sich eines allgemeinen Wappens zu bedienen. o) Dabei reversirten sich 1587 der Schultheiß und Magistrat des Marktfleckens Ostheim dahin, daß das ausgebrachte Marktrecht den adelichen Ganerben, an ihren Gerechtsamen und Freiheiten, nichts benehmen sollte. Im Jahre 1596 wurde Ostheim in der, zwischen den genannten zwei fürstlichen Gebrüdern, erfolgten Erbsonderung, zum erstenmal eine Stadt genannt, auch ihr Marktrecht in der Folge auf 8 Jahr- und Viehmärkte erweitert.

Der Magistrat bestehet aus dem Stadtschultheisen, 6 Bürgermeistern, — wovon jährlich zwei das Regiment führen — aus 6 Rathsherrn, 1 Stadtschreiber und 2 Gemeindevierern. Ein kleiner Rath unter den Namen: Achtmannen, vertritt die Stelle einer Gemeindevormundschaft und hält Aufsicht, daß der Magistrat sich nicht mehr Recht, als herkömmlich ist, anmaße oder die Pflichten gegen die Bürgerschaft verabsäume. Eben daher wird auch die vom Stadtschultheisen jährlich geführte Rechnung des Stadtärars den Achtmannen zur Einsicht vorgeleget, worauf selbige vom fürstli-

o) Das darüber ertheilte Privilegium befindet sich in der oft erwähnten Darstellung der ganerbl. Verfass. ꝛc. Litt. Z.

fürstlichen Amte, in Beiseyn des ganerblichen Syndici, durchgangen und justifiziret wird. Die Einkünfte der Stadt bestehen in Wald- und Wiesenutzungen, Einzuggeldern, Zinsen, Handlohn und andern gewöhnlichen Gefällen, die sich jährlich ohngefähr auf 2000 thlr. belaufen.

Das geräumige, sonst aber ziemlich altfränkische, Rath- und Kaufhauß wurde erst, nach dem 1586 dem Orte ertheilten Mark- und Wappenrecht, neben der vormaligen karthäuser Wohnung, auf denjenigen Platz erbauet, wo die Nicolauskirche stand, welche des neuen Baues wegen niedergerissen werden mußte. Neuerer Zeiten erhielte dasselbe auch einen Thurm zur Verzierung und zur Aufstellung einer öffentlichen Uhr. Eine, auf demselben, als Fahne wehende, blinde Gerechtigkeit veranlaßte das Epigramm:

Nun klingt das Urtheil noch so toll
So weiß man, wie manns halten soll,
Astree die arme Blinde,
Verhält sich nach dem Winde.

Der Stadtmagistrat ist amtssäßig und übt eine beschränkte und mit den herzoglichen Amte konkurrirende Civiljurisdiktion aus. Von seinen Aussprüchen wird an das Amt provocirt, ohne welches auch keine Exekution der ersten Erkenntnisse vollzogen werden kann. Ob- und Resignationen, Inventarien, Kaufbriefe über herrschaftliche Lehnstücke, Testamente, Bestätigungen der Vormünder, Anordnungen in Polizeisachen u. d. m. gehört dem Amte alleine zu; und obgleich die Stadt Ostheim 1643 das Recht der Landstandschaft erlangte, und auf den Landtag zu Eisenach durch den Stadtschultheisen und Syndikus repräsentiret wird; so wurde doch den Gerechtigkeiten des fürstlichen Amts dadurch nichts entzogen, sondern der Stadtrath blieb demselben nach wie vor unterworfen.

In Ansehung der peinlichen Gerichtsbarkeit habe ich schon eben (S. 25) bemerket, daß solche der würzburgischen Cent Mellerstadt in dem vordern Gerichte des Amtes Lichtenberg, mithin auch zu Ostheim, zuständig sey. Sie schränkt sich aber, nach Maasgabe des Rezesses von 1685 §. VII. auf die vier hohen Rügen ein, welche in dem alten zweischen Würzburg und Henneberg 1523 errichteten Weisthum p) mit

p) Es stehet in Reinhards Beitr. zur fränkischen Historie Th. III. p. 154.

mit den Verbrechen des Mords, Brands, Diebstahls auf der That und der Nothzucht bezeichnet werden. In Fällen von der Art ist die Cent Mellerstadt berechtiget, die Untersuchung im Orte selbst anzustellen, und die Einwohner nöthigen Falls zu Ablegung eidlicher Zeugnisse vorzubescheiden. Doch ist die Stadt weder zu Leistung der Delinqnenten-Wachen noch zur Bezahlung der Inquisitions- und anderer Kosten verbunden. Alle andere Verbrechen gehören zur Kognition und Bestrafung des Amtes Lichtenberg.

Von dem kirchlichen Zustande vor der Reformation hat man wenig Nachrichten. Daß die Kartheuserorden in der Vorzeit hier ein Kloster gehabt und eine Bruderschaft etrichtet haben, ist alles was man davon weiß. Die Wohnung dieser Geistlichkeit sammt ihrer Kapelle sind, — mit vielen Spuren ihrer vormaligen Bestimmung, obgleich nunmehr in ein Backhaus, umgeformt, — noch vorhanden. In ihre Brüderschaft wurde im Jahre 1202, die Gräfin Margaretha von Henneberg aufgenommen. q) An dem alten Klostergebäude siehet man noch das hennebergische Wappen, woraus man aus gutem Grunde vermuthen darf, daß dieses Bethaus von einem Grafen aus diesem Hause gestiftet worden.

Luthers Grundsätze wurden zu Ostheim erstlich im Jahre 1548 von dem damaligen Pfarr Johann Zinn angenommen und von ihm zum erstenmal, als evangelischen Prediger, ein Kind getauft. Es mögen ihm aber dennoch die nöthigen Kenntnisse in der neuen Lehre gefehlt haben, weil noch im Jahr 1554 die adelichen Ganerben zu Ostheim für sich und die Gemeinde, den Amtmann Christoph Stammer zu Römhild ersuchten, den Magister Adam daselbst nach Ostheim zu senden, um ihren Pfarrherrn Zinn in der evangelischen Religion zu unterweisen. Dies wurde auch unter der Bedingung gewährt: ihn, wann er seinen Weg wieder anheim nehmen werde, „wyderumb zu geleytten, damit er vor bösen Buben zu sein gewarsam sicher zu„ruck kommen möge." Dermalen bestehet die Ortsgeistlichkeit aus einem Superintendenten oder Oberpfarr, einem Kaplan und einem Kollaborator. Ueber die Kaplanei übt die freiherrlich von steinische Familie das Patronatrecht aus, weil selbige im Jahr 1454 von den Gebrüdern Hertind und Syfried von Stein, gestiftet und für den jedesmaligen Frühmesser ein jährliches Einkommen von 30 fl. rheinl. ausgesetzet wurde.

Bischof

q) Weinreichs henneb. Kirchen- und Schulen-Staat, S. 228, wo aber die Jahrzahl 1402, mit 1502, zu verbessern ist.

Bischof Gottfried von Würzburg konfirmirte diese Stiftung und ertheilte der steinischen Familie, und zwar dem jedesmaligen Aeltesten, das jus praesentandi zu der Frühmesse in der Maße, daß, so oft solche erlediget würde, die Herrn von Stein berechtiget seyn sollten, einen weltlichen Priester, dem Bischof zu Würzburg zu präsentiren. r)

Die, in drei Schulen vertheilte, Knaben haben eben so viel Lehrer, unter welchen der erste den Titel eines Rectors führt und dabei, als Kollaborator der Geistlichkeit, angestellet ist. Der zweite Knabenlehrer ist zugleich Kantor und der dritte Organist. Die Mädchenschule hingegen ist dem jedesmaligen Kirchner übertragen. Bei Bestellung des Rektors und Kirchners koncuriren, Namens der Herrschaft, der Beamte und der Superintendent, die adelichen Ganerben und der Stadtrath, so, daß jeder Theil ein Stimme hat. Die Bestätigung geschiehet aber vom fürstlichen Consistorio zu Eisenach. Der Oberpfarr und die zwei letzten Knabenlehrer hingegen werden von dem gedachten Consistorio ausschließlich geordnet. — Zur Unterhaltung des Ministeriums befindet sich hier ein Kirchenärarium, dessen jährlichen Einkünfte, mit Inbegriff der zur Besoldungs-Verbesserung und zum Besten der Armuth gestifteten Legate, sich über 700 fl. frkl. belaufen. Die darüber geführte Rechnung wird jährlich auf dem Rathhause von dem Beamten und Superintendenten in Beiseyn des Stadtschultheisen, zwei Bürgemeistern und des Stadtschreibers durchgangen und justifizirt.

Die auf einem Berg am nördlichen Ende der Stadt liegende mit vielen Gaden umgebene Stadtkirche wurde in den Jahren 1614 — 20 neu erbauet, und ist ein sehr gewöhnliches Gebäude. Der Kirchhof selbst war vormals mit tiefen Gräben doppelten hohen Mauern, und an der Außenseite der Stadt mit einem Wall befestiget; daher derselbe noch im dreißigjährigen Kriege, als Zufluchtsort gegen einzelne Kriegshorden, gute Dienste leistete; es sind auch noch Spuren vorhanden, woraus man vermuthen will, daß der Kirchhof durch einen unterirdischen Gang mit dem Schloß Lichtenberg in Kommunikation gestanden habe. — Der Todenacker liegt an der nördlichen Seite der Stadtmauer, hinter dem höhern Theil der Stadt; auch verdienet noch dieses erwähnet zu werden, daß man durch dem zwischen S. Weimar und den Ganerben 1797 errichteten, Rezeß ausdrüklich festsetzte, daß weder von eisenachischer- noch adelicher Seite jemand mehr in die Kirche begraben werden sollte.

Wen

r) Dipl inedit d. d. Wirzburg den 14ten October 1454.

Von milden Stiftungen der Vorzeit finden sich wenig Nachrichten. Der Doktor Klinghammer, der sich durch die nützliche Anpflanzung der Zwergkirschen verdient machte, verewigte sich auch durch zwei noch jetzo fortdauernde Stipendien, welche er für studirende und zur Verbesserung der Schuldienste stiftete. Im J. 1720 wurde auch hier von dem Ritterhauptmann von Weihers ein adeliches Frauenstift für vier Damens aus seinem Geschlechte angeleget und mit 20000 fl. begabet. Neuerer Zeiten (1800) ist dasselbe nach Gersfeld verleget und die Stiftswohnug zu Ostheim verkaufet werden.

Zur Ehre Ostheims ist noch zu bemerken, daß es der Geburtsort einiger Männer ist, die sich theils durch ihre Schriften, theils durch andere Verdienste, auswärts bekannt gemacht haben. Einen vorzüglichen Platz verdienet der thätige, und in seinen milden Stiftungen zu Gotha und Coburg noch fortlebende Ernst Salomon Cyprian, welcher sich um die litteratur verdient machte und 1745 als Vicepräsident des Oberkonsistoriums zu Gotha verstarb. Er wurde 1673 zu Ostheim, als Sohn des Apothekers Christian Cyprian, gebohren und von dem Rektor Brezel daselbst, einen vorzüglichen Schulmann, zu seiner Laufbahn vorbereitet. — Des im Anfange des französischen Revolutionskrieges öffentlich bekannten kaiserlichen Generaladjudants Fischer von Ehrenbach Grosvater, Friederich Fischer trat 1682 zu Ostheim ins leben, gieng als Kunstmahler nach Wien, und erhielte dort den Adel. Seine Familie erhält sich noch. — Der Forstmann Melchior Christian Käpler, herzoglich eisenachischer Wildmeister, war alles, was er war, durch sich selbst und sammelte alle Kenntnisse, wodurch er der Kultur der Forstwissenschaft die Bahn brechen half, durch eignem Fleiß und practische Beobachtung. Sein Sohn und Amtsnachfolger Wilhelm Heinrich Käpler erwarb sich gleichfalls öffentliche Verdienste in diesem Fache. — Der vor einigen Jahren verstorbene, eben so kenntnißreiche als edelmüthige, Arzt Scheidemantel war Verfasser mancher, als gemeinnützig anerkannten, Schrift. — Der geheimen Kammerrath Karl Salamon Thon zu Eisenach und der geheime Aßistenzrath Christian August Thon zu Weimar sind beide zu Ostheim gebohren und erzogen. Ersterer ist der Verfasser der mit Beifall aufgenommenen Geschichte des Schlosses Wartenburg und der lezterer — ein Sohn des, als thätigen Geschäftsmannes rühmlichst bekannten, Hofrath und Amtmanns Heinrich Christian Casper Thons zu Ostheim, besitzet ausgebreitete juristische Kenntnisse, unermüdete Thätigkeit, und einen geraden edlen Sinn, wodurch er sich die Liebe seines Fürsten, Achtung seiner Mitcollegen und Verehrung der Unterthanen erworben hat. Er ist der Verfasser mehrerer Schriften.

So viel von der Stadt Ostheim. Nicht weniger merkwürdig für die Geschichte dieser Gegend ist das ohnweit davon gelegene

Schloß Lichtenberg,

welches sich auf der nordöstlichen Seite, als ein unverkennbares Ueberbleibsel des grauen Alterthums darstellet. Schon die Lage, die ganze Form und die daraus ersichtliche Absicht dieses uralten Bergschlosses, welches auf die Trümmern sehr vieler seiner Geschwister zurükblicken kann, lassen keinen Zweifel übrig, daß es noch von den ältesten Zeiten herrühre, wo die Gerechtigkeitspflege noch nicht in dem besten Zustande war, wo jeder sein Eigenthum sichern mußte, so gut er konnte, und wo man den Besitz einer solchen Veste nicht um große Schätze vertauschte, weil man das Ansehen und die Größe eines Fürsten insgemein nach der Zahl seiner Schlösser und Reisigen zu messen pflegte.

Man muß es beklagen, daß die Geschichte von diesem Bergschlosse nicht weiter als bis in das 12te Jahrhundert zurück führet, wo es den Wohnsitz der Grafen von Henneberg ausmachte, und eine abgetheilte Nebenlinie derselben, im Jahre 1168, sich davon den Namen beilegte. *) Doch dürfte es vielleicht dem an dessen Fuß gelegenen Städtchen und ehemaligen Dorfe Ostheim, dessen die Geschichte schon im 9ten Jahrhundert erwähnet, am Alter nichts nachgeben. Denn wenn man die Lage mehrerer Hennebergischen Schlösser betrachtet, so wird man durchgängig finden, daß sie mit einen benachbarten Ort in Verbindung stehen, dessen Schuz sie bezwekten. So scheinet z. B. die jezo zertrümmerte Burk Huthsberg die Schuzwehr des, an dessen Fuß liegenden, schon im Jahre 912 vorkommenden, Dorfs Helmershausen †) im Amte Lichtenberg — das Schloß Hildenberg an der Rhön, für das am Fuße desselben liegende, und schon im Jahre 838 bekannte, Dorf Stetten ‡) — das berühmte Schloß Henneberg, für das am Fuße desselben liegende Dorf dieses Namens — das uralte Schloß Salzburg an der Saale für das, im Grunde desselben liegende, Neustadt — und das bekannte Schloß Bodenlauben eine Schuzwehre für das, an dessem Fuß liegende, Kisingen, gewesen zu seyn; und in dieser Hinsicht möchte man wohl annehmen können, daß diese Schlösser den alten Gaugrafen des Grabfeldes und Saalgauen, die hier zur Zeit der Gauverfassung, als kaiserliche Staatsbeamte das Gouvernement führten, ihr Daseyn zu verdanken haben.

Freilich

*) s. oben S. 00.

†) Schannat Trad. fuld. p. 195 Num. 483. p. 172 Num. 433.

‡) Schannat l. c.

Freilich gieng es in jenen Zeiten, ehe noch die mörderische Erfindung des Schiespulvers eine weitere Ausdehnung auf den Gebrauch der Schiesgewehre erhielte, mit der Bevestigung solcher Bergschlösser leichter als jetzo, wo die Gewalt des Pulvers keinen Widerstand mehr kennet; daher war auch das Schloß Lichtenberg jenesmalen schon eine respektable Veste. Seine äußern Wallgräben, seine doppelten hohen Ringmauern, die darauf an allen Seiten befindlichen Blokhäuser, ein von gehauenen Steinen erbauter Thurm, dessen Höhe über 200 Schuh beträgt und dessen Mauern über 10 Schuh dik sind, ein anderer runder Thurm von gehauenen Steinen, welcher die ganze umliegende Gegend erforschen und dominiren konnte, die Verbindung mit den übrigen, in der Nähe gelegenen und durchgängig korrespondirenden, vesten Schlösser Henneberg, Hildenberg, Hutzsberg, Salzburg — dieß alles gab diesem Bergschlosse ein vorzügliches Ansehen und gewährte ihm volle Sicherheit. Daher kam es, daß benachbarte Adeliche, die sich zu schwach fühlten, den häufigen Befehdungen und Angriffen zu widerstehen, bei den Besitzern solcher Burgen Schutz suchten, als Burgmänner (Milites burgenses) bei ihnen antraten, und dadurch die Mitvertheidiger solcher Schlösser wurden, bis in der Folge das Kriegswesen mehr System erhielte, und die regulirte Miliz an die Stelle jener Burgleute trat. Dieses war denn auch die Obliegenheit der ehmaligen lichtenbergischen Burgmänner, deren bereits oben (S. 30) Erwähnung geschehen, und aus welchen in der Folge die nachherigen Ganerben zu Ostheim entstanden sind.

Nach dem Uebergange dieses Schlosses an das Haus Henneberg, mögen es die gräflichen Besitzer zuweilen bewohnt haben, indem sie daselbst eine Kapelle baueten, welche noch bis auf den heutigen Tag in dem innern Theil des Schlosses, auf der rechten Seite des Thores, zu sehen ist, aber zu verfallen anfängt. Doch finden sich keine Spuren von einem daselbst angestellten Geistlichen, sondern der Frühmesser zu Ostheim mußte jeden 3ten Sonntag daselbst predigen, und hatte dafür den Zehend von etlichen Grundstücken unter Lichtenberg zu genießen. Noch jetzo nennt man daher einen, von Ostheim nach Lichtenberg einen steilen Berg hinan führenden, Pfad, den Pfaffensteig.

Zu dem Schlosse Lichtenberg selbst gehörten, die darum gelegene Waldung von 1400 Acker, gegen 250 Acker Artland, in 3 Fluren, an größtentheils schlechten Bergäckern und 42½ Acker, zum Theil bei Melpers gelegener, Wiesen. Lange hatten die Beamten diese Güter, nebst Jagd und Fischerei, statt der Besoldung in der Benutzung, aber endlich wurden solche von dem Amtsschösser verwaltet, und verpachtet.

Nachdem diese Bergveste durch die, von Zeit zu Zeit, besonders unter Graf Georg I. von Henneberg, gemachten ansehnlichen Akquisitionen, zu einem ansehnlichen Bezirke herangewachsen war; so wurde auch dessen obrigkeitliche Administration mehr organisiret und es bildete sich nun erst das Amt Lichtenberg und mit ihm die Funktion eines Justizbeamten oder eines Amtsschössers, der auf dem Schlosse Lichtenberg seine Wohnung hatte. Die erste Bestallung von der Art lernt man aus einer Urkunde vom Jahr 1452 kennen, nach welcher Graf Georg I. von Henneberg, den Ritter, Melchior von der Thann, die Stelle eines Amtmanns zu Lichtenberg anvertraute und ihm, nach der damaligen Staatsverfassung, neben der Justizpflege, auch die Vertheidigung des Schlosses und andere militairische Verrichtungen übertrug. u) Auch die nachherigen Beamten, besonders unter den Grafen von Henneberg, waren meistens angesehene Ritter der besten Herkunft, aus Lichtenbergischen Burgmännern. Es wird nicht unangenehm seyn, die Reihe derselben von den ältesten Zeiten her hier aufgeführt zu finden. x) Sie hießen.

Melchior von der Thann 1457.

Eberhard von Schaumburg,

Caspar von Bibra,

Ehrhart von Ostheim, welcher vorher unter Fürst Herrmann VIII. zu Römhild diente, und 1499 die Administration des Amtes Lichtenberg erhielte,

Philipp von Stein 1505.

Dietrich Druchses,

Hannz von Miltitz,

Hanß von Ostheim,

Moritz von Stein, genannt zu Ostheim 1543.

Friedrich von Königsberg.

Unter der Regierung der Herzoge zu Sachsen war der erste Amtmann auf Lichtenberg,

Hannß Bott, Zentgraf aus Römhild, ihm folgt

Georg von Tonndorf, † 1578.

Arnold von Heldritt,

Veit

x) Beilage Num.

Digitized by Google

Veit von Heldritt; ein muthiger Verfechter der Rechte seines Fürsten. Er kämpfte gegen die schon damals überhand nehmenden Anmaßungen und Einmischungen der Ganerben. Im Jahre 1599 wurde er Oberaufseher, Kriegsrath und Amtmann zu Maßfeld und Meiningen, † 1607.

Niclaus Hammerschmidt von Kreuzburg †1608.

Georg Fulda,

Paul Schippel, Amtschösser wurde 1617 seines Dienstes entlassen,

Fitel Heinrich von Stein zum Altenstein 1618 — 1637.

Casimir Christian von Stein zum Altenstein bis 1647.

Joh. Melch. von Buttlar 1648 — 1649.

Martin Schmidt 1649 — 1665.

Georg Schmidt bis 1668.

Georg Lorenz Höhn 1669.

Friedrich Sebast. von Stein zum Altenstein 1676.

Melch. Siegmund Schmidt 1684.

Georg Ludwig Schelhas 1685.

Joh. Wilh. Schröder 1686.

Paul Heinr. Thieleman 1692.

Joh. Rudolph Limpach 1697.

Joh. Wilh. Schellhas 1700.

Joh. Heinrich Rhön 1701, wurde 1716 als geh. Rath und Kanzler nach Hildburghausen befördert.

Sebast. Heinrich Kühn 1715.

Joh. Ludwig Geisel 1730.

Niclaus Erdmann 1733 — 1756.

Joh. Niclaus Schwendler 1756 — 1758.

Joh. Hein. Christ. Thon 1758 — 1784.

Heinrich Christ. Casp. Thon 1784, dermaliger Hofrath und Amtmann.

Bis gegen das Jahr 1680 blieb der Aufenthalt der Justizbeamten unverrückt auf dem Schlosse Lichtenberg; aber von dieser Zeit an kam das Amt nach Ostheim. Anfänglich zogen die Beamten bei Ermangelung einer herrschaftlichen Wohnung zur Miethe, und erst im Jahre 1719 wurde ein ansehnliches herrschaftliches Amthaus zu Ostheim auf drei bürgerlichen Hofrechten erbauet. Auch der ehemals zu Lichtenberg wohnende Jäger wurde von da weg nach Ostheim gesetzt, und für ihm daselbst ein herrschaftliches Forsthaus erbauet. Da der Ertrag des lichtenbergischen Kammergutes von den schlechten Bergäckern mehrere Pachter desselben ruinirt hatte und durch das jährliche Pachtgeld von 80—90 fl. eine zu unbedeutende Revenüe abwarf; so wurde dieses Guth im Jahre 1705 um 3500 fl. an die ostheimer Bürger vererbt, und mit einen jährlichen Erbzinns von 116 fl. beleget. Jetzt ist also das sonst so zahlreich, von Grafen, Burgmännern, Beamten und deren Personale bewohnt gewesene, Schloß Lichtenberg nur noch die einsame, für den Rentbeamten, dem Thorwärter und vier, täglich abwechselnden, Frohnwächtern bestimmte Wohnung, wo sich noch die herrschaftlichen Fruchtböden nebst einigen Gefängnissen befinden, und wo Eulen und Käutzgen nisten.

Im Jahre 1525 hatte dieses Schloß bei dem bekannten Bauernaufstand gleiches Schicksal mit seinen Geschwistern Henneberg, Hiltenberg und Huthsberg. Es wurde beinahe völlig zerstöhret, nur die vesten Mauern und zwei eisenveste Thürme widerstanden jener Zerstöhrungssucht. Statt, daß die übrigen Hennebergischen Schlösser seit jener Zeit in Ruinen liegen blieben und kaum noch einige Spuren ihres Daseyns zurück ließen, erhob sich Lichtenberg wieder etwas aus seinen Trümmern empor und mehrmals wurden sogar wieder neue Bevestigungen angelegt. Im Jahre 1672, wo der zwischen Frankreich und Deutschland entstandene Krieg den deutschen Fürsten Gefahr drohete, wurden die Ringmauern Lichtenbergs mit sechs neuen Blockhäusern besetzt, der äußere Wall ausgegraben, ein neues Außenwerk angeleget, das mit Eisen beschlagene Thor hergestellt, und sogar eine kleine Besatzung mit einem Officier in das Schloß geleget. Indessen hat die Zeit auch diese Anlagen theils verwüstet, theils auch entbehrlich gemacht. Mit jedem Jahre werden die alten Gebäude, deren nur noch wenige übrig geblieben sind, baufälliger, und die äußern Ringmauern, ohne welche die Sicherheit des Schlosses nicht bestehen kann, drohen dem Einsturz; sogar an den kolossalischen Thurm, dem ältesten Monumente hiesiger Gegend, der in vielen alten Urkunden der große Thurm genannt wird, sind mehrere Sprünge sichtbar, die für die Zukunft Gefahr fürchten lassen.

Soviel

Soviel die Lage und die noch übrig gebliebene Form dieses alten Schlosses anlanget, so empfiehlt sich Erstere, durch ihr romantisches, und letztere durch das ehrwürdige Ansehen, welches das graue Alterthum dieser Burg sehr deutlich bezeichnet. Beinahe von allen Seiten mit wächsigten Laubholz bis an den Wall umringet, scheinet diese alte Veste in einer grünen Niche zu stehen, aus welcher sie hervorraget und von ihrer Höhe eine der schönsten Aussichten gewähret. Der Berg selbst, welcher gegen Mittag zu etwas abhängig nach dem Thal hinzieht, aber von allen übrigen Seiten sehr steil ist, besteht aus Kalkfelsen und röthlichen Mergel; die mitternächtliche Seite hingegen zeigt einen guten schwarzen aus dem verweseten Waldlaube entstandenen Boden. Zwei schlangenförmig, sich um die Hälfte des Berges hinauf windende, Wege dienen dazu, die Zinsfrüchte und Bedürfnisse, unter der größten Anstrengung des Zugviehes, hinauf zu schaffen. Auf der mittägigen Seite liegt vor dem Schlosse ein kleines etwa 15 Acker haltendes Gebüsch, das Gesträup genannt, in welchen bei vorkommenden lichtenberger Centfällen, auf einem freien Platze bei der großen Linde, das Hochgericht gehalten wird. Dieses Gehölz ist gleichsam der Versammlungsort der Nachtigallen, und macht mit seinem schattigten Weg, der gegen das, ¼tel Stunde entfernte, Städtchen Ostheim hinführet, einen der angenehmsten Frühlingsspaziergänge aus.

Das Schloß ist noch mit zwei hohen Ringmauern umgeben und mit einem, mit Eisen beschlagenen, Thor versehen, das beständig verschlossen gehalten und von 4, täglich abwechselnden, Frohnwächtern bewacht wird. Die Aussicht von den noch vorhandenen zwei Thürmen ist überaus schön und mahlerisch; gegen Mittag kann man mit Fernröhren die, bei 10 Meilen entfernten, Anhöhen bei Würzburg erkennen; gegen Morgen erscheinet, wenn man in den näheren Parthien einen großen Theil des Grabfelds bis an die Gleichberge übersehen hat, die, 7 Meilen entlegene, Koburger Vestung; gegen Mitternacht erblikt man am äußersten Horizont den Thüringer Wald und den über denselben erhabenen Inselsberg, in einer Entfernung von 8 Meilen. Auch in der Nähe stellen sich dem Auge die schönsten Gegenstände dar. Nahe und entfernte Wiesgründe, Waldungen jeder Art, abwechselnde Fluren, Flüßchen, ganze Wälder von Obstbäumen bilden die schönste Landschaft mit tausend Veränderungen und unbeschreiblichen Nuançen. Nur gegen die Abendseite beschränket das, von Mittag gegen Mitternacht 7 Stunden lang ausgedehnte, hohe Rhöngebürge die Aussicht in die Ferne, die aber demohngeachtet nicht weniger schön ist.

Eine der größten Unbequemlichkeiten, welche die Bewohnung dieses hohen Berg-

schlosses beschwerlich macht, ist der gänzliche Mangel des Brunnenwassers, welches aus dem Thale, mit großer Mühe und Kosten hinauf geschaffet werden muß, und dadurch zum Trinken beinahe ganz ungenießbar wird. Bei alten Schlössern von der Art findet man insgemein noch Merkmale von verfallenen Ziehbrunnen, die öfters bei 100 Klaftern tief ausgemauert sind; Aber hier läßt sich hievon nicht die mindeste Spur entdecken, vielmehr bezeugen die ältesten Akten und Nachrichten, daß von jeher das Wasser durch Esel und Pferde hinauf geschafft worden sey. Eine gleich sonderbare Bemerkung dringt sich auch dem Beobachter, bei Betrachtung des großen Thurmes, auf. Man erblikt nemlich an demselben eine ganz ungeheure Masse von gehauenen Sandsteinen, von welchen Millionen Zentner hinauf gethürmt sind. Gleichwohlen ist in der ganzen Gegend und im weiten Umkreise kein Sandsteinbruch zu finden. Diese sonderbare Erscheinung mag ohne Zweifel zu der possirlichen Sage Gelegenheit gegeben haben: daß die Materialien zu diesen großem Thurm von Fulda nach Lichtenberg geschaft worden, und bei dessen Transport in einem Zuge der letzte Wagen zu dem fuldaischen Thore herausgefahren sey, als der erste schon zu Lichtenberg angelangt war.

Daß das Schloß Lichtenberg, wie ich schon oben (S. 9 ff.) ausgeführet habe, mit seinen wenigen Zubehörungen, im 13ten und 14ten Jahrhundert eine für sich allein bestandene Besitzung ausgemacht, und mit den umliegenden, in der Folge erst dazu erworbenen, Ortschaften wenig in Verbindung gestanden haben müsse, dürfte sich unter andern auch aus seiner ganz eigenen Verfassung, in Rücksicht der Cent- Jagd- und andern Gerechtsamen zu Tage legen. Bekanntlich stehen dem Fürstenthum Würzburg die Centgerichtsbarkeit über die Amtes- lichtenbergische Orte Ostheim, Sondheim, Ursprungen, Stetten und Melpers, mit der ganzen umliegenden Gegend, nach gewissen vorhandenen Rezessen zu; auf dem Schlosse Lichtenberg hingegen und dessen Zubehör an Waldung und Ländereien, hat die Landesherrschaft alle hohe und niedere Centgerechtsame, ohne irgend eine Konkurrenz, allein zu üben, auch seit den ältesten Zeiten ungestöhrt ausgeübet. So stehet auch, neben der Landesherrschaft, den Ganerben zu Ostheim die Koppeljagd in dem ostheimer Flur gegen Lichtenberg zu, dahingegen diejenigen Stücke, welche ehemals zu dem Schlosse Lichtenberg gehöret haben, von der Koppeljagd ausgenommen sind, und darauf nur der Landesherrschaft allein das Recht zu jagen zustehet.

Diese Verfassung bezeichnet ganz deutlich den eigenen, und mit den spätern Besitzungen in keiner Verbindung gestandenen Hoheitssprengel Lichtenbergs, so wie ihn das Stift Fulda mit den Inbegriff aller hohen und niedern Rechte vormals besaßen

und

und 1366 an Thüringen verpfändet hatte. Ein, in dieser Hinsicht nicht minder bemerkenswerther, Umstand ist auch die Verschiedenheit der Fruchtgemäße auf dem Schlosse Lichtenberg, welche bei Erhebung der aus den ältesten Zeiten herrührenden Fruchtzinsen gebraucht werden. So wird z. B. die Zinßfrucht zu Ostheim in neustädter Gemäs die zu Sondheim, Ursprungen und Stetten auch Melpers, in fladunger- oder melrichstadter, die in den sogenannten Hintergerichtsorten: Mittelsdorf, Kaltensondheim, Schafhausen, Gerthausen, Wolmuthausen und Helmershausen in kaltensondheimer Gemäß geliefert, wie denn auch ehemals bei Erhebung der Erbzinßfrüchte zu Melpers das römhilder Gemäß gebraucht wurde. Es sind also in diesem Amte vier ganz verschiedene Gattungen von Gemäsen vorhanden, woraus man nicht ohne Wahrscheinlichkeit auf die vormalige Verschiedenheit der Landesbesitzer schließen dürfte.

Sondheim vor der Rhön.

Dieser Ort lieget gegen Morgen am Fuße der Rhöngebürge und unterscheidet sich durch seinen Beinamen: vor der Rhön, theils von dem Marktflecken Kaltensondheim, theils von dem, im Amte Römhild gelegenen, Dorfe Sondheim im Grabfelde. Der geographische Unterschied zwischen diesen drei gleichbenannten Ortschaften wird schon in den ältesten Urkunden dadurch bemerklich gemacht, daß das lichtenbergische Sondheim zum Baringgau, *y)* Kaltensondheim zum Gau Tullifeld *z)* — und das Römhilder Sondheim zum Grabfelde *a)* gerechnet wird.

Daß die Grafen von Henneberg den gegenwärtigen Ort schon im 12ten Jahrhundert besessen haben, bezeuget eine Urkunde vom Jahr 1169, worinnen Graf Wolfram, mit dem Zunamen Motcintoe, 4½ Huben Land und 7 Höfe daselbst dem Kloster Veßra übergeben hatte. *b)* In der Folge kam Sondheim an Graf Otten von Bodenlaube und von diesem, 1230, an das Stift Würzburg, welches dessen Ort nebst Ursprungen und Stetten 1435, mit Vorbehalt der Cent, dem Graf Georg von Henneberg verkaufte. — Eben daher gehört noch jetzo die centbarliche Gerichtsbarkeit, soviel die 4 hohen Rügen betrift, in das würzburgische Amt Fladungen, welches hier

y) s. die Urkunde von den J. 789, 812, 814 und 823, wo verschiedene Güter in villa Sundheim in pago Barnigowe dem Stifte Fulda zugeeignet werden. Schannat. Trad. fuld. p. 45, 106, 116 und 141.

z) Dieß bezeugen mehrere Fuldaische Schenkungsbriefe ap. Schannat. l. c. p. 106, 177 ff.

a) Ebendas. Num. 480.

b) Dipl. ap. Schoetg. et Kreyf. T. II. p. 587.

zwei Schöppen und einen Centchirurgum hat. Auch ist die Gemeinde verbunden, jährlich 4 Malter Cent- und eben soviel Vogthaber, ingleichen 40 Malter Güldhafer nach Fladungen zu liefern.

Die Fluren des Orts gränzen gegen Morgen theils an Ostheim theils an den würzburgischen Flecken Nordheim; gegen Mittag an Ober- und Unterwaldberungen; gegen Abend an Urspringen und das fladungische Dorf Roth; und gegen Mitternacht an die stettner und nordheimer Flurmarkungen. In vorigen Zeiten, wo Ostheim noch ein Dorf war und nur aus einzelnen Höfen bestand, war Sondheim der Hauptort des Amtes und weit volkreicher als es jetzo ist. Als aber 1586 Ostheim mit der Stadtgerechtigkeit privilegiret wurde, hat das städtische Gewerb viele Familien dahin gezogen und die Zahl der hiesigen Dorfeinwohner merklich geschwächt. Der Ort lieget zwischen zwei kleinen Anhöhen, die eine treffliche Aussicht gewähren. Eine davon führet den Namen Zentberg und ist mit tiefen Schanzen umgeben, woraus man vermuthet, daß hier im Mittelalter die Centgerichtsstätte gewesen sey, indem ohnweit davon der sogenannte Galgenberg gelegen ist. In der umliegenden Gegend finden sich verschiedene Gattungen von Conchylien; auch hat man feinen Sandschiefer entdecket, der zu guten Wetzsteinen gebraucht werden kann.

Sondheim bestehet aus 160 Wohnhäusern, worinnen 465 Menschen wohnen. Vom Jahre 1794 — 1799 gab es hier 22 Ehen, 70 Kinder und 78 Verstorbene. Unter den Einwohnern befinden sich bei 40 Professionisten allerlei Art und einige Tuch- und Lederhändler, die von ihrem Gewerbe manche Vortheile ziehen. Neben dem Ackerbau und der Viehzucht beschäftiget man sich vorzüglich mit dem Flachsbau, indem hier manches Jahr bei 40 Malter Lein ausgesäet werden. Ueberhaupt gedeihen hier alle Gattungen von Winter- und Sommerfrüchten und andern Erdprodukten. Der Wieswachs bestehet meistens in gutem Futter und bekommt theils durch das auf den Rhönbergen erwachsene Heu, theils durch den Anbau der Futterkräuter einen so beträchtlichen Zuwachs, daß die Viehzucht sich im besten Zustande befindet, zumal von Walburgis bis Michaelis die Viehheerde auf der Rhön geweidet wird. Vormals hat man auch hier Wein und Hopfen gebauet, wovon aber der erstere ganz eingegangen ist. Durch den Ort fließet die Bahra und treibet 2 Mahlmühlen mit doppelten Gängen, ingleichen eine Schlag- Schneid- Loh- Walk- und Schleifmühle. Diese Mühlen gehören der Gemeinde, welche auch ein, mit dem Brau- und Schenkrechte versehenes Wirthshaus und beträchtliche Gemeinheiten an Ländereien, Huthplätzen und Waldungen besitzet. Aus letztern bekommt jeder Nachbar das benöthigte Brenn- und

Bauholz-

Bauholz. Alle diese Gemeinheiten mit Inbegriff derjenigen die auf der Rhön liegen, belaufen sich allein auf 2246 Acker, ohne die urbaren Feldgüter, welche bei 1848 Acker Land, 352½ Acker Wiesen und 43¼ Acker Krautfeld enthalten.

So groß auch der Umfang der hiesigen Flurmarkung ist, so giebt es doch Jahre, wo die Einwohner noch manche Fruchtbedürfnisse im Auslande einkaufen. Ohne Zweifel mögen die beträchtlichen Getraideabgaben diese Unzulänglichkeit veranlassen, indem jährlich 46 Mltr. 1 Maaß Korn und 89 Mltr. 2 Maaß Haser der Landesherrschaft, 170 Malter halb Korn und halb Haser, als verglichenes Zehendgetraide, dem Hochstifte Würzburg — ingleichen 100 Mltr. 5 Maaß Korn und 111 Mltr. 1 Maaß Haser an fremde Lehnherren geliefert werden müssen. Die jährlichen Steuern belaufen sich auf 900. und die Kammergefälle auf 250 thlr.

Schon im vorigen Jahrhundert hatte der Ort das Marktrecht erlangt, und es werden hier noch jetzo 7 Jahr- und einige Viehmärkte gehalten. Eben daher mag auch das starke Einzuggeld kommen, welches ein Fremder, und zwar eine Mannsperson mit 100 thlr. und eine Weibsperson mit 50 thlr. halb der Herrschaft und halb der Gemeinde zu erlegen hat. Jeder Nachbar ist aber auch berechtiget, in dem Gemeindebrauhauß seinen Haustrunk zu brauen und zu Jahrmarktszeiten, Wein, Brandtewein und Bier zu schenken. Außerdem hat der Ort eine Schäferei von 300 Stück die auf der hiesigen Markung geweidet wird. Das gebsatteliſche Guth darf darunter 24, der würzburgiſche Freihof eine Nachbarshaltung, die Pfarrei 12. und der Schullehrer 6 Stück treiben.

Vormals besaß die ausgestorbene Familie der Herrn von Waltershausen (Waltrathuß) zu Sondheim ein Vorwerk, welches sie (1372) an Geisen von Steinau um 360 Pfund Heller verkaufte. c) Neuerer Zeiten waren auch die Herrn von Stein hier begütert; wenigstens bezeuget eine ungedrukte Urkunde vom J. 1574, daß Hannß von Stein, durch den Beisatz: „zu Sondheim vor der Rhön" daselbst einen Ansitz gehabt, und auf den Rhöngebürgen viele Wiesen besessen habe, die derselbe an die Einwohner zu Sondheim, Stetten, Ursprungen u. a. m. vererbte. Dermalen sind die Herrn von Gebsattel im Besitz dieser zwei Rittergüter, woran das eine reichsfrei ist und dem Stifte Fulda zu Lehen rühret. Das andere, das Kappenguth genannt

c) Dipl. inedit. de a. 1372 an St. Agneſen Tag.

tragen sie von S. Eisenach zu Mannlehen und stehet unter der Amtsgerichtsbarkeit. Zu beiden Gütern gehören 168 Acker Feld und 63 Acker Wiesen, ein doppeltes Nachbarrecht, die Niederkoppeljagd und das Kauf- aber kein Erbhandlohn. — Außerdem befindet sich hier ein Frei- und Zehendhof, welcher dem Hochstifte Würzburg mit der hohen und niedern Gerichtsbarkeit zugehöret. Er bestehet aus 105 Acker Feld und 12 Acker Wiesen. Das darauf ruhende Zehendrecht der Sondheimer Felder ist im J. 1678 auf eine jährliche Abgabe von 85 Mltr. Korn und 85 Mltr. Haser verglichen worden und die Nachbarn sind verbunden, dieses Getraide in die Kellerei Fladungen zu liefern.

Die Kirche ist eine der ältesten in hiesiger Gegend und man findet Spuren, daß viele umliegende Ortschaften hieher eingepfarrt gewesen sind. Auch zu Kaltennordheim mußte der hiesige Pfarr vormals jeden Donnerstag die Engelsmesse halten, weswegen er noch jetzo in der dortigen Flur 2 Wiesen und 3 Ak. Feld zu genießen hat. Zur Pfarrei gehören 120 Ackern Artland und 27 Acker Wiesen, die zum Theil in der Ursprunger und Steinner Flurmarkung liegen. Aus dem Forstrevier zu Melpers werden dem Pfarrer jährlich 6 Klafter Holz 3 Schock Reisig abgegeben. Die Kirche wurde in den Jahren 1606 und 1775 ansehnlich erweitert. Auf den 200 Fuß hohen Thurm findet sich ein schönes Geläute von 4 Glocken, wovon die eine die Jahrzahl 1423 führet. Das Patronatrecht gehöret ausschließlich dem Landesfürsten.

Ursprungen

Ein ansehnliches Dorf von 93 Häusern und 400 Einwohnern, unter welchen bei 30 Professionisten befindlich sind. Die übrigen nähren sich vom Feldbau, von der Viehzucht und von Branteweinbrennen, welches Gewerbe man hier vorzüglich stark treibet und jährlich bei 300 Eimer ins Ausland verkaufet. In der Flurmarkung liegen 1322 Ak. Feld, 130¾ Ak. Wiesen und 488 Ak. Gemeinde-Waldung. Da von den eingeerndeten Winterfrüchten, nach Abzug der Aussaat und des abzugebenden Zinsgetraides nur 573 Mltr. Korn und 161 Mltr. Waitzen übrig bleiben, welches zum nothdürftigen Unterhalt so vieler Menschen nicht hinreichet; so müssen die Unterthanen theils zu ihrer eignen Bedürfniß, theils zur Brandteweinbrennerei bei 760 Mltr. Korn im Würzburgischen aufkaufen. Außer den herrschaftlichen Gelderbzinsen, die sich auf 245 thlr. 13 gl. belaufen, hat die Gemeinde folgende Geld- und Getraidabgaben zu leisten: 1) Der Landsherrschaft 44 Mltr. Korn und 48 Mltr. 5 Maaß Haser Voigtgetraide; 2) der Fuldaischen Probstei Johannesberg, welche die Lehnschaft

schaft über einen, in 6 großen und 7 kleinen Gütern bestehenden, Hof besitzet, 6 Mltr. Haser fladunger Gemäß, und 4 thlr. 4 gl. an Geld. Vormals war dieser, dem Amte Lichtenberg steuerbarer, Hof auch der Abgabe des theuersten Haupts unterworfen, welches aber 1655 in ein gewisses Lehngeld verwandelt wurde, dergestalt, daß wenn ein Besitzer stirbt, von einem großen Guthe 10 ß und von einem kleinen 5 vom Hundert entrichtet wird. 3) Der würzburgischen Kellerei Fladungen werden 6 Mltr. Haser und 4 ß. Geldzinß; — 4) der dortigen Pfarrei 4½ Mltr. Korn, 1 Mltr. Haser und 6 gl. an Geld; — 5) dem dortigen Landknecht 1 Mltr. 6 Ms. Korn und 4 Ms. Haser; 6) der Pfarrei zu Ursprungen 36 Mltr. Korn und 23 Mltr. Haser; 7) der dasigen Schule 12 Mltr. Korn 2 Mltr. Waitzen und 1½ Mltr. Gerste geliefert. Die jährlichen Steuern betragen zusammen 632 thrl. 11 gl. 6 pf. Wenn man zu diesen Abgaben noch 400 thrl. rechnet, welche die Einwohner zu Erkaufung des nöthigen Brennholzes verwenden; so sollte man kaum den mittelmäßigen Wohlstand erwarten, den man hier antrift und der von der Industrie und Arbeitsamkeit der hiesigen Einwohner zeuget.

Der Ort hat seine eigne Kirche, deren Vermögen sich auf 1660 Rthlr. erstrecket. Vom J. 1794 bis 1799 wurden hier 19 Paar getrauet, 63 Kinder gebohren. Die Zahl der Todten belief sich auf 68. — Die Gemeinde besitzet ein, mit dem Braurechte versehenes, Wirthshaus, 488 Acker Waldung, eine Schäferei von 200 Stücken und zwei Mühlen, wovon die eine im Dorfe und die andere außerhalb desselben gelegen ist. — Die Hohe- und Niederjagd im Flur gehöret der Landesherrschaft, doch haben auch die Herrn von Gebsattel und Bastheim die nieder Koppeljagd in bestimmten Distrikten auszuüben.

Von der Geschichte Ursprungens ist weiter nichts zu bemerken, als daß in den ältesten Zeiten sich hier eine königliche Domäne befand, welche König Ludewig der Fromme im J. 820 dem Stifte Fulda zueignete. d) Wahrscheinlich sind diese Güter die nemlichen, worüber dem gedachten Stifte die Lehnsherlichkeit zustehet. Hieraus läßt sich die Folge ziehen, daß Ursprungen im J. 1366 kein Zubehör des vom Stifte Fulda an Thüringen verpfändeten Schlosses Lichtenberg gewesen sey. Vermöge des trappstädter Rezesses gehöret die Cent in das würzburgische

d) Dipl. in Schöttg. et Kreysig. diplomatar. T. I. p. 12 Nr. XXIX. — Proinde rogatu — — *Rabam* abbatis offerimus deo et S. bonifacio — quasdam res *proprietatis* nostrae: hoc est villam *Ureſpringen* nuncapatam cum — omnibus terminis et finibus suis, etc.

burgische Amt Fladungen, wohin Ursprungen einen Centschöppen zu stellen hat. Durch den spätern Vertrag von 1685 sind die Centfälle genau bestimmt.

An die Ursprunger Flurmarkung, gegen Oberelsbach, stößet der sogenannte Lahrgrund und die Wüstung Altenfeld, zwei verschiedene, aus Aeckern, Wiesen und Holz bestehende, Distrikte, deren die Rezesse von 1678 und 1658 erwähnen. Den größten Theil des Erstern besitzen die hiesigen Einwohner, den geringern Theil aber die zu Oberelsbach. Die hohe und niedere Gerichtsbarkeit darüber ist dem Hochstifte Würzburg zuständig. Die Wüstung Altenfeld lieget innerhalb der Landwehre und ist unter die Einwohner zu Ursprungen, Sondheim und Stetten vertheilet. Die Lehnsachst und Gerichtsbarkeit trat zwar Würzburg (1649) dem Amte Lichtenberg ab, erlangte aber nachher (1678) die Cent, weswegen die Gemeinde Ursprungen einen Centschöppen nach Fladungen zu stellen hat.

In eben dieser Gegend lieget auch das reichsritterschaftliche Dorf Oberwaldbehrungen, welches die Herrn von der Tann, als ein S. eisenachisches Mannlehn besitzen und der würzburgischen Cent zu Fladungen unterworfen ist. Vormals war es ein Filial von Ursprungen, wurde aber 1667 von den Herrn von der Tann, durch Anstellung eines eigenen Pfarrers abgerissen.

Stetten.

Dieses Dorf lieget 1 Stunde von Ostheim an der würzburgischen Gränze, wo es gegen Morgen an die Mellrichstädter und gegen Mitternacht an die Fladunger Markungen anstößet. In einem fuldaischen Schenkungsbriefe vom Jahre 838 kommt es, unter den Namen Stetihaha, als eine im Gau Grabfeld gelegene Villa vor. e) Es bestehet, mit Inbegriff der Pfarr- und Schulwohnung, in 130 Häusern und 422 Einwohnern, unter welchen sich bei 60 Professionisten befinden. Vom Jahre 1794 — 99 gab es hier 26 Ehen, 60 Gebohrne und 56 Verstorbene. Die Gemarkung enthält 1608 Acker, als: 320 Acker Wiesen, 755 Acker Artfeld, 787 Acker Gehölz und 146 Acker Huth und Wüstungen. Obgleich die erbauten Früchte zum Unterhalt der Einwohner nicht hinreichend sind; so wissen sie doch ihren Nahrungsstand durch unermüdeten Fleiß und Betriebsamkeit sehr glücklich zu verbessern. Emsige Treibung der Handwerke im Winter, gute Kultur der Felder, Brandteweinbrennerei und die damit verbundene Vortheile der Viehmastung, fruchtbare Wiesen, und der Genuß beträchtli-

e) Schannat Tradit. fuld. p. 156.

beträchtlicher Heufelder auf der Rhön, wo dieser Ort bei 80 Fuder Heu einärndet, kommen dem hiesigen Landmann sehr gut zu statten. Der Viehstand belaufet sich auf 72 Kühe, 50 Kalben und 72 Ochsen, auch kann man jährlich bei 100 Stück gemästetes Rindvieh rechnen, welches hier aufgekaufet und nach Frankfurth am Mayn getrieben wird.

Der Landesherr erhebt hier jährlich 196 thlr 3 gl. 6 pf. an Gelde, 4½ Schock Ostereyer, 11 Malter 2 Maas 1½ Metzen Korn, 21 Malter 6 Maas Haser und 7 Malter Gerstengemang. Die Abgaben an auswärtige Lehnherrn bestehen in 47 Maltr. 2 Ms. Korn, 69 Mltr. 2 Ms. Haser, 1 Mltr. Erbs- und 7 Mltr. Gerstengemang. Die Gemeinde besitzet 200 Akr. Gehölz, ein brauberechtigtes Wirthshauß und eine Schäferei von 305 Stücken von welcher jährlich der Amtsvoigtei 28 thlr 21 gl. für die sogenannten Herrnhämmel entrichtet werden. Aus der Gemeinde-Waldung, wird jedem Nachbar sowohl, als dem Pfarrer und Schullehrer jährlich etwas gewisses an Brennholz abgegeben; auch bekommt jeder Einwohner, der ein neues Haus erbauet, das dazu erforderliche Holz ohnentgeldlich. — Der Ort hat zwei Mühlen und einen Sandsteinbruch, dessen sich die Einwohner zum Bauen bedienen. — Die hiesige Pfarrkirche besitzet 500 thlr. Vermögen. Zu derselben gehöret die Kirche zu Meipers, als Filial, allwo der Pfarr alle Monat den Gottesdienst zu versehen hat.

In der Gegend von Stetten befinden sich die beiden Wüstungen Korps und Reipers, die zwar im würzburgischen Gebiete liegen, aber dennoch den Einwohnern zu Stetten zugehören. Erstere bestehet aus wenigen Artfeldern, Wiesen und Gehölz, und kommt schon 1424 als eine Wüstung vor, welche damalen von Abt Johann zu Fulda der adelichen Familie von Fladungen verliehen wurde. *f)* In spätern Zeiten gehörte sie den Herrn von der Tann, als ein fuldaisches Lehn, kam aber 1580 durch Kauf an die Gemeinde Stetten, welche sie noch jetzo, als Afterlehn, besitzet.

Das unter dem Schlosse Hildenberg gelegene Dorf Reipers, war ebenfalls schon im Jahre 1361 eingegangen und vom Abte Heinrich zu Fulda unter den Nomen der Wüstung Reinbrechts dem Ritter Hermann Marquarten, als ein zum Schlosse Lichtenberg gehöriges Burglehn, um 120 Pfund Heller überlassen. *g)* In der Fol-

ge

f) Dipl. in Schannats Fuldail. Lehnhof p. 293. *g)* Beilage Num. VII. lit. f.

ge kam sie, in der Eigenschaft eines Hennebergischen Lehns an die freiherrlich von Steinische Familie, und es erhellet aus archivalischen Nachrichten, daß Hartung von Stein 1554 diese Wüstung seiner Gemahlin Ursulen, geb. von Truchses, mit Graf Wilhelms von Henneberg lensherrlicher Bewilligung, zum Leibgeding verschrieben habe. Zulezt (1695) verkauften selbige die Herrn von Stein mit Vorbehalt der Jagd und Vogteilichkeit, um 7500 fl. der Gemeide Stetten, die sie noch jetzo als ein steinisches Afterlehn besitzet. Es gehören dazu ansehnliche Waldungen, nebst einigen Wiesen und Feldern die unter die Stettner Nachbarn vertheilt sind. Die Gemeinde ist verbunden dem Herrn von Stein zu Nordheim einen Jäger zu unterhalten, der in einem, zu Reipers erbauten, Hause wohnet und die steinische Jagd zu besorgen hat.

Melbers *h*)

war in mittlern Zeiten eine Wüstung, wurde aber im J. 1555 von den Herzogen zu Sachsen, Johann Friedrich dem Mittlern, Johann Wilhelmen und Johann Friedrich dem Jüngern, an sechs Einwohner zu Kaltensondheim und Wollmuthausen in der Absicht überlassen, um die Felder urbar zu machen und daselbst Häuser, Scheuern und Stallungen zu erbauen. Die Bedingungen, unter welchen ihnen dieser neue Anbau gestattet wurde, waren folgende: 1) sollte einem jeden Besitzer 18 Acker Artland in jeder Flur zum Ausrotten und Anbau, ingleichen 10 Fuder Heu an Wieswachs, eigenthümlich eingeräumet werden, dahingegen 2) jeder Colonist einen jährlichen Erbzins von 2½ Mltr. Korn und eben soviel Haser, Römhilder Gemäses von jedem Hause und den dazu gehörigen Feldern und Wiesen entrichten, sämmtliche Inhaber auch 3) für das Eigenthum und für die Vererbung der Felder und Wiesen, innerhalb 5 Jahren, 600 fl. bezahlen sollten.

Diese, zur Beförderung der Landeskultur abzweckende, Einrichtung, veranlaßte aber sehr bald mancherley Zwistigkeiten zwischen dem Hause Sachsen und dem Stifte Würzburg, dessen Unterthanen zu Fladungen sich bisher der herrnlosen Felder zu Melbers, ohne rechtlichen Titel angemaßet hatten, solche aber bei dem jetzo veranstalteten Anbau der Wüstung, abtreten mußten. Durch den trappstädter Rezeß wurde die Sache dahin ausgemittelt, daß man sächsischer Seits dem Stifte Würzburg für

h) Junker in seiner Geogr. med. aevi p. 237 erkläret das in Pistor. Trad. fuld. II. p. 523 vorkommende Walabure ganz irrig für Melbers, indem ein unter jener villa das Coburgl. Dorf Groß-Walbur bei Rodach zu verstehen ist.

für jene Ansprüche; die hohe Fraisch und centbarliche Obrigkeit in dem melberser Flurbezirk, so weit derselbe innerhalb der Landwehre gelegen war, abtrat, und die Einwohner zu Melpers, in Criminalfällen, die Hals und Hand betreffend, der Cent Flandungen unterwarf. Vermöge eines spätern Rezesses vom J. 1678 wurde dem Stifte Würzburg auch die hohe und niedere Jagd in der hiesigen Flurmarkung zugestanden. *i*)

Dermalen bestehet dieses Dorf in 25 Wohnungen und 105 Einwohnern. Die hiesige Kirche war vormals eine Tochter von der Kirche zu Wohlmuthausen, wurde aber 1755 zu Stetten geschlagen.

Der ganze Flur begreift 511 Acker, worunter 16 Acker Waldung und 129 Ak. Wiesen befindlich sind. Die Abgaben betragen jährlich 25 thlr. 1 gl. 10 pf. herrschaftliches Frohngeld und Erbzinsen, 12 Mltr. Korn und 12 Mltr. Haser und 147 thlr. 9 gl. 2 pf. Landessteuern. Außer dem Dorfe lieget eine Mahlmühle, die von dem Streufluſſe getrieben wird.

§. V.

Topographische Beschreibung des Lichtenbergischen Hintergerichts.

Das Hintergericht des Amtes Lichtenberg begreifet die Ortschaften: Kaltensondheim, Mittelsdorf, Wollmuthausen, Gerthausen, Schafhausen und Helmershausen nebst den zwey Rittergüther Ober- und Unterwaimarschmiede, ingleichen den Hof Gereuth Dieser Dörferdistrikt war in mittlern Zeiten ein Theil des Gauen Tullifeldes, welcher zwischen dem östlichen und westlichen Grabfelde lag und von der Grafschaft Henneberg, außer den benannten Ortschaften, auch das S. eisenachische Amt Kaltensondheim und einen Theil des S. meiningischen Amtes Sand in sich faßte. Den Beweiß hierzu liefern die Fuldaischen Schenkungsbriefe *k*) und das würzburgische Landeskapitel Gayſa dem das Tullifeld, der geistlichen Verfassung nach, unterworfen war. *l*) Wenn man beide Hülfsmittel, bei Bestimmung der Gränze dieses Gauen, in Anwendung bringt, so wird man sich überzeugen, daß er einen weit größern

i) Beilage Num. XVIIa §. 8.

k) In Schannat, Trad. fuldenſes.

l) S. das Donatsregist. des Kapitels Geyſa in Wurdwein Subſ. dipl. T. V. p. 380.

Digitized by Google

Umfang gehabt habe, als man ihn bisher beigeleget hat. m) Er lag auf beiden Seiten der Ulster und erstrekte sich gegen Morgen bis an die Werra und gegen Abend bis an das rechte Ufer der Fulda. Auf der Südseite lief das Tullifeld an der Werra aufwärts bis an den, bei Wasungen einfließenden, Katzbach, — an der Fulda aber zog seine Grenze hinauf bis an das Dorf Eichenzell. Gegen Norden war die hessische Stadt Friedewald der äußerste Diocesanort des Landkapitels Geysa und gehörte also mit zum Gau Tullifeld. Nach diesen Gränzen begriff also derselbe: 1) einen Theil des hessischen Gebiets, als das Amt Friedewald, so weit es am linken Ufer der Werra lieget, und die Aemter und Gerichte Petersberg, Johannesberg, Niederaule — zum Theil — Hauek und Schildschlag und Bach; 2) von den Fuldaischen Landen, die Aemter Geyß, Fürstenek, Burghaun nebst Markenzell, Bieberstein und noch einen auf der rechten Seite des Fuldaflusses gelegenen Distrikt; 3) Von der Grafschaft Henneberg begriff dieser Gau das Hintergericht des Amtes Lichtenberg, die Aemter Kaltennordheim und Fischberg und einen Theil des Amtes Sand, soviel davon auf der linken Seite der Werra bis an den Katzbach gelegen war.

Zur Zeit der Gauverfassung stand nun das Tullifeld mit unter der Aufsicht der Grabfelder Gaugrafen, aus deren Stamm die Grafen von Henneberg entsprossen. Diese Angabe erhält besonders dadurch einen großen Grad von Wahrscheinlichkeit, weil die Hennebergischen Grafen sehr frühzeitig in der dortigen Gegend ansäßig waren, und gerade da, wo vormals ihre Vorfahren, als Gaugrafen das Richteramt führten, als eigne Landesherrn auftreten. Dieß gilt hauptsächlich von den, im Tullifelde gelegenen, drei Zentgerichten, Kaltensondheim, Kaltennordheim, und Friedelshausen, deren die Urkunden des 13ten und 14ten Jahrhunderts erwähnen. Die beiden leztern gehen uns hier nichts an, und bleiben der Beschreibung der Hennebergischen Aemter Kaltennordheim und Sand vorbehalten. Desto bemerkenswerther ist das Gericht Kaltensondheim, welches schon im J. 819 den Siz eines gräflichen Dingstuhls ausmachte und damalen von dem Gaugrafen Poppo, einem Ahnherrn des Hennebergischen Hauses, verwaltet wurde. n) Merkwürdig ist es, daß der Name des Tullifeldes noch in den Urkunden des 14ten Jahrhunderts, wo die Abtheilungen der

m) Schannat. Buch. vet. Cap. IX. p. 404—416, und das Chron. Gothw. p. 819 bestimmen die Gränzen des Tullifeldes zu enge, indem sie solche nur von der Werra bis an die Ulster führen, da sie sich doch, nach dem Zeugnisse des Dekanatsregisters, bis an das rechte Ufer der Fulda ausdehnten.

n) S. oben S. 9 Note x.)

Digitized by Google

der Länder in Gauen schon seit 200 Jahren ein Ende genommen hatte, vorkommt, o) und daß sich das alte Gaugericht zu Kaltensondheim, obgleich unter einer veränderten Verfassung, bis in die spätern Zeiten erhalten hat. Denn, nach einer Urkunde vom J. 1315 machte es noch immer ein eignes Zentgericht aus, welches dem Hochstift Fulda und den Grafen von Henneberg, Schleusinger Linie, gemeinschaftlich zugehörte, daher auch beide Inhaber eine Zentgerichtsordnung abfaßten, worinnen die Bestrafung der dahin gehörigen Fälle bestimmt wurden. p)

Als in der Folge die Finanzen des Hochstifts so sehr zerrüttet waren, daß Kaiser Ludewig IV. für nöthig fand, die Berichtigung des fuldaischen Schuldenwesens 1332 dem Grafen Berthold VII (X) von Henneberg Schleusingen zu übertragen, q) so glückte es demselben bei dieser Gelegenheit den fuldaischen Antheil in dem nemlichen Jahre käuflich an sich zu bringen; r) Noch im Jahre 1359 war Henneberg-Schleusingen zwar alleine im Besiz dieses alten Zentgerichts, indem ein hennebergisches Lehnsregister damaliger Zeit bezeuget, daß Graf Johann I. das Centgrafenamt zu Sundheim in dem Tulfelde einen gewissen Pelz von Schafhausen verliehen habe. s) Aber im folgenden Jahrhundert treten auch die Grafen von Henneberg-Römhild, im Mitbesiz des kaltensondheimer Zentsprengels auf, ohne daß man weiß, wie sie dazu gelangt sind. Genug, beide hennebergischen Linien besaßen dasselbe im J. 1447 in Gemeinschaft, und ließen durch die dasigen Schöppen über die Verfassung desselben einen Schied abfassen, worinnen die Gerechtigkeiten eines jeden Theilhabers ausgemittelt worden. t)

Diese Urkunde enthält manches, was das Gerichtswesen des mittlern Alters erläutert, und bemerket zugleich die Ortschaften die zu den beiden Zentgerichten zu Kaltensondheim und Kaltennordheim gehörig waren. Lezteres gehörte ursprünglich dem Hause Henneberg-Schleusingen, und hatte den Vorzug, daß alles gestohlne Guth sowohl, als die Verbrecher selbst, in dem dortigen Thurm geliefert werden mußten. Indessen entstanden zwischen beiden gräflichen Häusern über die gemeinschaftliche Ausübung der Gerichtsbarkeit zu Kaltensondheim, mancherlei Zwistigkeiten, zu deren Entscheidung man

o) Dipl. vom J. 1359 in der Beilage Num. VIa.

p) Die hierüber vorhandene Urkunde stehet im 2ten Th. der Henneb. Gesch. S. 18 des Urk. Buchs.

q) Ebendas. S. 104.

r) Dipl. in Schannats Fuld. Lehnhof, p. 226, Nr. XII.

s) Beilage Num. VIa.

t) Beilage Num. X^b.

Digitized by Google

1529 auf vier Schiedsrichter kompromittirte, und den Marggraf Georg zu Brandenburg zum Obmann erwählte. Nach seinem Ausspruch sollte nun Graf Wilhelm zu Henneberg-Schleusingen an diesem Gerichte weiter nichts mit seinem Vetter, Graf Hermann zu Henneberg-Römhild, in Gemeinschaft haben, als die zentbarliche Gerichtsbarkeit und die Zentfolge. *u)* Mit diesem etwas unbestimmten Erkenntnisse war aber Graf Wilhelm nicht zufrieden, weil viele Güter und Unterthanen zu Kaltensondheim seiner landesherrlichen Bothmäßigkeit unterworfen und mithin ihm, außer der Zent, noch mehrere Ausflüsse der Landeshoheit zuständig waren. Dieß veranlaßte beide gräfliche Besitzer im J. 1530 einen andernweiten Vertrag abzuschliessen, worinnen die Güter Graf Wilhelms zu Kaltensondheim näher bestimmt und demselben alle Hoheitsrechte darüber sowohl, als über seine Unterthanen vorbehalten wurden. Die nemlichen Rechte sollte auch Graf Hermann auf seine Güter und Unterthanen ausüben; doch wurde ihm noch außerdem die Zent zu Kaltensondheim, 24 Mitr. Vogthaber, der Kirchweihschutz und die Dorfsobrigkeit zugestanden *x)*.

In dieser getheilten Verfassung blieb nun das Gericht zu Kaltensondheim bis zu der Zeit, wo die beiden Aemter Lichtenberg und Kaltennordheim an das fürstliche Haus Weimar und nachher an die S. Eisenachische Linie kam, bei welcher Gelegenheit Kaltensondheim ganz zum Amte Lichtenberg geschlagen und noch eine zeitlang durch einen Zentgrafen oder Amtsrichter verwaltet, im J. 1743 aber die völlige Justizadministration dem lichtenbergischen Beamten übertragen wurde. Noch jetzo wird jährlich ein Zentpetersgericht zu Kaltensondheim gehalten, auf welchem alle Zentpflichtige der 6 Hintergerichts-Dörfer erscheinen müssen. Wenn Delinquenten daselbst in Verhaft kommen, so werden sie hier verhört, die Untersuchungsakten zum rechtlichen Erkenntniß instruirt und die Exekutionen vollzogen. Alle Civilsachen hingegen werden im Amte Lichtenberg verhandelt.

Kaltensondheim,

der Hauptort des Hintergerichts, ein Marktflecken, lieget von Ostheim 4 Stunden westwerts in einem engen Thale, welches der Feldaflaß durchströmet. Er bestehet aus 136 Häusern und 842 Seelen. Seine Fluhren gränzen gegen Morgen an Aschenhausen, gegen Mittag an Erben- und Reichenhausen, gegen Abend an Mittelsdorf, und gegen Mitternacht an Kaltennordheim. Im 17ten Jahrhundert wurde derselbe

u) Beilage Num. XVI. *x)* Dipl. inedit. d. d. Freytagk nach den heil. Pfingsttagk 1530.

derselbe mit dem Marktrechte privilegiert und erhielte dadurch zwar einen Vorzug für andern Dörfer, aber seine innere Verfassung unterscheidet sich auf keine Weise von der eines gewöhnlichen Dorfs. Die Gemeinde hat ihren Schultheißen und Zwölfer, die weiter keine Gerichtsbarkeit ausüben, als daß sie jährlich auf Peterstag, im Beiseyn des lichtenbergischen Beamten ein sogenanntes Zentpetersgericht halten, auf welchen alle Feldfrevel gerüget, untersucht und durch Umfrage der 12 Schöppen, bestrafet werden. Die Flurmarkung begreifet 2768 Acker Feld, 377 Acker Wiesen und 979 Acker Waldungen, Huth und wüste Plätze. Der Feldboden ist eben nicht der fruchtbarste, und liefert bey weiten nicht die nöthigen Bedürfnisse, daher die Einwohner noch jährlich über 100 Mltr. Korn aus den Würzburgischen kaufen müssen. Eben so drückend für sie ist der Holzmangel, indem hier jährlich bei 370 Kltr. Holz aus dem Auslande eingeführet werden. Die Gemeinde besitzet 716 Acker Gehölz und Huthungen, ein mit dem Braurechte privilegirtes Wirthshaus und eine Schäferei von 600 Stücken, wovon jährlich 37 thlr. für die sogenannten Waidehämmel der landesherrschaft abgegeben werden. Neben dem Feldbau und der Viehzucht nähren sich die Einwohner von der Barchent- und Leinweberei und vielen andern Profeßionen. Es befinden sich hier bei 50 Weber, die mit ihren Produkten ein vortheilhaftes Gewerbe ins Ausland treiben, wozu ihnen die, durch dem Ort gehende, landstraße nach Frankfurth und Leipzig wohl zu statten kommt. Auch giebt es hier 8 Krämer. Durch den Ort fließet die Felda und treibet 4 Mahlmühlen. Die Abgaben, die die Einwohner theils der landesherrschaft, theils an fremde lehnherrn zu entrichten haben, bestehen in einen jährlichen Erbzinß von 84 Mltr. 6 Mß. Korn und Waitzen, 163 Mltr. 3 Mß Haser, 8 Schock Eier und 29 thlr. 8 gl. 3 pf. an Geld. Ein Theil der kaltensondheimer Flur ist dem Stift Fulda zehendbar, welches den Genuß des Zehenden einem hiesigen Einwohner verliehen hat. Der Ort hat seine eigne Kirche, von welcher die zu Mittelsdorf eine Tochter ist. Vom Jahre 1794 — 1799 wurden hier 29 Paar getrauet, 155 Kinder gebohren und 128 Menschen begraben.

Mittelsdorf

gehörte schon im 12ten Jahrhundert, dem Hause Henneberg, aus welchem Graf Wolfram im Jahr 1169 dem Kloster Veßra einige Einkünfte zu Mittelsdorf zuwendete. y). Der Ort enthält 60 Häuser und 240 Seelen, worunter sich bei 34 Pro-

y) Dipl. ap. Schoettg et Kreyf. T. II. p. 587.

Professionisten, meistens Barchent-Weber, befinden. Von 1794 — 1799 zählt man hier 10 Ehen, 41 Gebohrne und 30 Tode. Die Flurmarkung begreifet 1520 A. Feld, 141 A. Wiesen, 127 A. Gemeinde- und 376 A. Huth- und Wüstungen. Sie gränzet gegen Morgen an Kaltensondheim, gegen Mittag an die Rhön, gegen Abend am Kaltenwestheim, und gegen Mitternacht an das Kaltennordheimer Braunkohlen Werk. Man bauet hier sein nothdürftiges Getraide. Mit einer Schäferei von 252 Stücken hat die Gemeinde ihre Fluren zu betreiben. Die herrschaftlichen Abgaben bestehen in 12 Mltr. 3 Ms Korn, 38 Mltr. 3 Ms Haser und 152 thlr. 9 gl. 7½ pf. an Geld. Einige fremde Lehnherrn haben hier 4 Mltr. 6 Ms Korn 2 Mltr. Waitzen, 11 Mltr. 5 Ms Haser, 8 thlr. 23 gl. 8 pf. an Geld. Fremde, die sich hier niederlassen wollen, müssen — und zwar eine Mannsperson 50 und eine Weibsperson 25 thlr. Einzug halb der Herrschaft und halb der Gemeinde, — bezahlen. Es ist hier ein Reithof, der zum Amte Kaltennordheim gehöret und dahin die extraordinär Steuern entrichtet. Er bestehet in einen Haus und einigen Feldgütern und ist S. eisenachisches Kanzlei- oder sogenanntes Klepperlehn, dessen Besitzer vormals den Grafen von Henneberg einen Reitklepper vorhalten mußten. Vor dem Dorfe lieget ein Teich, welcher der Gemeinde gehöret, ingleichen zwei Mahlmühlen die von einem Bach, die Lotte genannt, getrieben werden.

Die hiesige Kirche besitzet ein Vermögen von 1300 fl. und ist ein *Filial* von Kaltensondheim, dessen Prediger hier alle 3 Wochen das Amt hält.

Wohlmuthausen.

Die fuldaischen Schenkungsbriefe erwähnen zwei Dörfer des Namens Wolmuntesbusen, wovon das eine in pago Grabfeld z) das andere aber im Tulliselder Gau gelegen war. a) Unter jenem ist das, an der Gränze des Amtes Römhild gelegene, würzbürgische Dorf Wolfmuthausen — unter diesen aber der gegenwärtige Ort um so gewisser zu verstehen, weil dieser landsäßig in mittlern Zeiten zum Gau Tulliseld gehörte. (S. 59) Das, im hennebergischen Amte Kühndorf gelegene, Kloster Rohra hatte hier einige Lehnschaften zu Zinsen, b) die nach der Reformation zu lichtenbergischen Kammereinkünften geschlagen wurden. Ohne Zweifel sind sie unter den Abgaben mit begriffen, die dermalen mit 7 Mltr. Korn, 52 Mltr. 4 Maas Haser und 221 thlr. 1 gr. 5 pf. von den hiesigen Gütern an die Landesherrschaft entrichtet werden.

Außer-

z) Schannat. Trad. fuld. Nr. 576. a) Ebendas. Nr. 485. b) Beilage Num. XI.

Außerdem haben auch einige fremde Lehnherrn hier noch 31 Mltr. 4 Maas Kern, 43 Mltr. 4 Maas Haser und 15 fl. 10 gr. an Geld als Erbzins zu erheben. Ehedessen war die ganze Flur den Grafen von Henneberg, neuerer Zeiten aber dem fürstlichen Hause Meinigen zehendbar. Dieser Fruchtzehend ist dermalen in eine bestimmte Abgabe von 26 Mltr. Korn und 26 Mltr. Haser verwandelt und wird von den Zehendpflichtigen ins Amt Maßfeld geliefert.

Wolmuthausen enthält 98 Wohnungen und 360 Seelen. Es entspring hier eine starke Quelle, welche nicht nur in 4 Springbrunnen die Einwohner mit Wasser versiehet, sondern auch eine Mahlmühle treibet und sodann sich mit der Herpf vereiniget. Leztere durchfließet einen, ohnweit dem Dorfe befindlichen, Wiesengrund und treibet 2 allda erbaute Mahlmühlen. — Die Flurmarkung enthält 2283 Acker, mit Inbegriff 251 Ak. Wiesen, 228 Ak. Gehölz und 258 Ak. Huthplätze und Wüstungen. Unter den Einwohnern giebt es bei 40 Profeßionisten, deren größter Theil in Webern bestehet. Eine, der Gemeinde zuständige, Schäferei von 300 Stücken kommt den Fruchtbau auf den bergigten Feldern so gut zu statten, daß die Einwohner ihr Getraidebedürfniß selbst erbauen; dahingegen müssen sie noch einen beträchtlichen Theil des benöthigten Brennholzes im Auslande kaufen. Zu neuen Gebäuden bekommt ein Nachbar aus dem Geminde-Gehölz die 4 Hauptschwellen jede um 7 gr., die Pfaten und Balken aber ohnentgeldlich. Der Einzug muß von einer Mannsperson mit 30 fl. halb der Herrschaft und halb der Gemeinde gelöset werden. Der Ort hat seine eigne Kirche, die schon in mittlern Zeiten existirte und im Jahre 1457 den Würzburgischen Landcapitel Mellerstadt einverleibt war. Sie besitzet ein Vermögen von 1200 thlr. Kapitalien. —

Zwischen Wohlmuth-Pfaffen- und Aschenhausen lieget die Wüstung Wumbach, welche aus 92 Ak. Feld und Wiesen bestehet und den Einwohnern zu Wolmuthausen zugehöret. — In der nemlichen Gegend ist der sogenannte Dieeberg anzutressen, der sich durch seine Höhe über alle seine Nachbarn erhebet und größtentheils nach Wolmuthausen gehöret. Seine Oberfläche ist ganz von Holz entblößet, übrigens aber rund herum mit Wald bedecket. Auf der Höhe stehet ein Gränzstein, wodurch die Landgränze zwischen den beiden Aemtern Lichtenberg und Sand bezeichnet wird. Dieser Berg ist auch in historischer Hinsicht um so merkwürdiger, weil neuere Geschichtsforscher aus sehr guten Gründen die Meinung aufgestellt haben, daß hier das alte Disbargum; als der Wohnsitz der fränkischen Könige, gestanden habe, dessen eigentliche Lage, bisher in der Geschichte noch sehr problematisch gewesen ist. Es dürfte also hier

eine schikliche Gelegenheit seyn von diesem ehrwürdigen Alterthum der Vorzeit, etwas ausführlicher zu reden.

Unter die ältesten Residenzen der fränkischen Könige gehöret ohne Zweifel auch das, in der Geschichte des 5ten Jahrhunderts bekannte, Dispargum, welches, nach dem Zeugnisse der ältesten Geschichtschreiber, in der Provinz Thüringen lag und der Wohnsitz des Königs Clodio war. c) Ueber die geographische Lage dieses Schlosses haben sich die ehemaligen Alterthumsforscher nicht vereinigen können. Nach der Aehnlichkeit des Namens hielte man dieses Duisburg bald für Dietesburg im Fuldaischen, bald für Diesenburg im Paderbornischen, für Diesperg am Nekar, und für Duisburg an der Eller. Doch fielen die meisten Stimmen auf die Stadt Duisburg, im Herzogthum Cleve d) und diese Meinung wurde immer für die richtigste angenommen, weil man die, wiewohl irrige, Behauptung aufstellte, daß sich das thüringische Reich, an dessen Gränzen jenes Dispargum eigentlich gelegen war, bis am Rhein erstrecket habe. Allein diese Angabe ruhet auf keinen gültigen Beweiß und stehet mit der ältern Geschichte um soviel mehr im Widerspruch, weil wir mit Zuverläßigkeit wissen, daß im 5ten Jahrhundert auf der deutschen Seite des Oberrheins die Alamanen, und auf der Seite des Niederrheins die Franken gewohnt haben. Von dem dortigen Ansiz

c) Da auf den Beweiß, daß die Diesburg in Thüringen gelegen sey, zugleich die historische Angabe ruhet, daß unter diesem Schloß kein anders, als das in der heutigen Grafschaft Henneberg verstanden werden könne; so ist es nöthig, hier die vorzüglichsten Stellen aus den ältesten Geschichtschreiben auszuheben. Gregor. Turonensis L. II. c. 9. führet hiervon folgendes an: Fuerunt etiam tunc *Chlodionem* vtilem ac nobilissimum in gente sua regem Francorum fuisse, qui apud *Dispargum* castrum habitabat, quod est in termino *Thornigorum*. — In Fredegar Scholast. ap. du Chesne T. I. p. 276. heißt es: — substituitur filius eius *Cladeo* in regnum vtilissimus vir in gente sua, qui apud *Exbargem* castrum resideant, quod est in termino *Thornigorum*. — Gesta Francor. bei Bouquet T. II. p. 544, — Habitabat *Chlodio* rex in *dispargo* castello in *finibus Thuringorum*, in regione Germaniae. — Chlodio autem Rex misit exploratores de *dispargo* castello *Thornigorum* vsque ad vrbem Cameracum (cambrai.) Ipse postea cum grandi exercitu Rhenum transiens, multo populo romanorum prostrato hostes fugitavit. — Das nemliche erzehlen auch spätere Geschichtschreiber, deren Anführung überflüßig ist.

d) Die verschiedenen Angaben über die Lage des königlichen Schlosses Dispargum findet man mit ihren Gründen und Gegengründen in Sagittar. Antig. Reg. Thuring. L. II. c. 2. p. 125 — 147 weitläuftig angeführet; er selbst aber stimmt für das Clevische Duisburg, und eben dieser Meinung ist auch das Chronicon Gotwic. p. 469.

Digitized by Google

Ansitz der Thüringer hingegen ist kein einziges Zeugniß vorhanden, welches den Geschichtschreiber berechtigen könnte, das Schloß Duisburg am Rhein zu suchen. *e*)

Im Anfange des 18ten Jahrhunderts trat endlich in der Person des ehemaligen Professors, Johann Wilhelm Dittmars zu Jena, *f*) ein neuer Gelehrter auf, der in einem 1709 gedrukten Programm, aus sehr guten Geschichtsgründen erweislich zu machen suchte, daß das genannte Dispargum in der Grafschaft Henneberg, auf einen hohen, zwischen den Dörfern Helmershausen, Wolmuthausen, Aschenhausen und Oberkaza befindlichen, Berg gelegen sey, welcher noch heut zu Tag unter den Namen der Diesberg bekannt ist. Dieser hohe Berg hat auf seiner Oberfläche eine beträchtliche Ebene, auf welcher man zwar kaum noch einige Spuren entdecket, die von dem Daseyn einer alten Burg ein Zeugniß abgegeben könnten: *g*) Wenn man aber erwäget, daß jenes Schloß schon in ältesten Zeiten und zwar in dem Kriege den die Thüringer mit den Franken geführet haben, vernichtet und nie wieder aufgebauet worden sey, *h*) so wird man, aus den Mangel dergleichen alten Mauerschädel, gegen die vormalige Existenz einer alhier gestandenen Burg, keinen ausreichenden Grund hernehmen mögen. Auch in spätern Zeiten, wo die Grafen von Henneberg in der Geschichte auftreten, kommt die Duisburg in keinen Urkunden vor; und eben daher läßt sich auch erklären, daß keiner von den ehemaligen Geschichtsforschern auf den Einfall gekommen, das alte Dispargum in der Grafschaft Henneberg zu suchen. Ditmar war der erste, der diese Meinung ins Publikum brachte und die Uebereinstimmung der Lage des alten Dispargums, welches die ältesten Geschichtschreiber ausdrücklich in das thüringer Land setzen, *i*) hat jener historischen Angabe ein so vorzügliches Gewicht gegeben, daß unsere besten Geschichtskenner derselben einstimmig beigetreten sind. *k*) Da

e) S. Wenkens hess. Landesgesch. Th. II. S. 132 note d) wo dieser Gelehrte jene irrige Behauptung, nach der, ihm eigenen, gründlichen Geschichtskenntniß, weitläuftig widerleget. Außerdem bezeuget ein alter Schriftsteller, Eginhardus in vita Caroli magni, daß die Franken Deutschland vom Rhein bis an die Saale besessen haben, welche die Thüringer und Sorben von Ostfranken absondert.

f) Er war ein gebohrner Henneberger und aus dem wasungischen Amtsorte Oberkaz gebürtig, in dessen Nachbarschaft das alte verfallene Schloß Duisburg anzutreffen ist.

g) Die Gestalt und Lage dieses Berges ist im 3ten Theil der Reinhardischen Beitr. zur Histor. Franken, neben dem Titelblatt in einen Kupferstich abgebildet.

h) Ab Erhard de reb. fr. orient. T. I. p. 38.

i) S. die in der note b) angeführten ältesten Schriftsteller.

k) S. Erhard l. c. T. I. p. 22. Heineccius in praefat. ad Georgesch. C. jur. Herm. Krämers Rheinl. Franzien. S. 9 u. a. m.

Digitized by Google

übrigens diese ehemalige Residenz der fränkischen Könige schon im 6ten Jahrhundert verwüstet wurde; so darf man sie nicht mit dem am Rhein gelegenen Duisburg verwechseln, welches in spätern Zeiten ebenfalls als eine königliche Pfalz vorkommt, allwo besonders die Ottonen zum öftern Urkunden auszustellen pflegten.

Schafhausen.

Es bestehet aus 40 Feuerstellen und 180 Einwohnern; die Flurmarkung begreifet 1058 Acker Feld, 560 Ak. Wiesen und 240 A. Holz. Ehedessen gehörte dieser Ort nebst dem Ritterstize und der vogteilichen Gerichtsbarkeit der adelichen Familie von der Tann in der Eigenschaft eines S. eisenachischen Mannlehns. Als aber in der Mitte des 17ten Jahrhunderts ein Herr von der Tann sich ermächtigte in dem fürstlichen Jagdrefier einen Hirsch zu schießen und sich denselben zuzueignen, so wurde diese Handlung für eine Falonie angesehen und von dem fürstlichen Lehnhof das ganze Lehnguth eingezogen. Nach einem langwierigen Prozeß hat sich endlich S. Eisenach im Jahre 1753 mit der tannischen Familie verglichen, und ihr für die Abtretung dieses Ritterguts 12000 ℔ und für die Abnutzung desselben 800 thlr. bezahlt. Die ehemalige tannische Vogtei ist der fürstlichen Kammer zuständig, welche sie von den zeitigen Amtsvogt zu Lichtenberg verwalten läßt; die Cent hingegen gehöret für das fürstliche Amt. Die zum Ritterguth gehörig gewesenen Feldgüter sind steuerfrei und unter die Einwohner vertheilt.

Durch den Ort fließet ein Bach, welcher 2 Mühlen treibt. Die Gemeinde besitzet eine Schäferei von 250 Stücken und einige Waldung, aus welcher jedem Nachbar, der ein neues Haus oder Stadel bauet, 2½ Mandel Bauholz für 14 thrl. 12 gl. und 2 Bäume zu den Schwellen ohnentgeldlich erhält. Die Herrn von der Tann und von Speßart, haben von den hiesigen Gütern jährlich 6 Maas Korn, 4 Mltr. 6 Maas 3 Metzen Haser und 8 thlr. 1 gl. 6 pf. als Erbzins zu erheben. An die Landesherrschaft werden 11 Mltr. 2½ Maas Korn und 30 Mltr. 3½ Maas Haser — an die Pfarrei hingegen 10 Mltr. Korn und eben soviel Haser abgegeben. Die hiesige Kirche ist eine Tochter von der zu Wolmuthausen, deren Pfarr alle Wochen hier den Gottesdienst zu versehen hat.

Helmershausen *)

Von diesem ansehnlichen Marktflecken haben uns die Urkunden manche merkwürdige

*) Das alte u. neue topogr. Lexik. von Franken rechnet diesen Ort irrig zum A. Kaltennordheim.

dige Nachrichten aufbehalten. Die Fuldaischen Schenkungsbriefe des 9ten Jahrhunderts erwähnen deſſen ſehr oft unter den Namen Helmricheshuſen, *m*) aus welchen man, durch Hülfe der Etymologie, die Erzählung herleiten wollte, daß dieſer Ort von dem Sohne eines fränkiſchen Herzogs, Namens Helmrich, der die Befehlshaberſtelle auf dem Huthsberg bekleidet habe, erbauet worden. Eine Angabe die man auf ihren Werth oder Unwerth beruhen laſſen muß. Mit größerer Zuverläßigkeit kann man annehmen, daß das Stift Fulda, durch manche Schenkung, hier beträchtliche Güter erhalten, und daß beſonders König Konrad I. im J. 912 demſelben drei königliche Huben zu Hellmershauſen übergeben habe. *n*) Neben dem gedachten Stifte waren auch die Grafen von Henneberg hier begütert, indem Graf Poppo VI. 2 Talente von ſeinen hieſigen Einkünften im J. 1181 dem Abt Rüger zu Fulda gegen andere Güter vertauſchte. *o*)

Mit dieſen Anſiz war zugleich die Gerichtsbarkeit verbunden, welche die vormaligen Gaugrafen des Tulliſeldes ausgeübet und auf die, von ihnen abſtammenden, hennebergiſchen Grafen gebracht hatten. Im J. 1232 verſuchte es zwar Abt Konrad zu Fulda das Dorf Helmershauſen mit allen Gerichten und Zugehörungen von Graf Poppen VII. tauſchweiſe an ſich zu bringen, *p*) die Sache kam aber nicht zu Stande. Zuerſt im J. 1317 überlies Graf Berthold VII. (X) von Henneberg-Schleuſingen das Gericht zu Helmershauſen dem Abt Heinrich für deſſen Gericht zu Roßdorf, welches bisher dem Fuldaiſchen Provinzialgericht zu Termbach unterworfen war. *q*) Dieſer Akquiſition wußte der Abt bald darauf dadurch einen größern Werth zu verſchaffen, daß er 1323 vom König Ludewig IV. die Erlaubniß auswürkte, das Dorf in eine Stadt zu verwandeln und es mit Mauern und Gräben zu beſeſtigen. *r*) Nach den Inhalt der Urkunde wurden ſo gar die Einwohner mit den nemlichen Rechten und Freiheiten privilegirt, die die Bürger zu Frankfurth zu genießen hatten. Von der Würkung eines ſo glänzenden Privilegiums iſt weiter nichts übrig geblieben, als das Markrecht, deſſen ſich Helmershauſen mit 5 Jahr- und Viehmärkten noch jezo zu erfreuen hat. Spuren von alten Beveſtigungen, Mauern und einer ſonſtigen ſtädtiſchen Verfaſſung ſind nirgends zu entdecken.

m) Schannat. Trad. fuld. Nr. 483.

n) Ebendaſ. Nr. 551.

o) Dipl. in Gruneri opusc. T. II. p. 291.

p) Schannat. Buch. vet. p. 395.

q) Die Urkunde ſtehet in Heims Beſchreib. der Schlöſſer Dißburg und Huthsberg S. 205.

r) Beilage Num. IV.

Digitized by Google

Wie Helmershausen in der Folge von Fulda ab- und wieder an Henneberg gekommen, läßt sich nicht diplomatisch gewiß beantworten. Nur soviel weiß man, daß die Dynasten von Frankenstein diesen Ort mit ihrer übrigen Herrschaft im Jahre 1330 dem Grafen Berthold von Henneberg verkauften, *s)* und dieß berechtiget zu der Vermuthung, daß ihn Fulda in der Zwischenzeit an die Frankensteiner abgetreten haben mag. Seitdem befande sich Henneberg im Besitz von Helmershausen, wo Graf Johann I. im J. 1353 den Vogthaber, — ein sicheres Kennzeichen der landeshoheitlichen Rechte — zu erheben hatte. *t)* Das ehemalige Gericht wurde in der Folge (1601) zu Kaltensondheim geschlagen.

Dermalen bestehet der Ort aus 150 Häusern und die Zahl der Einwohner beläuft sich auf 650 Menschen, worunter sich 3 Krämer und bei 90 Professionisten, meistens Leine- und Barchentweber, befinden, die ein bedeutendes Gewerbe nach Frankfurth treiben und dabei, besonders durch die Baumwollenspinnerei, viele Menschen in Nahrung setzen. Die Gemeinde besitzet eine Schäferei von 245 Stücken, ein mit dem Braurechte versehenes Wirthshaus und 358 Ack. Gehölz, woraus den Nachbarn das benöthigte Bauholz ohnentgeltlich abgegeben wird. Das Feuerholz wird im Auslande gekauft und hierzu eine Summe von 1300 thlr. verwendet. In und außerhalb den Orte liegen 4 Mahl- und 1 Schneidemühle, deren 2 durch den Herpfluß, der am Orte vorbei fließet, die 2 andern aber durch eine starke Quelle getrieben werden. Auch ist nahe an dem Orte ein vortreflicher Steinbruch anzutreffen, welcher die umliegende Ortschaften mit dauerhaften Bau- und Mühlsteinen versiehet.

Die hiesige Fluhren haben einen großen Umfang, der einen Flächeninhalt von mehr als 4000 Acker ausmachet. Ihre Gränznachbarn sind gegen Morgen das S. Meiningische Dorf Bettenhausen, gegen Mittag die Wüstung Ottenhausen, der Huthsberg, Hestenhof, das adliche Guth Schmerbach und der Gereuthhof; gegen Abend das Dorf Wohlmuthausen und die 2 ritterschaftl. Güter Weimarschmieden; gegen Mitternacht, die Dörfer Aschenhausen, Oberkatz und Geba. Der Feldboden hat durch die vorzügliche Thätigkeit des hiesigen Landmanns seit kurzen einen so hohen Grad von Fruchtbarkeit erlangt, daß er noch einmal so ergiebig ist als vor 20 Jahren. Auch hat das hier erbaute Getraide, wegen seiner Güte, einen größern Werth als in andern

s) Dipl. im 2ten Theil der Hennebergisch. Gesch. S. 94 des Urk. Buchs. *t)* Beilage Num. V.

dern umliegenden Ortschaften, indem das Maas insgemein mit 2 — 3 Bz. theurer bezahlt wird.

Im hiesigen Fluhr besitzet S. Meiningen die hohe Jagd; die Niederjagd hingegen ist in 6 Theile getheilt worden, wovon der Landesherrschaft 4 Theile, dem hiesigen Ritterguth, oder sogenannten schwarzen Schlosse, 1 Theil und den beiden Freihöfen 1 Theil zugehören.

Die nachbarlichen Güther enthalten, mit Ausnahme der Rittergutsfelder, 1808 Ack. land 253 Ack. Wiesen und 258 Acker Huthplätze. An die Landesherrschaft werden 354 thlr. 12 gl. 6 pf. an Gelde, 20 Mltr. 1 Maas 1 Mez. Korn und 60 Mltr. Haser abgegeben. Außerdem haben verschiedene auswärtige Lehnherrrn, als: 1) das Stift Fulda 2 fl. 16 gl. und 2 Maas 2½ Mz. Korn und 2 Mltr. Haser; 2) die Herrn von Spessart 15 fl. 10 gl. und 5 Mltr. Haser; 3) die Hr. von Wegmar 7 fl. 13 gl. 4 pf. 4 Ms. Korn und 4 Maas Waitzen, von den Güterbesitzern zu erheben.

Ehemals befanden sich hier 6 Rittergüter und Freisitze, die aber zum Theil eingegangen sind. 1) Besaßen die Herrn von Speßart ein, dem Hause S. Eisenach lehnbares, Ritterguth, welches im Jahr 1766 an die Gemeinde um 13000 fl. verkauft und vererbt wurde. Es bestand aus 106 Akr. Feld, 23 Akr. Wiesen, 1 Schäferei von 150 Stück und der Niederkoppeljagd. Für die Aufhebung des Lehnsnexus trat die Gemeinde der Lehnsherrschaft die Jagd und Erbzinsen ab. 2) Das sogenanten Schwarze Schloß war der Familie von Auerochs zuständig. Nach ihren Ausgange kam es an die Herrn von Wegmar zu Rosdorf, die damit von S. Eisenach auf Söhn und Töchter beliehen wurden. Es gehören dazu 125 Akr. land, 34 Akr. Wiesen und Gärten, 300 St. Schaafhaltung und die Niederkoppeljagd. Das Ritterguth ist landsäßig und muß die Rittersteuern nach Eisenach entrichten. 3) Das rothe Schloß ist den Herrn von Wildungen als Eigenthum zuständig und bestehet nur aus einem Hause und Garten. 4) Das Schloß Kohlhausen, wovon noch die Ruderа vorhanden sind, lag außerhalb dem Orte und führet seinen Namen von den ehemaligen Besitzern, unter welchen Christoph Kohlhausen dasselbe mit einigen Gütern vom Hause Henneberg-Römhild zu Lehn trug. u) Um das Jahr 1743 erkauften es zwar die

u) Gr. Berthold von Henneberg belehnte Christ. Kolhausen mit 1 Kemnate zu Helmershausen mit 1 Hube Landes und 3 Hofstätten daselbst, mit 1½ Hube zu Schafhausen und ½ Hube zu Ostheim, zu rechten Lehen. Dipl. inedit. d. d. am Donnerstag nach Maria Heimsuchung 1536.

die Herrn von Wegmar, aber die Gemeinde Helmershausen prätendirte das Vorkaufsrecht, worüber es beim Reichshofrath zum Prozeß kam. Nach einem 1765 getroffenen Vergleich wurden die Feldgüter unter die Einwohner vertheilt und dabei der Herrschaft die Erbzinßen und $\frac{1}{8}$ Niederjagd überlassen. 5) Das Jägergut war ein S. eisenachisches Erblehn, hatte 20 Acker land, 4 Acker Wiesen und die Niederkoppeljagd, und war ehedessen ein Besoldungsstück des Forstmeisters zu Helmershausen. Als aber im Jahre 1690 dem Hause S. Meiningen die Jagd in dem osthelmer- und helmershäuser Distrikt bis an den Gränzstock: Stoffel wo bist du im Sinn, abgetreten wurde, hat man die Jägermeisterstelle eingezogen und den Hof an einem hiesigen Einwohner vererbt. 6) Der hennebergische Freihof lieget in der Mitte des Marktfleckens auf einen Steinfelsen, den Spangenberg in seiner henneberg. Chronik S. 36, den Poppenstein nennt. Er machte ein Pertinenzstück des Schlosses Hurlsberg aus, gehet dem Hause Meiningen zu Erblehn und ist dahin steuer- und zinßbar. Dieser Hof bestehet aus 80 Akr. land und 13 Akr. Wiesen, und ist übrigens der Jurisdiction des Amtes Lichtenberg unterworfen.

Der Ort hat seine eigne Kirche, die ein Vermögen von 2350 thlr. besitzet und eine der schönsten Landkirchen in hiesiger Gegend ist. Vormals war das S. Meiningische Dorf Geba ihr Filial, wurde aber 1734 davon getrennet und zu Bettenhausen geschlagen. Dieß geschahe deswegen weil S. Eisenach die, zur S. Meiningl. Pfarrei Rosa gehörig gewesene, Filialkirche zu Allbach davon abgerissen und daselbst eine eigne Parochie errichtet hatte. Vom Jahre 1794 bis 1799 zählt man in Helmershausen, mit Inbegriff der beiden hieher einpfarrten ritterschaftlichen Dörfer, Ober- und Unter-Waimarschmieden, 78 Ehen, 142 Gebohrne und 116 Gestorbene.

Gereuthhof

lieget ohnweit Helmershausen und bestehet aus 4 einzeln Bauernhöfen, worüber vormals den Herrn von Schenk die Lehns- und Vogteilichkeit zuständig war. Dermale gehöret dieser Hof, dessen Besitzer die Steuerfreiheit zu genießen haben, der fürstlichen Kammer zu Eisenach und hat das Amt Lichtenberg die hohen- und niedern Gerichte daselbst auszuüben. Die Einwohner, 29 an der Zahl, sind nach Helmershausen eingepfarrt.

Gert-

Gerthausen x)

Dieses Pfarrdorf, dessen die ältesten Urkunden unter den Namen Gerateshus in pago Tullifeld erwähnen y) enthält 52 Häuser und 230 Einwohner, die sich theils vom Feldbau, theils von Handwerken nähren. Die Flurmarkung bestehet in 708 Akr. Land, 140 Akr. Wiesen und 122 Akr. Waldung. Im Orte befinden sich 3 Mahlmühlen und 1 Wirthshaus, welches der Gemeinde gehöret. Leztere besitzet auch 200 Stück Schafhaltung. Die Abgaben an die Landesherrschaft, betragen 5 fl. 5 gr. 3½ pf. 11 Mltr. 2 Mz. Korn und 13 Mltr. 6 Maas Haser. Auch einige fremde Lehnherrn haben 26 fl. 13 gr. 1 pf. an Geld, 25 Mltr. 2 Maas Korn, 1 Mltr. 7 Maas 2½ Mez. Waitzen und 40 Mltr. 3 Maas 2½ Metzen Haser zu erheben.

Die Herrn von Weber besitzen hier ein Ritterguth, womit sie vom Stifte Fulda zu ⅔ als Erb- und zu ⅓ als Söhn- und Töchterlehn beliehen werden. Es gehören zu demselben 74 Akr. Land 17 Acker, ein Fischwasser und die Vogtei über das ganze Dorf; die Cent- und Episkopalgerechtsame sind dem fürstlichen Hause Eisenach zuständig. In der gerthäuser Flur hat die Herrschaft die hohe Jagd allein, die Niederjagd aber mit dem Rittergutsbesitzer gemeinschaftlich auszuüben. Ohnweit Gerthausen lieget die Wüstung

Pfaffenhausen

welche in Höns topogr. Lexik. S. 418 irrig für ein hennebergisches Dorf ausgegeben wird. Sie begreifet einen Distrikt von 396 Acker Feld, Wiesen und Holzungen, und lieget zwischen den Flurmarkungen der Dörfer Gerthausen und Aschenhausen. In ältern Zeiten gehörte sie, als ein damaliges Dorf, den Herrn von Fasold, die unter andern schon im Jahre 1316 das Vogteirecht über 5 Guth, in der Eigenschaft eines hennebergischen Pfand-Lehns, inne hatten, z) womit sie noch im Jahre 1562 vom Graf Georg Ernsten beliehen wurden. Nach Verlöschung dieser adelichen Familie (1579) kam das Vogteirecht an Hanß Wilhelm von Heyberg; die Wüstung selbst aber hatte Bernhard Fasold lange zuvor an Balthasern von Speßart verkauft, der selbige

x) In dem ältern und neuern topogr. Lexikon von Franken wird Gerthausen unrichtig für ein Zubehör des Amtes Sand ausgegeben.

y) Schannat Trad. fuld. Nr. 517 und 544.

z) Dipl. in Heims Henneb. Chron. Th. II. S. 124.

Digitized by Google

selbige 1560 von Henneberg zu lehn empfing. Seine Nachkommen, als Inhaber des Dorfs und Ritterguts Aschenhausen sind noch jetzo im Besitz der Vogteilichkeit über diese Wüstung, wovon 2 Theile dem Fürstl. Hause zu S. Meiningen und 1 Theil dem Fürstl. Hause zu S. Eisenach zu Mannlehn rühren. Die Wüstungsgüter sind unter die Einwohner zu Gert-, Wohlmuth-, Schafhausen und Kaltensondheim vertheilt, welche an die von Speßart 9½ fl. an Geld, 10 Mltr. Korn, 2 Mltr. Waitzen 20 Mltr. Hafer, 1 Huhn, 11 Hühner und 55 Eier zu liefern haben. Das Amt Lichtenberg hat hier die zentbarliche Gerichtsbarkeit auszuüben und die Steuern zu erheben. *a)*

Zwischen Gert- und Schafhausen ist der sogenannte Clasberg anzutreffen, auf welchen man in der Vorzeit dem heil. Nicolaus zu Ehren eine Kapelle erbauet und mit einigen umliegenden Gütern ausgestattet hatte. Ihr Stifter ist unbekannt. Die Güter sind der Herrschaft zinßbar und gehören den Einwohnern zu Schaf- und Gerthausen.

Außer den bisher beschriebenen Ortschaften liegen auch an der Gränze des Amtes Lichtenberg zwei Rittergüter, welche den Namen Vorder- und Hinterweimarschmiede führen, dem Ritter Canton Rhönwerra einverleibet sind und dahin jährlich 12 fl rhn. Ritterſteuer liefern. In einem Hennebergischen Erbregister von 1317 kommen sie unter den Namen: Wibrechtsschmiede, als eine zwischen Fladungen und Hellmers gelegenen Wüstung, vor, die damalen der Ritter, Dittmar Markard, vom Hause Henneberg Schleusingen zu lehn trug. Einer seiner Nachkommen Herrmann Markard verkaufte dieses Guth nebst der Hälfte von der Wüstung Reinhards im Jahr 1376 um 1320 Pfund Heller an Geisen von Steinnau. *b)* Von ihren spätern Schicksalen und von der Auflösung der Hennebergischen Lehnsverbindung finden sich keine Nachrichten. Nur soviel weiß man, daß beide Rittergüter ehedessen einen Bezirk ausgemacht und der freiherrlichen von steinischen Familie zu Nordheim, in ungetheilter Eigenschaft, zugehöret haben. Zuerst im Jahr 1521 wurde ein Theil dieses Guths, einer steinischen Tochter, die sich an Philipp Esein zu Alten-Schonbach verehelichte, als Heyrathsguth mit gegeben, und sofort von dem noch übrigen Theile abgesteint. Es entstanden also dadurch zwei Rittergüther, nemlich die Vorder- und Hinterwalmarschmiede deren jede ihre eigene Geschichte und Verfassung hat.

Die

a) Ueber die Steuern war vormals zwischen S. Eisenach und dem Canton Rhönwerra beim R. Hofrath ein Proceß anhängig, der 1787 zum Vortheil S. Eisenachs entschieden wurde.

b) dipl. medit d. d. 1376 an St. Cecilienag.

Die Hinterweimarschmiede bliebe seit 1521 eine abgetheilte Besitzung des steinischen Hauses, bis in das Jahr 1773, wo der damalige Amtsverweser und jetzige Hofrath und Amtmann Thon zu Ostheim dieses Guth von dem Freiherrn von Stein zu Nordheim durch Tausch an sich brachte, und demselben davor das halbe Dorf Willmars abtrat. c) Es gehören dazu 156 Acker Waldung, 60 Acker Wiesen, 120 Acker Land, und einige Lehnschaften und Erbzinsen zu Gert- und Wohlmuthausen auf Kaltensondheim. Von obigen Güthern trägt der Besitzer 54 Acker Holz, die Niederjagd 4 Teiche und die Lehnschaften von dem Stifte Fulda zu Mannlehn, d) alles übrige hat die Eigenschaft des Allodiums. Im Bezirk des Guths wohnen 8 Haushaltungen, die aus 30 Menschen bestehen. Uebrigens befinden sich hier ein Hofhauß nebst den nöthigen Oekonomie-Gebäuden, 1 Ziegelbrennerei, Töpferei, Potaschen- und Salpetersiederei, mit 3 Erdhäusern und 1 Gradirhauß, ingleichen eine Factorei zum Baumwollenhandel, welche an die, in den umliegenden Ortschaften wohnende, Weber mehrere 100 Centner Baumwolle absetzet.

Die nahe dabei gelegene

Vorderweimarschmiede,

kam nach der 1521 geschehenen Absonderung in verschiedene Hände und zuletzt an die adelich von Wildungische Familie, die dieses Guth bis 1800 im Besitz hatte, wo es der Oberforstmeister von Wildung zu Marburg dem Hofrath und Amtmann Thon zu Ostheim um 36500 fl. rhein. verkaufte. Zwar glaubten der Cammerherr von Wegmar und der Schloßhauptmann von Wildung ein Vorkaufsrecht daran ausüben zu

 können,

c) Das im Amte Maßfeld gelegene Dorf Wilmers gehörte vormals zum Theil den Fürstlichen Hause Meiningen, welches aber seinen Antheil mit der Landeshoheit und episkopal Gerechtsamen im Jahr 1721 dem Obereinnehmer Carl Ludwig Schenck von Schweinsberg, in der Eigenschaft eines S. Meiningischen Mannlehns um 10400 fl. verkaufte. Nach dessen, ohne männliche Descendenz erfolgten, Ableben (1746) verliehe Herzog Anton Ulrich das heimgefallene Lehngut dem geheimen Rath von Pfau, jedoch in der Maase, daß er den Schenkischen Allodial-Erben 9000 fl. Fränkl. herauszahlen sollte. Dies geschahe aber nicht und die Schenkl. Erben blieben im Besitz des des Guths bis, 1770 wo sie dasselbe dem Hofrath Thon zu Ostheim verkauften, der es 1773 an den Freihern von Stein, gegen die Hinterweimarschmiede vertauschte.

d) Diese Stücke wurden zuerst im Jahr 1705 von den Steinischen Hause statt verlohren gegangener Lehn zu Oberelsbach dem Stifte Fulda zu rechten Mannlehn aufgetragen.

Digitized by Google

können, und trieben ihre Ansprüche so weit, daß sie den Canton Rhönwerra, welcher diese Veräußerung, unter dem Vorwand der dabei unterlassenen Formalitäten, ohnehin für ungültig erklären mochte, veranlaßten, den Hofrath Thon aus den von ihm erkauften und im Besitz genommenen Guth de facto zu exmittiren. Ueber dieses factische Unternehmen beschwerte sich aber der Käufer beim Kaiser und würkte unterm 4. Aug. 1800 ein Reichshofraths-Conclusum aus, in welchen das Verfahren des Cantons für durchaus rechts- und ordnungswidrig erkläret und als null und nichtig aufgehoben wurde. Inzwischen kam die Sache im Jahr 1801 zum Vergleich, indem der Cammerherr von Wegmar seinen Näherrechtsansprüchen entsagte, der Hofrath Thon hingegen ihm einen Theil vom Gehölz und Wiesen nebst der Huth und Jagd in der, zum Wegmarischen Guth zu Hellmershausen gehörigen, Waldung abtrat.

Dermalen bestehet also dieses Ritterguth noch in 200 Acker Feld, 80 Acker Wiesen, 200 Acker Waldung und einen etwas baufälligen Schloßgebäude. Im Orte selbst befinden sich 1 Wirthshaus, 2 große Judenhäuser, worinne 12 Haushaltungen mit einem Rabiner, zusammen 66 Seelen, wohnen, und 24 christliche Haushaltungen die in 81 Seelen bestehen und ihren eignen Schullehrer haben. Beide Weimarschmieden sind nach Helmershausen eingepfarrt, und stehen in Ansehung der centbarlichen Gerichtsbarkeit unter der Lichtenbergischen Cent zu Kaltensondheim, woselbst die vorderweimarschmiedter Einwohner die Centhuldigungspflicht abzulegen haben.

§. VI.

Diplomatische Nachrichten

von dem, zum Amte Lichtenberg zwar gehörigen, aber außerhalb dessen Bezirke gelegenen, Gerichte Maßbach.

Unter die ältesten Bestandtheile der Grafschaft Henneberg gehörten in der Vorzeit die Ortschaften Maßbach, Poppenlauer, Völkershausen e) Madenhausen, und Rodenhausen, f) die sämmtlich zwischen Münnerstadt, Lauringen und Schweinfurth gelegen sind und in einer Urkunde vom Jahre 1406 mit dem Namen des Hen-

e) Völkershausen darf mit dem gleichgenannten Ort, der den Freiherrn von Stein zu Nordheim zugehört, nicht verwechselt werden. Jenes liegt im würzburgischen Gebiete, dieses hingegen im S. meiningischen Amte Maßfeld.

f) Bei Rodenhausen findet die nemliche Bemerkung statt. Es lieget ohnweit Maßbach und

Hennebergischen Amtes Maßbach charakterisiret werden. Diese Ortschaften stehen noch gegenwärtig mit dem fürstlichen Hause Sachsen, als receßmäßigen Erbfolgern in der Grafschaft Henneberg, in mancherlei Verbindung, die in vorigen Zeiten, soviel besonders die sächsische Landeshoheit und Episkopalgerechtsame betrift, zu vielen Differenzien mit dem Hochstifte Würzburg Anlaß gaben. Um die Beschaffenheit derselben etwas näher kennen zu lernen, ist es nöthig, eine kurze Geschichte dieses Bezirks vorangehen zu lassen.

Das Dorf, oder vielmehr der heutige Marktflecken Maßbach leget 1½ Stund von der würzburgischen Stadt Lauringen an dem kleinen Flusse Lauer in einer sehr fruchtbaren Gegend. Von diesem Orte, dessen schon in einer Fuldaischen Schenckung

und ist von dem im Amte Römhild gelegenen Dorf Rodhausen, worüber dem Kloster Bildhausen die Vogteilichkeit, dem Hause Sachsen aber die Cent- und Landeshoheit zustehet, ganz verschieden. Der Mangel dieser geographischen Kenntniß verleitete den würzburgischen Hrn. Regierungsrath Stumpf, dasjenige, was ich in der IVten Abth. dieses Werks S. 653 von der S. Landeshoheit über das römhildische Amtsdorf Rodhausen gesagt hatte, für unrichtig zu erklären, und in einigen gelehrten Journalen, darüber eine vermeintliche Berichtigung einzurücken. (S. die jurist. und Staatswiß. Nachrichten 1800. Nr. XXVII. und die würzb. gel. Anzeigen von J. 1800.) Er stand nemlich in der Meinung, daß die S. Hoheitsrechte über Rodhausen, die ich aus dem bekannten Vertrag von 1656 hergeleitet hatte, durch einen spätern Rezeß von 1685 dem Hochstifte Würzburg eingeräumet worden wären, mithin dasjenige, was 1656 deshalb verglichen worden, nicht mehr in Anwendung komme. In dieser Angabe liegen zwei Fehler, ein historischer und geographischer. Der Vertrag vom J. 1656, wurde zwischen Würzburg und dem Hause S. Altenburg geschlossen und betraf dasjenige Rodhausen, welches zur Herrschaft Römhild gehörte, die damalen eine Besitzung des S. altenburgischen Hauses ausmachte. Ganz verschieden hingegen war der, von Hrn. Stumpfen angeführte, Rezeß, den Würzburg mit einem ganz andern S. Hause, nemlich mit S. Eisenach im J. 1685 errichtete, und dessen Inhalt auf mancherlei Streitigkeiten zwischen den Aemtern Fladungen und Lichtenberg Bezug hatte (S. die Beilage Nr. XVII.) schon dieser Umstand hätte den Hrn. Berichtiger aus historischen Gründen auf seinen Irrthum und auf die Unanwendbarkeit des Vertrags vom J. 1685 bei seiner Berichtigung aufmerksam machen können. Aber auch in geographischer Hinsicht durfte es Ihm, als würzburgischen Geschichtschreiber, nicht unbekannt seyn, daß, außer dem römhildischen Rodhausen, noch ein gleichgenanntes Dorf im würzburgischen Gebiete, bei Poppenlauer gelegen sey, welches dem adlich rosenbachischen Rittergute Maßbach gehöret und worüber S. Eisenach vormals die Landeshoheit und Episkopalrechte behauptete. Eben diese waren es, die im Rezesse vom J. 1685 dem Hochstifte Würzburg abgetreten wurden, und mithin von den sächsischen Hoheitsgerechtsamen über Rodhausen im Amte Römhild ganz verschieden waren.

Digitized by Google

vom J. 791 gedacht wird, führte jene adeliche Familie den Namen, weil sie hier die Stelle eines hennebergischen Burgmanns bekleidete und neben dem Burglehn auch einige Allodialgüter inne hatte. Die Burg und das Dorf hingegen war, mit den größten Theil seines Umfanges, das Eigenthum des gräflichen Hauses Henneberg-Schleusingen. Dieß beweiset eine Urkunde von Jahre 1299, worinne Eberhard von Maßbach bekennet, daß Graf Berthold VII. (X) 17 gefürstete, um den dasigen Schloß herum gelegenen, Waldungen, nebst 24 Markhäuser besitze, worinnen Kaufleute und Professionisten wohnhaft wären. Er bezeuget ferner, daß dem Grafen die Gerichtsbarkeit daselbst ohne Ausnahme zustehe, und daß er, Eberhard von Maßbach, ein Vorwerk vor der Burg, in der Eigenschaft eines gräflichen Burglehns im Besitz habe. g) In zwei spätern Urkunden von 1316 und 1359 werden diese gräflichen Hoheitsverhältnisse mit dem Zusatze des Bannweins erneuert, h) auch machte Agnes von Maßbach ihre hiesigen Allodialgüter dem Hause Henneberg vollends lehnbar. i)

Bei der hennebergischen Ländertheilung vom J. 1347 erblikt man das Schloß Maßbach mit seinen Zugehörungen als ein altes Hennebergisches Stammguth, welches damals mit der Lehnschaft dem Graf Johann I. zugetheilet wurde. k) In dem bald darauf gefertigten Lehnsregister vom J. 1359, werden alle die Güter verzeichnet, die die Herrn von Maßbach in diesem Orte und den umliegenden Dörfern von Henneberg zu lehn trugen, und worunter auch einige Güter zu Völkershausen, Poppenlauer und Baldingshausen begriffen waren. l) Diese Lehnschaft bekam nachher 1362 und 1369, in sofern einen Zuwachs, daß die beiden Ritter, Eberhard und Wilhelm von Maßbach ihre eigenthümlichen Güter zu Maßbach, Raningen, Poppenlauer, Baldingshausen und Rodhausen, den Grafen von Henneberg ebenfalls lehnbar machten. m)

Die maßbachischen Besitzungen schränkten sich bisher blos auf einzelne Lehngüter und auf den Ansiz in einer Kemmate ein, welche Eberhard von Maßbach, mit Bewilligung Graf Heinrichs von Henneberg im Jahre 1366 zu Maßbach erbauet hatte. n) Alles

g) Beilage Num. I.

b) Beilagen Num. II. und VI^b.

i) Dipl. inedit. d. d. MCCCXXIII. in vigilia Michael.

k) Die Urk. von 1347 stehet im 1sten Th. der henneb. Gesch. S. 242.

l) Beilage Num. VI^b. schon im Jahre 1317 trugen die von Maßbach 11 Huben zu Poppenlauer von Henneberg zu Lehn. Dipl. im 2ten Theil der Henneb. Gesch. S. 34.

m) dipl. inedit. de. ann. 1362. an St. Laurend. Tag, und de ann. 1369 an aller heil. Abend.

n) dipl. inedit d. 1366.

Alles übrige war mit den Ausflüssen der Landeshoheit dem Hause Henneberg zuständig. Den Beweiß hievon liefert eine wichtige Urkunde, welche auf die noch jetzo fortdauernde sächsische Lehnsherrlichkeit über Maßbach einen bedeutenden Einfluß hat. Graf Wilhelm von Henneberg verkaufte nemlich im Jahre 1408 sein Schloß Maßbach mit dem Hals- und Dorfgerichte und allen Rechten, Freiheiten und Zugehörungen, die Burg- und Mannlehen ausgenommen, an die beiden Brüder, Eberharden und Albrechten von Maßbach, um 2000 rheinische Gülden, mit der Bestimmung daß, wenn die Wiederlösung in 2 Jahren nicht erfolgen würde, diese Pfandschaft alsdann in einem ewigen Kauf übergehen und die von Maßbach und ihre männlichen Erben gedachtes Schloß und dessen Zubehör von Henneberg, als ein immerwährendes Lehn, empfangen sollten. o) In der nemlichen Urkunde belehnte auch der Graf die maßbachischen Gebrüder mit dem Dorfe Madenhausen, welches hier zum erstenmal als eine hennebergische Besitzung vorkommt. Nach dem Zeugnisse eines spätern Lehnbriefs vom J. 1528 beliehe Graf Wilhelm (VI.) dieses adliche Geschlecht, neben dem Hals- und Dorfsgericht zu Maßbach, auch mit der Obrigkeit und vogteilichen Gerichtsbarkeit zu Poppenlauer, p) allwo dem St. Stephanskloster zu Würzburg ebenfalls einige Lehnschaften und Gerechtigkeiten zuständig waren. Im Jahre 1598 verkauften die Herrn von Maßbach einen Theil des Halsgerichts zu Maßbach und die halben Vogteigerichte zu Poppenlauer mit Ausnahme der Dörfer, an die Herrn von Schaumberg, welche mit diesen Lehnstüken 1599 von der hennebergischen Regierung zu Meiningen beliehen wurden. q) Durch diese Veräußerung entstand nun ein ganerbliches Gericht zu Maßbach, welches, nach dem Zeugnisse der Centordnung vom J. 1601, alle 14 Tage im Namen des kur- und fürstlichen Hauses Sachsen, als Inhabern der Grafschaft Henneberg, — dann der Herrn von Schaumberg, wegen des Burggrafthums Tondorf, und der Herrn von Maßbach, als gesammten Centherren, feierlich geheget und gehalten wurde.

Als endlich im Jahre 1637 mit Philipp Adam von Maßbach, dieses Geschlecht ausstarb, fielen sämmtliche, bisher angeführten, Lehnstücke dem kur- und fürstlichen Hause Sachsen, anheim. Inzwischen hatte sich der damals lebende kaiserliche General Graf Melchior von Gleichen und Haßfeld um das gesammte Haus Sachsen manche Verdienste erworben, weswegen derselbe auf eine anständige Belohnung Anspruch machen konnte. Der Heimfall des Ritterguts Maßbach war

also

o) Beilage Nr. IX.
p) Beilage Nr. XV.
q) dipl. inedit. d. d. Meiningen den 16ten April 1599.

also für Sachsen eine schikliche Gelegenheit, sich iener Erkenntlichkeit zu entledigen. Man überlies es mit allen seinen Zugehörungen dem gedachten Grafen im Jahre 1643, als ein sächsisches Mannlehn, und befahl der gemeinschaftlichen hennebergischen Regierung zu Meiningen demselben hierüber einen Lehnbrief auszufertigen, in welchen alle und iede lehnspertinenzien verzeichnet und dem Hause Sachsen die Landeshoheit und Episkopalgerechtsame vorbehalten wurden. r) Zu Ende des 17ten Jahrhunderts kamen diese ansehnlichen Lehngüter an die, im Fürstenthum Würzburg angesessenen, Gebrüdere Philipp Ludwig, Johann Hartmann und Anton Conrad Philipp von Rosenbach, die selbige im Jahre 1699 von den Grafen Sebastian von Hatzfeld um 55000 fl. käuflich an sich brachten s) und in dem darauf folgenden Jahre von dem fürstlichen Hause zu S. Eisenach damit feierlich beliehen wurden. t) Von der Zeit an befindet sich diese adeliche Familie im Besiz dieses sächsischen Ritterlehns Maßbach, dessen Eröfnung aber nicht weit entfernt zu seyn scheinet.

Dieß sind kürzlich die Schicksale einer, bisher noch wenig bekannten, Besitzung der Grafschaft Henneberg. Sie enthalten den Beweiß, daß Maßbach und Poppenlauer seit dem 14ten Jahrhundert der hennebergischen Landeshoheit unterworfen waren, und die Ausflüsse derselben von den Grafen den Herrn von Maßbach, und nachher vom Hause Sachsen an die Grafen von Hatzfeld und neuerer Zeiten an die Herrn von Rosenbach verliehen worden sind. Hieraus folget also von selbst, daß alle iene Hoheitsgerechtsame, bei der künftigen Erledigung des Lehns, wieder an das herzogliche Haus Sachsen zurückfallen müssen. Allein die Sache hat durch manche, von Seiten des Hochstifts Würzburg daran gemachte, Ansprüche und durch die mit demselben errichteten Rezeße vom Jahre 1685 und 1759, eine ganz veränderte Gestalt bekommen, deren Beschaffenheit hier etwas näher erläutert zu werden verdient.

Die St. Stephansabtei zu Würzburg besaß nemlich zu Poppenlauer, neben den Grafen von Henneberg, einige Lehnschaften mit der vogteilichen Gerichtsbarkeit über einen Theil der Unterthanen. In diesem Mitbesiz glaubte nun Bischof Julius zu Würzburg — ein eifriger Verfolger der protestantischen Religion — einen Grund zu finden, in dem Hennebergischen Dorfe Poppenlauer einen catholischen Pfarr einzusetzen, und die von Graf Georg Ernsten daselbst eingeführte evangelische Lehre zu vertilgen. Gegen diese,

r) dipl. inedit. d. d. Meiningen, den 20ten Septbr. 1643. s) dipl. inedit. d. d. Trottorf den 25 April 1699. t) dipl. inedit d. d. Eisenach 1700 den 1ten Januar.

diese, dem Religionsfrieden zuwider laufende, Anmaſung ſuchte ſich zwar der Graf dadurch zu ſchützen, daß er ſeinen dortigen Unterthanen nachdrüklich befahl, an der würzburgiſchen Pfarrbeſtellung keinen Antheil zu nehmen, den papiſtiſchen Zeremonien und Predigten nicht beizuwohnen, und dem würzburgiſchen Gebot keine Folge zu leiſten, ſondern ihm, als ihren Landesherrn, und dem von Maßbach, als ſeinem Lehnmanne, treu zu bleiben. *a*) Allein Poppenlauer unterlag der Macht der würzburgiſchen Hierarchie, und Graf Georg Ernſt ſahe ſich bewogen, die Sache beim Reichskammergericht anhängig zu machen. Durch Vermittelung Kurfürſt Wolfgangs zu Mainz und Kurfürſt Auguſts zu Sachſen, kam endlich am 5ten September 1581 zu Hammelburg zwiſchen Würzburg und Henneberg ein Vergleich zu Stande, in welchem die beiderſeitigen Gerechtſame zu Poppenlauer, ſoviel die politiſchen und kirchlichen Verhältniſſe betrift, ſehr pünktlich reguliret wurden.

Nach den weſentlichen Inhalt dieſes Rezeſſes, ſollte nun 1) das Vogt- oder Dorfgericht zu Poppenlauer mit zwei Schultheiſen, und zwar der eine von St. Stephanskloſter, der andre aber von den Herrn von Maßbach, als Hennebergiſchen Vaſallen, beſetzet werden, doch ſo, daß letzterer den Vorſiz haben und den Stab halten ſollte; Auch traf man 2) die Uebereinkunft, daß in Civilſachen die Appellationen von dieſem Vogtgericht wechſelnsweiſe an die Hofgerichte zu Würzburg und Henneberg erlaſſen, die Centfälle hingegen vor dem Halsgerichte zu Maßbach erörtert, und die deshalbigen Appellationen nur allein bei dem Hennebergiſchen Hofgericht eingereichtet werden ſollten. 3) Die Pfarrbeſtellung zu Maßbach und deſſen Filial Poppenlauer blieb dem Hauſe Henneberg und deſſen Vaſall, iedoch in der Maaſe, daß der evangeliſche Pfarr dem Hochſtifte Würzburg präſentiret und von demſelben hierzu konfirmiret werde.

Als aber in der Folge (1598) die Herrn von Schaumberg das Halsgericht zu Maßbach und die halben Vogteigerichte zu Poppenlauer käuflich an ſich gebracht und ſelbige 1626 wieder an Würzburg überlaſſen hatten; kamen die ſächſiſchen Hoheitsgerechtſame über dieſen Diſtrikt, durch mancherlei Zudringlichkeiten des Hochſtifts, wieder vom neuen ins Gedränge. Von Seiten des kuf- und fürſtlichen Hauſes Sachſen beſchwerte man ſich deswegen beim Reichshofrath und legte demſelben, in einer gründlichen Deduktion vom J. 1684 den ganzen Umfang der Gerechtſame vor, die dem geſammten S. Hauſe über Maßbach, Poppenlauer, Tandorf und andre unter Schweinfurth

a) dipl. inedit. d. d. Maßfeld, den 22. September 1572.

furth gelegenen Orten zuständig waren. Die Sache kam aber nicht zur reichsgerichtlichen Entscheidung, indem beide streitende Theile im J. 1685, mithin noch vor den Haßfeld- und Rosenbachischen Kauf über Maßbach (S. 80) zu Beseitigung mehrerer nachbarlichen Differenzien, einen Rezeß errichteten, in welchem auch jene Streitigkeiten mit beigeleget wurden.

Vermöge dieses Vertrags trat nun das fürstliche Haus zu S. Eisenach x) seine Lehnsgerechtigkeiten über die adlich von rosenbachischen Besizungen zu Poppenlauer dem Hochstifte Würzburg ab, verzichtete auf seine geist- und weltliche Territorialhoheit über Poppenlauer, Rodhausen und über die rosenbachischen Güter und Unterthanen zu Maßbach, und überließ selbige, nebst den Kirchensaz in den zwei erstern Orten, dem Hochstifte, behielte sich aber die Centgerechtigkeit über ganz Maßbach ausdrüklich bevor. 2) Würzburgischer Seits reversirte man sich, die augspurgische Konfessionsverwande zu Poppenlauer und Rodhausen, so lange noch 4 oder 3 Familien derselben allda vorhanden wären, in der freien Religionsübung nicht zu hindern, sie bei dem Herkommen in Kirchen- und Schulensachen nicht einzuschränken, auch geschehen zu lassen, daß die lutherische Kirche zu Maßbach von ihnen besuchet werde. Nicht weniger erklärte das Hochstift, von seinen Ansprüchen an der geist- und weltlichen Hoheit zu Maßbach und an den Episkopalgerechtsamen zu Völkershausen und Madenhausen abzustehen, und alle diese Rechte dem fürstlichen Hause Sachsen *in der* Mase zu überlassen, daß es berechtiget sey, in gedachten 3 Orten einen evangelischen Pfarr zu setzen und alle geistliche Verrichtungen daselbst vorzunehmen. x)

So bündig auch dieser Rezeß abgefaßt war, so fehlte es doch nicht an Gelegenheiten zu neuern Irrungen, welche durch das eingeführte Simultaneum zu Poppenlauer und Rodhausen veranlaßt wurden. Sie betrafen vorzüglich die Haltung des evangelischen und katholischen Gottesdienstes, die Verwaltung des evangelischen Kirchenärariums, die Pfarr- und Schulbesoldung, die Besorgung der Kasualverrichtungen und andre kirchlichen Angelegenheiten, welche in dem neuesten Rezesse vom 30ten September 1759 umständlich reguliret wurden und in der Urkunde selbst dem ganzen Inhalte nach, weiter nachgelesen werden können. y) In übrigen traf man die Uebereinkunft daß das Schultheisenamt zu Poppenlauer iedesmalen mit einem katholischen und evangelischen Subiekte — ingleichen das Dorfsgericht mit beiderlei Religionsverwanden in gleicher Anzahl besetzet, auch bei vermischten Ehen die Kinder männlichen Geschlechts,

x). Beilage Num. XVII. y) Beilage Num. XIX.

schlechts nach der Religion des Vaters, die weiblichen aber nach der Mutter erzogen werden sollen.

So weit reichen meine Nachrichten von der kirchlichen und politischen Verfassung des sächsischen Ritterlehns zu Maßbach und dessen Zubehöre und der Filiale Poppenlauer und Rodhausen. Nach den Inhalt eines neuern Lehnbriefes, welcher am 21ten Jul. 1774 von dem fürstlichen Hause zu S. Waimar und Eisenach dem damaligen kais. königlichen Kammerherrn, Karl Josephen von Rosenbach, ertheilet wurde, gehören dazu folgende lehnspertinenzien: Das Schloß und die Burg zu Masbach, das Zentgericht daselbst über Hals und Hand, die Schenkstätte nebst dem Schenkrechte, die halbe Schäferei, etliche Theile am Fischwasser, den von maßbachischen Antheil an 17 geforsteten Hölzern zu und um Maßbach, der Sitz und das Dorf Völkershausen, die Höfe und Güter zu Poppenlauer, der Hof zwischen Maßbach und Schweinfurth gelegen, der neue Bau genannt, der Zehend zu großen Harth, 1 Hufe zu Rodhausen, 1 Guth zu Weihdungen und noch verschiedene einzelne Güter und Gerechtigkeiten zu Maßbach und Poppenlauer, wie solche die Grafen von Hatzfeld besessen haben. Dieß alles ist Mannlehn; nur einen Hof zu Maßbach vor dem Schlosse, der Jägerhof genannt, tragen die Herrn von Rosenbach vom Hause S. Weimar zu Söhn- und Töchterlehn. Außerdem besitzet diese adeliche Familie auch einige Antheile an dem Getraide- und Weinzehenden zu Zeil, welche sie 1699 ebenfalls von den Grafen von Hatzfeld erkauft und von Sachsen als Mannlehn empfangen haben.

Noch verdient bemerkt zu werden, daß zu der Zeit, als die Grafen von Hatzfeld dieses Ritterguth im Besitz hatten, die Unterthanen zu Maßbach und Völkershausen verbunden waren, ihre Steuern zur Hennebergischen Steuerkasse zu liefern. Durch die, von Seiten der Reichsritterschaft deswegen gemachten, Widersprüche gerieth aber die Steuerlieferung ins Stocken. Kurfürst Johann Georg zu Sachsen und Herzog Friedrich Wilhelm zu S. Altenburg befahlen hierauf (am 11ten May 1652) der gemeinschaftlichen Hennebergischen Regierung zu Meiningen, die Unterthanen in beiden Orten anzuweisen, die Steuern weder an die Ritterkasse noch an die Grafen von Hatzfeld, sondern unmittelbar an die hennebergische Landschaft zu liefern. Man stellte dabei den Grundsatz auf, daß zu Zeiten der Grafen von Henneberg, sowohl als nach deren Absterben, es iedesmalen herkömmlich gewesen, daß die Unterthanen der heim gefallenen Hennebergischen Lehngüter, ohne Rücksicht auf den reichsritterschaftlichen Nexum, mit den Steuern zur hennebergischen Steuerkasse gewiesen worden und selbige von den Unterfaßen derjenigen von Adel, welche mit Gnadenlehne beliehen worden,

dahin zu liefern hätten. Indessen wußte sich doch die Ritterschaft in Besitz der Erhebung der Ritterſteuern zu erhalten, und dieſer Nexus dürfte auch wohl nicht eher, als durch den Heimfall der Rittergüter ein Ende nehmen, wo alsdann der Satz: Resoluto jure dantis resoluitur jus accipientis, in Anwendung kommen kann.

Der ehemalige Ritterſiz zu Maßbach iſt im 30jährigen Kriege abgebrannt und ruinirt worden, ſo, daß ießt weiter nichts, als die Pachterswohnung und Oekonomiegebäude vorhanden ſind. Zu dieſem Guthe gehören 629 Morgen Artfeld, 8¼ Morgen Krautland, 6½ Morgen Wieſen, 4 M. zehendfreie Weinberge die dermalen in Getraideſelder verwandelt worden, 13 Morgen Baum- und Grasgärten, und 1788¼ Morgen Waldungen nebſt der Jagdgerechtigkeit in der maßbacher und einigen umliegenden Flurmarkungen. Nach einem 10jährigen Ertrag können ſich die Einkünfte des Guths, im Durchſchnitte, auf 1254 fl. an Geld, 22 Achtel Waizen, 338 A. Korn, 325 A. Haſer 32 A. Gerſten und 3 Achtel Erbſen und Linſen, belaufen.

Das Ritterguth Völkershauſen, welches die von Roſenbach, nebſt dem Dorfe und der centbarlichen- und vogteilichen Gerichtsbarkeit, als ein ſächſiſches Mannlehn beſitzen, begreifet 86¾ Morgen Land, 29 M. Wieſen und die Lehnſchaft über die Dorfsgüter, welche dem Gutsbeſitzer jährlich 11 fl. 3 Pfund 19 pf. Erbzins, 32 fl. 1 Pf. 16½ pf. Beeth, 1 Achtel Waizen, 15 A. 3 Metzen Korn und 13 Achtel 3½ Metzen Haſer zu liefern haben. — Das bei Schweinfurth gelegene Dorf Madenhauſen beſaßen die Herrn von Masbach ebenfalls als ein hennebergiſches Mannlehn, wurde aber 1600, gegen Völkershauſen, von der Lehnsverbindung freigegeben, und nachher von den Herrn von Maßbach an Schweinfurth verkaufet. Indeſſen blieb Madenhauſen ein Filial von Masbach, und ſtehet unter der S. eiſenachiſchen Kircheninſpektion. Der Magiſtrat zu Schweinfurth hatte zwar die Abſicht, die daſige Kirche von Masbach abzureißen und ſie in eine eigne Parochie zu verwandeln; Allein S. eiſenachiſcher Seits hat man die deshalb geſchehenen Offerten nicht angenommen, ſondern Madenhauſen in der Kirchenverbindung mit Maßbach gelaſſen.

Nach dieſer kurzen Geſchichte dieſer alt-hennebergiſchen Beſitzung, iſt noch zu bemerken, daß dermalen dem S. Eiſenachiſchen Lehn zu Maßbach 111 chriſtliche Unterthanen und 24 Juden-Familien, ingleichen der Pachter auf dem ſogenannten Neuenbau, — zu Völkershauſen 25 chriſtliche Haushaltungen — zu Weichtüngen 10,, und zu Poppenlauer 11 ganze und 7 halbe Vogtelunterthanen zugehören; daß ferner die Vogtei über die Lehn zu Weichtingen, Rothhauſen und Poppenlauer —

die Hohe- und Niederjagd auf der Masbacher- Völkershäuser- Brennhöfer- Pfandhäuser- Nördlinger- Poppenlauer- Wermerichshauser- Ballingshauser- und Neuenbauer Feldmarkungen z) — Die Wein- und Fruchtzehenden zu Zeil, im Bambergischen Gebiethe — das Cent- und Vogteigericht über ganz Maßbach, Völkershausen, Neuenbau und die Wüstung Pünfungen im Schweinfurtischen Gebiethe, (allwo vom Dorfgerichte an die Masbacher Cent und von dieser an die fürstliche Regierung zu Eisenach appellirt wird) unstreitbare Pertinenzstücke des S. Eisenachischen Lehns ausmachen. Bei dem nahen Heimfall desselben hat also das fürstliche Hauß S. Waimar eine nicht unbeträchtliche Acquisizion zu erwarten.

§. VII.

Historische Nachrichten von dem, an der lichtenbergischen Amtsgränze gelegenen, Schloße Hildenburg.

In der mittlern Geschichte der Grafschaft Henneberg habe ich zum öftern des Schlosses Hildeburg erwähnet, welches in dem würzburgischen Amte Fladungen lieget und gegen Süden zu nur 1 Stunde von dem hennebergischen Schlosse Lichtenberg entfernet ist. Die Schicksale dieser alten Burg, die schon im 9ten Jahrhundert existirte, a) liegen noch ganz im Dunkeln und verdienen um so mehr einer Erläuterung, weil sie im 12ten Jahrhundert der Stammsitz einer gleichbenannten gräflichen Familie war und mit ihrem Länderumfange eine kleine Grafschaft ausmachte. Ich glaube also hier eine schickliche Gelegenheit zu finden, ihre Geschichte, so viel mir die Dunkelheit der Zeiten erlaubet, kürzlich zu entwickeln.

Das eilfte und zwölfte Jahrhundert sind eigentlich das Zeitalter der Entstehung der Erbgrafen und Dynasten, deren Vorfahren, nach der damaligen Staatsverfassung, in den einzeln Gaubezirken die kaiserliche Gerichtsbarkeit zu verwalten hatten, und in den Urkunden nur mit ihren Vornamen als Gaugrafen, (Comites) ohne Geschlechtsnamen, auftreten. Diese politische Einrichtung näherte sich in jener Periode

z) Diese Jagd erträget jährlich 18 — 20 Stück roth- und schwarz Wilpret und bei 4 — 500 Haasen.

a) Der Name Hildeburg kommt schon in einer fuldaischen Schenkungsurkunde vom J. 817 vor, Schannat. Trad. Fuld. p. 122. Num. 288.

unvermerkt ihrem Ende und mit ihr verschwand nun auch die geographische Eintheilung der Länder in gewisse Gauen. Seitdem erblikt man eine Menge reicher Länderbesitzer, die als vormalige Gaugrafen zwar ihren Grafentitel fortsezten, aber ihn durch den Zusatz eines Schlosses mit ihrem Eigenthum verknüpften, und auf diese Art sich einen beständigen Geschlechtsnamen beilegten.

In diesem Zeitraum fällt nun auch der Ursprung der Dynasten von Hildenburg, deren Voreltern wohl ursprünglich in der Provinz, des großen Grabfeldes einheimisch waren, allwo das Kastrum Hildenburg das Andenken ihres Namens bis jezo erhalten hat. Schon im Jahre 824 schenkte eine vornehme Dame, mit Namen Hiltiburg, dem Stifte Fulda ihre Güter in Nordheim, Streu und in den drei Dörfern Sundheim, worunter die heutigen Aemter Kaltensondheim, Sondheim vor der Rhön und Sondheim in Grabfeld zu verstehen sind. *b*) In einer spätern Urkunde vom Jahr 1116 kommt ein Cunemund de Hiltenberc vor, der eine hennebergische Schenkung unterschreibet und für den nähern Stammvater des hildenburgischen Geschlechtes zu halten ist. *c*) Eine geraume Zeit nach ihm erscheinen, vom Jahr 1139 bis 1161, zwei Herrn aus diesem Hause, nemlich *Gyso* und *Christian* de *Hiltenberg*, die man, der Zeitrechnung nach, für Söhne des vorhergehenden Kunemunds halten kann. Man lernt sie aber nur aus Zeugenunterschriften kennen, *d*) die zwar ihre Existenz beweisen, aber kein Geschichtsdatum liefern. Vom Gyso wissen wir weiter nichts, als daß er dem Kloster Frauenbreitungen das Dorf Bettenhausen vermacht habe. *e*) Er hinterlis einen einzi-

b) Dipl. in Schannat. Trad. Fuld. Nr. 377. — Hiltiburg tradit ad S. Bonifac. omnem suam possessionem in tribus villis *Sundheim Nordheim* et *Strewa* in pago *Tulliseld*.

c) Dipl. l. c. Num. 620, p. 260.

d) Gyso de Hildenburc bezeuget den vom Bischof Emich zu Würzburg dem Kloster Schönrein 1139 ertheilten Schutzbrief (ap. Trithem annal. Hirsaug. T. I. p. 406) — ingleichen die von eben diesem Bischof 1140 ausgestellte Urkunde, die Stiftung des Klosters S. Jacobs betreffend. (in Ludewigs würzb. Gesch. Schr. p. 993.) Im J. 1159 unterschreibet dieser Gyso einen fuldaischen Schenkungsbrief (in Schannat. Client. Fuld. p. 259) und im folgenden Jahre (1160) bezeuget er die vom Bischof Heinrich zu Würzb. geschehene Ueberlasse des Dorf Ruchesbrunn an das Kloster Cella (Ussermann. Episc. Wurzb. Cod. prob. p. 44) — *Christian* de Hiltenberc befand sich 1150 unter dem Gefolge K. Friedrichs I. zu Mainz und unterzeichnete die von demselben dem Kloster Bildhausen ertheilten Bestätigungsbriefe. Dipl. im 1sten Th. dies. Beschr. S. 320.

e) Der beweiset die vom Pabst Luzius dem Kloster Königsbreitungen ertheilte Bestätigungsurkunde von J. 1183, wo es unter andern heisst: — Torum villam *Bettenhusen*, quam bone memorie *Gyso de Hiltenburc* ecclesie vestre contulit — Dipl. in Schoettg. et Kreys. T. III. p. 544.

Digitized by Google

einzigen Sohn Namens Albrecht, welcher neben ihm in einer Urkunde vom Jahr 1161 als Zeuge aufgeführet wird. *f)* Man hat gute Gründe zu glauben, daß die Gemahlin des Otto eine gebohrne Gräfin von Henneberg gewesen seyn mag, weil Graf Poppo VI. (XII.) dieses Geschlechts, Albrechten von Hildenberg in einer Urkunde vom Jahr 1185 ausdrücklich seinen Cognatum nennet *g)* und dadurch eine nahe Verwandschaft mit demselben bezeichnet.

Auch Albrechts Ansitz in der Grafschaft Henneberg und der Besitz der Schuzvogtei über das hennebergische Kloster Rora, die er vom Stifte Fulda zu lehn hatte, *h)* machen eine Geschlechtsverbindung dieser zwei Häuser sehr wahrscheinlich, und man glaubt sogar, wiewohl ohne hinlänglichen Beweiß, daß die Herrn von Hildenberg ursprünglich hennebergischer Herkunft wären. *i)* Dieser Albrecht führte zwar anfangs den Grafentitel eben so wenig wie sein Vater: Aber seit dem Jahre 1170 fieng er an sich desselben abwechselnd zu bedienen. *k)* Er befande sich zum öftern unter dem Gefolge Kaiser Friedrichs I. bezeugte einige von demselben ausgestellte Urkunden *l)* und begleitete ihn 1188 auf den bekannten Kreuzzug nach Palästina. *m)* Zum leztenmal findet man ihn im Jahre 1206 auf den königlichen Hoflager zu Würzburg, wo er das, vom König Philippen dem dortigen Stifte ertheilte, Bestätigungsdiplom mit unterzeichnet. *n)*

Seit dem verschwindet der Name dieser gräflichen Familie ganz aus der diplomatischen Geschichte, und es ist wohl nichts gewisser, als daß Albrecht von Hildenburg die

f) Dipl. in Act. Pheod. Palat. T. VII. p. 416.

g) Graf Poppo von Henneberg macht dem Stifte Würzburg 1185 einige Güter lehnbar und übergab sie in die Hände seines Anverwanden (cognati noſtri) Albrechts von Hildenburg. Dipl. ap. Schoeng. et Kreyz. T. II. p. 587.

h) Schannat Client. Fuld. p. 110.

i) Heims Henneb. Chron. Th. 3. S. 164.

k) In zweien, von den Fuldaischen Abt Burkhard 1170 ausgestellten, Urkunden stehet Comes Adalbertus de Hiltenbere unter den Zeugen. Schannat. Hist. fuld. Num. 75. p. 192 und Num. 77. p. 194.

l) Albertus de Hiltenbere unterschreibet die Kaiserliche Bestätigung des würzburgischen Landgerichts vom J. 1168 (Schannat. vind. Lit. Coll. II. p. 117) und befande sich 1180 unter der Zahl vieler deutschen Fürsten, auf den Reichstag zu Erfurt. (P. Iovii Schwarzbe Chron. in Schoeng. et Kreyz. Dipl. T. I. p. 115.) Auser dem erblikt man diesen Albrechten unter den Zeugen einiger würzburgischen und andern Urkunden von 1165, 1167, 1189 und 1194, deren Anführung für die Geschichte dieser Familie weiter keinen Nutzen haben.

m) Lambert. Aschaffenburg. ap. Pist. S. R. G. T. I. p. 436.

n) Dipl. im 1sten Th. der Henneb. Gesch. S. 85.

die kurze Reihe seines Geschlechtes beschlossen habe. Dies erhellet aus einer spätern Urkunde vom Jahr 1228, in welcher vom Abt Konrad zu Fulda die, nach dem Tode Albrechts von Hildenburg, erledigte Schuzvogtei über das Kloster Nora dem Graf Poppo von Henneberg verliehen wurde. o) Nach dem Zeugnisse des würzburgischen Geschichtschreibers Lorenz Friesens hinterließ Graf Albrecht eine einzige Tochter, Namens Adelheid, welche an Graf Otten von Bodenlaube vermählet war und das Schloß nebst der ganzen Grafschaft Hildenburg erbte, deren Zugehöre in den umliegenden Ortschaften Unternepse, Altenfeld, Diezwind, Sachsen, Schwarzbach, Hausenrod, Nordheim, Berkach, Sondheim (vor der Rhön) Holder, Obersfeld, Fladungen, Brüks, Lichtenau, Schalkenberg p) in den sämmtlichen Rhöngebürgen bestanden, mithin einen beträchtlichen Theil der Aemter Fladungen, Lichtenberg und Kaltennordheim in sich faßte.

Otto von Bodenlaube blieb aber nicht lange im Besiz dieser Grafschaft, sondern verkaufte sie nebst dem Schlosse Lichtenberg 1230 dem Hochstifte Würzburg um 4300 Mark Silbers. (S. 4) Verschiedene einzelne Dorfschaften kamen in der Folge an die Grafen von Henneberg und machen dermalen Bestandtheile der Aemter Lichtenberg und Kaltennordheim aus. Das Schloß Hildenberg hingegen wurde der Siz eines würzburgischen Amtes, welches man, nach der Sitte damaliger Zeiten, der Verwaltung eines Burgmanns anzuvertrauen pflegte. Bischof Albrecht verliehe diese Stelle im Jahr 1367 dem Ritter Siegfried von Stein, unter dem Charakter eines Erbburgmanns in der Veste Hildenberg, und versprach ihm für seinem Dienste jährlich 100 Pfund Heller zu bezahlen, wovor jedoch gedachter Siegfried seine Allodialgüter, die eben soviel werth waren, dem Hochstifte lehnbar zu machen hatte. p) In dem folgenden Jahrhundert (1435) verkaufte das Hochstift Würzburg das Schloß Hildenburg mit aller dazu geschlagenen Dörfern dem Graf Georg von Henneberg-Römhild um 15990 fl. mit Vorbehalt des Wiederkaufs q) lößte es aber bald darauf, jedoch mit Ausnahme verschiedener Ortschaften von Henneberg wieder ab und verpfändete dasselbe mit den dazu gehörigen Rhönfeldern im Jahr 1455 dem Ritter Adolph Morschallen von Ostheim um 600 rheinische Gulden. r) Werner Marschall von Waldbach, ein Sohn

o) Friedens Würzb. Chronik. ap. Ludwig, S. 555.

p) Beilage Num. VIII.

q) S. die Urkunde im 2ten Th. der Henneb. Gesch. S. 567.

r) dipl. inedit. de a. 1455.

Sohn des vorhergehenden, trat nachher (1471) das Schloß und Gericht Hildenberg an Siegfrieden von Stein um die nemliche Summe wieder ab, behielte jedoch dem Hochstifte Würzburg den Wiederkauf desselben ausdrücklich bevor. *t*)

Diese Pfandschaft wurde im Jahr 1486 vom Bischof Rudolf erneuert und dem Herrn von Stein das Schloß Hildenberg, nebst den würzburgischen Zehend und Vorwerk zu Sundheim vor der Rhön, um 2400 fl. in der Eigenschaft eines Mannlehns überlassen. Die hierüber vorhandne Urkunde dienet zugleich zur nähern Kenntniß der Rhöngebürge, in Absicht auf die daselbst gelegenen Ortschaften und Heuselder, die zum Schloß Hiltenberg gehörig waren und die dem Herrn von Stein nebst den Frohnen, welche die Rhönbewohner zu leisten hatten, verliehen wurden. *t*) Einer seiner Nachkommen, Hans von Stein zu Sondheim, vererbte diese Heuselder 1574 an die Dorfschaften Stetten, Ursprungen, Sondheim, Rod, Oberwaldberungen und Henfurth in der Eigenschaft eines Afterlehns, *u*) wovon die dasigen Einwohner noch jetzo folgende Erbzinsen, als

26	fl.	9	bz. 9	pf. an Geld
12	–	1	– 8¼	– für 121 Frohntage, die sie nach der Urk. vom J. 1471, leisten mußten,
–	–	10	– 16	– für 5 Frohntage wegen des Rappenguts,
1	–	—	– 9	– Erbzinnß wegen des nemlichen Guts
1	–	7	– 8½	– an Schatzung und

5 Malter Haser

an die freiherrlich von steinische Familie zu entrichten auch bei Veräußerungsfällen von jeden Gülden 1 bz. Handlohn zu bezahlen haben. Diese Lehnschaften werden jetzo unter den Namen des Hofes zu Reipers bezeichnet, welcher am Fuße des Hildenbergs gelegen ist und in einem einzelnen Hause bestehet. Dermalen wird es von dem freiherrl. von steinischen Jäger bewohnet. Den Hof selbst mit allen seinen Zugehörungen besitzen die Herrn von Stein als ein henneberg-römhildisches Mannlehn.

t) dipl. inedit. d. d. 1571 auf St. Agathen Tag.

t) Beilage Num. XIII.

u) dipl. inedit. d. d. den 18. Dec. 1574.

Zweyter Abschnitt.

Historisch-statistische Beschreibung des S. eisenachischen Amtes Kaltennordheim und des dazu geschlagenen Antheils an dem Amte Fischberg.

An der äußersten Grenze der Grafschaft Henneberg und zugleich des fränkischen Kreises liegt nun auch das Amt Kaltennordheim, dessen Umfang in ältern Zeiten einen Theil des tullifeldischen Gauen ausmachte. (S. 59.) Nach der heutigen Geographie grenzet dasselbe gegen Morgen an die S. meiningischen Aemter Sand und Maßfeld — gegen Mittag und Abend an das Amt Lichtenberg, an das würzburgische Amt Fladungen und an das Gebiete der Freiherrn von der Tann, und gegen Mitternacht an das fuldaische Amt Fischberg, welches, wie ich in der Folge bemerken werde, zum Theil mit dem Amte Kaltennordheim vereiniget ist.

Dieser Landesbezirk war von jeher ein Zubehör der Grafschaft Henneberg, und kommt schon im Jahre 1334 unter den Namen eines Vogteyamtes vor, welches Graf Berthold VII. (X) damalen dem Ritter, Wolfram Schrimpfen, zur Verwaltung verliehen hatte. *a*) Sein Sohn Graf Johann I. versezte dasselbe nebst Rosdorf und Barchfeld im J. 1350 dem Stifte Fulda, *b*) welches diese hennebergischen Güter viele Jahre lang pfandschaftsweise innen hatte. Zuerst im Jahre 1419 lößte Graf Wilhelm II. (III) von Henneberg das Schloß Kaltennordheim mit seinen Zugehörungen vom Stifte Fulda um 2300 fl. wieder ab, und behielte sich vor, die inzwischen davon abgekommenen Dörfer und Güter als: Kaltenlengsfeld, Bettenhausen und Sewa von ihren Inhabern ebenfalls einzulösen. *c*)

In

a) Dipl. inedit d. d. 1334 an Sonntag nach Ot Kylians Tag.

b) S. die Urkunde im 2ten Theil der hennebergischen Geschichte, S. 135 des Urkundenbuchs.

c) S. die Urkunde in Fabers Staats-Canzley Th. 86 p. 530.

Digitized by Google

In der Mitte des 15ten Jahrhunderts war Kaltennordheim der Gegenstand einer heftigen Fehde, die sich zwischen Graf Wilhelmen IV. (V) und seinen Onkel, Heinrichen XI. (XIV) angesponnen hatte. Lezterer hatte sich zwar im geistlichen Stand begeben und auf die Erbfolge in die väterliche Lande ausdrüklich verzichtet; allein der frühzeitige Tod seines Bruders, Wilhelms III. der im Jahre 1444, mit Hinterlassung drey unmündiger Söhne, auf der Schweinshaz sein Leben einbüßte, erwekte in ihm die Begierde zur weltlichen Herrschaft. Er legte daher den Chorrok wieder ab und trat nun öffentlich mit seinen Erbansprüchen an der Grafschaft Henneberg gegen seine Neffen auf. Hierüber entstanden große Unruhen im Lande, wobei besonders Kaltennordheim bald von dieser bald von jener Parthei in Besiz genommen wurde. Mehrere benachbarten Fürsten nahmen sich der Sache, zu Gunsten der unmündigen Söhne Graf Wilhelms, an und suchten den Streit durch rechtliche Entscheidung zu schlichten. Heinrichs Erbansprüche wurden auch, durch einen im J. 1445 ertheilten schiedsrichterlichen Ausspruch, für unrechtmäsig erkannt, jedoch aber demselben der lebenslängliche Besiz und Genuß des Amtes Kaltennordheim zugestanden. *d*) Nach seinem Tode (1475) fiel es wieder an den Hennebergischen Hauptstamm zurük, und wurde in der Folge (1535) in einem, zwischen den zwei Brüdern Wolfgangen und Georg Ernsten errichteten, Erbfolgevertrag dem lezteren, noch bei Lebzeiten ihres Vaters Graf Wilhelms VI., zur Appanage bestimmt. *d*) Da aber Graf Wolfgang schon im J. 1537 bei der Belagerung der Stadt Chirasco in Italien sein Leben verlohr, so blieb jener Sukzeßionsvertrag ohne Würkung.

Als mit Graf Georg Ernsten der Hennebergischen Mannsstammes ausstarb und seine sämtlichen Lande an das Kur- und Fürsten-Hauß Sachsen übergiengen, stand Kaltennordheim, so wie die übrigen Hennebergischen Aemter unter der gemeinschaftlich Regierung zu Meiningen, und kam endlich bei der Landestheilung vom Jahre 1660 an Herzog Wilhelmen zu S. Waimar. Nach seinen Ableben wurde es zwar 1662 dessen dritten Sohne, Johann Georgen zu Markfuhl, jedoch nur in Ansehung der Einkünfte eingeräumet: da aber, mit dem Absterben des jungen Herzogs Wilhelm Augusts zu S. Eisenach, 1671 dessen Landestheil an die Waimarische Herzoge zurükfiel, so gab dies Anlaß, ihre gesamte Lande erblich unter sich zu vertheilen. Herzog Johann Georgen zu Markfuhl, bekam Schloß und Stadt

d) Dipl. im 2ten Theil der Henneberg. Gesch. S. 470 des Urkundenbuchs.

e) Dipl. inedit. d. d. am Freitag nach dem Sonntag Quasimodogeniti 1535.

Digitized by Google

Eisenach nebst den hennebergischen Aemtern Kaltennordheim und Lichtenberg, und wurde nunmehr der Stifter der S. Eisenachischen Linie. Als aber diese im Jahre 1741 mit Herzog Wilhelm Heinrich abermals verlöschte; fielen dessen Lande zwar an das Stammhauß Waimar zurück; indessen fande der dortige Herzog Ernst August für zwekmäsig, die vormalige Verfassung des Fürstenthums Eisenach und die daselbst angelegten Landeskollegia beizubehalten, daher auch selbigen die gedachten hennebergischen Aemter noch jetzo unterworfen sind.

Schon aus den Namen: Kaltennordheim kann man auf die rauhe Gegend schließen, in welcher dieser Amtsbezirk gelegen ist. Dieß läßt sich von der nahen Nachbarschaft der Rhöngebürge und von den umliegenden Waldungen von selbst erwarten, und eben daher kann man auch von der Fruchtbarkeit dieses Landstrichs, im ganzen genommen, nichts vortheilhaftes sagen. Desto merkwürdiger ist derselbe in mineralogischer Hinsicht, worüber uns ein neuerer Schriftsteller manche interessante Bemerkungen mitgetheilet hat. *f)* Dahin gehöret vorzüglich das bekannte Braunkohlenwerk, welches ohnweit den Stadtflecken Kaltennordheim gegen Westen hin, an den sogenannten Windberg anzutreffen ist. Die Kohlen liegen bei 12 Fuß hoch; unter ihnen findet man Letten und endlich Kalkstein von der gewöhnlichen Beschaffenheit. Ehe die Braunkohlen mit Schächten erreichet werden können, hat man unter der Dammerde ein Lager von unreinen Sand, ein Lager grober Basaltwacken und eine Schicht reinen Letten zu durchsinken. In dem Lager des bitumiösen Holzes finden sich ganze Stämme, Aeste und Klötze und man will behaupten, daß das meiste davon aus Aspenholz bestehe.

Zu welcher Zeit dieses Bergwerk entdecket worden, ist noch nicht ganz bekannt. Die erste Nachricht von demselben giebt ein, von Herzog Johann Wilhelm zu S. Eisenach erlassenes Reseript d. d. 16. August 1704, worinnen befohlen wird: „daß „zur Schonung der herrschaftlichen Waldungen — von [illegible], im Feuer arbeitenden, „Profeßionisten, Braunkohlen gebrannt werden sollten, weil sich ohnweit Kaltennord„heim ein Steinkohlenbergwerk auf- und hervorgethan habe." Bei den damaligen Ueberfluß an Holz und bei dessen geringen Preiß, mochte nun freilich der Absatz der Braunkohlen sehr gering gewesen seyn, und dieß erweckte die Idee, lieber andere Mineralien aufzusuchen. Nach einem 1708 erstatteten Berichte des Rechnungsbeamten, glaubte man auch wirklich unter der sogenannten Eißgrube bei Kaltennordheim, Eisenstein entdekt

f) S. Herrn Bergrath Voigts mineralog. Reisen Th. II. S. 122.

Digitized by Google

entdekt zu haben; aber wahrscheinlich hatte man die abgerollten Basalte und schwarzen Wacken dafür angesehen: denn in der Folge hat sich diese Entdeckung nicht bestätiget. Man fieng daher an, das Braunkohlenwerk stärker zu betreiben und die geförderten Kohlen abzuschweseln. Im Jahre 1709 wurde der tiefe Stollen angefangen auch ein besonders Bergkollegium in Eisenach errichtet und viele Hundert Fuder abgeschweselter Braunkohlen, zu einem Kupferprobeschmelzen, nach Kupferfuhl abgeschikt. Bald nachher (1713) kam das Werk, unter der Direktion des Oberbergmeisters Merkel, an eine Gewerkschaft zu Schmalkalden, die es bis 1724 im Besitz hatte. In diesem Zeitraume wurden 23030 Stuz-Kohlen gehauen und nach Schmalkalden auf das Salzwerk geschafft. Demohngeachtet wurde das Werk aufläßig und es ergiengen sogar 1725 und 1727 von der fürstlichen Kammer zu Eisenach wiederholte Befehle, dasselbe nicht weiter zu betreiben.

Von der Zeit an blieb nun dieses Kohlenwerk viele Jahre lang liegen, bis endlich im Jahre 1741 eine Gewerkschaft aus der hiesigen Gegend zusammen trat und es auf eigne Rechnung bis 1747 betriebe. In diesem Jahre wurde nun dasselbe von der fürstlichen Kammer wieder übernommen, eine zeitlang auf herrschaftliche Kosten unterhalten, und zulezt (1755) an den Obersteiger Kolbe zu Schweina und Glücksbrunn, zur Betreibung des dortigen Blaufarbenwerks, überlassen. Zur Zeit des 7jährigen Kriegs mochte nun das Werk abermals in Abfall gekommen seyn, weswegen gedachter Kolb sich bewogen fand, den Fortbau desselben im Jahre 1766 dem kurfürstlichen Appellationsrath Karl Friedrich Triern zu Leipzig abzutreten, worüber auch das Herzogliche Haus Waimar demselben ein förmliches Privilegium ertheilte. g) Die trierische Gewerkschaft verkaufte endlich dieses Steinkohlenwerk im Jahre 1782 um 15051 Louisdor an die Herzogliche Kammer zu Waimar, welche es noch jezo besizet und regelmäßig betreiben läßt. Es gehen drei Schächte auf die Kohlen nieder, von welchen der tiefste 12 Lachter hat. Jährlich werden über 10000 Stuze Kohlen (der Stuz hält ohngefehr 1 Centner) ausgefördert, die ehedessen an die Saline zu Schmalkalden, jezo aber meistentheils nach Meinningen und Salzungen an die Feuerarbeiter und Brandeweinbrenner in der hiesigen Gegend abgegeben werden. Wegen der Leichtigkeit, womit die Kohlen in Menge gefördert werden können, ist das Werk nur mit 1 Steiger und 4 Bergleuten beleget, die um das gewöhnliche Schichtlohn arbeiten.

g) Beilage Num. XXI.

Das Amt Kaltennordheim hat die nemliche Verfassung wie das Amt Lichtenberg. Es ist der fürstlichen Regierung zu Eisenach untergeordnet, und besteht aus 1 Oberbeamten und 3 Subalternen. Jener ist auf bestimmte Besoldung gesetzt und hat keinen Antheil an den Sporteln. Geistliche Sachen werden von ihn und den jedesmaligen Superintendenten gemeinschaftlich besorget, und in wichtigen Angelegenheiten an das Konsistorium zu Eisenach berichtet. Als Provinzialgesetz gilt die hennebergische Landesordnung, in sofern ihr nicht durch neuere Gesetze derogirt worden.

Das Amtsphysikat ist einen promovirten Arzte anvertrauet, der zugleich als Provinzialaccoucheur angestellet ist, welcher die, in jedem Dorfe befindliche, Hebamme zu prüfen und zu unterrichten hat. Auch hat das Amt seinen eignen Amtschirurg unter den Namen eines Centbaders, weil derselbe vorzüglich bei Centfällen gebraucht wird. Eben daher ist die Centbaderei ein herrschaftliches Lehn, dessen Inhaber ein gelernter Chirurg seyn muß und vom Collegio Medico zu Eisenach geprüfet wird.

Zur Einnahme der landesherrlichen Einkünfte ist ein besonderer Rechnungsbeamter, und zur Besorgung des Steuerwesens ein Amts-Steuereinnehmer angestellt, wovon jener der fürstlichen Kammer und dieser dem Landschaftsdirektorio zu Eisenach untergeordnet ist.

Das Forstwesen im ganzen Amte stehet unter der Aufsicht eines Oberforstmeisters, welcher seinen Sitz auf dem fürstlichen Jagdschlosse zu Zillbach hat. Sein Wirkungskreiß hat einen bedeutenden Umfang und begreifet nicht nur die beiden S. eisenachischen Aemter Lichtenberg und Kaltennordheim, sondern auch die großen Waldungen, welche zwar, nebst der Zillbach, in den S. meiningischen Aemtern Wasungen und Sand liegen, aber mit der Jagd- und den Holznutzung zum Amte Kaltennordheim geschlagen sind. In Ansehung dieses Forst- und Jagddistriktes hat es eine besondere Bewandniß, die hier um so mehr eine kurze Bemerkung verdienet, weil die damit verbundene Holzabgabe an die Unterthanen der Aemter Wasungen und Sand in der Vorzeit, zwischen den beiden fürstlichen Häusern Waimar und Meiningen, mancherlei Irrungen veranlaßten, welche erst im Jahre 1785 durch bündige Rezesse beigeleget wurden.

Die Zillbach nebst den dazu gehörigen Holzungen und Jagden war eigentlich ein Zubehör der hennebergischen Aemter Wasungen und Sand, welche bei der bekannten hennebergischen Landestheilung (1660) an die zwei fürstlichen Brüder, Herzog Wilhelm zu S. Waimar und Herzog Ernsten zu S. Gotha in Gemeinschaft überlassen wurden. Beide Fürsten errichteten aber bald darauf (1661) einen Unterabtheilungs-

lungsvertrag *h*) worinnen dem Herzog Wilhelm zu S. Weimar, das Amt Kaltennordheim nebst der Zillbach und den sämmtlichen Waldungen in den Aemtern Wasungen und Sand, — dem Herzog Ernst zu S. Gotha hingegen diese zwei Aemter, mit Ausschluß des Gehölzes zufielen. Hierbei wurde zugleich die Uebereinkunft getroffen, daß die, zur Erhaltung der, in beiden Aemtern befindlichen, herrschaftlichen Gebäude und Teiche, erforderliche Holznothdurft aus den zillbacher Waldungen ohnentgeltlich abgegeben, auch den Unterthanen der gedachten Aemter ihre Holzbedürfniß, um einen leidlichen Preiß, überlassen werden sollten.

Wenig Jahre darauf entstanden bekanntlich sowohl in der weimarischen als gothaischen Hauptlinie, durch neue Länderabtheilungen verschiedene Nebenlinien, wodurch der S. gothaische Antheil an Henneberg dem fürstlichen Hause S. Meiningen — der S. weimarische Antheil hingegen nebst jenen Waldungen an die eisenachische Nebenlinie übergieng. Zwischen diesen zwei fürstlichen Häusern ereigneten sich nun in der Folge, wegen der rezeßmäßigen Holzabgabe, mancherlei Irrungen; sie wurden aber durch zwei Rezesse von den Jahren 1682 und 1696 beseitiget und darinnen nicht nur die Anzahl des abzugebenden Klafterholzes, sondern auch der Preiß desselben bestimmt, und dabei noch dieses festgesetzet, daß die, von den Unterthanen der Aemter Wasungen und Sand, im Rezesse von 1661 (§. 6.) zu leistenden 7 Tage Jagdfrohnen bis auf 9 Tage vermehret werden sollten.

Nach dem, im Jahre 1741 erfolgten, Aussterben der S. eisenachischen Linie, wodurch ihre Lande wieder an das herzogliche Stammhauß Weimar übergiengen, glaubte der damalen lebende Herzog Ernst August zur Erfüllung jener, von S. Eisenach, ohne Genehmigung der S. weimarischen Linie, geschlossenen Rezesse nicht verbunden zu seyn, und er fande sich aus mancherlei Gründen bewogen, die bisher an S. Meiningen und dessen Unterthanen geschehene Holzabgabe aus den zillbacher Waldungen ganz aufzuheben. Dieß veranlaßte das fürstliche Hauß zu S. Meiningen beim Reichshofrath Klage zu erheben und um ein Mandatum S. C. gegen S. Weimar zu bitten. Letzteres erfolget am 7ten Januar 1743 und erkannte dahin: „daß der Herzog zu S. „Weimar und die eisenachische Regierung von allen weitern Beeinträchtigungen, der, „klagender Seits hergebrachten, possessionis vel quasi der rezeßmäßigen Holz- und „Reisigverabfolgung gänzlich abstehen und den mehr gedachten Rezessen und Verträ„gen nicht ferner zuwider handeln auch alle hierunter caußirte Schäden ersetzen sollte."

Beide

h) Er stehet in Reinhards Beitr. zur Fränk. Histor. Th. 2. S. 126.

Beide fürstlichen Theile traten hierauf in gütliche Unterhandlungen, welche sich aber bis in das Jahr 1769 verzögerten, wo zwar, in Absicht auf die Holzabgabe zu den herrschaftlichen Gebäuden, ein Vertrag projektiret aber von S. Meiningen um deswillen nicht ratifiziret wurde, weil die Unterthanen der Aemter Wasungen und Sand sich dabei sehr beschwert gefunden und wegen der, ihrer Seits, verlangten Brennholzabgabe beim Reichshofrath eine Intervention übergeben hatten. Zuerst in den Jahren 1785 und 1787 wurden diese Streitigkeiten durch drei, zwischen beiden herzoglichen Häusern errichtete, Haupt- und Nebenverträge von Grund aus gehoben.

Der Haupt-Rezeß vom 23ten May 1785 *i)* enthält folgende Punkte:

1) Sollte es bei der, im Theilungsrezesse von 1661 zugesicherten ohnentgeltlichen Abgabe der Holznothdurft zu den herrschaftlichen Gebäuden und Teichen sein unabänderliches Bewenden behalten, und zu dem Ende das 1769 gemeinschaftlich gefertigte Verzeichniß aller S. meiningischen herrschaftlichen Gebäude berichtiget auch hiernach die Holznothdurft aus den zillbacher Waldungen abgegeben werden. Dahingegen machte sich

2) Herr Herzog Georg zu S. Meiningen verbindlich, alle Jahre im Herbst ein Verzeichniß von den, im folgenden Jahre vorzunehmenden, Gebäuden und Reparaturen fertigen zu lassen und solches der fürstlichen Kammer zu Eisenach zu kommuniziren, welche hierauf die rezeßmäsige Besichtigung dergleichen Gebäude zu veranstalten, und die dazu erforderliche Holzabgabe zu verfügen hat.

3) Bleibt es bei der, im Rezesse von 1661 zugesicherten, jährlichen Abgabe der 147 Klafter Deputatbrennhölzer an Stiftungen, geistliche und weltliche Diener, und 36 Klafter für den Herrn Herzog zu S. Meiningen, die hennebergische Klafter zu 8 ggl. 6 pf. gerechnet; nicht weniger verspricht

4) Der Herr Herzog zu S. Waimar die, nach eben diesem Rezesse übernommenen, 96 fl. 8 gl. 10 pf. Nachschußgelder aus dem Amte Kaltennordheim in die wasunger Amtskastnerei jährlich bezahlen, auch an die dasigen Beamten 35 Klafter Holz à 8 gl. 6 pf. und 17½ Schok Reisig à 1 gl. 9 pf. abgeben zu lassen. Zulezt wurde

5) in Ansehung der von S. Meiningen, wegen der vorenthaltenen Holzabgabe, geforderten Entschädigung, ein Vergleichsquantum von 2000 Karolienen festgesetzet, und deren Bezahlung, nach Vollziehung des Haupt- und Nebenrezesses, zugesichert.

Der

i) Beilage Num. XXII.

Der jezt erwähnte Nebenrezeß betraf nun eigentlich das Interesse der, in den meiningischen Aemtern Wasungen und Sand wohnhaften, Unterthanen, welchen S. Weimar die vormals rezeßirte Abgabe der Brennhölzer seit 1742 verweigert hatte. Dieser Gegenstand, von welchem das Wohl und Wehe mehrerer 1000 holzbedürftigen Menschen abhieng, war allerdings von Bedeutung, und wurde zwischen den S. weimarischen Deputirten auf der einen, und den Bevollmächtigten der Stadt Wasungen und der übrigen, im Rezeß benannten, funfzehen Ortschaften, auf der andern Seite, folgendermasen verglichen:

1) Verwilligte man S. weimarischer Seits der Stadt Wasungen nicht nur 8 Klafter Deputatholz und 4 Schok Reisig, sondern auch das nöthige Bauholz zur Erhaltung der Brücken zu Wasungen, Schwallungen und in der Wüstung Schwarzbach. Auch wurde

2) den sämmtlichen Unterthanen eine jährliche Abgabe von 1525 Klafter Brennholz und 762½ Schock Reisig, mit genauer Bestimmung des Maaßes, aus dem zillbacher Forste zugesichert und dabei, wegen Verschiedenheit der Preise und andrer Gegenstände, noch mehrere Punkte festgesetzet, die im Rezesse selbst nachgelesen werden können;

3) für den Rückstand vom Jahre 1742 — 1783 versprach der Herzog zu S. Weimar an sämmtliche Unterthanen ein Vergleichsquantum von 6000 Stück Carls-d'or zu bezahlen; Uebrigens wurde

4) nicht nur die Stadt Wasungen von der sonst gewöhnlichen Bettlieferung in die Zillbach, sondern auch sämmtliche wasungische Amts-Dorfschaften von allen Geschirr- und Handfrohnen ganz befreiet; die Jagdfrohnen hingegen wurden bis auf 4 Tage jährlich vermindert und zulezt den Unterthanen der beiden Aemter wöchentlich zwei Holzlesetage in den zillbacher Waldungen erlaubet, auch denselben, in Ansehung des Bau- Werk- und Klafterholzkaufs, des Eichel- und Buchekernlesens, Haderupfens und Dostrechens noch mancher Vortheil zugestanden. k)

Dieser Nebenrezeß, welcher von beiden fürstlichen Theilen am 24ten May 1785 ratifizirt wurde, veranlaßte zwar bald darauf, theils wegen Bestimmung des, bei dem Verkauf des Bau- und Werkholzes anzunehmenden, Maasstabes, theils wegen Regulirung eines gewissen Kaufpreises, noch einige Differenzien; es wurden aber selbige, durch einem

k) Beilage Num. XXIII.

einem spätern Vertrag vom 14. Jul. 1787, ebenfalls beseitiget. Zur Auffindung eines richtigen Zollstaabs verglich man denjenigen, der bei der alten hennebergischen Waldordnung vom Jahre 1615 befindlich war, mit demjenigen Maasstab, den man in den Originalakten verzeichnet und zum Grunde geleget hatte, theilte sie in zwei gleiche Theile und fertigte daraus einen neuen Maasstab, nach welchem nun künftig die Bau- und Werkhölzer verkauft werden sollten. Was hingegen den zwistigen Kaufpreiß anbelangte, so fügte man dem Rezesse einen besondern Tarif bei, in welchem der Preiß der Bau- und Werkhölzer, nach ihren verschiedenen Gattungen, genau bestimmt und für die Zukunft zur Norm festgesetzet wurde. *l)*

Die zillbacher Waldungen haben einen großen Umfang und sind in folgende sieben Forstreviere eingetheilt: Im Amte Wasungen liegen das schwallunger- und das mezelser Revier, welches sich, gegen Morgen, bis an die Grenze der Herrschaft Schmalkalden erstrecket. Beide Forste sind dermalen der Aufsicht eines Försters übergeben, der in dem eisenachischen Jagdhause zu Schwallungen wohnet — Zum Amte Sand werden gerechnet, das Zillbacher Revier, welches gegen Mitternacht an das Amt Frauenbreitungen grenzet; ingleichen das wasunger-stepfershäuser-bernshäuser oder rosaer und kaltenlengsfelder Revier, woran sich das leztre gegen Abend bis an das Amt Fischberg ausdehnet. Jedes dieser Reviere hat seinen eignen Förster, die in den, ihrer Aufsicht nah gelegenen, Ortschaften, Zillbach, Wasungen, Kaltenlengsfeld und Rosa wohnhaft sind.

Die, in den Jahren 1760—1762, unter der vormundschaftlichen Regierung, getroffene musterhafte, Forsteinrichtung wurde auch im Amte Kaltennordheim eingeführt und zu dem Ende sämtliche zillbacher Revier vermessen, deren Flächeninhalt bei 12000 Acker ausmachet. Es würden daher die Forsteinkünfte von großer Beträchtlichkeit seyn, wenn nicht, nach den vorhin angeführten Rezessen, so vieles Bau- und Brennholz, theils ohnentgeltlich, theils ganz unter dem Werthe an S. Meiningen und an die Unterthanen der Aemter Wasungen und Sand abgegeben werden müsse.

Die Hohe- und Niederjagd auf dem zillbacher Revier stehet der Landesherrschaft alleine zu; auf dem Schwallunger und Mezelser hingegen hat S. Eisenach die Hohe und Mittel- S. Meiningen aber die Niederjagd zu exerziren. In der Vorzeit war die Zillbach ein Lieblingsaufenthalt der jagdlustigen Fürsten, weil der Wildstand hier

l) Bilage Num. XXIV.

hier ungleich vorzüglicher und zahlreicher war, als in andern Gegenden. Insonderh it belustigte sich der Churfürst Johann Georg zu Sachsen sehr oft mit der Jagd in de r Zillbach. Sie war damalen so ergiebig, daß, nach einer handschriftlichen Nachricht, bei einem, von gedachten Churfürsten im Jahre 1627 gehaltenen, Abjagen, auf 1000 Stück roth Wildpret erleget wurden, wovon einige Hirsche 6 — 7 Zentner gewogen haben sollen. In der Folge wurde diese Ausbeute immer geringer und schon im Jahre 1662 bestand der Naturalertrag in 55 Hirschen, 74 Stück Wildpret, 19 Rehen, 51 Schweinen, 11 Stück Auerwildpret und 9 Wölfen. Der Verkaufspreiß vom rothen Wildpret war ½ Batzen für ein Pfund. Außerdem belief sich der Geldertrag auf 882 fl. 14 gl. für Holz und 33 fl. 8 gl. für die Fischerei. Dermalen sind nun die Jagdrevenüen, im Verhältniß der Vorzeit, von keiner Bedeutung. Denn, vermöge des Geistes der Zeit, hat man, besonders von Seiten der Nachbarschaft, solche Vorkehrungen getroffen, daß einem Stük Wild, welches sich auf freiem Felde blikken läßt, jezt eben so nachgestrebet wird, als man ehedessen die Wölfe zu verfolgen pflegte.

Das Amt Kaltennordheim begreifet zwar an und für sich neun Ortschaften, die demselben ursprünglich einverleibet waren; aber neuerer Zeiten bekam es auch durch die, zum hennebergischen Amte Fischberg gehörig gewesenen, drei Dörfer: Fischbach, Wiesenthal und Orenshausen einen bedeutenden Zuwachs, indem solche, durch einem, zwischen dem fürstlichen Hause zu S. Waimar und dem Hochstifte Fulda im Jahre 1764 getroffenen, Vergleich von dem Amte Fischberg getrennet und zu dem kaltennordheimischen Amtsbezirke geschlagen wurden. Von der Veranlassung dieser politischen und geographischen Veränderung habe ich zwar bereits an einem andern Orte zu reden Gelegenheit gehabt; *m*) aber des Zusammenhangs wegen dürfte es doch nicht ganz überflüßig seyn, diesen Gegenstand der hennebergischen Geschichte auch hier kürzlich zu erläutern.

Die ältesten Schicksale des Schloßes Fischberg und des dazu gehörigen Dörferdistrikts sind bis jezo in einen so dichten Nebel verhüllet, daß ich es nicht unternehmen mag, die Geschichte desselben in diejenigen Zeiten zurük zu führen, wo man sich von allen historischen Hülfsmitteln verlassen siehet. Nur blos im Allgemeinen kann man sagen, daß dieser Landesstrich im mittlern Zeitalter einen Theil des Gauen Tullifeld

m) S. den 2ten Th. meiner Gesch. des gr. Hauses Henneb. S. 355 f. f.

Digitized by Google

ausgemacht habe, n) und der Gerichtsbarkeit der Gaugrafen des Grabfeldes, als Anherrn der Grafen von Henneberg unterworfen gewesen sey. o) Ohne Zweifel erhielte sich diese Familie, die ohnehin im Tullifeld stark begütert war, auch nach dem Ende der Gauverfassung im Besitz jener Jurisdiktions-Gerechtsame, welche in der Folge an die Dynasten von Frankenstein — einem vom Hause Henneberg abstammenden Geschlechte — übergiengen. Diese historische Vermuthung bestätiget sich durch eine Urkunde vom J. 1317, in welcher die Herrn von Frankenstein als Inhaber des, im fischbergischen Bezirke gelegenen, Gerichtes zu Dermbach erscheinen, und dasselbe mit allen seinen Zugehörungen nebst andern Gütern dem Stifte Fulda um 450 Pfund fuldaischer Pfennige und 150 Pfund Heller verkauften. p) Diese Veräußerung schränkte sich aber blos auf die Gerichtsbarkeit zu Dermbach ein, die dazu gehörigen frankensteinischen Güter hingegen blieben davon ausgeschlossen, und wurden zuerst im Jahre 1326 von dem Dynasten Heinrich von Frankenstein dem gedachten Hochstifte vollends abgetreten. q) — Neben dieser Herrn Familie waren auch die Herrn von Neidhardhausen r) in dieser Gegend stark begütert und besaßen unter andern das Schloß Fischberg. Aber schon im Jahre 1287 brachte es der Abt Marwart zu Fulda, nebst dem Schloße Neidhardhausen, an das Stift, s) und erst mit dieser Periode beginnt die Geschichte des Amtes Fischberg, dessen Begebenheiten meistens in Pfandschaften bestehen, wodurch es bald in diese bald in jene Hände übergieng. t)

Für die gegenwärtige historische Beschreibung hat nun der, zwischen dem Abte Reinhard zu Fulda und den beiden hennebergischen Grafen Wilhelmen IV. schleusinger- und Georgen I. römhilder Linie im Jahre 1455 über Schloß und Amt Fischberg errichtete, Wiederkaufskontrakt das meiste Interesse. Nach Inhalt der hierüber ver-

n) Chron. Gottwicenſ. p. 819.

o) S. den 1ten Th. der Henn. Gesch. S. 16.

p) S. die Urk. in Heims Abh. von Fischberg, S. 57.

q) Dipl. in Fabers Staatsk. T. 86. p. 514.

r) Dieses Geschlecht erscheinet seit dem J. 1116 in verschiedenen Urkunden unter den Zeugen des hohen Adels und erlosch zu Ende des 13ten Jahrhunderts.

s) Er. Cornel. Breviar. Fuld ap. Paulini Synt. res. Herm. p. 439; Broweri antiq. fuld. p. 316.

t) Im J. 1365 verpfändete Abt Heinrich zu Fulda das Schloß Vischberg um 300 Pf. Heller dem Ritter Gyso von Steinau, von welchem es wieder abgelöset und nebst dem Centgerichte zu Dermbach, Heinrichen von der Thann — von dessen Erben aber 1411 dem Ritter Wilhelm von Buchenau, mit fuldaischer Genehmigung, wiederkäuflich eingeräumet wurde. Beide Urkunden stehen in Fabers Staatsk. T. 86. p. 521 f.

Digitized by Google

vorhandenen Urkunde u) überlies der Abt die Hälfte dieses Amtes nebst dem Centgerichte zu Dermbach und den dazu gehörigen Dörfern den zwei hennebergischen Grafen um 1600 fl. behielte sich aber die Reluition desselben, gegen Erstattung des Kaufgeldes und der Baukosten, ausdrücklich bevor. Gräflicher Seits wurde dabei noch ausdrücklich bedungen, daß, wenn das Hochstift sich dereinsten entschließen würde, auch die andere Hälfte an gedachten Amte zu veräußern, solche an Niemand anders als an Henneberg käuflich überlassen werden sollte. Nach Verlauf eines kurzen Zeitraums (1468) gelang es nun Graf Wilhelmen von Henneberg-Schleusingen die andere Hälfte von Fischberg um 1100 fl. zu akquiriren x) auch bald darauf denjenigen vierten Antheil, den Henneberg-Römhild seit dem Jahr 1455 daran inne hatte, vollends an sich zu bringen. y)

Von der Zeit an blieb das Amt und Schloß Fischberg bis in das Jahr 1583 eine Besitzung der henneberg-schleusinger Linie, welcher aber, außer dieser Pfandschaft, noch manche eigenthümliche Güter und Gerechtigkeiten in diesem Distrikte zuständig waren. Dahin gehöret vorzüglich die Schuzvogtei über das dortige Kloster Zell, in deren Besitz Graf Wilhelm VI. (VII) von Henneberg, nach dem Zeugnisse einer Urkunde vom Jahr 1509, ausdrücklich aufgeführet wird. z) Nach Verlöschung dieses gräflichen Stammes (1583) fiel nun zwar dieses Pfandamt, nebst den hennebergischen Erbgerichtigkeiten, an das kur- und fürstliche Haus Sachsen; als aber das Hochstift Fulda bald darauf die Pfandschaft aufkündigte; suchte man sächsischer Seits, bei einer deshalb am 22ten Febr. 1594 zu Schweinfurt angestellten Konferenz, die Ablösung noch auf 31 Jahre in der Maase zuverlängern, daß der Pfandschilling mit Inbegriff der Meliorationskosten auf 25000 fl. bestimmt wurde. a) Von den erbhennebergischen Gerechtigkeiten mochten die sächsischen Räthe wohl keine Wissenschaft haben, weil deren in dem damaligen Rezesse keine Erwähnung geschahe. Erst nach Ablauf der bestimmten Reluitionszeit, wo das Hochstift Fulda (1625) die Abtretung des Pfandamtes von neuen verlangte, erregte dieser Gegenstand, oder vielmehr

u) In Faber l. c. p. 545.

x) Ebendas. S. 565.

y) In einer fuldaischen Erneuerung der fischbergischen Pfandschaft vom J. 1511, heißt es unter andern, daß Graf Wilhelm von Henneberg Schleusingen, den vierten Theil an Fischberg von Gr. Otten IV. von Henneb. Römhild mit Bewilligung des Abt Reinharts abgelöset und dadurch das ganze Amt an sichgebracht habe. Dipl. in Müllers juriſt. hiſt. Elect Th. III. p. 39.

z) Beilage Nr. XIV.

a) Dipl. bei Müller a. a. o. S. 45.

mehr die Absonderung des ursprünglichen hennebergischen Eigenthums von der Pfandschaft, die Aufmerksamkeit des kur- und fürstlichen Hauses Sachsen und es entstand nunmehro die Präjudizialfrage: worinnen eigentlich die, den Grafen von Henneberg verpfändeten, Güter und Ortschaften bestanden haben möchten? Die Pfandbriefe von 1455 und 1468 waren hierinnen sehr unbestimmt abgefasset und redeten nur im Allgemeinen vom Schlosse und Amte Fischberg, ohne die Ortschaften namhaft zu machen, die dazu geschlagen waren. Nur bei dem Centgerichte Dermbach hatte man die drei Dörfer Diedorf, Wiesenthal und Dermbach als Zubehöre desselben bestimmt, deren Abtretung sächsischer Seits nicht verweigert werden konnte.

Die, über diese Reluitions-Angelegenheiten angetretenen, Unterhandlungen geriethen aber, bei der damaligen Verwirrung, die der 30jährige Krieg über ganz Deutschland verbreitete, ins Stocken, und das kur- und fürstliche Haus Sachsen blieb nicht nur im ruhigen Besitz des ganzen Amtes Fischberg, sondern traf auch, bei der im Jahr 1660 geschlossenen hennebergischen Landestheilung, die Uebereinkunft, daß die Revenüen dieses Pfandamtes zur Unterhaltung des Gymnasiums zu Schleusingen ausgesetzet werden sollten. b)

Mit dem Anfange des 18ten Jahrhunderts brachte nun Abt Adelbert zu Fulda die fischbergische Reluitionssache mit mehrerm Ernste in Bewegung und würkte beim Reichshofrath, gegen die fürstlichen Inhaber des Pfandamtes wiederholte Mandate aus, worinnen ihnen die Abtretung desselben, dem 1594 geschlossenen Vergleiche zu Folge, aufgegeben wurde. Herzog Moriz Wilhelm zu S. Naumburg, war der Erste, der sich zum Zweck legte und im Jahre 1705 seine $\frac{4}{12}$ Theile an dem Amte Fischberg um 10416 fl. 18 Schilling und 4 pf dem Hochstifte Fulda abtrat. c) Nicht so nachgiebig waren die zwei andern fürstlichen Theilhaber, Herzog Ernst Ludwig zu S. Meiningen und Herzog Johann Wilhelm zu S. Eisenach, weil sie gegründetes Bedenken tragen mußten, ohne Bewilligung ihrer fürstlichen Agnaten, die ihnen zugefallenen $\frac{7}{12}$ Theile an Fischberg dem Hochstifte einzuräumen. Letzteres brachte daher am 2ten August 1706 ein anderweites kaiserliches Konklusum gegen sie aus, und dieses hatte die Würkung, daß Herzog Ernst Ludwig zu S. Meiningen am 30. October 1707 mit dem Hochstifte Fulda einen Partikularvergleich errichtete, worinnen er sich verbind-

b) S. den 1ten Band dieser Beschr. S. 173. 1705, in Puders Leben Herzog Moriz Wilhelms, Th. I. S. 341.

c) S. die Urk. d. d. Kündorf den 26. Sept.

verbindlich machte, es bei S. Eisenach dahin zu vermitteln, daß man dortiger Seits in die Ablösung des gedachten Pfandamts willige; daferne aber solches nicht zu bewirken sey und der Weg Rechtens eingeschlagen werden müsse, so wolle S. Meiningen seinen daran habenden Antheil, nebst den streitigen erbhennebergischen Gerechtigkeiten, dem Hochstifte Fulda, gegen Erstattung des Pfandschillings, abtreten. *d)* Durch die Vermittelung des Herzogs kam indessen am 6ten April 1707 zwischen beiden fürstlichen Theilhabern und dem Hochstifte ein förmlicher Vergleich zu Stande, vermöge dessen nun auch ihre $\frac{1}{12}$ Theile an Fischberg, mit Inbegriff der hennebergischen Erbgüter, gegen Erlegung einer Summe von 30000 fl. rhnl. an Fulda überlassen wurden. *e)*

Auf diese Art kam gedachtes Hochstift nicht nur wieder zum Besitz des Pfand-Amts Fischberg, sondern es erhielte auch dabei manche eigenthümliche hennebergische Besitzungen, auf welche Fulda gar keinen Anspruch machen konnte. Dieses Amt bestand aus zwölf Ortschaften und folgenden fünf Parochien: als: 1) Fischbach nebst den Filialen Diedorf, Klings, Einpfarrdshausen und Andenhausen; 2) Neidhardshausen mit den Filial Brennhardshausen, 3) Dermbach nebst Ober- und Unteralba, 4) Orenshausen und 5) Wiesenthal. Die Zahl der Unterthanen belief sich auf 500 Mann, und weil sämmtliche Einwohner sich zur evngelisch lutherischen Religion bekannten, so wurde ihnen vom Hochstifte Fulda die bündige Versicherung ertheilet, daß sie in der Uebung derselben nicht gehindert, sondern Kirchen, Schulen und milde Stiftungen in ihrem bisherigen Zustande gelassen werden sollten. *f)* Die Ueberweisung der Unterthanen geschahe am 12ten April 1707, gegen welche aber von den fürstlichen Häusern zu S. Gotha und S. Weimar eine rechtliche Protestation eingeleget und die ganze Verhandlung, weil man solche ohne die erforderliche Einwilligung der Agnaten vorgenommen hatte, für ungültig erkläret wurde.

Nach dem, im Jahr 1741 erfolgten, Ableben des Herzog Wilhelm Heinrichs, mit welchem die S. eisenachische Linie ausstarb, fielen dessen sämmtlichen Lande, mithin auch der ungültigerweise veräußerte fischbergische Antheil, iure singulari, an das herzogliche Hauß zu S. Weimar. Bei diesem Anfall behauptete nun der dasige Herzog Ernst August die Rechte seiner Erbfolge, nach ihrem ganzen Umfange und ließ daher das Fürstenthum Eisenach sowohl, als die erbhennebergischen Gerechtigkeiten im Amt Fischberg durch den Regierungsrath Gökel in Besitz nehmen. Hierüber entstand

d) Dipl. inedit. d. d Tann, den 30ten Oct. 1706. *e)* Beilage Nr. XVIII. *f)* S. die Urkunde in Buders Leben Herz. Moriz Wilhelms, S. 348.

entstand zwischen dem Hochstifte Fulda und dem Herzog zu S. Waimar ein weitaussehender Rechtsstreit, welcher eine Menge Staatsschriften veranlaßte, g) worinnen man fuldaischer Seits den eigenthümlichen Besitz des ganzen Amtes Fischberg zu behaupten suchte. S. Waimar hingegen bewieß diplomatisch, daß darunter viele erbhennebergische Gerechtigkeiten begriffen wären, welche dem Hause Sachsen, vermöge des vertragsmäsigen Erbfolgerechts, eigenthümlich zugehörten, und daher von der fuldaischen Pfandschaft separiret werden müßten. Durch Vermittelung des Kurhauses Brandenburg kam endlich am 24. May 1764 ein Vergleich zu Stande, worinnen vom Fürst Heinrichen zu Fulda dem Hause Sachsen Waimar, für die im Besitz und Anspruch genommenen erbhennebergischen Pertinenzstücke, die drei, auf der rechten Seite des Fuldaflusses gelegenen, fischbergischen Dörfer Wiesenthal, Fischbach und Orenshausen mit der Hoheit und sämmtlichen auf dieser Seite befindlichen Waldungen abgetreten, alle übrige, auf der linken Seite der Fulda liegenden, Dorfschaften hingegen von S. Waimar dem Hochstifte Fulda überlassen wurden. h) Es gehören also zu dem Amte Kaltennordheim, mit Inbegriff des fischbergischen Antheils, 12 Dörfer, deren Größe und Bevölkerungszustand, aus nachstehender Tafel erhellet:

Oerter	Häuser	Einwohner
1) Kaltennordheim	230	1170
2) Oberwaid	100	495
3) Unterwaid	81	360
4) Kaltenwestheim	98	392
5) Reichenhausen	58	278
6) Erbenhausen	56	240
7) Frankenstein	41	246
8) Birks	20	115
9) Zillbach	37	262
10) Wiesenthal	135	550
11) Fischbach	61	285
12) Oernshausen	112	578
	1029	4971

Kalt-

g) Ein Verzeichniß dieser Schriften, 44 an der Zahl, welche vom Jahre 1741 bis 1764 wechselsweise im Druk erschienen sind, stehet in Holzschubers Denkwürdigkeitsbibliothek von Deutschland, 3. Band S. 1334 — 1343.

h) Beilage Num. XX.

Kaltennordheim. i)

Dieser kleine Stadtflecken lieget in einem ziemlichen engen Thale, welches von dem Feldafluß durchströmet wird. Er ist der Siz und gleichsam der Mittelpunkt des Amtes, und seine Lage mag ehedessen für die fürstlichen Besizer ungemein viel Reiz gehabt haben, weil erst neuerer Zeiten daselbst ein schönes Schloß erbauet wurde, welches dermalen dem Justiz- und Rechnungsbeamten zur Wohnung eingeräumet ist. Dieses ansehnliche Gebäude giebt zwar dem Orte von der Außenseite gegen Morgen ein glänzendes Ansehen, aber der Eingang, der Anblik der bürgerlichen Häuser und die ungepflasterten und morastigen Gassen entsprechen freilich der Erwartung nicht, zu welcher die erste Ansicht jeden Fremden berechtiget. Doch ist man willens, den Ort nach und nach pflastern zu lassen, weswegen der Stadtrath schon jezo, mit hoher Genehmigung, ein Pflastergeld anticipando erhebt.

Der Ort selbst besteht aus 230 Wohnungen und die Volksmenge beläuft sich ohngefähr auf 1170 Seelen. Von dem Jahre 1795 bis 1801 zählte man 46 Kopulirte, 266 Gebohrne und 234 Gestorbene. Die große Anzahl der lezten, die sonsten jährlich nur in 35 — 40 bestehet, rühret von der außerordentlichen Sterblichkeit vom Jahre 1799 bis 1800 her, wo eine bösartige Blatterepidemie viele Kinder wegraffte.

Obgleich der Ackerbau und die Viehzucht die Hauptnahrung der Einwohner ausmachen, so giebt es doch unter ihnen viele Professionisten, die kein ganz unbeträchtliches Gewerbe treiben. Besonders zahlreich sind die Barchent- und Zeugweber, auch Tuch- und Raschmacher, welche viele Personen durch Wollenspinnen in Nahrung sezen. Auch zählet man über 100 Schuhmacher, gegen 30 Lohgerber, 7 Wagner, 10 Hufschmiede, 12 Sattler, 4 Weißgerber, bei 14 Messerschmiede, 12 Schneider, 6 Metzger, 5 Schreiner und 2 Färber.

Mitten im Orte lieget das alte hennebergische Schloß, dessen Existenz eine Urkunde vom Jahre 1438 erwähnet, aus welcher erhellet, daß Graf Wilhelm von Henneberg das Schloß und Dorf Kaltennordheim, welches dem Ritter Wilhelm von Buchenau verschrieben war, wieder abgelöset und ihm davor den Hennebergischen Hof zu Schmal-

i) Die fuldaischen Schenkungsbriefe bezeichnen diesen Ort, deren es noch zwey in dieser Gegend gleichen Namens giebt, mit Nordheim in Pago Tullifeld, Schannat. Trad. Fuld Nr. 105 und 152. Die zwey andern Nordheim lagen im Grabfelde und im Baringau.

Schwalkalden zum lebenslänglichen Besitz eingeräumt habe. *k*) Seit dem Jahr 1445 bis 1475 war es die Residenz des streitbaren Graf Heinrichs XII. (XIV.) von welchem uns die Geschichte eine Menge Fehden erzählet, womit er die benachbarte Gegend, während seines unruhigen Lebens, heimsuchte *l*). Das Schloß ist mit Mauern und Gräben umgeben und wird Merlins genannt, ohne daß man den Ursprung dieses Namens, der ohnehin in keiner Urkunde vorkommt, zu erklären weiß. — Uebrigens befinden sich hier 2 Wirthshäuser und 5 Mühlen, derer 2 im Orte, 3 aber außerhalb desselben liegen und mit 2 Schlaggängen und 1 Schleifmühle versehen sind.

Der Stadtrath ist amtssäßig und bestehet aus 12 Personen, worunter 1 Schultheis, 1 Burgermeister und 4 Viertelsmeister befindlich sind. Im Siegel führet derselbe ein Schild mit einem steinern Thor, worinnen eine Henne und über dem Schilde 3 Rosen stehen, mit der Randschrift: Stadtflecken Kaltennordheim. Mit der Marktgerechtigkeit wurde der Ort schon im 16ten Jahrhundert privilegiret, und es werden daher jetzo 6 Jahrmärkte alhier gehalten. Auch besitzet die Bürgerschaft das Braurecht, wovon jährlich 6 fl. Erbzins entrichtet wird. Zu den eigenthümlichen Besitzungen der Gemeinde gehören bei 250 Acker Gehölz, 26 Acker Artland, 13 Acker Wiesen, 16 Acker Krautland und 1085 Acker Huthplätze und wüste Berge. Seit 1791 hat man angefangen jährlich einen Theil dieser Wüstungen mit Kiefern- und Fichtensaamen zu besäen, und der Anschein läßt erwarten, daß diese Bemühung von gutem Erfolge seyn werde. Nach einer in den Jahren 1715 — 1722 geschehenen Vermessung, begreifet die ganze kaltennordheimer Flur 5840 Acker 31 Ruthen und zwar:

995½	Ak.	5	Ruthen Waldung,
880¾	—	28	— Wiesen,
31¾	—	25	— Krautland,
2754½	—	5	— urbares Feld,
1085	—	34	— Huth und Wüstungen,
51	—	20	— enthält der Stadtflecken.

Von der Waldung gehören 759½ Acker 25 Ruthen der Landesherrschaft. Das fürstliche Schloß mit den dabey befindlichen Garten und Krautlande hat einen Umfang von 7¼ Acker 2 Ruthen.

Die

k) Dipl. inedit. d. d. 1438 am Dienstag nach Cantate. *l*) Spangenbergs Henneb. Chron. S. 399.

Die Fruchtbarkeit ist, wegen der bergigten Lage, mittelmäßig. Auf die Korn- und Gerstenaussaat kann man im Durchschnitt das 6te, und auf den Waitzen und Haser das 3te Korn rechnen. Desto ergiebiger sind die Thal- und Wasserwiesen, von welchen jeder Acker 2 Fuder Heu erträgt. Die Viehzucht ist daher in gutem Stande, auch das Schafvieh zeichnet sich durch seine Größe vorzüglich aus. — Vormals befand sich hier ein fürstliches Kammerguth, auf welchem die Unterthanen alle und jede Feldarbeiten zur Frohne verrichten mußten. Es bestand aus 254½ Acker Feld, 90 Acker Wiesen und 500 Stück Schafen, wurde aber vor einigen Jahren zerschlagen und unter die hiesigen Einwohner vertheilet. Auf die nemliche Art hat auch die Bürgerschaft von der hellmuthischen Familie einen Freihof akquirirt, dessen ansehnliche Feldgüter nebst einer Schäferei von 50 Stücken unter die Bürger zerschlagen werden. Durch den Ort fließet die Felda, außerhalb denselben aber die Goldbach, welche von Kaltenlengsfeld herkommt und aus dem ostwärts gelegenen Hanberg entspringt. Die Fischerei in der Felda ist der Landesherrschaft zuständig, den Goldbach hingegen hat der Stadtfleckenrath zu befischen.

Was die Kirchen- und Schulenverfassung betrift, so befindet sich hier ein Superintendent, welcher zugleich im geistlichen Untergerichte den Beisiz hat, und über die ihm untergeordneten Parochieen die Inspektion führet. Zum Unterricht der Schuljugend sind nur 2 Lehrer angestellt, wovon der erste, unter dem Titel eines Rektors, die erwachsenen Knaben zu lehren hat. Zur Beihülfe des Superintendenten im Pfarramte ist derselbe ordiniret und vertritt die Stelle eines Kollaborators. Der Organist, der zugleich Kirchner ist, hat den Unterricht der Mädchen und kleinen Knaben zu besorgen. — Es sind hier zwey Kirchen, nemlich eine Haupt- und eine Gottesackerkirche. Beide hatten im 30jährigen Kriege, bey den im Jahre 1634 am 13ten October erfolgten Kroateneinfall, das Schicksal, nebst den größten Theil des Orts ein Raub der Flamme zu werden. Im Jahre 1666 am 5ten August wurde die inzwischen wieder aufgebaute Stadtkirche eingeweihet. Die Wiederherstellung der Gottesackerkirche kam aber zuerst im Jahre 1727 zu Stande.

Ostwärts vom Orte an der Grenze des Fürstenthums Meiningen lag ehedem ein einzelner Hof, der Sonnenhof genannt, dessen Güter in der Mitte des vorigen Jahrhunderts an die Einwohner zu Kaltennordheim verkauft und die Gebäude demoliret wurden. Auf der nördlichen Seite erhebet sich ein Berg, der Tagstein, dessen Rücken einer Chaussee von Basalt gleichet, und dennoch, vorzüglich guten Waitzen träget. Die Felder ziehen sich bis auf den höchsten Punkt des Berges, den man die

Ringmauer nennt und in einem ungeheuern Klumpen von zerbrochenen, Säulenförmigen und unregelmäßigen Basaltstücken bestehet, die mit einem harten weißen Steinmoose bedeckt sind. Ein Theil dieser Ringemauer heißet die Eisgrube, weil man unter den Basalten noch im hohen Sommer Eis findet.

Oberwald.

In den ältesten Urkunden findet man zwei Dörfer mit den Namen Weitaha in pago Tullifeld, m) worunter ohne Zweifel das heutige Ober- und Unterwaid zu verstehen ist. Ersteres, von welchem hier die Rede ist, stößet auf der Abendseite an das würzburgische Dorf Sennershausen, wo die sogenannte Landwehre oder der Höhl die Grenze ausmacht. Der Ort selbst lieget in einem tiefen Thale, und ist größentheils von Bergen eingeschlossen, die meistens zum Getraidebau benutzt werden. Ein kleiner Bach, die Waida genannt, fließet durch das Dorf und treibet daselbst eine Mühle. Er entspringt seitwärts in einer bergigten Waldung, und wird bei seiner Quelle, wo ehedessen ein Jägerhaus stand, der Landgrafenfluß genannt. Die Fischerey in diesem Bache, welcher gute Forellen und Aale enthält, gehört der Herrschaft und wird pachtsweise verlassen. Auch giebt es in der Flurmarkung Sandsteinbrüche, Tongruben und Kalksteine, die man mit gutem Erfolg zu Ziegel- und Kalkbrennereyen benutzet.

Die urbaren Felder bestehen in 1114, und die Wiesen in 405 Acker. Unter letztern sind die Thalwiesen von vorzüglicher Güte, und werden, nach der Grummeternde, zum drittenmal gemähet und grün abgefüttert. Außerdem wird, bei der jährlichen Versteigerung des, auf den herrschaftlichen Rhönfeldern erwachsenen, Heues von den Einwohnern viel Futter erkauft und dadurch sowohl, als durch dem Klee- und Kartoffelbau die Viehzucht mit Vortheil betrieben.

Der Feldboden ist sehr verschieden. Die Aecker liegen theils an steinigten, kieselgten und thonigten Bergen, theils in Gründen, welche in Sand- und schwarzer Erde bestehen. Von der Verschiedenheit der Lage hängt nun auch die Fruchtbarkeit ab, welche hauptsächlich dadurch leidet, weil das sämtliche Vieh den größten Theil des Jahres auf den Rhönfeldern geweidet und mithin der, zum Feldbau erforderliche, Dünger vertragen wird. — Der Obstbau ist hier von keiner Bedeutung, und da ihm ohnehin die Nachbarschaft der kalten Rhöngebürge nachtheilig ist, so wird auf die Baum-

m) Schannat, Tradit. Fuld. Nr. 459.

Baumzucht wenig Fleiß gewendet. Von größern Nutzen ist der Flachsbau, den man hier so stark treibet, daß die daraus erzeugten Produkten im Auslande verkauft werden.

Das Dorf hat seine eigne Kirche, zu welcher die drei Ortschaften Unterweid, Frankenheim und Brix, als Filiale gehören, allwo der hiesige Pfarr abwechselnd den Gottesdienst zu versehen hat.

Mit Inbegriff der öffentlichen Gebäuden enthält der Ort 100 Wohnhäuser, 2 gemeinde Bakösen und 1 Darr- und Brauhaus. Die Zahl der Einwohner beläuft sich auf 495 Seelen. Vom Jahr 1794 — 1799 sind 79 Personen gestorben, 94 gebohren, und 20 Paar wurden getrauet. Neben den Ackerbau und der Viehzucht, beschäftigen sich die Einwohner vorzüglich mit der Barchendweberei und mit den Peitschenstecknmachen. Man zählet hier bei 60 Weber, die für die Handelsleute eine Menge Barchend- und andere Kaufwaaren fertigen, und durch das Baumwollenspinnen viele Menschen aus der ärmern Klasse unterhalten.

Im Orte befindet sich ein, der landesherrschaft lehnbares Wirthshaus und 3 Mahlmühlen. Die Gemeinde besitzet bei 600 Acker Huth, einige Waldung, die man aber erst neuerer Zeiten mit Nadelhölzern angesäet hat, und eine eigne Schäferei. — Außer der landesherrschaft haben auch die beiden Probstelen, Zell und Michelsberg, ingleichen das fuldaische Amt Weihers, hier einige lehns- und Erbzinsgerechtigkeiten. Erstere erhebt jährlich 4 Mltr. Korn, 4 Mltr. Hafer, 14 Hüner, 6 Hähne, und 2 fl. 7 gr. 7½ pf. an Geld. Zur Probstei Michelsberg werden 1 fl. 7 gr. und ins Amt Weihers 41 Batzen 3 kr. jährlich geliefert.

Eine Viertelstunde von Oberweid lieget der Anzenhof *n*) welcher in vier Häusern bestehet und bei 60 Acker Feld und eben so viel Wiesen in sich fasset. Er gehörte vormals den Herrn von der Tann, wurde aber im 17ten Jahrhundert, mit Vorbehalt der lehnsherrlichkeit, unter die Bauern zerschlagen. Die 4 Güterbesitzer haben jährlich den Herrn von der Tann 4 fl. an Gelde und jeder 3 Mltr. Korn und 3 Mltr. Hafer als Erbzinß zu entrichten, auch das lehngeld mit 5 von 100 zu bezahlen.

Unterweid

lieget ½ Stunde von Oberweith, an dessen Fluren es gegen Mitternache anstößet. Gegen Morgen, Mittag und Abend grenzet es an Kaltenwestheim und gegen Mitternache

n) Hens topogr. Lexikon S. 391 setzet diesen Hof irrig ins Amt Fischberg.

ernacht an das tannische Gebieth, wo der sogenannte Höhl oder Landgraben die Grenzscheide macht. Der Ort enthält 81 Wohnungen und 360 Seelen. Vom Jahr 1794 — 1799 starben 68 Menschen, 20 Paar wurden kopulirt und 67 gebohren. Die Markung begreift bei 1100 Acker Feld und 300 Acker Wiesen, welche ein sehr nahrhaftes Futter gewähren. Auch bauet man hier viel Klee, Kaul- und Runkelruben, Kartoffeln u. d. m. wodurch die Viehzucht im guten Stand erhalten wird. Ueberhaupt hat der hiesige Feldboden mehr Fruchtbarkeit als der zu Oberweid, auch werden die Früchte hier bei 8 — 10 Tage früher zeitig als in jener Flur, die etwas näher an den Rhöngebürgen liegt. Korn und Waitzen sind von vorzüglicher Güte und letzterer trägt 7 bis 8fältig. Das nemliche gilt auch der Kultur des Obstes, welches hier sehr gut gedeihet, weil es durch einen hohen Berg für die Nordluft der kalten Röhnberge geschützet wird. — Die Gemeinde besitzet 10 Acker Wiesen, 381 Acker Huthplätze und 250 Acker Waldung. Seit mehreren Jahren hat man angefangen, einige öden Berge mit Nadelholz anzusäen, welches bereits zu einen Hoffnungsvollen Wachsthume gediehen ist.

Im Orte befinden sich 3 Mühlen und 1 der Herrschaft lehnbares Wirthshaus. Das Braurecht ist der Gemeinde in der Maase zuständig, daß jeder Nachbar sich desselben der Reihe nach, bedienen darf. Mit dem ökonomischen Zustande der Einwohner stehet es im Ganzen genommen gut. Unter ihnen giebt es bei 30 Weber und eben so viel Peitschenstielmacher, die mit beiden Artikeln ein beträchtliches Gewerbe ins Ausland treiben.

In Ansehung der politischen Verfassung stehet zwar dieser Ort unter der Hoheit und centbarlichen Gerichtsbarkeit des Fürstenthums Eisenach; Die Vogtei und Lehnschaft hingegen gehöret den Herrn von der Tann, denen der größte Theil der hiesigen Güter lehn- und zinßbar ist. Sie haben deswegen ihren eignen Vogtei- und Lehnschultheißen, welcher nebst der ganzen Zwölferschaft, von den tannischen Beamten im Orte selbst verpflichtet wird. Außerdem gehen auch der hiesigen Kirche einige Güter zu Lehn, welche zur Pfarrbesoldung 5 Mltr. Korn und 4½ Mltr. Haser, als Fruchtzinsen, zu liefern haben. Die Lehngelder hingegen hat das Kirchaerarium zu erheben. Das sogenannte Bonifaziusguth ist dem fuldaischen Amte Dermbach lehnbar und entrichtet dahin 1 fl. 21 kr. rhl. jährlichen Erbzinß. Diese und andere Abgaben, welche die hiesigen Einwohner entrichten müssen, sollen sich auf 30 Mltr. Getraide belaufen.

Neben

Neben der Vogtei ist auch den Herren von der Tann die Hohe- und Niederjagd zuständig, wobei die Gemeinde verbunden ist, nicht nur drei Tage des Jahrs, bei den angestellten Haupttreiben die Jagdfrohnen zu leisten, sondern auch die Jagdbedienten in jenen drei Tagen Zehrungsfrei zu halten. Bei dergleichen Treibjagen wird aber, wie man versichert, oft kaum 1 Haase geschossen, und es ist also wohl nicht der Mühe werth, diese Gerechtsame auf Kosten der Einwohner auszuüben.

Unterwied gehörte so, wie die ganze Rhöngegend, zur Würzburgischen Diözes Melrerstadt und bekam im 15ten Jahrhundert seine eigene Kirche, welche der Würzburgische Suffragan der heiligen Jungfrauen Maria zu Ehren 1493 einweihete und allen denjenigen, die zum Kirchenornate Meßgewand u. d. m. mildthätige Beiträge leisten würden, einen Ablaß ertheilte. o) Sie ist ein Filial von Oberwied und wurde im Jahr 1719 vom neuen erbauet. Vormals machten die Herrn von der Tann, ohne daß man weiß aus welchem Grunde, auf das Patronatrecht Anspruch, und versuchten es im Jahre 1653 ihren Kapellan den hiesigen Einwohnern, als Pfarrer, aufzudringen. Da man aber demselben die Kirche nicht öffnete und die gemeinschaftlich hennebergische Regierung zu Meiningen gegen dergleichen Anmasungen ernsthafte Vorkehrungen zu treffen wußte; so ist man tannischer Seits von jenen Patronatsansprüchen wieder abgegangen; doch pflegt man den jedesmaligen Kapellan zu Tann in der Vokation den Titel eines Pfarrers zu Unterwied beizulegen, um dadurch die dortigen Prätensionen in guten Andenken zu behalten. Der Pfarr zu Oberwied hat hier auf jeden 2ten Sontag, auch zur Fastenzeit, einen Freitag um den andern, und am 2ten Feiertag der 3 hohen Feste, den Gottesdienst zu versehen und die Kasualverrichtungen zu besorgen. Auf den großen Bußtagen hingegen und auf den Erndte- und Reformationsfesten, gehen die Einwohner nach Oberweid in die Kirche.

Kaltenwestheim.

Dieses ansehnliche Dorf findet sich schon in Urkunden des 9ten Jahrhunderts unter den Namen: villa Vuestheim in pago Tülliseldon, und wurde von seinen damaligen Besitzern größtentheils dem Stifte Fulda zugeeignet. p) In spätern Zeiten war es aber eine Besitzung der Grafen von Henneberg, Schleusinger- und Römhildder

o) Jägers Briefe über die Rhön rc. 2. Th. S. 158. p) Schannat. Trad. Fuld. Nr. 237, 361 und 363.

der Linie, und es bezeugen zwei ungedruckte Urkunden vom Jahr 1342 daß die Grafen Herrmann und Johann dem Kloster Frauenroda damalen einige Güter zu Westheim geschenket und solche von allen Abgaben befreiet haben. Auch das Kloster Rosra besaß hier den Zehend, nebst ansehnlichen Lehnschaften und Fruchtzinsen, welche in 23 Mltr. Korn, 23 Mltr. Haser und andern Zinßgefällen bestanden, die nach der Reformation zur fürstlichen Kammer geschlagen wurden

Die Fluren des Dorfs begreifen bei 2340 Acker Feld, Wiesen und Waldungen, und grenzen gegen Morgen und Mittag an Mittelsdorf und Reichenhausen; gegen Abend an Ober- und Unterweith; und gegen Mitternacht theils an das, zum fuldaischen Amte Dermbach gehörige, Dorf Klings, theils an die kaltennordheimer Markung. Durch den Fleiß der Einwohner und durch die Viehmastung, die hier stark betrieben wird, ist die Fruchtbarkeit der Felder zu einen ziemlichen Grad von Vollkommenheit gebracht worden, und obgleich der Wieswachs meistens auf den Bergen befindlich ist und wenig Thalwiesen vorhanden sind, so weiß doch der Landmann dem Futtermangel durch künstliche Wiesen gut abzuhelfen.

Das Dorf selbst bestehet aus 98 Häusern und 392 Seelen. Vom Jahre 1794 bis 1799 wurden hier 16 Paar kopulirt und 58 Kinder gebohren; die Zahl der Verstorbenen hingegen belief sich auf 58. Unter den Einwohnern giebt es einige Profeßionisten, als Schreiner, Schuhmacher, Schneider, Wagner und Schmiede; auch das, den Holzungen so schädliche, Riemensteckenmachen und die Baumwollenspinerei sind, außer dem Ackerbau und Viehzucht, ein bedeutender Nahrungszweig. — Die Gemeinde besitzet 210¼ Acker Waldung, 496¼ Acker gemeinde Huth und ein mit dem Brauerechte versehenes Wirthshaus. Die in 800 Stücken bestehende Schäferei ist unter den Nachbarn vertheilt, und wird beim Verkauf einzelner Theile von Schafhaltungen mit 5 vom Hundert verlehnrechtet. In und außerhalb dem Dorfe befinden sich 3 Mühlen, wovon die eine durch eine starke Quelle, und die zwei andern von dem, durch die Flur gehenden Bach, die Lotte genannt, getrieben werden.

Der 18te März des 1796sten Jahres war für Kaltenwestheim ein höchst unglücklicher Tag. Ein wüthendes Feuer, welches hier ausbrach, griff in kurzer Zeit, während eines heftigen Windes so gewaltsam um sich, daß der Ort, der damalen in 112 Häusern bestand, in weniger als 2 Stunden in einen Aschenhaufen verwandelt wurde. Von der Wuth der Flamme blieb weiter nichts verschont, als 1 Mühle und 1 Bauerwohnung, die vor dem Dorfe lagen. Alle Habseligkeiten und eine Menge Vieh wurden ein Raub der Flamme, auch büßten einige Menschen dabey ihr Leben ein.

Von

Von diesem Orte ist der sogenannte westheimer Wezstein zu bemerken, womit sich freylich nur die gemeine Volkssage zu unterhalten pfleget. Nach der Angabe des hennebergischen Historiographen Christ. Junkers stand an der Straße eine 3 Ellen hohe Sandsäule, auf welcher man weder zum Spott wetzen noch sie loben oder schelten durfte. In beyden Fällen war man allerhand Mißhandlungen der Weiber ausgesezt, indem solche, unter dem Kommando der erwählten Steinschultheißen, schaarenweis herbeikamen und den Spötter, wenn sie sich seiner ermächtigen konnten, ins Wasser trugen. Die Weiber sollen sich deshalb auf ein Privilegium berufen, welches ihnen der unruhige Graf Heinrich XI. (XIV.) aus dem Grund ertheilet habe, weil die Weiber dieses Orts sein Schloß Kaltennordheim, als es von seinen Vetter, Wilhelm II. (III.) belagert wurde, tapfer vertheidiget hätten.

Kaltenwestheim hat seine eigene Kirche, welche dem heiligen Laurentio gewidmet ist. Es gehören dahin die zwey Filiale, Erbenhausen und Reichenhausen, wo der hiesige Pfarr einen Sonntag um den andern den Gottesdienst zu versehen hat. — Nach dem Zeugnisse einer ungedrukten Urkunde vom J. 1347 lieget ohnweit Kaltenwestheim eine Wüstung, Namens Lichtenau, welche von Graf Heinrichen XII. von Henneberg nebst 1 Guthe zu Niederweyher und einigen Güthern zu Kaltensondheim an Heinrichen von der Thann um 1500 Pfund Heller verpfändet wurde.

Reichenhausen.

Grenzet gegen Morgen an Erbenhausen, gegen Mittag an die Rhöngebürge und Frankenheim, gegen Abend an Oberwaid und gegen Mitternacht an Mittelsdorf. In der Flurmarkung des Orts und zwar in dem auf den Rhöngebürgen gelegenen sogenannten Wiesenfeldern entspringt der Feldaflus aus zwey verschiedenen Quellen, wovon die eine der Rippertsbrunn, die andre aber Zinkenfeld heißet. Beyde Brunnen, welche in den strengsten Wintertagen nie gefrieren, wässern einen großen Theil der Rhönwiesen und führen, obgleich die Rhön aus schwarzen Erdreiche und Basaltsteinen bestehet, viel Sand mit sich, den sie aus der Tiefe hervorsprudeln. Auf der nördlichen Seite der Gemarkung giebt es Kalksteinbrüche, woraus man guten Kalk brennet.

Der Feldbau ist hier wegen der kalten Rhöngebürge ebenfalls der Verwinterung und dem Mißwachs ausgesezt. Indessen hat doch der Landmann seit 10 und mehr Jahren angefangen die Landwirthschaft, durch den Anbau nüzlicher Futterkräuter und durch die Verbesserung der Viehzucht, in Aufnahme zu bringen, um seinen Wohlstand zu befördern. Die Fluren enthalten 720 Acker Feld, 203 Acker zweischürige Wiesen, 197 Acker Rhönwiesen, die nur eine Heuernde liefern, 10 Acker Waldung und bey 300 Acker Huthplätze. Die Gemeinde besitzet das Braurecht nebst einer ansehnlichen Schäferey und schönen Wiesen, die jährlich bey 100 fl. für verkauftes Gras ertragen.

Das Dorf bestehet aus 58 Häusern und 278 Seelen. Auch befinden sich hier 2 Mahl- und Oelmühlen und 1 Wirthshaus. Unter den Einwohnern, giebt es, außer 2 Hufschmieden, 2 Schneidern und 1 Schreiner, viele Lein- und Barchendweber, auch Riemenstökmacher, die zum Theil mit ihren Waaren die Frankfurter Messe besuchen. Von den Jahren 1794—1799 zählt man hier 6 Ehen, 43 Geborne und 44 Verstorbene. Die hiesige Kirche ist ein Filial von Kaltenwestheim, dessen Pfarrer jedesmal den 3ten Sonntag alhier den Gottesdienst zu versehen hat.

Erbenhausen.

Lieget ¼ Stunde von Reichenhausen, an dessen Fluren es gegen Abend und Mitternacht anstöset. Das Dorf enthält mit Inbegriff der öffentlichen Gebäude 58 Feuerstellen und 240 Einwohner; die Gemarkung hingegen hat zwar einen Umfang von 1000 Acker Feld, Wiesen und Wüstungen, aber die Fruchtbarkeit ist wegen der bergigten lage der Felder so mittelmäsig, daß die Fruchternden selten zum Unterhalt der Einwohner und zur Bestreitung der Abgaben hinreichen. Diesen Mangel ersetzet die Rindviehzucht und eine ansehnliche Schäferey von 600 Stücken, welche eine fürtreffliche Weide zu genießen haben. Unter den Einwohnern befinden sich mehrere Professionisten, als: 6 Lein- und 3 Barchendweber, 2 Schreiner, 3 Schmiede, 1 Wagner, 2 Schneider, 2 Schuhmacher 1 Maurer und 17 Riemenstökmacher. Die Gemeinde besitzet 184 Acker Waldung 185 Acker Feld und die Braugerechtigkeit. Im Orte lieget ein Wirthshaus und eine Mahlmühle. leztere gehet zu ¾ Theilen der Herrschaft und zu ¼ Theil der hiesigen Kirche zu lehen. Außerhalb dem Dorfe ist eine

Ziegel-

Digitized by Google

Ziegelbrennerey angeleget, deren Eigenthümer mit Ziegeln, Backsteinen und Kalk ein einträgliches Gewerbe treiben.

Die Kirche, welche 1609 erbauet wurde, ist eine Tochter von der zu Kaltenwestheim. Alle 3 Wochen und auf die 3 hohen Feste hat der dortige Pfarrer hier das Amt zu halten. An den übrigen Sonn- und Festtagen wird der Gottesdienst von den Schullehrer versehen. Vom J. 1794 bis 1799 zählt man hier 30 Tode, 36 Geborne und 5 Ehen.

Frankenheim

lieget auf der Oberfläche der Rhöngebürge in einer kleinen Vertiefung und ist zur Winterszeit dem fürchterlichsten Wetter ausgesezt. Sehr oft sind die Wohnungen dergestalt mit Schnee bedeckt, daß die Einwohner sich von den Dächern aus eine Bahn zu ihren Stallungen oder Scheuern bahnen müssen. Es geschiehet daher sehr oft daß die, in dieser Jahreszeit gebohrnen Kinder Monate lang ungetauft liegen bleiben. Diese rauhe Lage ist natürlicher Weise dem Getreidbau sehr ungünstig und der Landmann muß sich nur mit dem Gersten- und Haberbau begnügen. Winterfrucht gedeihet hier nicht. Seit einigen Jahren hat man angefangen Sommerkorn zu bauen, welches zwar bey guten Jahren eine reiche Ernde giebt, aber nicht wegen der frühzeitigen Fröste allemal zur Reife kommt. Kartoffeln und Ruben hingegen gerathen so ausserordentlich gut, daß solche hier nicht konsumiret sondern in die benachbarten Orte verführet werden. Um den Mangel des Wieswachses, der nur aus 7 Acker bestehet, zu ersetzen, läßt man die zum Gersten-, Haser- und Kartoffelbau angebauten Felder eine Zeitlang wüste liegen, damit sie wieder verrasen, worauf man solche mehrere Jahre hindruch als Wiesen benutzet. Wer dergleichen wüste Felder jährlich bedünget hat eine gute Heu- und Grummeternde zu erwarten. Klee und andere Futterkräuter können hier nicht gebauet werden. — Das urbare Getreidland bestehet nur in 864 Acker. Ungleich beträchtlicher sind die Huthplätze und Waldungen, wovon jene, über 1000 diese aber bey 308 Acker enthalten. Beyde gehörten vormals den Herrn von der Tann, die aber selbige vor einigen Jahren der Gemeinde für 30000 thlr. verkauften und einen Erbzins darauf legten.

Der Ort selbst hat 41 Feuerstellen und 246 Einwohner. Leztere nähren sich meistens von der Viehzucht und vom Gersten-Haser- und Kartoffelbau, wovon sie den Ueberfluß verkaufen und das daraus erlößte Geld zum Einkauf der nöthigen Korn- und Waitzenfrüchte anwenden Auch die Viehzucht macht bey der fürtrefflichen und großen Weide, welche man auf den Rhöngebürgen findet, einen vorzüglichen Nahrungszweig der Bewohner aus. Handwerker werden fast gar nicht getrieben. — An Wasser leidet man hier oft Mangel, indem nur ein kleiner Bach durchs Dorf fließet, der im Sommer austrocknet. Auch giebt es hier weder Spring- noch Ziehbrunnen, sondern es befinden sich vor dem Orte nur vier Wasserbehälter, deren sich die Einwohner zum nöthigen Gebrauch bedienen. — Vom Jahre 1794 — 1799 zählet man hier 9 Ehen, 48 Gebohrne und 34 Verstorbene.

Die hiesige Kirche ist ein Filial von Oberweid, dessen Pfarrer nur im Frühjahre und Herbst hieher kommt und das Abendmahl hält, den übrigen Gottesdienst hat der Schuldiener das ganze Jahr hindurch zu versehen. Trauungen und Leichen werden in der Filialkirche besorgt, die Taufhandlungen aber geschehen in der Mutterkirche, allwo sich auch die hiesigen Einwohner an großen Bußtagen und auf den Reformations- und Erndefesten einzufinden haben. Vormals war Frankenheim ein Filial von Westheim, wurde aber wegen der Entfernung 1657 zur Pfarrey Oberweid geschlagen. Der Pfarrsaz gehöret dem Landesherrn, aber bey Besetzung des Schuldienstes haben die Herrn von der Tann das jus praesentandi; doch müssen sie dazu ein Landeskind und zwar ein taugliches Subjekt vorschlagen, auch den Schuldiener jährlich 1 Klafter Holz und 1 Schock Reisig geben. Seit einigen Jahren hat ihm aber der jezige Besizer, Herr von Huslar, dieses Besoldungsstück entzogen, und es stehet nun zu erwarten, ob man S. eisenachischer Seits demselben das jus praesentandi, welches ihm ohnehin nach einem Rezeß von 1614 ex mera gratia überlassen wurde, fernerhin gestatten wird.

Frankenheim stehet unter S. eisenachischer Landeshoheit und ist dahin steuerbar; nur die bürgerliche Gerichtsbarkeit gehöret den Herrn von der Tann. Vermöge des zwischen Sachsen und Würzburg 1586 errichteten Rezesses, wurde die centbarliche Obrigkeit dem Stifte Würzburg abgetreten und dagegen von denselben dessen gleichmäßige Rechte zu Stedlingen und Hermannsfeld dem Hause Sachßen eingeräumet q).

In

q) Dipl. im 1n Band dies. Beschr. S. 256.

Digitized by Google

In Ansehung der geistlichen Gerichtsbarkeit ist Frankenheim dem geistlichen Untergerichte zu Kaltennordheim unterworfen.

Birrs.

Ein kleines Dorf von 20 Häusern, lieget ½ Stunde von Frankenheim und grenzet gegen Mittag an das würzburgische- und gegen Abend an das fuldaische Gebieth. Auch hier ist den Herrn von der Tann die Vogteigerichtsbarkeit, dem Fürstenthum Würzburg aber die Cent zuständig, welche von dem Amte Fladungen, so viel die 4 hohen Rügen betrift, ausgeübet wird. Die Landeshoheit hingegen gehört mit ihren Ausflüssen, nebst den Episkopalgerechtsamen, dem fürstlichen Hause zu S. Weimar. Der Ort, welcher schon im 9ten Jahrhundert in einem fuldaischen Schenkungebrief unter den Namen Percubis vorkommt, r) enthält 115 Menschen, die sich meistens vom Ackerbau und von der Viehzucht nähren. Vom Jahre 1799 starben hier 16 Personen; 22 Kinder wurden geboren und 6 Paar getrauet. Die Flurmarkung umfasset bei 690 Acker Feld und Wiesen und 186 Acker Waldung. Obgleich Birrs nur ½ Stunde von Frankenheim entfernt lieget, so ist doch das Klima in dieser Gegend ungleich milder, daher hier alle Arten von Winter- und Sommerfrüchten gebauet werden.

Vormals besaßen die Herrn von der Tann hier ein Ritterguth von 345 Acker Feld und 186 Acker Waldung; sie verkauften es aber vor einigen Jahren um 19000 fl. an die Einwohner und belegten die Güter mit einen jährlichen Erbzinnß von 19 fl. rhnl. und 2 Malter Haser. — Ohnweit dem Dorfe entspringt eine starke Quelle, welche eine Mühle treibet. Die hohe und niedere Jagd in der hiesigen Flurmarkung ist dem Hochstifte Würzburg und den Herrn von der Tann zuständig.

Die hiesige Kirche, welche ein ansehnliches Vermögen von 6000 Rthlr. an Kapitalien besitzet, war ehedessen ein Filial von Westheim, wurde aber im Jahre 1657 von dem kur- und fürstlichen Konsistorio zu Meiningen, der Pfarrei zu Oberweid einverleibet. Dermalen versiehet der dortige Pfarrer nur im Frühjahre und Herbst zu Birrs das Amt und hält in der Woche vor Johannistag mit der Gemeinde und

r) Dipl. ap. Histor. Trad. Fuld. Nr. 40.

der Schuljugend eine öffentliche Prüfung. Ausserdem hat derselbe hier auch die Trauungen und Leichen, zu besorgen, jedoch letztere, mit Ausnahme der Kinder, die durch den Schulmeister beerdigt werden. An den zwei großen Bußtagen sowohl als an den Reformations- und Erndefesten gehen die Einwohner in die Kirche zu Oberweid. Alle übrigen Gottesdienste versiehet der Schulmeister des Orts.

Zillbach.

Nach dem Zeugnisse einer ungedrukten Urkunde vom Jahre 1312 war schon damals das Dorf Zillbach eine hennebergische Besitzung, indem Adelheit, Graf Hermanns II. (III.) von Henneberg Ascha hinterlassene Witwe, dem Kloster Urau die dasige Vogtei um 42 Pfund Heller unterpfändlich einräumte. In spätern Zeiten (1461) verliehe Graf Wilhelm IV. (V.) den Grund Zillbach einigen Personen zur Erbauung einer Glashütte, gegen Entrichtung eines Erbzinnses von 6 Schock Groschen, wovon der Herrschaft 5- und dem damaligen Kloster Sindershausen für dessen Gerechtigkeiten, die es zu Zillbach hatte, 1 Schock bezahlt werden sollten. Außerdem mußten die Besitzer jährlich 100 Trinkgläser und 5 Gebund Schauwe (Fensterscheiben) abliefern. *) Diese Glashütte dauerte bis in das 16te Jahrhundert, wo Graf Georg Ernst (1543) selbige den Besitzern abkaufte und an deren Stelle sein Jagdhaus von 3 Etagen anlegte, worinn er sich zur Befriedigung seiner Jagdliebe in den großen umliegenden Waldungen, zum öftern aufzuhalten pflegte. Dieses Gebäude hatte die Form eines Thurms, in dessen Mitte eine Wendeltreppe angebracht war, von welcher die Eingänge in die Zimmer führten. Neuerer Zeiten nannte man es das runde Haus und wurde im Jahre 1759 ganz demolirt.

Nach dem Anfall der hennebergischen Lande an das kur- und fürstliche Haus Sachsen blieb die Zillbach, so wie vorher, ein, der Jagd gewidmeter, Ort, allwo sich besonders Kurfürst Johann Georg zu Sachsen sehr oft mit der Jagd belustigte, die damalen ungleich ergiebiger gewesen seyn mag als jetzo. Durch die bekannte Länderthellung kam dieses Jagdhaus mit den großen Wälderdistrikt 1661 an das fürstliche Haus zu S. Weimar und bald nachher an die S. eisenachische Nebenlinie, unter deren Regenten die Zillbach eine ganz veränderte Gestalt bekam.

Schon

*) Dipl. inedit. de a. 1461.

Schon im Jahre 1693 machte Herzog Johann Georg zu S. Eisenach, den Anfang, diesem alten Jagdhause, neben der Forst- und Jagdnutzung, auch eine ökonomische Einrichtung zu geben. Er ließ einige nahgelegenen Waldungen ausrotten und in Ackerland verwandeln, die Wiesen und Teiche in guten Stand setzen, um das zur Landwirthschaft erforderliche Vieh anzuschaffen. Das, ausserhalb den Ringmauern der herrschaftlichen Gebäude, erbaute Zeughaus, wurde zum Schaafstall bestimmt und die Wohnung des Zeugwärters dem Schäfer eingegeben. Diese neue Einrichtung zog nach und nach mehrere Menschen bei, die theils zur Betreibung der ökonomischen Geschäfte nöthig waren, theils auch dabei ihr eignes Unterkommen suchten. Dieß beweg den Herzog Johann Wilhelm zu S. Eisenach im Jahre 1721 ohnweit der Schäferei 9 neue Häuser auf bauen zu lassen, wovon jedes zwei kleine Familien in sich faßte, und demjenigen, der sich hier niederlassen wollte, ganz ausgebauet für 100 fl. überlassen wurde. Im Jahre 1724 verschaffte man der neuen Kolonie auch den Vortheil, daß jedem Hausbesitzer ein Stück Garten und (1727) ¼ Acker Artland eingeräumt wurde. So entstand allmählig das gegenwärtige Dorf Zillbach, welches in der Zeitfolge durch Ansiedelung mehrerer Menschen einen weit größern Umfang bekam und 1784 anfieng, in die Reihe der Dörfer und Gemeinheiten zu treten.

Mit gleichem Schritte gieng nun auch das seit dem Jahre 1693 angelegte Kammergut fort. Die zum Behuf der Oekonomie ausgerottete Waldung belief sich im Jahre 1751 auf 600 Acker Feld, die damalen auf Rechnung der fürstlichen Kammer zu Eisenach urbar gemacht wurden. Man fand hierauf für zuträglich, dieses neue Kammergut um 1500 thlr. jährlich zu verpachten, und in den ersten Jahren konnte es wohl nicht fehlen, daß der neu gerottete Waldboden ergiebige Ernden lieferte. Da man aber demselben nicht mit genugsamer Düngung zu Hülfe kam, und die Fruchtbarkeit des scharfen Sandbodens auf einmal ein Ende nahm, so verarb ein Pachter nach den andern, und selbst die künstliche Wirthschaft der pfälzischen Wiederkäufer war nicht vermögend, die entkräfteten Felder wieder in guten Stand zu bringen. Unter diesen Umständen beschloß daher die fürstliche Kammer, dieses Gut 1784 zu zerschlagen und die dazu gehörigen Felder und Wiesen unter die hiesigen Einwohner zu vereinzeln. Dieß geschahe in der Maase, daß jedem derselbem zu seinem Hause, welches er entweder schon besaß, oder es noch erbauen wollte, eine verhältnißmäßige Ackerzahl an Feldern und Wiesen nicht nur ohnentgeldlich, sondern auch steuerfrei zugetheilet und nur mit einen jährlichen Geldzinnß beleget wurde. Die Schäferei hingegen so wie auch die Rindviehhuth in den herrschaftlichen Waldungen wurde auf im-

mer

mer abgeschaffet und nur die Weide des Hornviehes an unschädlichen Orten gestattet.

Dadurch bildete sich nunmehr eine förmliche Gemeinde, die ihre eigne Verfassung erhielt, und sich mehr und mehr ausbreitete. Vom Jahre 1784 an bis 1800 wurden wieder 16 neue Häuser gebauet, so, daß sich die Anzahl derselben dermalen, ohne die herrschaftlichen Gebäude, auf 37 belaufet. Letztere sind mit einer Mauer umgeben und waren ehedem meistens zum Aufenthalt der Fürsten und deren Jagdgefolge eingerichtet. Jetzo sind davon noch vorhanden 1) das fürstliche Jagdschloß, welches zwar 1790 mit einem Aufwand von 3000 thl. repariret wurde, aber im Jahre 1800 schon wieder so baufällig war, daß der jetzt regierende Herr Herzog den ganzen obern Theil abwerfen und eine neue Etage darauf setzen ließ. 2) Die Kirche, sonst das Kellerhaus genannt, 3) die Oberforstmeisterei, 4) die Renterei, ehedessen die alte Kanzlei, 5) die Förstens Wohnung 6) die Pfarrei, sonst das Wachthaus, 7) die Schule ehemals die Schäferswohnung, 8) das herrschaftliche Wirthshaus, welches die ausschliesende Befugniß hat, Bier zu brauen und Brandewein zu brennen und beides zu verzäpfen, 9) die Stallgebäude, worinnen ehedessen bei 70 Pferde stehen konnten.

Innerhalb den Ringmauern und zwar auf dem Schloßhofe entspringt ein kleiner Bach, welcher eine, im Dorfe befindliche, Mahlmüle treibet und am Fuße des Kirchbergs in die Werra fällt. Ehedem gab es auch in dem zillbacher Revier viele Teiche, die aber grösstentheils eingegangen sind. Einer davon, der sogenannte Hausteich, lieget beim Dorfe, und darf, wegen der darunter liegenden Mahlmühle, nicht eingehen.

Die Zahl der Einwohner zu Zillbach beläuft sich dermalen auf 262 Menschen. Ihr Nahrungsstand und Verdienst bekam durch die erwähnte Zerschlagung des Kammerguts eine sehr vortheilhafte Richtung. Die ehemaligen Frohndienste, die sie demselben zuleisten hatten, wurden aufgehoben und in ein mäsiges Frohngeld verwandelt, so, daß nun jeder für seinen eignen Heerd arbeiten kann. Neben dem Feldbau beschäftigen sie sich theils mit dem Holzmachen auf dem beträchtlichen zillbacher Revier, theils mit der Köhlerei, die für die Einwohner einen guten Nahrungszweig ausmacht, indem sie alles Holz, was über die rezeßmäßige Abgabe auf den zillbacher Forsten geschlagen wird, käuflich erhalten, selbiges verkohlen und die erlangten Kohlen nach Schmalkalden vertreiben.

Die

Die Fruchtbarkeit der Felder ist sehr mittelmäßig, und die Viehzucht wird nur zur eignen Oekonomie betrieben. Die Waldhuth erstrekt sich nur auf das hiesige Revier, und ist eben nicht ergiebig zu nennen. — Seit der Theilung vom Jahr 1662 hatte der Forstschreiber, der zugleich Rentbeamter war, hier die Jurisdiktion zu besorgen; neuerer Zeiten aber wurde solche dem Amte Kaltennordheim in geist- und weltlichen Sachen Kommißionsweise überlassen.

Das Dorf Zillbach hat seinen eignen Pfarrer, welcher vom Herzog besoldet wird. Die Gemeinde zahlt ihm weiter nichts als die Akzidenzien. In vorigen Zeiten waren die hiesigen Einwohner nach Rosa, einem, im S. meiningischen Amte Wasungen gelegenen, Orte, eingepfarrt; aber im Jahr 1718 errichtete S. Eisenach — wiewohl mit Widerspruch des Hauses S. Meiningen — hier eine eigne Parochie, welche seitdem unter der Inspektion des Superintendenten zu Kaltennordheim stehet. Die kleine Zillbach und der, bei der schwallunger Papiermühle gelegene, Schmierofen — beide bestehen in einzeln Häusern — sind in die hiesige Kirche eingepfarrt. Die so eben genannte

kleine Zillbach

ist ein fürstliches Jagdhaus welches ½ Stunde von dem Dorfe Zillbach auf dem sogenannten Stellberge im wasunger Jagdrevier lieget und 1745 vom Herzog Ernst August zu S. Weimar erbauet wurde. Es hat ziemlichen Gelaß, auch ist um den zweiten Stockwerk herum eine freie Gallerie angebracht, um auf allen Seiten hinaus schiesen zu können. Dermalen wird es von den S. eisenachischen Förster des stepfershäuser Reviers, und von einen Kraiser bewohnt.

Wiesenthal.

Ein ansehnliches Pfarrdorf von 135 Feuerstellen und 550 Einwohnern. Es grenzet gegen Morgen an den ritterschaftlichen Ort Roßdorf gegen Mittag an die fuldaische Waldung, der hohe Asch genannt, gegen Abend an den Marktflecken Dermbach und gegen Mitternacht an Urnehausen. Die Markung enthält bei 3000 Acker Felder und Wiesen, deren Fruchtbarkeit aber sehr mittelmäßig ist. Auch giebt es hier einige Sandsteinbrüche. Durch eine stärkere Viehzucht könnte der Feldbau auf einen weit höhern Grad von Vollkommenheit gebracht werden, aber der Landmann verkauft die hier erbauten Rüben, Erdäpfel u. d. m. auswärts und entziehet sich dadurch die besten Mittel seinen Viehstand, als die Seele der land-

wirthschaft, zu vermehren. Da also die große Menge von Feldern nicht gehörig gedünget werden können, so bedienet man sich hierzu des Gypses, der in dieser Gegend gegraben wird. Eine Dungart, die nur dann wirksam ist, wenn die Felder durch animalische Dungung zuvor die gehörige Kraft erhalten haben. —

Unter den Einwohner sind viele Barchend- und Leinenweber vorhanden, die einen ziemlichen Vertrieb im Auslande haben. Das Dorf hat übrigens eine eigene Schäferei, 2 Wirthshäuser mit dem Braurechte und 4 Mühlen, welche von einem, durch den Ort fließenden, kleinen Bach getrieben werden. — Die hohe Jagd in hiesiger Markung gehöret der Landesherrschaft, die Niederjagd hingegen ist den Besitzern des Ritterguts zu Roßdorf zuständig.

In der Vorzeit war Wiesenthal eine Besitzung des Dynasten Erpho von Rithartshausen, der es im Jahre 1186 dem von ihm gestifteten Kloster Zell im Amte Fischberg schenkte. Von der Erbauung der hiesigen Pfarrkirche findet sich keine Nachricht. Seit dem Jahre 1794 — 1799 gab es hier 36 Ehen, 149 Gebohrne und 124 Verstorbene.

In der hiesigen Flurmarkung lieget die Wüstung Wernhausen, deren Güter den Einwohnern zu Wiesenthal gehören, und jährlich 2 Schock Eyer, 6 Fastnachtshühner und 6 Michael Hähne, als Erbzinß, zu entrichten haben.

Fischbach

lieget an dem Feldaflüß und grenzet gegen Morgen an Kaltenlengsfeld und Kaltennordheim, gegen Mittag an Klings, gegen Abend an Diedorfs und gegen Mitternacht an die wiesenthäler und roßdorfer Fluren. Der Ort bestehet aus 61 Feuerstellen, welche von 285 Menschen bewohnet werden. Ackerbau und Viehzucht ist ihre meiste Nahrung, auch giebt es hier mehrere Profeßionisten, unter welchen besonders die Raschmacher, Weber und Peitschenmacher vortheilhafte Gewerbe treiben.

Die fischbacher Flurmarkung begreifet ohngefehr 12 Acker Feld und Wiesen, welche der Herrschaft und verschiedenen auswärtigen Lehnherrn zu Lehn gehen und mit vielen Fruchtzinsen beschweret sind. In der hiesigen Gegend giebt es Versteinerungen, als

als Ammonshörner, Pektiniten und viel Konchilien, deren zurückgelassene Höhlung mit Schwefelkies und zum Theil mit Bleiglanz ausgefüllet sind. Die Gemeinde besitzet eine Schäferei, das Braurecht und eigenthümliche Ländereien, die aber, wegen ihrer bergigten Lage, nicht zum Getraidebau tauglich sind. Dergleichen Feldarten könnten zwar durch Anbau der Esparsette mit Vortheil benutzet werden; dieses Futterkraut scheinet aber hier noch wenig bekannt zu seyn. Waldungen hat die Gemeinde gar nicht, bekommt aber das nöthige Bau- und Brennholz aus der herrschaftlichen Waldung um billige Preise. Im Orte befinden sich eine Meisterei und 3 Mühlen, die theils von der Felda, theils von einer starken Quelle, die Spring genannt, getrieben werden.

Fischbach hat seine eigne Kirche, zu welcher die fuldaischen Dörfer Diedorf, Klings, Empfertshausen und Amdenhausen, als Filiale gehören. Die Verwaltung des geistlichen Amtes geschiehet hier abwechselnd, so, daß es einen Sonntag zu Fischbach, den 2ten zu Klings, den 3ten zu Empfertshausen und den 4ten zu Diedorf verwaltet wird. Zu Amdenhausen hingegen wird im Jahre viermal an gewissen Festtagen das Abendmahl gehalten, außerdem aber der sonntägliche Gottesdienst von dem dasigen Schullehrer versehen. In der ganzen Parochie, mit Inbegriff der vier Filialdorfschaften zählet man vom J. 1794 bis 1799 61 Paar Getraute, 295 Gebohrne und 201 Gestorbene.

Orenshausen.

Ein großes Pfarrdorf von 112 Häusern und 578 Einwohnern. Es grenzet gegen Morgen und Mittag an das S. meiningische Gebiete, gegen Abend an den fuldaischen Antheil des Amtes Fischberg und gegen Mitternacht an das Amt Lengsfeld. In den Urkunden der mittlern Zeiten kommt dieser Ort zum öftern vor. So bestätigte z. B. Bischof Regenhard zu Würzburg im J. 1184 der Probstei Zella den Besitz des Dorfs Orehulen *t*) — im Jahre 1258 gab der Dynast Ludwig von Frankenstein der hiesigen Kirche, eine der ältesten in dieser Gegend, einige Einkünfte zu Fischa *u*) und

t) Dipl. in Eccard. animadv. in Schannat. Dioec. Fuld. p. 81.

u) Dipl. in den Nachr. von den Klöstern St. Georgenzell und Johannisthal. p. 85.

im Jahre 1341 schenkte Gottfried von Wilbrechtsroda dem Kloster St. Georgenzell eine Hube Landes zu Orenshausen x).

Die Flurmarkung des Dorfs hat einen beträchtlichen Umfang von 3642 Acker Feld und Wiesen, deren Lage der Fruchtbarkeit sehr günstig ist. Ackerbau und Viehzucht machen daher den Hauptnahrungszweig der Einwohner aus, doch befinden sich auch unter ihnen viele Profeßionisten, meistens Leineweber, die zur Winterszeit gute Geschäfte machen. Die Gemeinde besizet eine Schäferey von 500 Stücken und 2800 Acker Gehölz, von welchem aber 700 Acker in S. meiningischen Territorio liegen. Im Orte sind 2 Wirthshäuser und 3 Mühlen anzutreffen, welche von einen kleinen Bach, die Wiesenthal genannt, getrieben werden. Die hohe Jagd in der hiesigen Flurmarkung gehöret der Landesherrschaft, die nieder Jagd hingegen den Ritterguthsbesizern zu Roßdorf, jedoch mit der Einschränkung, daß sie solche nur auf dem Felde auszuüben haben. Ohnweit dem Dorfe raget der sogenannte Horn, einer der ansehnlichsten Berge dieser Gegend, weit über die umliegenden Gebürge hervor. Seine Kuppe ist ganz aus Basalt zusammen gesezt, und je mehr man sich derselben nähert, je größer sind die Basalttrümmern, unter welchen viele Säulenförmige anzutreffen sind. Auch befindet sich in dem nah gelegenen Walde ein kleiner See, der Schönsee, genannt, dessen Ursprung man einem Erdfalle zuschreibet.

Eine halbe Stunde vom Orte lieget der Hof Hartschwinden y) welcher ebenfalls zum Amte Kaltennordheim gehöret. Er bestehet nur in 2 Häusern und 1 Mühle, die von der Felda getrieben wird.

x) Kuchenb. annal. Hass. Coll. XII. p. 345. y) Höns topogr. Lexicon S. 401 beleget diesen Hof irrig mit den Namen eines Schlosses.

Brila-

Beilagen

zur

historisch-statistischen Beschreibung

der

Sachsen-Eisenachischen Aemter Lichtenberg und Kaltennordheim.

Nr. I—XXV.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Vertrag zwiſchen Graf Berthold zu Henneberg und Eberharden vom Maßbach wegen einiger Hennebergiſchen Gerechtſame in den Dorf Maßbach.

den 15ten April 1299.

Ich Erbirhart von Maſpach beken an dieſen Brif vor allen den die in geſehen vnd horen leſen daz ich vnd meyn Kint vmb alle die Mißehelling vnd die Weren die zwiſchen meinen liben Herrn Grafen Bertholt von Henneberg waren vnd in Bericht ſin als hie nach beſchrieben ſtet, daz meyn Herre hat ſibenzehen geforſte Hultzer vmb daz Hus zu Maſpach ligende vnd ſtende da mite er an möge vnd meyner Erbin Hindernißе thu vnd laß ſol waß er wil. Auch hat meyn Herre in den Dorffe zu Maſpach wir vnd zwenzig Marckethus darin ſullen alle die lute ſitzen die da veilen Kauff wollen habe vnd Handwerklute, wer aber mer Hantwerklute in den Dorffe wen er in den Marketheußern machtin geſie wa die ym Dorfe ſitzen die ſullen alle jar einen Schilling vür Marckrecht geben jeſlich vnd ſitze wo er wolle in den Dorffe. Wbir all iſt auch daz Gericht meines Herrn an aller Sachin wie ſie ſint geſtalt, ein Vorwerk vor der Burg zu der rechten Hant als man in die Burg get, das iſt mein vnd meiner Erben Kinde Birglehin bin meyne Herrn zu vorderen ich vnd meyn Kindt vnd vnßer Erben ſullen in der Burg ſitzen die allen vnßern ſuzen vnd zu Rechte alſo daß auch meyn Herre ſine Hoſe in der Burg beſitzet ſal wie Er ſe wil; mer daz ich vnd meyn Kint die von meinen Herrn nicht belehnet werdin odir ſeyn, von meinen Herrn ſullen ſar an ſein Wort oder an ſeinen Willen. Diß wart als vßbericht vnd geteidingt mit meiner Freunde Hülfe vnd Rate nach Gotis geburt tuſent jor zweihundert Jor in dem nun vnd nünzigiſten jore zu Sluſungen an der Mitewochen in der Oſterwochin.

II.

II.

Die Herrn von Maßbach bekennen, daß Graf Bertholden von Henneberg das Schenkrecht und die Benutzung der 17 geſtorſteten Hölzer zu Maßbach zugehöre.

den 3ten May 1316.

Ich Ebirhart vnd wir Reinhart vnd Johans von Maſpach bekennen öffinbar an dieſen Brif daz der edel Herre Graf Berthold von Hennberg vnßer Gnediger Herr vnd ſein erben haben vnd ſullen haben alle Jar eyn Schenke eines Fuder Weins oder Byres vſ alle vnſern Gute, daz wir haben zu Maßbach, an vſ vußer Vorwerkin, die wir ſelber Buben, auch bekennen wir daz vnſer vorgenanter Herre vnd ſein erben haben, ſiebnzeben geforſte Hulzer vmb Maſtbach die dorßu gehoren vnd die ſie nugen vorkeuffe wenn ſie wollen, vnd welcheß vnder den Holßern vnßer vorgenannter Herre oder ſein erben vff thun wolden, daz ſollen wir vns vß beholßen zu Buwene vnd zu Brune in vnßern Vorwerken vnd in vnßer ſelbiges Huſern mit ires Forſters Laube, vnd wen daz Holß vſt kumpt vnd vorhauwen wirt, ſo ſollen wir vnß aber anderswo beholßen zu buwene vnd zu Brunne, wo vns vnſers vorgenannten Hern Vorſter hiewiſet vnd nirget anderswo vnd wenn wir nicht eygene Inſigel haben, ſo hon ich Eberhart der vorgenannt meinen Bruder vnd wir Reinhard vnd Johans die vorgeſchriben Bruder vnßern Vetern den erben Ritter Herrn Wortwin von Maßbach gebeten ſie Inſigel an dieſen Brif zu legene. Vnd ich Wortwin von Maspach bekenne daz ich durch Bete willen eberharts meins Brüdirs, Richarts vnd Johanns Bruders Sune der vorgenannten, myn Inſigel zu Vrkunde an dieſen Brif han gehangen daz iſt geſchehin nach Gotis Geburt Drußehinhundert Jor darnach in den ſechzehenden Jor an dem Tag als heilige cruß wunden wort.

III.

Graf Berthold zu Henneberg vertauſchet das Gericht zu Helmershauſen an das Stifft Fulda gegen das Gericht zu Roßdorf.

den 9ten December 1317.

Wir Heinrich von Gotes Gnadin Appe von Fulda bekennen offinbahr an dieſen Brief, daß Wir mit gemeinen Rath vnd Willen unſers Conuents deme edeln Manne Grafen Bertolde von Henneberg vnd allen ſeinen Erbin gegebin han vnd gebin

gebin vnßer Gericht zu Roßdorff vnd vf alle der Marck die darzu gehört, daß vnſer Landgericht zu Tyrenbach bißher geſucht hat, mit allem dem Rechte als wir vnd vnſer Gotshußes bißher bracht vnde gehabt han. dawider hat der vorgenante Graf Bertholt vnß vnd vnßern Gotshuß gegebin ſin Gericht zu Hellmershuß vnd vf der Marck die darzu gehöret, daß vnßer beider Gericht zu Kaltenſundheim bißher geſucht hat mit allem dem Rechte als er es bißher bracht vnd gehabt hat. vnde zu einem ewigen Vrkunde dieſer vorgeſchrieben Wechſelung han Wir dem vorgenanten Grafen Bertholde vnd ſinen erben dieſen Brief gegebin mit vnſern Inſigelen, das iſt geſchehen nach Gotis Geburt Drüzehinhundert Jar darnach in dem Sibenzehenden Jare an dem neſtin Fritage nach unſer Frauen Tag als ſie entpfangen wart zu Hymel.

IV.

König Ludwig IV. erhebet das Dorf Hellmershauſen zu einer Stadt, und ertheilet demſelben wichtige Freiheiten.

den 16ten Auguſt 1323.

Ludovicus Dei gracia Romanorum Rex Semper Auguſtus, Venerabili *Heinrico* Abbati fuldenſi Principi et Secretario Suo dilecto Graciam ſuam et omne bonum. Attendentes fructuoſa et grata obſequia Nobis et inperio per Te impenſa et que inantea impendere poteris graciora, oblatis Serenitati regie ex parte Tui Supplicacionibus aſſenſum prebuimus et prebemus favorabilem conſenſum, ſic, quod villam Tuam *Helmershuſen* in oppidum convertere valeas et edificare, et ut oppidum illud foſſatis et muro poſſis cingere et munire, ex ſpeciali gracia ipſi oppido ſeu oppidanis inibi habitantibus concedimus et indulgemus conſimiles et pares gracias Libertates Emunitates et jura quibus prudentes Viri cives *Franchenfurdenſes* fideles noſtri dilecti, ac ipſum opidum Franchenfurdenſe gaudent ab inperio et fruuntur. In cujus rei teſtimonium preſentes litens Sigilio Majeſtatis noſtre juſſimus communiri. Datum in *Arenſteten* XVII. Kal. Septembr. anno Domini MCCCXXIII. regni vero noſtri anno nono.

V.

Appel von der Kehre bekennet, daß ihm Graf Johann von Henneberg den Vogthaber zu Hellmershaußen verpfändet habe.

den 1ten Januar 1353.

Ich Appel von der Kere von Ernhurtshusen bekenn offinlich an diesem Brif für mich vnd meyn erben daz wir dem edeln vnsern gnedigen Hern, Grafen Johanns zu Hennẽberg vnd seinen erben wider zu Kaufe sullen geben den Voythaber zu Helmershusin vmb eylif Pfund ganzer vnd gebir Heller ewiglich wen sie wullan ebir mugen on Widerrede vnd an alles Geverde. Und des zu Urkunde hab ich meyn Insigel gehangin an diesen Brif, nach Gotis Geburth Drützehenhundert Jar vnd darnach in dem dry und funfzigisten Jar an dem Jarstag.

VI.

a)

Extract aus dem Hennebergischen Lehnsregister vom J. 1359.

Petze von Schafhusen hat von vns (Graf Johansen von Henneberg) zu lehin zu Nitelsmalkalden IIII. pfunt Geldes, zu Nemilbrun ein Hube, so daz Centgrafenamt zu Suntheim in dem Tullifelde, Iten ij pfunt Geldes zu Suntheim ꝛc.

b)

Maspach sal man losin vmb Hern Eberhard von Maspach mit der Vogtey mit bannwin vnd mit andern allin zugehören vmb achtzehnd zweinzig hundirt pfunt vnd nün vnd funtzig pfund Heller lantwerung sie sullin kuntlich Vorbüwin an dem Huse drittehalb hundirt pfunt Hellir anno lxxxnj.

Eberhard von Maspach ist geeint vmb alle zweytracht die er gehabt hat mit grafen Bertholten alzo, ez ligin vmb daz maspach sibentzehin geforste Hultzer damite mugin die Herrin tun waz sie wollin. jn dem Dorf maspach habin die Herrin vier vnd zweintzig mark hub, darinne sullin alle die luthe sitzin die da seilin kauf habin vnd Hantwerkluthe, wirden der mer, die mugin sitzen in dem Dorf wa sie wollin vnd ir iglicher gibit inn da einen Schilling zu markrechte. Daz gerichte ist der herrin allin sachen. Der selbe Eberhardt vnd sin erbin had zu Lebin ein Vorwerk geleigin zu der rechtin hant alz man in die Burg wil gen zu eine burgut. Sie sullin auch in der burg buwelichin sitzin, die herrin mugin die hose besetzin in dem huse wie sie wollin. Sie sullin auch von den Herrin an ir willen vnd wort nirgen farin anno Clxxxix. (1299)

Eberhard von maspach genant beyer vnd sie erbin habin zu lehin eine burgute ein gut geleigin zu maspach daz da erbeit Hans Pfister daz da gilt ierlichen ein pfunt.

Digitized by Google

pfunt geildis vnd ein gut geleigin zu Ranningen daz da giebt zwolf scheffel korns vnd habern Munersteter maßis, daz sullin sie besitzin vnd vordinen vf dem Huse maspach, anno ıxij.

Eberhard von maspach Tumherre zu Wirtzburgk had mit willen der Herrin gebuwet die kemenathin zu maspach vnd sal Widder die Herrin oddir Herschaft nicht tun vnd sal die fürbaz an der Herrin willin nimand vmgrabin oddir vmb murin anno ıxvj.

Die Herschaft mag ierlichin schenkin ein fuder Wins oddir birs vf allin gutin, die da haben Eberhard, Ruchard vnd Hans zu maspach an vf irrin Vorwerkin da selbiz, wanne die Herrin der sibintzen geforsten hulzer eins vf tun so sullin sich die selbin darüz behellfin zu büwen vnd zuuorbrinnen, wanne daz nicht were so sullin sie daz thun wa sie hin weisit ein Vorster. anno xvj.

Hans vnd Richard van maspach gebrüdere habin bewisit drißig mark silbers eine mark für drittehalb pfunt Heller vf irin gutin zu Volkoldizhusen die da ierlichen geilden vier pfunt Heller gulde an drißig Heller vnd vier maldir korns vnd vier maldir Habern Munrichsteter maßis drie geschok eyer andirhalb maldir kese eylf Vastnacht Hiner, daz haben sie zu eine binglehin zu maspchach anno xxxv.

Her Wilhelm vom Maspchach else sin eliche wirthin irerbin Sun vnd Tochter habin zu lehin fünf Hube in dem Dorf Boppinlur zwey pfunt geldez zu Baldingischusen den Herlingisperg vnd den Wibilspach vnd daz gut da hanz von Binghusen vnd sin Wirthinne vf saßin. anno ıxix.

VII.

Diplomatisches Verzeichniß der Fuldaischen und Hennebergischen Burgmänner auf dem Schlosse Lichtenberg; vom J.

1336

a) Abt Heinrich zu Fulda verleihet Johann Schenken 2 Huben zu Ostheim als ein Zubehör des Burglehns zu Lichtenberg, dat. MCCCXXXVI. in die Bonifaci. (Schannat Fuld. Lehnhof, p. 330 u. 448.)

1336

b) Dieser ertheilet, dem Ritter Henrico de Waletrathusin (Waltershausen) die Anwartschaft auf die, zum Burglehen zu Lichtenberg, gehörigen, Güther in villa Rodichin, welche Gyso de Steinowe als Burgmann inne hatte. d. d. 1336, Jacobi. (Schannat l. c. p. 346)

1342

c) Dieser nimmt Sifreden von Stein, nachdem derselbe zuvor dem Abt das Oefnungsrecht im Schlosse Bastheim eingeräumet hatte, zum Erbburgmann zu Lichtenberg, und zahlt ihm davor 100 Pf. Heller dat. 1342 an den andern Tag St. Michael (Ebendas. S. 334.)

1344.

d) Johann von der Rere, von Rosrith genannt, bekennet, daß Abt Heinrich zu Fulda ihn zum Burgmann zu Lichtenberg angenommen und davor 100 Pf. Heller bezahlt habe. d. d. 1344 am Donnerstag vor Oculi. (dipl. inedit.)

1352.

e) Heinrich von Sternberg stellt einen gleichmäßigen Lehns-Revers aus, mit dem Zusatze, daß er dem Stift Fulda für die empfangenen 100 Pf. Heller, die Wüstung Reinhards aufgegeben und zu Burglehn empfangen habe. d. d. 1352 am Dienstag nach Invocavit. (Schannat. l. c. p. 336.)

1361.

f) Abt Heinrich zu Fulda nimmt die die Ritter Herman und Gotze Markart zu des Stifts Erbburgmannen auf den Schlosse Lichtenberg an, und verschreibet ihnen 120 Pf. Heller zum Burgguthe auf der halben Wüstung Reinbrechts, dat. 1361, in die b. Viti. (Schannat. l. c. p. 317.)

1420.

g) Erzbischoff Konrad zu Mainz verleihet Fritzen vom Stein das Burgguth zu Lichtenberg, 1 Behausung daselbst in dem innern Schlosse, 1 Hauß und Hof in der Vorburg 1 Guth um Roda und 2 Acker Weingarten. d. d. Hassenfort in die beati Luce Evang. MCCCCXX. (dipl. inedit.)

VIII.

VII.

Berthold Schenke, Ritter, und seine Brüder machen dem Hause Henneberg ihren Hof und Cemnate zu Ostheim Lehnbar.

den 30ten Aug. 1363.

Ich bertolt Schencke Ritter bekenne offinlich mit diesem brife allen den dy in sehen horen oder lesen, daz ich mit willen wizzende vnd wante wegen myn elichen Wirthin mich myn bruder Petern vnd Johannsen habe gezogen in Dinste vnd sihen vns mit diesem Brise in Schutzunge vnd in schirmunge der edeln vnß gnedigen Herren Hern Heinrich vnd Hern Bertoldes gebrüder graffen zu Hennenberg ire erben vnd alle ire nachkumen, Also daz ich vorgenannter Bertold, Peter, vnd Johannes myn Bruder vff gegeben haben vnd vff geben mit kraft dieses brises vnßern Hoff und kemenaten mit allen vnße eygen guten dy mir oder unß eldern in dem Dorfe Ostheim gelegin vnder Lichtenberg biß her gehabet vnd besezzen haben vnd dy Wüstenunge gelegin by den Sewe dez dorffes zu Berlteschusen mit allem dem daz dar zu gehöret, gesucht vnd vngesucht, als dy selbe Wüstunge vnd auch dy vorgenanten gut an vns her ein yginschaft kumen sint vnßen vorgenannten Herin iren erben vnd allen iren nachkumen vnd haben dy von in empfangen zu einen erblichen Lehne, ewiglich von in zu haben vnd zu enphaen wenn vnd wy dicke dez not geschit, angeuerde. Darumb vns vnßer erben vnd alle vnßer gute eiggin oder lehin gelegin in der Herschaft Henneberg vnß egenanten Herren dy Wolgebore Herren Her friederich Burggrafe zu Nürnberg her Ulrich vnd Her Johanns lantgrafen zu dem Lutinberg in Schutz gnade und Schirme genomen haben, von der genannten vnßern herr von Henneberg welgin vns vnd alle vns gut zu Verteydingen zu alle unße rechten als an der ir man vnd diner. Vnd auch vnßer vorgenanten Herrn so sy lest mugen an gewerde. Es ist auch von mir vorgenanten Bertold gerett, globe vnd rade in guten truwen für mich myn egenannten Wirthin meine brüder und alle vnßer erben an diesem brise, daz dy vorgenannte kemenate vnd Hof zu Ostheim vnd ab ich bertolte myn brudir vnß erben oder nachkumen deheinen buwe leten oder machten in der vorgenannten Wustenunge by dem Sewe Berldeschusen sullen offin sloz vnd behusunge sin vnßer egenannte Herren, Hern friedriche Hern Ulrichs Hern Johans, dy wile sy Vormunde sin vnßer vorgenannten heren von Hennebergk Vnd fust ewecliche Hern Heinrichs vnd Hern bertoldes ir erben vnd alle ir nachkumen gegin allermanlich, nymand vz gezogen, zu allen iren krigen vnd nöten vnd sust, wan vnd wy dicke sy des bedürffen Vnd

sulten auch mit denselben, vorgenannten guten vnd lehen nicht thun wider vnße egenannten hernn von Hennenberg ir erben vnd nachkumen, vzgenommen Widerede vnd allez geuerde. Besuudern han ich vnßern egenannten heren geredt vnd gelobet für myn bruder Peter vnd Johans, wen sy zu iren tagen kumen, so sullen sich dy vorgenanten lehen emphaen von myn egenanten herren von Henneberg iren erben vnd nachkumen vnd sulten alle ding sweren vnd globe zu halden vnd zu verwisen als ich dy vzunt gesworn globet vnd vorbrisef han für mich vnd sy, an alle widerrede vnd an geuerde. Dez alles zu Vrkunde vnd zu sicherheit gebe ich diesen briff versigilt mit myn an hangende Insigel, der gegeben ist, nach Christi geburt drytzen Hundert jare dry vnd sechtzich Jahre an den nestin Dienstage vor Egidien tage.

VIII.

Bischoff Albrecht zu Würzburg nimmt Siegfrieden vom Stein zu einen Erbburgmann auf Hildenburg an.

den 18ten August 1367.

Wir Albrecht von Gottes Gnaden Bischoff zu Würzburg, Bekenne vnd tun kunt offenlich an diesem Brif allen den die in sehent oder horent lesen, daß Wir die getrewe, gemene vnd nutzber Dienste, die der Vest Knecht Sifried von Stein, vns vnd vnsern Stift bitzher nützlichen gethan hat, vnd fürbaß getun mag, angesehen haben, vnd haben In zu vnsern vnd vnsers Stifts Erbburgmann in vnser Westen Hildenburg empfangen vnd genomen, empfahen vnd nemen mit diesem Brief, Vnd zu demselben Erbburggut, haben Wir den vorgenanten Sifrid vnd sinen Erbin die Mann sin, bewiset vnd beschelden Hundert Pfund Heller geber vnd guter, die Wir In vf den nechsten sant Peters Tag, der da geuellet vmb die Vasnacht, an Landwerung geben und bezalen sollen on Geuerde, ez soll auch der vorgenant Sifrid in diesem Jahr, oder sin vorgeschrieben Erben daran eins eigen Guts, daß wol Hundert Pfund Heller wert ist vnd daz in einer oder zweien Milen vmb Heldenburg gelegen ist oder aber vmb die vorgeschrieben Hundert Pfund Heller ander eigen gewiße Gut in diesem Jar kaufen, vnd daß in vnser vnd vnsers Stifts Hant vfgeben, vnd daß von vns oder vnsern nachkommen empfahen, vnd auch daß fürbaß vns vnd vnserm Stift in Burgguts Wis zulehen haben on alles Geuerde. Vnd der vorgenant Sifrid, hat vns von demselben Erbburglehen, daz er vnd sin Erben, daran fürbaß zu Hildenburg gebürlich verdienen sollen gehuldet vnd gesworen, unsern vnd vnsers Stifts

Schaden

Schaden zewarnen vnd frumen zewerben vnd auch daßselbe Erbburglehen zu Hildenburg getreülich zeuerdienen, als das gewonlich und rechti ſi, on alles Geuerde, daß auch ſin Erben daran fürbaß tun ſollen. Vnd daß alles ze Urkund iſt vnſer Inſiegel gehenckt an dieſen Brief der gegeben iſt zu der Nuwenſtadt, da man zalt nach Chriſts Geburt, drüzehen Hundert Jar, vnd darnach in dem Siben vnd Sechzigſten Jar an der nechſten Mitwochen nach vnſer Frauwen Tag Würzweyhe.

IX.

Graf Wilhelm von Henneberg verkaufet das Schloß Maßbach nebſt dem Dorf und Holzgericht, an Eberharden und Albrechten von Masbach in der Eigenſchaft eines Mannlehns um 2000 Gulden: ingleichen belehnet er ſie mit dem Dorf Madenhauſen.

den 24ten Juni 1408.

Wir Wilhelm von Gottes gnaden Grafe und Herr zw Henneberg bekennen mit dieſen offen Briefe für Uns und all Unſer Erben Gein aller meinglichen, das Wir Recht und redlichen zw Wethel Verkauft haben und Verkauffen mit crafft dis Briefes den Veſten Eberharden und Albrechte von Maſbach Gebrüdern Vnſern lieben getreüen und allen Ihren Lehens neben Unſer Schloß Maſpach mit dem Hals Gerichte und mit dem Dorf Gerichte Wunne, Waßer, Weide, geholz, Branwein, Nutzen Zinnßen, gulten, Renten in Dorff und im Felde mit allem Wirden, Rechten freyheiten und gewohnheiten geſucht und ungeſucht wie das Nahmen habe oder gehabe möge und alle ander zw geherungi nichts Vßgenommen denn Vnſern Burglehen, vnd Manlehn die Wappes genos ſin angeuerde. Als das Vnſern eltern und Wir bis Vf dieſen heutigen Tag, herbracht und inne gehabt haben, für Zwey Tauſend Reiniſche Gulden gut am Gelde, genge am Schlage und ſchwehre genug am rechten Gewichte, der Sie uns allbereits genzlichen und gar bezahlt haben. Auch ſollen Sie und Jr Erben das obgenannt Schloß mit ſeiner Zugeherunge von Uns Vnd Vnſern erben zu rechten Mannlehen haben und zw lehin entpfahen. Vnd ſoll auch unſer und unſer erben offen Schloß ſeyn zu allen Unſern nöthen und kriegen vff aller meinglich als diek das not geſchicht, an vf ſie ſelber und Jr erben und vff Iren helme, die Jn dem Schloß geſeßen ſein und auch an Iren Schaden anzurede. Auch iſt bered worden, wer es, das Vns eins oder mer Burg Gut in den obgenannten Schloß vff der ſtarben oder ledig wurden, So ſollen und wollen Wir Jn oder Iren

erben

erben die lyhn als wite als die Muren und graben des obgenannten Schloßes begriffen haben angeuerde. Was aber Wſtwendig — dem Mauern vnd Greben were, das mochten wir und Vnſer erben lyhe Wenn Wir wollten. Auch iſt bered worten, wer es das eyner oder mere Vnſer Burgmann eins oder mere Burggutte in den obgenannten Schloße Verkauffen wolten oder verkauften, ſolten dann die obgenannten von Maßbach oder Ire erben das gelden und kauffe nach gleichen Dingen als Wytte Mauern und Graben begriffen haben, daran ſolten ſie ein Vorkauffe haben vor allermenniglich, Vnd ſollen und wollen In das lyhe am Wiederrede angeuerde. Sonderlich iſt bered worden, wer es das die obgenannten von Maßbach von Todts wegen abgengen und nicht ehelicher Sune oder Ire Sune andere Sune oder Dechter ließen das mannserben weren und eheliche Dechter ließen eine oder mehr, So ſollin und wollin Wir und unſer erben denſelben Dechtern das obgenannte Schloß mit ſeiner Zugehörunge liehen und geruhigen ſitzen und plieben laßen angeuerde. Vnd wenn dieſelben Dechter von Todswegen abgangen weren, ſo ſolte dann das obgenannte Schloße mit ſeiner Zugehörunge als obgeſchrieben ſtet wieder vff die von Masbach falle. Und Wir und unſer erben ſülden danne das dem elteſten von Masbach liehe, der das Danne, den andern allen von Masbach zu gutte trazen ſolte, Vnd ſülde ewiglichen von einem vff den andern falle, dieweil des Stammes und Helmes von Masbach einer oder mere lebten ongeuerde. Auch haben Wir In das Dorff Mathenhaußen mit ſeiner zugehorunge nichts Vßgenommen, geliehen in allen dermaße, als das obgenannte Schloß mit ſeiner Zugehörung, engeuerde. Vnd Wir obgenannter Graf Wilhelm Reden für Uns und alle Ire erben gerewlichen zu ſchützen und zuſchuren als andere Vnſer Mann und Dyner angeuerde. Were es auch das die von Masbach von Todtwegen alle abgangen weren, alß das des Stammes und Helmes Dhiner mer bebende were, So ſolde danne das obgenannte Schloß und lehn mit Irer Zugehörunge alle wider an Vns vnd Unſer Herrſchafft lediglich gefalle angeuerde. Auch haben uns die offt genannte Eberhardt und Albrecht von Maßbach gebrüder die Freündſchaft gethanen, das Wir und all unſer erben vmb ſie und alle Ir erben das offt genannt Schloß Masbach mit ſeiner zugehörunge als obgeſchrieben ſtet, Vß genommen Mathenhaußen mit ſeiner Zugehörungen, Widerkaufen mügen hinzwiſchen und von dem Nachſtkünftigen Sande Michels Tage über 2 ganzer Jahre um zwey Tauſend Rhnl. Gulden an gelte gute genge am Schlage und Schwehr genug vom rechten gewichte. Und wann wir oder unſere Erben den Widerkauf alſo thun wolten, So ſollen wir Sie, oder Ir erben oder Ir Vetern, die Irs Helmes ſin, ob Ir oder ihr Leibes erben, Sune oder Dechter des mannserben

weren,

weren, nicht entsernen, welcher Ihre Vetter vanne diesen Brief hat mit Irme Willen, vmb den sülden Wir oder vnser Erben den Widerkauf thun zw Schweinfurth oder zw Nunerstat In welcher Stat einer sie die Bezahlung nemen wollen, da die Unsern mit den obgeschrieben gulden fride und geleidte gehabe mechten ongeuerde. Thetten aber Wir oder Vnser erben den Widerkauff nicht in der Zeit, als ob geschrieben stet So soll das ein ewiger Stetter Todt Kauf sey und bleibe zw vrtet, In alle dermaße als obgeschrieben stet, on alles Hinternüße und Inntragk Vnser und alle Vnser erben mit Gerichten oder ohne Gerichte geistl. oder weltl. in dheine Weyse on alles geuerde ꝛc.

Und des zw Urkunde hat Vnser yßlicher sein Insiegel zu unsers obgenannten Herrn Insiegel auch gehangen an diesen offen Briefe, So sin dize die Burgen Er Conrad Zöller Ritter zu Hallenbergk Diz von Thungen der elther zum Rußenbergk, Hanß vom Stein zum Altenstein, Hß Fugs zu Wunsuhrt, Hannß von Bibra der elthern und Herrmann von Eberstein. Geben nach Christi Geburth Vierzehen hundert Jahr und darnach in den achten Jare am Sand Johanns abend des Theuffers.

X.

Graf Wilhelm zu Henneberg verkauft seinen Hof zu Ostheim und ½ des Zehenden an Fritzen und Hertniden von Stein.

den 4ten October 1410.

Wir Wilhelm von Gots Gnaden Graf vnd Herre zu Henneberg tun kunt offenlichen gein alleremenlichen, daz wir für vns vnd alle vnser Erben recht und redelichen verkaust vnd zu kausene gegeben haben zu rechten Vrtete vnd ewiglichen vnße Fronhof zu Ostheim vnd mit Namen einen virteil vnd einen halben teil an dem zehende daselbst mit allen iren Nutzen rechten vnd zugehornden kleinen vnd großem nichts vzgenomen in Felde vnd in Dorf als wir vnd vnser Herschaft daz herbracht haben vnd vf vns kumen ist, vnße lieben getruwen Fritzen vnd Hertniden vom Stein, Gebrüdern vnd allen iren Erben zu rechtem Kauf für nunhundert guter wolgewogener Riniſchen Guldin der wir ganz und gar von in gewerd und bezalt sin, den abgenanten Hof den virteil vnd den halben virteil des obgenanten zehende den sie mit den halben virteil vnd vir vnd zwentzigisten teil deßelben Zehenden, daz sie vor da gehabt, von vns zu Lehen entpfangen haben vnd sie vnd alle ir Erben daz fürbaß ewiglichen von vns vnd vnser Herschaft zu rechten Mannlehen haben vnd entpfahen sullen, vnd die

nutzen vnd nießen vnd damit tun vnd laßen sollen vnd mugen, als mit andern Manlehen, die von vns vnd der Herschaft von Hennenberg zu lehen gen, engehindert von vns vnsern Erben vnd alle menlichs, an geverde. Zu Vrkunde so ist vnßer Insigel mit Wißen gehangen an diesen Briff, der geben ist nach Christi Geburt vierzehen hundert Jar darnach im zehenden Jar am nechsten Sunabend nach sant Michels tag.

X^b.

Bischof Johann zu Würzburg verkaufet Graf Georgen von Hennеberg, die Städte und Dörfer Hildenberg, Fladungen, Nordheim und Sundheim vor der Rhön, Urspringen u. a. m. um 12900 fl.

den 6ten März 1435.

Diese Urkunde stehet im 2ten Theil der Henneb. Geschichte S. 567.

X^c.

Weißthum der Cent zu Kaltensondheim.

den 14ten Decembr. 1447.

Ich Tolle Lutz von Bettenhausen, Lutz Same, vnd Gerlach Schultheß von Wollmedthausen, Heinrich Malburg vonn Gerthausen, Betz Volhardt vonn Schafhausen, Hanns Strünpoldt von Erbenhausen, Petter Franck vonn Reichenhausen, Heinrich Welber vnd Pauel Roßtorff von Westheim, Claus Mattes von Mittelsdorf, Heintz Nur, vnnd Heintz Eichhorn von Kaltennortheim, Tölle Schmidt vnnd Claus Müller, vonn Kalten Sontheim, bekennen eintrechtiglichen mit diesem offenne brieffe gegen allirmenniglichen, die in sehen, hören oder lesen, das vnsere genedige Herrn, Graff Heinrich, vnd Graff Georg, Grauen vnd Herrn zu Hennebergk, vnns haben fragen laſſen, an dem genandten Gericht, was Gerechtigkeit jhr itzlicher habe, ann dem für genanten Gericht, vonn Kalten Nordheim, vnnd auch vonn Lichtenbergk wegen, Alſo haben wir getheilt eintrechtiglich, vnd theilen ahne dem ehegenannten gehegten Gericht vnd sprechen das vnser Itzlicher vf die Aydt die wir den ehegenannten Vnsern Herrn vonn Hennenbergk, vnd den Schöpffenstuel, gethan haben, zur Recht, alls dann vom Alter Herkommen ist, als hier noch geschrieben steht; Inn dem erstenmahll theilen

wir

wir zu Recht, das beede fürgenante Herrn, oder Ihr beeder Voyte, alle Peters-tagk ein Gericht haben zu besitzen, zu Kalten Sontheim, vnnd dasselbig Gericht sollen suchen alle die do Zeent Pflichtig sein in den Gericht, Darnach theilten wir zu recht, das sie alle Vierzehen taze vnd einen tagk mögen setzen ein Gericht ob sie das gemeint, Vnd wehre, das beede Herren nitt eins wehren, so mag jeder Herr an Gericht sitzen mitt seinen Zeent grauen, das sollen suchen, alle die da Zent Pflichtig sein in Gericht, dem andern Herrn Vmschedtlichen ahn seiner Gerechtigkeit, Auch theillen wir beeden Herrn alle müglich gebott, Inn dem vorgenannten Gericht, Auch thaillen wir für Recht, das man all gestollen gutt, mühl gut, gefundten Dieb vnd Diebin, antwortten soll vnnder den Thure gehn Kalten Northeim, das soll ein Herr oder Vogt, der do Kalten Nordheim Innen hat, beeden Herrn zu gutt halten, Auch theillen wir dennselben Vnnsern Herrn für Recht, wann das nicht ist, das one ein jgtlicher soll nach volgen, der do Zeent Pflichtig ist, inn dem mehrgenantten Gericht, wenn das gebotten wirdt vonn dem landtknecht, oder vonn einem der Herrn gebotten Knecht, auch wellcher Vnnser Herr die volg allain gebeudt, dem das Nott thet, so solten des andern Herrn arme leudt volgen, allso ferne alls die Zend wehret, so mögen sie wieder vmbkehren, so mag der andre Herr mit seinen leuthen volgen allsofern als er will, Auch theillen wir beeden Vnsern Herrn alle Kirchhöfe offen in Gericht, alls fern als sie eins mit einander seindt, Vnd weheen sie nicht eins, so soll sich jgtlicher Herr halten zu seinem theil, Auch thaillen wir für Recht, wehre es, das der Schöpffen ein Gebrech wehren, an dem obgenannten Gericht, in welches Herrn thaill des wehre, jnn demselbigen theil soll der Herr nehmen das der Schöpffenstuell bestalt wirde, Alls mit nahmen, wehre das der gebrauch, jnn Vnsers Herrn Grauen Heinrichs, thail, so soll er dir nehmen zu Bettenhausen, zu Seba, Ebenhausen, Reichenhausen, Jnn den zweyen Weidra, zu Westheim, vnnd Kalten Northeim, wehre es aber gebrechlich Jnn Vnsers Gnedigen Herrn Grauen Georgen teil so soll er die nehmen zu Wollmershausen, Gerthausen, Schaffhausen, zu Mitelsdorff vnd Kalten Sondheim, Auch thaillen wie für Rechte Vnnserm genedigen Herrn Grauen Heinrichen vnnd seinem Vogt, zu Kalten Northeim, offenung, es sey tag oder nacht, ahn dem Dörffern oder Kirchhöffen zw Bettenhausen, zu Sebe, Ebenhausen, Reichenhausen, Jnn denn zweyen Weidra, zu Westheim, Lichtenev vnnd Kallten Northeim ꝛc. Deß zu bekenndtnus so haben Wir obgenannte Schöpnffen, eintrechtiglich gebetten, denn Vhesten Junckern Hannsen von Allendorf, vnnd Herrn Heinrich Neun Pfarherrn, zu Vrsprungen an der Röne, das sie jhr beeder Innsigell für Vnns haben getruckt vff diesen Brieff ꝛc.

Der geben ist nach Christi Vnsers Hernn Geburt, Vier Zehen Hundert vnnd darnach Im siben vnd vierzigisten Jahr, auff denn nechsten Donnerstagk nach Sanct Luciae tag der heyligenn Jungkfrauen.

XI.

Extract

des Erbzinßregisters des Hennebergischen Klosters Rora vom J. 1460.

Diß sind die Zeinß vnd Frondienst die das Kloster Rora hat, anno domini MCCCCLX, am Montag Urbani vnd Sebastiani. etc.

Item es hat zu Gerthausen Erbegüther, die geben in Summe X Mltr. Korn, IX Mltr. Habern 1 fl. an Geld, 4 Gänse 2 Lamsbeuche, 2 Schok Eyer, 4 Michels und 2 Fastnacht Hüner.

Hellmershausen, 3 Mltr. Korn, 2 Mltr. Habern, 3 fl. 6 gl. an Geld 3 Michels 6 Fastnacht Hüner und 2 ßo Eyer.

Erbenhusen, 1 Mltr. Korn 1 Mltr. Habern, 1 Lamsbauch 1 ßo Eyer, 1 Mltr. Kese, 2 Gans 2 Michaels- und 1 Fastnachts Huhn.

Richenhusen, daselbst gesellt von des Klosters güthern XXX gr. giebt ein Mann zu Erbenhusen.

Pfafenhusen, daselbst hat das Kloster Zehenden auf XI Lehen vnd auf 1 Hube. Giebt jedes Lehn 3 Achtel Korn und 4 Achtel Habern. Die Hube giebt 7 Achtel Korn und 7 Achtel Habern.

Schafhußen, das Kloster hat den Zehenden uf 4 Höfen und eilf Gütern. Der Höfe geben drey jährl. VI Zargen Korn und als viel Habern. Der vierte gibet 1 Mltr. Habern. zehen gute geben glich igliches VI. Zargen Korn und VI. Zargen Habern. Das eilfte Guth gibet IX Zargen Habern.

Item, in ein Zargen gehet 3 Achtel und man ebet das Korn vnd Heuset den Hasern. Summa zu Schafhausen XV Mltr. ½ Achteil Korn, XVI Mltr. Haber vnd 1 Achtel, 18 fl. in Gelde.

Kalten Sundheim, an Zehenden und Zinßen, Summe XXIII. Mltr. Korn, XXIII. Mltr. Habern 2 fl. 6 gl. an Geld, IV Michels- 2 Fastnachts Hüner, 2 ßo. Eyer, 2 Gänse.

Mittels-

Mittelsdorf, giebt an Zehenden vnd Zinßen V Mltr. Korn IV Mltr. Habern XXXI Gl. an Geld.

Wolmerhusen, Erbegüther und Zehenden, in Summa XI Mltr. Korn XIII Mltr. Haser ohn 1 Achtel 11 fl. X gl. an Gelde 3 Lamsbeuche, 3 ßo. 40 Eyer, 8 Michelshüner und 3 Gänse.

XI.

Graf Georg von Henneberg bestellet den Ritter Melchior von der Tann zum Amtmann zu Lichtenberg.

den 22ten Febr. 1457.

Wir Georg von Gottes Gnadl. Grave und Herrn zu Hennebergk bekennen öffentl. mit diesem Brieve für Uns und unser Erben, dz wir mit unserm lieben getreuen Melchiorn von der Thann, übereinkommen sein, allso dz er vnser Amtmann zu Lichtenberg diese nechstfolgenden Vier Jahre nach Dato diß Briefes sein, und er soll daselb Schloß getreulich bestellen und bewahren, mit Wechtern, Turnern, Tohrwartern vndt Nachthunden, bey seiner eigen Kost und Lohne, ongeverde. Er soll auch alle Zinß und Gulte, es sey pfennig gult oder getreidt gult mit andern Fällen zu dem eigentlichen Schloß gehörende, dieweil er also unser Amtmann ist, innemm unberechet, ausgenommen die Zinß auf den Gütern, die wir uns die von der Thann und Wilhelmen Schotten kaust haben, auch unser leger, und was umb in dem obgenannten Ambt buß getheilt werden, davon soll er nicht mehr nehmen, denn Zehen Pfundt, doch was minder wehr sollt er auch nicht mehr heischen, Im sollen auch volgen die Frohndienst zu dem Amt gehörende, ungeverlich. So soll er auch die Armen Leuth in dem obgenannten Amt, ohn Recht nicht strafen, er thät es denn mit Unsern Willen ongeverde. Und soll den armen Leuthen getreulich vor sein, als einem Amtmann billig geburt. So sollen undt wollen wir In auch vertheidigen und schirmen gen menniglich do wir sein zu Recht mechtig sein, undt wan er, oder sein Knecht, in Unsern Dienst wissentlich ritten, so sollen wir oder Unser Erben In ongeverlich für Schaden stehen. etc. Deß zu Bekenntnüße haben wir Unser Insiegel uf diesern Brief thun drücken der geben ist nach Christi unsers lieben Herren Geburt Vierzehen hundert und in dem Sieben undt funfzigsten Jahre an Sanct Peters Tage Cathedra genannde.

Digitized by Google

XIII.

Bischoff Rudolf zu Würzburg verkauft Syfrieden von Stein das Schloß Hildenberg und den Zehend nebst einem Vorwerk zu Sundheim vor der Rhön, um 2400 fl. mit Vorbehalt der Wiederlösung.

1486.

Wir Rudolf von gottes gnaden Bischoue zu Wirzburg vnd Herzoge zu Franken Bekennen vnd thun kunt offentlich mit diesen briue gein allermeyniglich das wir mit gunst willen vnd Vorhenkins der Wirdigen unser lieben andechtigen Thumprobst, Techant vnd Capitels vnsers: Tumstiftes dem vesten vnserm lieben getrewen Seyfrieden vom Stein vnd allen seinen erben verkauft vnd zu kauffen geben haben, verkawffen vnd geben auch also zu kawffen für vns vnd alle vnsere nachkommen in crafft dies briffs, vnsere vnd vnsers Stiffts Slos Hildenberg, das Ire dan hieuor von vns vff Widerkauf für Sechs hundert gulden Reynscher verschriben gewest ist, darzw auch vnnser vnd vnsers Stifts Zehenden vnd Vorwerk zu Sundheim vor der Rone gelegen, die er mit vnserer Vorgünstigung von weylert Adolff Marschalks seligen erben, den sie von weylent vnserm Vorfaren seligen für Achtzehen hundert gulden Reynischer verschrieben vnd eingeben sein gewest, für die itzgemelten Summa, Achtzehen hundert gulden Reynischer landswerung zu Franken an sich erlöst vnd bracht hat, damit auch die bede obgemelt stück mit sambt den hernach benannten nutzungen Eren vnd zu vnd eingehornngen nu zu rechten kauf kommen für vnd vmb vier vnd zwentzig hundert gulden obgedachter Reynischer landswerung zu Franken, der wir dan von dem gemelten Seyfrieden entricht vnd fürter In Vnsers Stifts nutz vnd fromen gewert sein, Also, daß sich nu der obgemelt vom Stein vnd sein erben solichs Slos, Zehends, vnd Vorwerks mit Iren Zugehorungen fürter mer gebrauchen. Wie dan solche alles die Marschalck von vnserm Stifft Innen gehabt haben vnd darzw auch alle newe Rewt Zehend, ob die hinfüro doselbst gerewt würden, das alles Innhaben, nutzen vnd nyssen, auch von vns, vnßern nachkomen vnd Stift zu rechtem Manlehn haben vnd ytzo von Vns vnd also von Hrrn zw Hrrn zu Manlehen entpfahen, darüber auch globen vnd schweren vnd dauon thun sollen, als Manlehens recht vnd vnsers Stiffts gewohnheit ist, so lange biß das wir oder vnßer nachkommen das alles vnd iglichs von Ine vmb die obgemelten kauffsumma vier vnd zwentzig hundert gulden obgemelter werung nach sage vnsres Wideekauffs dauon hernach geschryben stet widerumb an Vns vnd Vnnsern Stift erledigt vnd erlöst haben, vnd besonders so sollen sich Seyfrid vom

vom Stein vnd sein erben oder were das Slos mit Irem guten willen vnd wyssen Innen hat, gebrauchen Baw vnd Brennholzs zu Norduerst des Schloßs an vnd vff der Rone vnd nicht weiter, auch der Artecker zu dem Slos vnd der frone zu dem Brenholz vnd Arteckern gehorende, wie er dan die bisher von vns vnd vnßeres Stifts wegen zum Slosse Innengehabt, auch wir und vnser Stifft die In Vbung vnd gebrauch herbracht haben vnd nemlich die Artecker vnd Elhern alle zum Gyrgenwinden, die Rohenwysen alle genant, das Veitsfeld oder vf der Rongruden vnd das clein Veitsfelt auch fischwasser gantz, genannt die Lichtenaw das Wischwasser gantz, die Alfelderin das vischwasser gantz, genant die Aschelbach darzw auch die frone zum getreide, zum Heine zum kraut zu flachs zu mysten zu Tüngen Inmassen wie das hieuor von alter Herkommen ist; solche itzgemelt frone vnd dinst hernach angezeigt stehen wie und was man dem obgenanten Seyfrieden vnd seinen erben als obsteet zu dem slos fronen vnd dienen sollen. Item zu Northeim zwen pflüge, alle Jare vier tage zu eren vnd zu egen, zu Obernelspe zwen fronpflüg alle Jare vier tag zw Eren vnd zu Egen, zw Weyspach zwen frenpflüg alle Jare vier Tag zu eren, das Grnolfs einen fronpflug alle Jare vier Tag zu eren Sudernabe eynen fronpflug alle Jar vier Tag zu eren, Niederelspe ein fronpflug alle Jar vier Tag zu eren, Ober Walperinchen ein fronpflug alle Jar drey Tag zu eren, hawefurt zwen fronpflüg alle Jar vier tage zu eren Oberfladungen zwen fronflüg alle Jare vier tag zu eren, zw Hausen zwen fropflüg alle Jar vier tage zu eren, zu Steren zween fronpflug alle Jare vier tag zu eren, zw Ursprungen zwen fronpflug, alle Jare vier tag zw eren, zu Suntheym zwen fronpflug alle Jare vier tage zu Eren, die Wüstung zum Rode unter Hyldenberg ein fronpflug alle Jare zum lentzen, zw Northeim alle Jare zwen Hewwagen, zu Obernelspe alle Jare zwen Hewwagen, zw Hawsen alle Jar zwen Hewwagen, zu Oberfladungen alle Jar zwen Hewwogen zw Hewfurt alle Jar zwen Hewwagen, die lewte In den itzgeschriben dorffern mit souil Hewwagen sollen her füren vom Voitsfelt gen Hildenberg vnd sol iglicher Wagen einen tage zwew füre thun, die lewt In den itzgeschriben dorffern mit souil wagen als vorgeschriben steet, sollen alle Jare einen ganzen tage mistfüren mit tunkwagen von Hildenberg vff die Ecker zum Dirzwinden, ausgenommen Obernfladungen schickt einen Wagen zu solchen mistfuren. die lewt In den vorgeschriben dorffern sollen dem obgenanten Sewfride vom Stein vnd seinen erben sein getreid daz er erbawet vf den Aeckern die Ime zu dem obgenanten Slosse verschryben sein alles abschneyden, ausbinden vnd gein Hildenberg faren, Alle die lewt, die In den vorgeschryben dörffern sein, sol iglicht mensch alle Jare einen tage fronen das Hewe zu Hildenberg, vf dem veitsfelde als obgeschriben stet, abzumehen

hen zu machen vnd auffzwheben, die lewt zw hawrsen sollen auch alle Jare den flachs aufreyssen In das wasser legen vnd auswaschen vnd den flachs Reffen, vmb das Reffen sol man sie byten, sie sollen auch alle Jare das kraut setzen daselbst vnd schneiden. Die Wustung zum Altenfelde sollen alle Jare die stelle mysten zu Hyldenberg, zw Northeim zwen wagen, zu Obernelspe zwen wagen, zu Hawsen zwen wagen, Obernfladungen zwen wagen, Hawfurt zwen wagen. die lewt In den vorgeschriben dorffern mit souil wagen sollen Seyfriden vom Stein obgenant, vnd seinen erben alle Jare als souil Brenholz fürn gein Hildenberg, als sie das bedorffen von Sand Mertins tag an zu rechnen bis vff sant peterstag cathedra genant ongeuerde, vnd sie heben an zu sant Mertinstage zu fürn vnd fürn holz biß vff sand peterstage Cathedra genant, so hören sie des holzfarens auf, der genant Seyfrid vom stein vnd seine erben mögen sich auch der weyde mit allem Irem Vyhe nach ungeuerlicher Notdurst gebr auchen darzw Bawholz und Brennholz was sy des zw ungeuerlicher notdurst Jne vnd zu dem Slosse bedorffen. Es ist auch hier Inne sonderlich bereth, das Seyfrid vom Stein vnd sein erben alledieweyl sie das genant Slos mit seinen nutzungen vnd zugehorungen als obstet, vnabgelost, Innen haben, das sie die Hege vff der Rone, bey Jne vnd doselbst vmb, nicht verhawen abbrechen noch ymant den iren zu thun gestaten, sondern getrevlichen vnd nach Irem besten vermögen dauor vnd daran sein sollen, So die ye zu zeiten gemacht vnd bestelt das die Irenthalben gehanthabt vnd unverletzt bleyben werden, doch also, daß sie von den ——— nach Irer notdurst vnd begere ungeuerlichen durch vnd eingelassen werden an den enden do man sunst pflecht auß vnd ein zu reyden vnd zu geen on allerleyhe geuerde, darzw haben wir Jne auch vergonnet vnd erlewbt alledieweyl dieser kauff weret, vff vnd an der Rone auch allenthalben Im gericht zu fladungen nach Hoem und Nydern wilde vnd allem wildprecht zu Jagen, zu stellen vnd zu sahen vnd doch auch vns vnnsern nachkommen vnd Amptlewten zu fladungen den wiltpan an gemelten enden für vns selbst vnd ander die vnßern, den wir das gonnen auch zu vben vnd zu gebrauchen, vnbenommen domit wir vnd die vnsern den wir das erlewbten an den gemelten enden auch jagen mogen, doch sollen auch wir vnd vnsere nachkommen Seyfriden vnd seinen erben solche Jagens halben für keinen schaden steen. vnd darauf so haben wir sie auch der gemelten Slos zehenden vnd vorwerk mit Iren zu vnd eingehorungen itzund angeends In stille leipliche nützliche gerwige gewere vnd gewalt eingesetzt vnd setzen sie der also ein In craft des briffs, wir vnd vnnser nachkommen sollen sie auch bey solchem Schlos vnd lehen zu recht verdeydigen vnd schützen als ander vnsere vnd vnsers Stifts lehenmann ongeuerde, Vnd als obgemelt ist, das der genant Seyfridt vnd sein erben das Baw vnd Brennholz zu Notdurfft des Schlosses vnd nicht weither gebrauchen sollen,

len, erlewben vnd vergonnen wir Jne, das sie das Holtz, zu negst vmb das Sloss gelegen, wol mogen abhawen, ausrewthen oder verdempfen, domit dester sicherer zu vnd von dem Schlosse zu chommen sey, vnd ob der obgenant Sewfridt oder sein erben benotigt würden und des Slosss vnd Zehendens nicht mere haben wollten, sollen sie vns vnd vnsern nachkommen das zuvor anbieten, ob wir solches vmb die obgenannten hewbtsuma vnd das Bawgelt, das mit vnserm weyssen vnd willen verbawet were, kauffen wolten das wir macht haben sollen, vnd so wir des Nicht also keuffen wolten, so mogen er vnd sein erben das eynem andern seinem genossen verkewffen doch das derselbe ehemals sein verschreibe vnd reuersbrieue gelte vnd lehenspflicht thun, alles das zu thun vnd zu halten wy der gedacht Syfridt verpflicht gewest ist zu thun angeuerde, mit vorbehalt uns egemelts vnsers widerkauffs, den wir vns auch hiemit clare vorbehalten haben wollen vnd behalten vns den auch also vor für vns vnd alle vnsere Nachkommen vnd doch auch also, wan wir oder vnser Nachkommen solchen Widerkauff also thun wollen, das sollen wir dem egemelten vom stein oder seinen erben allwegen ein halp Jare vor sant peterstag Cathedra mit vnsern offen versigelten brieven gein Hildenberg zu wyssen thun vnd sie dan zu aufgang derselben zeit vff sand peterstag Cathedra der kauf Summa vier vnd zwentzig hundert gulden obgedachter Reynischer landswerung zu Franken zu Sweinfurt oder Münerstadt, do sie des die bezalung am liebsten haben vnd nehmen wollen do auch die vnnsern mit dem gelt fride vnd gleit gehaben mogen bezalen vnd entrichten vnd wan sie dan des kaufgelts bezalt vnd entricht sein, sollen sie vns vnd vnsern nachkommen der obgemelten Slos, Zehents vnd Vorwerks mit Iren Zugehorungen als obstet wiederumb frey lediglich abtreten die rewmen vnd zu vnsern Handen vnd gewalt einantworten vnd dan auch Irer lehenschafft fürter ledig vnd frey sein. Aber alledieweyl wir oder vnser nachkommen vnd Stifft Jne die aufsagung vnd bezalung gemelter massen nicht theten, das dan der obgemelt Seyfriedt vnd sein erben das schlos Hildenberg auch die Zehenden vnd vorwerk mit Iren nutzungen zu vnd eingehorungen wie vorstet Innen behalten desgleichen auch In Iren lehenspflichten besteen sollen on vnnser vnd vnnser Nachkommen Irrung vnd eintrege vngeuerde. Wir haben vns auch clare hier Innen bedingt das das obgemelt Slos vnser vnnter Nachkommen vnd Stiffts offen Hawß sein soll zu allen vnd iglichen vnnsern krigslewfften wider allermeyniglich on wider Seyfriden vnd sein erben die das Slos besytzen vnd Inne haben auch Verlgung der vnnsern halben Im Schlos an Iren schaden Das sie vns auch semlicher offenung zu vnnser vnd vnnsers Stifts Notdursten wan vnd als offt wir des vngeidlich begeren on alle Widerrde vnd auszuge gestaten, sich auch des In keine weiß widersetzen sollen, doch wan wir vns solcher offenung wollen gebrauchen, sol vnnser Heuptmann

allwege für sich vnd vnser diener, so wir Jme zuordnen werden, Seyfrieden oder seinen erben globen Jme an dem Sloss vnd dem Iren Jm Sloss auch mit ein vnd auszreiten vnd brauchen kein schade zu sein. vnd nachdem dan auch das Sloss etwas vast Jn Vnbewen ist, vnd domit das wider Jn Wesen vnd bewe bracht werde, haben wir ferner zugeben vnd bewilligt, das Seyfridt vom Stein vnd sein erben an solchem Schlos verbawen mogen zweyhundert gulden vnd doch auch also, das er die nach vnserm Rate wyssen vnd willen daran verbawen soll, dieselben zwey hundert gulden sollen wir Jme vnd seinen erben zur Hewtsumma schlachen vnd wan derselbig bawe vollbracht ist, bedeucht dan Seyfridten oder sein erben das mere Baws daran notdürftig were, wan sie dan das thun wollen, so sollen sie solches zuvorn an vns oder vnser nachkommen gelangen lassen die vnsern dazu zu schicken das ende solchs fürgenommen Baws zu besichtigen domit vnd bey zu seyn, den zu Ratschlachen helffen, Also das sie auch des keinen powe Jn ander gestalt auch on vnserm vnd vnsers Capitels willen vnd wyssen fürnemen sondern sollen das mit vnserm willen vnd wyssen handeln vnd wes wir vns dan mit Jne vertragen das an obgemelten Slosse notdürftiglich zu bawen sey, was sie dan alß mere daran vber die zwey hundert gulden Bawgelts verbawen werden, derselben Summa der wir also ye miteinander eynig sein, wollen wir Jne zu den Zwey hundert gulden jtzgemelt vnd der ganzen Heybtsumma auch zuschlachen, Wann es denn auch zu dem Widerkauff komet, wes sie denn kunntlich anzeigen werden das sie der gemelten Zweyhundert gulden pawgelts auch der andern Summa der wir als obstet mit Jne eins worden gar oder eins teils ausgeben vnd verbawt hetten, dieselben summa sollen vnd wollen wir Jne alsdan mit der obgedachten kaufsumma auch ausrichten vnd bezalen ongeuerde, Vnd wir Bischoue Rudolff obgenant gereden vnd versprechen auch für vns, alle vnsere nachkommen vnd Stifft bey vnnsern guten rechten waren trewen solche obgemelte Verschreybung Jn allen vnd iglichen Iren stücken punkten vnd Artickeln ware stet veste vnd unverbrochenlich zu halten vnd zu vollzyhen hamider auch nicht zu seyn zu tun noch schicken gethan werden weder mit gerichten geistlichen noch werntlichen on gericht noch sunst in kein weyß, wye ymands das erdenken oder fürgenemen mocht, geuerde vnd argelist hier Innen genzlich aus geschlossen. Zu vrkunt haben wir vnnser Jnsigel mit rechter wissen an diesen Brieue thun henken Vnd wir Kilian von Bibra Jn geistlichen Rechten Doctor Thumprobst, Mertin von der kere Techant vnd das Capitel gemeiniglich des Thumstifts zu Wirtzburg Bekennen auch an diesen brieue gein allermeyniglich das solche obgemelte Verschreybung wie die von worten zu worten begriffen mit unserm guten willen Wyssen vnd Vorhenknus zugangen vnd geschehen ist thun vnd geben die also dazw Jn crafft das briffs Gereden vnd versprechen auch bey

vnsern

vnſern guten waren trewen für vns vnd alle vnſere nachkommen an Capitel dawider nicht zu ſein, zu thun, noch ſchicken gethan werden, weder mit gerichten geiſtlichen oder werntlichen an gericht noch ſunſt in kein weyß, wye ymand das erdenken oder für genemen mocht, doch vns, dem Capitel vnd vns thumbherrn an vnnſern gemeynen vnd beſondern lewthen vnd gütern vnſchedlich ongeuerde. Zu Vrkund haben wir vnſer gemein Capitels Jnſigel zu des genanten unſers gnedigen Herres von Wirzburg Jnſigl auch an dieſen briue gehangen, der geben iſt vff den heiligen palmtage nach Eſti vnſers liben Herrn geburt Vierzehen hundert vnd darnach Jm ſechs vnd achtzigſten Jaren.

Alſo gerede vnd verſprech ich obgenanter Seyfrid vom Stein, für mich vnd alle meyn erben, bey meinen guten rechten waren trewen ſolch obgemelte verſchreibung Jn allen vnd Jglichen Jren ſtucken punkten vnd Artikeln ſouil mich die berürt, getrewlich zu halten vnd zu volziehn, darwider auch nicht zu ſein zu thun noch ſchicken gethan werden weder mit gerichten geiſtlichen oder werntlichen ongericht noch ſunſt Jn kein weiß wye ymand das erdenken oder fürgenemen mocht, geuerde vnd argliſt hier Jnnen gentzlich ausgeſchloſſen, Zu Urkund hab ich mein eygen Jnſigl wiſſentlich an dieſen brive gehangen der geben iſt am tage vnd Jm Jar wie obſtet.

XIV.

Graf Wilhelm von Henneberg nimmt das Kloſter Zella bei Fiſchberg in ſeinen Schutz.

den 1ten Oct. 1509.

Von Gottes Gnaden wir Wilhelm Graff vnd Herr zu Hennebergk, Alß wir ißo vns auß ſonderlicher meinung, ſo wir zum Cloſter Zella, vnder Fiſchbergk gelegen, tragen, mit deßelben Cloſters Probſt, Ebtißen, Priorin vnd dem gantzen Convent daſelbſt vmb die zwey gütter zu Oberweyar, So weiland der Hochgeborne Fürſt vnſer lieber Vetter Graff Heinrich von Hennebergk, Jnnen gehabt hat, darzu vmb alles daß Jhenige, ſo gemelt Cloſter Zell Jhne vnd andere wüſtunge Gerleitshaußen gehabt hat, nichts darann außgenommen, Vermittelſt Kauffs vnnd Wechſels weis, gentzlich vertragen vnd vereinigt haben, alles nach ſage einer Verſchreibung darüber außgangen, Demnach bekemen wir vnnd thun Kund offentlich mit dieſem Brief gegen allermeniglich vor vns vnnd alle vnnſere Erben, daß wir das gemelte Cloſter Zella zu ſambt Herr Johann Lober iziger Probſt, Ebtißen auch die Priorin vnd daß Convent gemeiniglich doſelbſt ſambt allen deß benanten Cloſters armen leuten vnnd

angehörung, auch Ihr Leib hab vnnd güttern wo die wohnen oder gelegen sein, izo von neuem in vnsern, Vnser Erben vnnd Herrschafft schutz, schirm vnd Vertheidung angenommen haben vnnd nehmen die alßo darein, sie vnd ihre nachkommen hinfüro ewiglichen treulich zu schützen zu schirmen vnd zuuertheidigen, alß vnsere eigene Leuthe, In allermaßen vnsere VorEltern vnd vnsere Herrschafft Hennebergk, solches deßelben vnd daß seine vor alters vnd biß anhero in schutz schirm vnd Vertheidung gehabt vnnd herbracht hat sie auch bey ihren alten Herkommen freyheiten vnd gerechtigkeiten vor menniglichen zu behalten, Sie auch vor vns selbst davon nicht zu dringen oder tringen laßen, deßgleichen auch alle vnsere Ambtleute vnnd Diener von vnsere wegen treulich thun sollen, alles nach vnserm vnser Erben vnd der vnsern besten vermogen, Darneben auß sonderlichen gnaden so haben wir den benanten Closter nachgelassen den Jherlichen gulden vnnd Weid Hemmel so deß Closters Zella scheffer zu Lindenaw vns Jherlichen zu Weidgelde zw geben verpflichtet gewesen ist, darumb er sich in gericht Fischbergk der Weid vnnd Triffe mit deß Closters scheffer gebraucht hat, alßo daß derselbige scheffer um hinfürder gleichwol solcher Weidein gemelten gericht Fischbergk an den enden er vor alter getrieben vnd geweidet hat, gebrauchen soll vnnd mag, Inmaßen alß ob wir vnd vnsere Herrschaft solchen gulden vnd weidhemel von ihnen Einnehmen, Alls ohne gefehrde, Deß zu warer Vhrkund vnd bekentnus haben wir bemelter Graff Wilhelm vnnser Innsigel für vns, vnd vnßere Erben vnnd Herrschafft, mit rechtem Wißen an diesen Briefe thun hengen, Der geben ist am Montage nach Michaelis Nach Christi vnsers lieben Herrn geburt Funffzehen Hundert vnd im Neunden Jhar.

XV.

Graf Wilhelm von Henneberg belehnet Christophseln von Maßbach mit dem Schloß und Dorfe Maßbach und dem dasigen Halsgerichte, ingl. mit dem Dorfe Madenhausen, und andern Lehngütern.

den 23ten July 1528.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden Graffe und Herr zu Henneberg; Bekennen und thun kund öffentl. mit diesem Brieff gen allermäniglich daß wir dem Vesten unserm lieben getreuen Christoffeln von Maßbach zu Maßbach zu rechtem manlehn verliehen haben, Unser Grauschafft zu Hennebergk Eigenthum das Schloß und Burgk zu Masbach sampt derselben Vmgriff ein- und Zugehörungen das Zentgericht

gericht daselbst uber Halo und Hand sampt allen dasselben zugehörungen Oberkeiten Herlichkeiten Gerechtigkeiten und Gewohnheiten auch des Dorffs Gericht Item die Schenckstat und Schenck Recht, auch die Schäferey halb zu Masbach, Item alle Gütter, Zinßen Gült jr iklichs zu und eingehor ingl. samt der Mannschafft daselbst, nichts aus genommen, etlich Theil an Fischwasser daselbst siebenzehn gefarste Höltzer zu und um Masbach als solchs alles Philips von Masbach sein Vatter seeliger das besitzlich zu brauchlicher und nützlichen Gewehr gehapt herbracht und genossen hatt. Item das Dorff Mathenhaußen und was dazu gehört, item die Oberkeit und der Vogtey Gerichtsbarkeit zu Poppenlauer des Dorffs samt der Huben und guedern, die er daselbst hatt, item den Zehend zum Großen Harth, item ein Hueb zu Röningen. Item ein Hueb zu Rothaußen, item alle Güter Zinnßen und Gülte samt dem Gaden die er zu Schwanfeld hat, samt allen obgemeldten güttern, leuthen Oberkeiten, Voigteyen, Gerichtbarkeiten, Rentten, Zinßen und Nutzungen die er von uns und unser Grafschaft zu lehn tragen solle, und wir obgenannten Graw Wilhelm verleyhen obgemeldten Christoffeln von Masbach solches alles und eydes wie abster was Recht er davon hatt und wir Inne von Rechtswegen daran verleyhen sollen und mögen, doch uns unsern Erben und Grauvschafft an unsern lehnschafften Rechten und Gewohnheiten so wir daran haben anschedlich angeverde.

In Urkund haben Wir unser Insiegel an diesen Brieff thun hangen der Geben ist auf Donnerstag nach Maria Magdalena Nach Christi unsers lieben Herrn Gebuhrt Fünffzehen Hundert und im acht und zwanzigsten Jahre.

XVI.

Marggraff Georgs zu Brandenburg Entscheidung der zwischen der beiden Grafen Wilhelmen und Hermann von Henneberg, über die Cent Kaltensondheim, entstandenen Irrungen.

den 8ten Nov. 1529.

Von Gottes Gnaden Wir Georg, Marggraue zu Brandenburgk, zu Stetin, Pommern der Casuben vnnd Wenden, auch in Schlesien vnnd zu Ratibar ꝛc. Herzogk, Burggraff zu Nürnbergk vnnd Fürst zu Rugen, Als sich zwischen den Hochgebornen Unserm lieben Ohmen vnnd Schwegern, Wilhelmen und Hermann, Grauen vnnd Herrn zu Hennebergk Gevettern, umb die Gerechtigkeit vnnd Obrigkeit zw Kalten Sontheim Irrung gehaltten, Derhalben jr beeder Lieb, durch ihre

Räthe zu einem rechtlichen außtragk, vff Vier Schiedtrichter, vnnd zur notturfft vermög desselben außtragks auff Weylandt dem Hochgebornen Fürsten, Vnserm freundtlichen lieben Bruedter, Herrn Casimiren, Marggrauen zw Brandenburgk ꝛc. seeslicher gedechtnus, alß bewilligten Obman, endlich verfast vnnd veranlast worden, vnnd aber nach desselben Vnnsers lieben Bruders seeligen Todtlichen abgangk, solche Obmanschafft, durch beeder Ihr Lieb, bittlich ansuchen, mit dem anhangk, oder Zusatz daß vorgenannt erkenndtnus, vnd das obgemellter schiedts Richter gethanen Ausspruchs auff Vns, auch ohn ferner weigerung gewachsen ist. Darauff vnnd nach fleissiger erwegung des Handels, erkennen wir erstlich, daß Vnnser lieber Ohelm vnnd Schwager Graff Wilhelm aus der Zusetz oder Schiets Richter erkendtnus, kein mehrers erlangt hab, Vnnd sprechen demnach vermöge bewilligter Obmanschafft ferner, das sich gedachter Vnnser lieber Ohm vnnd Schwager Graff Wilhelm auß vnnd jnn crafft Abbt Heinrichen Vertragks, vnnd dann des Welstumb briefs, durch den Ehrwürdigen, Hochgebornnen Vnnsern lieben Ohm vnnd Schwager, Herr Johannsen Abbt des Stiffts Fulda, mit beeder Ihrer Lieb Bewilligung verneut vnnd vffgericht, ausserhalb der Zentgerichte, so Graue Wilhelm mit graue Herman, Vermög gedachts Weißthumbs briefs, vnnd nach Innhalt aller desselben Artickeln Innegemein oder zu gleichem theill hat, Sonnst keiner Oberkeit vnnd Gerichtbarkeit zu Kalten Sontheim anzumassen noch zugebrauchen hab, auch hinfüro nicht gebrauchen soll, vnnd das also berurts Weißthumbs brief, jhne Graff Wilhelm an Gericht zu Kalten Sontheim nichts dann die Zentgerichtbarkeit, Zeendtvolg vnnd andere, neben Graff Herman, nach ausweißung desselben Briefs, zugleich oder jne gemein zu oben, sonst zuerthaill oder gebe, Das auch vorgemellter vnnser lieber Ohm vnnd Schwager Graff Wilhelm darumb vnnd jnn crafft sollcher obgemellter vffgerichten, vnnd jnn Anlaß verfasten Vertragk, vnnd Weißstumbs brief, vnnsern lieben Ohm vnnd Schwager, Graff Herman, jnn seiner Lieb anndere gerichtbarkeit vnnd Oberkeit, so viel er Graff Herman vnnd seine Vorfahren derselben, vonn alter hero zu Kalten Sondheim gehabt vnnd gebraucht, nicht sprechen, noch daran hinfüro verhinndern soll, Aktum Vlf etc. Sollcher obgemellten Handlung vnnd vnnsere darauff gefolgten spruchs, haben wir gedachtem Vnnserm lieben Ohm vnnd Schwager, Graff Wilhelmen vonn Hennenbergk, vff Seine Ld. ansuchem vnnd bitt, diese glaubwürdige Vrkundt, vnnter Vnserm anhangenden Innsigell besigelt, mittgethaillet, Geben vnnd geschehen zu Onelzbach, an Montag nach Leonhardi, Nach Christi Vnnsers lieben Herrn geburtt, Fünffzehen hundert vnndt jnn Neun vnnd Zwaintzigsten Jhar.

XVII.

Vertrag zwischen dem Fürstl. Hause zu S. Eisenach und dem Stifte Würzburg, die Beilegung verschiedener Grenz- und Jurisdictions-Streitigkeiten betreffend.

den 24 August 1678.

Zu wißen, Demnach die Hochwürdigst und Durchlauchtigste Fürsten und Herrn, Herr Philipp Bischoff zu Würzburg und Herzog zu Francken ꝛc. dann Herr Johann Georg Herzog zu Sachßen, Jülich Cleve und Berg, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Hennneberg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, zu mehrerern Grund- und Fortpflanzung der bisherigen Nachbarlichen treuer Verständnis, und Ufrichtigen Vernehmens Ihre Intention und Gedoncken uf solche Wege gerichtet, wodurch dieienige von langen Jahren hero zwischen beeder dero Fürstenthums und Landen obgeschwebte Mißhelligkeiten in der Güthe, und ohne Weiterung abgehandelt, aus dem Wege geräumet, und so mithin obiger vertrauter zusammensetzung einige Verhinderniß nicht ferner verstehen möge, so haben dieselbe zu deren gütlicher Hinlegung dero Abgesandte nacher Meinungen beederseitigen vorgangenen Verlaß gemäs, den 24 Auge das zu Ende gesezten Jahrs eingeschickt, welche zur Handlung nach reiser Ueberlegung beedertheiligen einbrachten Fundament geschritten, und folgendender Weiß Puncten nach (Jedoch alles zu Ihrer Gnädigsten Herrn Commitenten innerhalb Vier Wochen darauf erfolgender Ratification) abgehandelt und Verglichen, gestalten dann

1) Erstlichen zu künftiger Nachricht und sonderlich des Hochstifts Würzburg darob habender Bottmäßigkeit halber den uf Obert Elßbacher Marckung gelegene Lahrgrund, in Beyseyn allerseitiger Beambten und Unterthanen vor der gesamleten Gesandschaft versteinet, und gegen Ursprungen abgeschieden worden ist, darüber hernächstens von beedertheiligen Beambten, sothane Versteinigung ordentlich beschrieben, und diesen Recels beigesegt werden soll, wie denn

2) Zweitens dieienige Emptores der waßelburgl: Guld zu Ursprungen belaufend uf drey Gülden, dreizehn Schilling, ein Pfennig, dann 2 Malter Haser, entweder gegen Wiedererstattung des halben Kauf Schillings, sothane Gült mit aller nach sich ziehenden Gerechtigkeit, nebst aushändigung des Kaufbrief abtretten, oder dieselbe uf die Hälfte, iedoch uf den vorigen Güthern moderirt, dazu in Güte anfangk. disponirt, oder in deren Entstehung hiermit von Obrigkeit wegen eines von beeden unverzüg-

(o

verzüglichen auszuerwehlen angewiesen und gehalten seyn, doch ist besagten Emptoribus annoch ein 6 Wöchiger Terminus verstattet worden, worinnen sie daß angegebene Allodium erweisen, und Clar machen können. Wann nun dieses beschehen, so sollen die eingekaufte Zinnßen mit dem völligen Kaufsschilling von dem Hochstifte Würzburg, als ohne dies im Lahrgrund Universal Lehn Herrn, ausgelöset, in deßen Verbleibung und nach verstrichenen Obigen Termino aber es bei gehörter Abred sein Verbleibung haben solle.

3) Drittens die hohe und Niedere Jagdbarkeit und Fischereyen, bleibet dem Hochfürstl. Hauß Sachßen Eisenach und zwart von Lichtenberg aus nach der Wüstung Altenfelden, doch ohne Abbruch und Eintrag berührten Hochstifts darobhabenden Bothmäßigkeit fürohin allein.

4) So seyndt Viertens diejenige seit dem Nordheimischen Austausch von dem Amt Fladung einstweilen entrichtete 8 fl. — 4 pf. folgender Weise verglichen, daß selbige von vorgedachtem Abt Fladungen mit 80 fl. bei eingehenden künftigen Herbstgefällen abgelöst werden sollen, dann

5) Fünftens der Schulthes und Gemeindt zu Ursprungen die Pollestores derjenigen nacher Fladungen zinßbarer Lahrgütern und Heuselder uf der Röhn, auch solcher gestalten die Würzburgl. Beamten die Pollestores der Norles und Altenfelder Güther denen Sächßischen specificiren laßen, uf daß man in Künftigen Veränderungsfällen, des gewöhnlichen Handlohns versichert sey.

6) Sechstens die in Quaestion gebracht Huet und Weyde in dem Ober und unter Kohl von der Ursprunger und Sondheimer Gemeindt hat sich solchergestalten befunden, daß besagte, Gemeinden Ihrer eigener Geständniß nach, solchen Hut und Weydgangs keines wegs in den Untern, Wohl aber, und nur allein in den Oberkohl Praetendiren, derowegen dann von Seiten Würzburg denenselben in vorgemeldten Oberkohl, gegen einem Pfund Geldes Jährlich Bekänntniß, die Hut zu verstatten, sich erbotten.

7) Es bleibet 7ten darbey, daß die Ihnen zu Besolden zustehende Hohel-Knecht ohne fernere Weigerung von der Gemeind Ursprungen und Sondheim deme Herkommen gemäs besoldet, wie auch dem Stellbergischen Hohel-Knecht gegen reichung des neuen Pfennigs alljährlich die 4 Closter Holtz gereichet, von dem Amt Fladungen aber keiner außer Ihren Gemeindt zu selbigen Zweyen Hohel-Knechten genommen werden soll, und hat sich kein Ursach und erhebligkeit befunden worüber das Stellbergl. Hael-Knechts Häußlein wiederum auf bauen zu laßen, Würzburg gehalten sey.

8)

Digitized by Google

8) Achtens, Die seith des Trappstattischen Vertrags de ao. 1599 in Streit gewesener Jagdbarkeit uf ganzer Mehlperser Marckung, wie auch Pubenau und Hepperg ist nunmehro dahin verglichen, daß dem Hochstift die ganze Mehlperser Marckung in Hoch- und Nieder Wildbahn allein, und mit Ausschließung des Haußes Sachßen, diesem aber der Hepperg und Pubenau ebenmäßig und mit Ausschließung Würzburg, von Lichtenberg aus, allein zu bejagen zu stehet.

9) Neundtens, nachdeme man im Werck begriffen gewesen, denen Sontheimern Ihres vortheilhaftigen Auszehends halber, eine ordentliche Zehnd Ornung, worzu die Juchsamer Amts Meinungen in Vorschlag kommen, uf und vorzusetzen, haben sich Schultheiß und eine ganze Gemeind zu gedachten Sondheim zu einen beständigen Sackzehend erbotten, mit denen man dann folgender maßen geschlossen, und einig worden, daß 1) unwiderruflich und zu künftigen Zeit die Gemeind Sondheim für und Anstatt das ihnen hiermit überlaßenen Amts Fladungen Großen, nebenst selbigen auch zugestandenen Kleinen und lebendigen Zehends 170 Malter gute wohlgefegte Körner Fladunger Gemäß, halb Korn und halb Haber, uf ihren Kosten und Gefahr uf den Kellreey Boden zu Fladungen 8 Tage vor Weynachten, ohnfehlbar alljährlich liefern, und daselbsten abmeßen, und da solches Getreydig von denen geschworen Kornmessern vor untüchtig befunden wurde, so sollen die Sontheimer anders gutes Getreydig, so gut es selbig Jahr erwachßen, dafür zu liefern schuldig seyn. Dahingeben 2. do alle uf solchen Zehenden sonst hastende Onera und Beschwerden, als da ist die Haltung des Vasel-Viehes, und anderes uf sich nehmen, und davor die Kellerey Fladungen allerdings quitt, frey und ledig seyn, worüber dann Georg Ubelacker als Schultheiß, Caspar Schubart und Hannß Reinhardt Schmidt anstatt der ganzen Gemeinde obigen Contract also unverbröchlich nachzuleben, beederseitigen Herrn Abgesandten, mit Hand gebenden treuen angelobet, und versprochen haben. Wie dann

10) Zehendens von der Würzburgl. Zent Fladungen Große und vielfältige Beschwernißе wegen derjenigen dahin Leutbaren Saechßischen Dorfschaften, Sondheim, Urspringen, Stetten und Mehlpers vorkommen, also ist man einig, daß fürohin obigen Trappstedtischen Vertrag gemäß, alle darein benahmte Fälle (darunter die Feld-Rugen, wie gering sie auch seyn, nicht ausgeschloßen) ordentlich, die ereignete Bränd aber ohne Zeit Verliehrung, so balden geruget und bei der Cent angezeiget, allwo dann alle und jede obige Casus untersuchet und gerechtfertiget werden, zu dem Ende die Interessirte und Delinquenten uf iedwellige Citation ohne Einmischung und Vorerkänntniß der Voigtey sich stellen, wie auch in allen fürkommenden blutigen Schlägereyen, und befundenen todten Corpern (es seie denn von eines oder andern of-

ſenbarer Natürlicher Ableibung männiglich kund und wißend) die Beſichtigung der Cent Fladungen, jedoch in Beiſeyn des iederweiligen Orts Schultheßen zu ſtehen, darbei es doch dieſe Meinung hat, daß gleichwohl die Mord und vorſetzliche Brand allein bey der Cent abgeſtraft; die übrige ungefehrde Caſual Brünſte aber, wie obgedacht nur, doch zeitlichen, geruget werden ſollen.

11) So bleibet nicht weniger Eilftens das Dorf Ober Walbbehringen, neben denen Vier hohen Fällen, auch Blutruſt und Scheltwort daran zu rügen, und wie obgedacht, zu verbüßen, wie denn gleichfalls

12) Zwölftens, gleich allen übrigen Centbaren Unterthanen die Sächßiſche zur Reparirung des Centthurms zu Fladungen mit beyzutragen ſchuldig, darnebenſts

13) Dreyzehndens nach dem geſchloßenen iederweiligen Centpetersgericht, zu welchen der zeitliche Beamte zu Lichtenberg ſchriftl. zu invitiren, folgende Curialia zwiſchen beederſeitigen Beamten zu halten.

Rede des Sächßl. Beamten

Dem Herrn Nachbarn iſt bekannt, wie zwiſchen beeder hoher Herrſchaft hiebevor verſchiedene Zwiſtigkeiten ſich enthalten, die durch nachbarl. Verträg hingelegt worden, zu derer Veſthaltung, wie man ſich an Seiten des Fürſtl. Haußes Sachſen erbietet, alſo will man ſich vom Hochſtift Würzburg verſehen.

Gegen Rede des Würzburgl. Beamten

Mir iſt wohlwißend, wie ſolche hievorige Mißhelligkeiten beigeleget worden, darüber man den Hochfürſtl. Hauße Sachßen, wie verhoffentlich bishero, alſo auch ins Künftige einige praeiudiz zu thun nicht gemeindt.

14) Vierzehendens iſt ebenfalls richtig, daß neben in dem Peter Weißthum, enthaltenen vier hohen Rugen, auch alles ſo durch den Nachrichter vermöge K. Carl Vte Peinlicher Halßgerichtsordnung, abgeſtraft wird, in den Sachßiſ. Städlein Oſtheimbs; an die Würzburgl. Cent Mellrichſtadt geruget, daſelbſten abgeſtrafet, und führohin kein Maleficant von der Vogtey aus der Cent geführet werden ſoll, wiederum und vor das

15) Funfzehnde iſt man der reciprocirlichen gleichmäßigen Jagdvolge halber gegen einander einſtimmig, daß ſelbige rüber und hinüber, Weidmanns Brauch nach, obſerviret und paſſiret werden ſolle, ſo haben ſich

16) Sechszehendens allſeitige Gemeinden zu Haußen und Roth, Würzburgl.

dann

dann Stetten, Sächßl. bey Versammelten Gesandschaft dahin vereinbaret, daß die Koppel Weide auf den Röhnfeldern förderist mit keinen Schaf, sondern nurth mit Rindviehe uf gleiche Weise besuchet; und zu künftiger Güther Nachbarschaft unten ihnen eine durchgehende Gleichheit gehalten, das Zugviehe aber, in dem Heu und Getreydig heimführen, an die Wagen angebunden, und dadurch in gedl. Weide kein Schaden oder Vortheil einem oder andern Theil zugehen solle, doch bleibt diejenige Koppelweide so Hausen und Stetten allein mit einander hat, beyden Theilen nach ihren Belieben zu behüten, auch mit Schafviehe noch frey und unbenommen.

17) Siebenzehendens, derjenige, durch die Mehlperser Marckung von der Würzburger Gehölz ziehende, Fuhrwege verbleibet wie vormals, also auch in zukünftigen Zeiten offen, und den Fladunger Amts Unterthanen nach Belieben und Gelegenheit zu gebrauchen. Sintemal auch

18) Achtzehendens man Sächßil. Seits einen neuen Schleifweg durch den Würzburgl. Hael zu Abführung ihres da herinnen gelegenen Holtzes angelegentlich verlanget, so ist man, jedoch nur aus Nachbarl. Frl. Gefallen, und zu keiner künftiger gerechtsamen denenselben hierin falls und dergestalt zu willen worden, daß selbiger dem Hochfurstl. Hauße Sachßen, uf diejenige von Herrn Johann Philippsen Erzbischoffen zu Mainz auch letzt abgelebten Herrn Bischoffen zu Würzburg, Johann Hartmann beede Christmilder Andenckens, an das Hauß Sachßen eingeschickte Bedingungs und darauf gestellte schriftl. recognition und Erkänntnis verstattet und zu ihr und der Ihrigen Nutzen ein solcher Holtz-Weg eröfnet werden soll.

19) So hat Neunzehndens, daß Amt Fladungen das Fischen in der Streue unter Northeim bis an die dasige Kriegswand, wie vordeßen, allein Nebstdeme ist

20) Zum Zwanzigsten, die in ao. 1671 von allerseitigen Herrschaftl. Beamten abgeredete Muhl und Waßer Ordnung zwischen denen Städlein Northeim, Ostheim und Stockheim nunmehro auch ratificirt, uud von Herrschafts wegen bekraftiget, wie dann zu deren Festhaltung die Unterthanen mit Nachdruck angewiesen werden sollen. Wie nichts weniger zum

21) Ein und Zwanzigsten, die Zwischen Ostheim und Stockheim zu der darunliger Müller und Unterthanen Nachtheil an der Streu gelegene neu erbaute Lohemühl in ein andere Mühl verändert, und dadurch alle Schäden beederseits Unterthanen verhütet werde.

22) Zum Zwey und Zwanzigsten sollen beede Thalische Dorfschaften Birx und Franckenheimb von den Hochfürstl. Hauße Sachsen nicht ferner von der würcklichen Centpflicht abgehalten, sondern süers Künftige dem in Anno 1589 zwischen dem Hoch-

frl. Stift Würzburg dann Martin und Hannß Melchior Gebrüdern von der Thann ufgerichten Recell gemäs, die bei der Cent Fladungen herkömmliche Pflicht mit erhobenen Fingern ablegen laßen, dazumahlen man sich von Seiten Würzburg einen beglaubten Extract, daß sothane Cent Pflicht von wegen Bischoffen Philipp Adolphen gleichfalls von bedeuten Unterthanen eingenommen worden, ex superfluo einzuschicken sich erboten hat, wie denn auch zum

23) Drey und zwanzigsten den an der Rhön stehenden Schlagbaum auch auf denen Cathl. Feyertagen den Ihrigen Unterthanen eröfnen zu laßen.

Schließl. ob zwart an Seiten der Würzburgl. Herrn Abgesanten die Anregung und Erinnerung geschehen, Nachdeme wegen derjenigen von dem Hochfürstl. Hauße Sachßen eine Zeithero verührte harte Beschwerniß und darauf erfolgten und eingelangten verschiedenen gescharften protestation und contradictionen, betrl. Poppenlauer und Maßbach, es ebenfalls bishieher schriftl. aus gestellet worden seyn, so hat man sich aber a part der Sächßil. Herrn Abgesandten mit Vorwandt, daß die Sache nunmehro in einem andern Stande, und ihnen, sich hierinnenfalls durchaus nicht einzulassen, untersaget seye, dazu nicht verstehen wollen, also daß man auch Würzburggl. theils es derentwegen weiters nicht bringen können, sondern nothwendig ferner ausgestellet seyn laßen müßen. In Urkund obiges alles ist gegenwärtiger Recels zu Pappier gebracht in duplo ausgefertiget und von beederseits Hochfürstl. Herrn Abgesandten und Gevollmächtigten eigenhändig unterschrieben und mit ihren gewöhnlichen Petschaften unterdrucket worden, So geschehen zu Meiningen den $\frac{27}{17}$ August 1678. Im Nahmen und von wegen Ihrer Hochfrl. Gndl. zu Bamberg, als Bischoff zu Würzburg und Herzogen zu Francken.

(L. S.)		(L. S.)
Johann von Schlitz genannt von Görtz	Johan Conrad Frieß, (L. S).	Michael Carolus Wiegand

Im Namen und von wegen Ihrer Hochfrl. Durchl. zu Sachßen Eisenach.

(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Georg Ludwig Burg-Graf von Kirchberg.	Friedrich Sebast. von Stein zum Altenstein,	Johann Ernst Avemann.

XVII.

XVII.

Receß zwischen dem Stifte Würzburg und dem fürstlichen Hause zu Sachsen Eisenach wegen der Beilegung verschiedner des Amt Lichtenberg betreffenden Irrungen.

den 13ten September 1685.

Wir Johann Gottfried von Gottes Gnaden Bischoff zu Würzburg und Herzog zu Francken und von desselben Gnaden Wir Johann Georg Herzog zu Sachßen, Jülich, Cleve und Berg ꝛc. Bekennen und thun kund öffentlich gegen allermänniglich, für Uns und Unsere Nachkommen, Stift, Erben und Erbnehmen, als sich zwischen Unsern beederseits Fürstenthum und landen, zeithero verschiedene Irrungen und Gebrechen, worüber ein und andere mißliebende Weiterung entstanden, zu deren friedleibender Erhaltung Wir Unsere beederseitige Abgeordnete und Gevollmächtigte zusammen geschickt und Handlung pflegen laßen, welche sie, bis auf Unsere gnädigste Ratification und Genehmhaltung, folgendermaßen vereiniget und verglichen haben.

Kund und zu wißen. Alß und nachdem zwischen denen Hochwürdigsten und Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, weiland Herrn Peter Philippen Bischoffen zu Bamberg und Würzburg, Herzogen zu Franken höchstseeligen Andenckens an einem, und Herrn Johann Georgen, Herzogen zu Sachßen, Jülich, Cleve und Berg ꝛc. am andern Theile den 27 Augl. des längstverwichenen 1678ten Jahres durch ihre zu dem Ende zusammen geschikte specialiter bevollmächtigte Abgeordnete zu Meiningen, sich über die in beeden Dero Fürstenthum und landen, bevorab denen Aemtern Fladungen und Melrichstadt, und Lichtenberg obgeschwebte Mißhelligkeiten, eines nachbarlichen Vertrags verglichen worden, dabei gleichwohlen von Seiten hochbesagten Herrn Herzogs zu Sachßen Eisenach Hochfürstliche Durchlaucht noch angestanden, von Ihr Hochfürstliche Gnaden zu Würzburg aber, durch das an Sie abgelaßene sächßil. schreiben unterm 16. Septembris ejusdem anni sothanen meininger Vertrag für ratificiret und approbirt gehalten werden wolten; und dann auf Antretung Dero fürstliche Regierung der auch Hochwürdigste Fürst und Herr Johann Gottfried Bischoff zu Würzburg und Herzog zu Franken ꝛc. zu beßerer Formir- und renouirung nachbarlichen Vernehmens-bevorab in consideration, daß einige Punkte in vormaliger Conferenz und zwar in specie die Maßbachische Streitigkeiten betreffend, ausgesezt worden, welche minder nicht als die vorige mitlerzeit zwischen beederseits hoher Herrschaft und Regenten sonderbaren Verdruß und Widerwärtigkeit ver-

ursachet, Ihro nebst hochgemeldten S. Hochfürstl. Durchl. zu Eisenach eine anderweitige freundliche Zusammentretung in der heiligen Reichs Stadt Schweinfurt uf den 18. Aug. freundlich belieben laßen, darzu von hochbesagter Sr. Hochfstl. Gndl. zu Würzburg, die Hochedle, Gestrenge und Hochgelahrte Herren, Herr Michael Karolus Wiegandt, des hochlöblichen kaiserlichen Kammergerichts zu Speier designirter Assessor Hochfürstl. würzburgl. Vice Kanzlar und Geist und weltlicher geheimder Rath, Herr Johann Konrad Friese Hochfrl. Würzbl. Hof und Regierungsrath von Sr. Hochfrl. Durchl. zu Eisenach aber, die Hochedle, gestrenge und Hochgelahrte Herren, Herr Philipp Sinold genannt Schütz Hochfrl. Sächßil. Eisenachischer Vice Kanzlar und Herr Georg Ludwig Schelhaß Frl. S. Rath und Amtmann auf Lichtenberg abgeschikt worden, welche nach producir- und Auswechselung genugsamer Gewalt und Vollmachten, vorbehältlich gnädigster Herrschaft Radification und Approbation, das Werck zu gedachten Schweinfurt angegriffen und nach reiser Consideration endlich folgendermaßen alhier schlüßig worden, und zwar:

Erstlichen werden zu künftiger unenderlicher Nachricht, hiermit wolbedächtig renouirt und approbirt in beeder hoher Principalen Namen, die ehedeßen zwischen beeden Fürstenstumern zu Trappstadt in ao. 1599. den 12. Septembr. und zu Meinungen, in ao. 1678 wie obbemeldt den 27/17 Augl. geschlossene Verträge, dergestalt und maßen, daß dieselbe in ihrem gänzlichen Valor, Kräften und Gültigkeit, in soweit darinne durch gegenwärtigen Vergleich, um friedliebenheit willen nicht geendert, erleutert und nachgegeben worden, verbleiben, und dargegen von ein und andern Theil nichts gehandelt, oder dergleichen gestattet werden soll, Gestalten denn

Zweitens auf solche Weise die in ersten Punkten meinunger Rezeßes angezogene Bemarkung der Oberelsbacher und Urspringer Markung in Baargrundt wieder reasumirt und weilen Die Damals gesezte Steine herausgekommen, mit denen alda befindlichen Steinen in Anwesenheit beederseits Hochfrl. Hochfrl. Deputirten auf die darbei annectirte besondere Conditiones versteinet, und umb solche Versteinung diesen Rezeß ebenfalls beilegen zu können, beschrieben und unterschrieben werden, und auf solche Weise

Drittens die in pto. secnudo des Meinunger Rezeßes bemeldte Emptores der sogenannten Weselburgischen Gült zu Urspringen, sothane Gült gegen Empfahung des halben Kaufschillings benantlich fünf und sechzig Gülden, fränkischer Landeswehrung (welche Helfte das Amt Fladungen, zum Ambt Lichtenberg liefern wird) abtreten und die Possessores der Güther ihre Zinnß und Lehnsschuldigkeit von sothanen Lehngüthern, samt dem Herrschaftlichen Collecten als denn führohin dem Hochstifte

Würz-

Würzburg zuleisten, oder wie obgemeldt auf einen unpartheiischen Tax die Güther hinzugeben schuldig seyn, mit einiger Azung aber, oder einen neuen Onere nicht ferner belegt werden sollen,

Vierdtens bei denen, in meinunger Rezeß enthaltenen, dritten, vierdten, fünften, sechsten, Siebenden, achten, neundten, Zwölften, Dreizehenden, funfzehenden, sechzehenden, siebenzehenden, neunzehenden, zwanzigsten, ein zwei drei und zwanzigsten Punkten, und deßen buchstäblichen Innhalte dergestalt, daß die hinc inde in beeden Fürstenthümer Ort und Dorfschaften gelegenen Gült und Zinnß gegen einander ausgewechselt und zu dem Ende bei Ratification dieses Recessus einander mit überschicket, der Malperse Weg zwar in seiner Breite gehalten jedoch denen angelegenen Güthern ohne Schaden gebrauchet, von dem Keller oder Beambten zu Fladungen aber der Stöllberger Höel Knecht in beeder Herrschaften Würzburg und Sachsen Namen, dem trappstädtischen Vertrage gemeß, angenommen werden, auch die Sächsische nacher Fladungen zenthare Unterthanen nach Proportion der Zenthorte zu Wiedererbauung und Erhaltung des Zenththurms concurriren und ihr Contingent beitragen sollen, alldieweilu aber nechst diesem

Fünftens in dem 10. Punkte meinunger Recessus die würzburgische Zentbarkeit auf denen sächßil. Dörfern Urspringen, Sundheim, Steeten und Melpers betreffend, noch angestanden und in ein und andern eine Erleuterung von Nöthen erachtet werden wollen, so ist ferner beliebet, daß es zwar bei deme, was im trappstädt- und meinunger Vertrag dißfalls verabhandelt und festgestellet worden, allerdings verbleiben, bei der Zent Fladungen neben denen darinnen Specificirten Fällen, alles ohne Unterschied, was durch den Nachrichter an Leib und Leben abgestraft wird, worunter alle Ehebräche, Doppel und Einfach nicht minder verstanden werden, wie auch die im trappstadtischen Vertrag bemeldte Blutrüsten, ordentlich gerüget, angebracht, alda gerechtfertiget, und dem Befinden nach mit Lebens- Leibs- Relegation, oder Geld-Strafe abgestraft werden, was aber nicht zentbar, daßelbige auch die Unterthanen zurügen und anzuzeigen nicht schuldig seyn sollen.

Dahingegen sollen führohin dem Ambt Lichtenberg zu bestrafen zustehen, alle verbal injurien. simplices fornicationes, die geringe Blutrüsten und Schlägereien, welche dem trappstädtischen Vertrage nach nicht Zentbar seynd; dann alle Feldrügen, und geringe Diebstähle in furto primo, welche nicht Fünff Gulden Frankl. Wehrung übersteigen, worbei jedoch, um Verhütung künftiger Confusion willen, dieses namentlich verabredet worden, daß derjenige Diebstahl nicht ehender pro reiterato gehalten werden solte, es erreiche dann die Res furtiva auf ein- zwei- oder mehrmal zusammen gerechnet

rechnet, bei einer mißthätigen Person, den obbesagten Valor der fünff fränkl. Gülden, gestalten dann auch alle ereignde geringere Furta ohne Unterschied jedesmahl von des Orts Zentschöppen, mit Zuziehung eines andern in denen würzburgl. Dörfern am nechstangesetzenen Zentschöppen bei seinen obhabenden Pflichten taxiret und so es den Werth der fünff Gülden nicht überschreiten würde, an das Ambt Lichtenberg, wo aber die von dem Delinquenten auf einmal oder succesiue begangene Diebstähle über 5 fl. sich belaufen solten, das Factum zur Zenth Fladungen verwiesen, und von jedes Orts Schöppen getreulich angezeigt werden solle.

Und damit dann die Delicta nicht ungestraft und von berührten Dorfschaften der Gebühr nach gerüget, hingegen aber auch mit Ansetzung der verschwiegenen Rüge gegen eine ganze Gemeinde nicht ohne gnugsame Ursach verfahren werde, so ist ferner aus Nachbarschaft beliebet, wenn aus obigen Zentfällen ein oder anderer, welcher in obbesagten Dörfern sich zugetragen hätte, vorfiele, oder ein solcher Delinquent der Orten sich betreten liese, und einer der im Zentweißthum bemelter Zeit nicht angezeigt und gerüget würde, und derselbe Fall, weder von dem Schultheisen oder einer von selbigen Dorfe Gerichtsperson, oder Zentschöppen in Erfahrung gebracht, und von ihnen keiner oder mehr davon Wißenschaft gehabt, und also verschwiegen blieben wäre, daß alsdann nur diejenige aus der Gemeinde, welche hierum Wißenschaft gehabt, zur verschwiegenen Rüge gezogen, da aber ein oder mehr von denen Dorf Gerichtspersonen, wie obgemeldt Schultheis oder Zentschöppen einen solchen Zentfall erführen und wüsten, und doch der Zent nicht angezeigt würde, daß alsdenn ohne Ausnahme die Gemeinde in die Strafe der verschwiegenen Rüge gefallen, darüber beim Zentgericht geklagt, geurtheilet und selbige zu entrichten gehalten seyn sollen.

Soviel nun die Besichtigung deren in denen obberürten Zentorten ereignden Verwundungen betrift, hat es zwar im meinungischen Vertrag §. 10. sein Ziel und Maas, worzu annoch um desto beßerer Richtigkeit willen dieses verabschiedet worden, daß die ereignde Verwundungen durch den Zentgrafen zu Fladungen allein, mit Zuziehung desjenigen Orts schultheisen und Schöppen und Baders aus denen lichtenbergischen zentbaren Dorfschaften, allwo die Besichtigung geschehen müße, neben einen noch andern Schöppen aus den würzburgischen Dörfern vorgenommen, welche nach Erinnerung ihrer geleisten Pflichten, den Schaden fleißig besichtigen und dem Befinden nach entweder an die Zent Fladungen oder Ambt Lichtenberg zur Bestraf- und Rechtfertigung verweisen sollen, der Blutrüsten halber aber des Amts Lichtenbergs Herkommen, besag trappstädtischen Vertrags §. 6. nichts derogirt seyn solle.

Mit

Mit den Zentkosten aber, ob schon selbige dem trappstädtischen Vertrage gemes der würzburgischen Zentordnung nach, angesezt und angerechnet werden, so ist doch um beßerer Richtigkeit willen festgestellet worden, daß diejenige Zentkosten, welche auf die in obbemelten Zentdorfschaften ereignete facta oder ergriffene Frembde, auser der Zens Fladungen seßhafte Delinquenten und deren Bestrafung ergehen, von denenselben allein und ohne Zuthun der übrigen Mitzentverwanden bezahlt, nachdem sie zuvor von dem Zentgrafen, mit Zuziehung selbigen Orts Schultheisen und Zentschöppen, neben einen Mitzentschöppen aus denen würzburgischen Dörfern berechnet seyn werden, gleichermaßen als diejenige Zentkosten, welche uf die in denen andern Zentdörfern ereignende facta, oder alda ergrifene ausländische Thäter aufgehen würden, von denen übrigen Zentdorfschaften, ohne Zuthun dieser, allein getragen und abgestattet werden sollen.

Als auch occasione dieses Zentpunkti in Bedenken kommen, wie es führohin mit denen von der Zent Fladungen vorhabenden und bedürfenden Executionen der verfallenen Zendstrafe verschwiegenen Buße und Unkosten in obbesagten Dörfern, wenn eine solche Execution in loco ipso von der Zent vorgenommen werden sollte, zuhalten, so ist zu beßerer Verständnuß und Verhütung unnöthiger Collision und Weitleüftigkeit beliebet, daß, wenn ein oder anderer aus denen obbesagten Gemeinden oder Delinquenten in Abstattung sothaner Strafe, Buße oder Unkosten, nachdem dieselbe durch den Zentpüttel gefordert, oder die Angrif und Lieferung in behöriger Zeit nicht geschehen, seümig seyn würde, solche Renitenz und Aufenthalt von der Zent Fladungen, dem Amt Lichtenberg notificirt, und darauf solche beschehene notification wodurch gleichwohl das Amt Lichtenberg in eine Mitkognition oder einig jus ad centenam nicht gelaßen seyn soll, innerhalb 4. Wochen dennoch keine Parition erfolgete, alsdann die Zent in loco ipso einzufallen, und die Execution zuthun freie Hand haben soll; Es befinde sich dann in mehrbemeldten Orten einem ein Capital Delinquent, welcher ob morae periculam et fugae suspicionem abgeholt und zuhaften gebracht werden müße, in welchen casu obvermeldte notification unnöthig seyn solle. Desgleichen ist man darinnen einig, daß berührte Zentvette, auf ergehende jederweilige Citation ihre in trappstedtischen Vertrage verrezeßirte Pflicht einem jederweitigen regierenden Bischoffen zu Würzburg selbiger Orten, wo das Amt Fladungen zur Huldigung erscheinen muß, ebenfallß unwegerlich ablegen sollen, wie auch, daß, wann der Huldigungsaktus angesezet, und die Unterthanen citirt, als denn von dem würzburgischen Beamten denen lichtenbergis. eine unverfängliche freundliche Communication davon wiederfahren möge. So sollte nicht weniger zum

Sechsten, das Amt Lichtenberg denen Oberwaldbebrungern in Verweigerung

ihrer Erbschuldigkeit keine Assistenz thun oder sich in selbige unter einigen Praetext ferner immisciren; als auch

Siebendens bey den Meinunger 14. Punkten, wegen der melrichstädter Zentgerechtigkeit über das Städtlein Ostheim sonderheitlich angestanden werden wollen, so ist auch endlich gemittelt worden, daß es zwar in allen beiden in meinunger Recessu puncto 14to enthaltenen Tenor sein verbleiben behalte und was Kaisers Caroli V. peinlicher Halsgerichtsordnung nach durch den Nachrichter abgestraft werden kann, der würzburgischen Zent Melrichstadt auf besagten Städtlein Ostheim, zent und strafbar angehören, und daselbst gerechtfertiget werden, die Unterthanen, jedoch anderster nichts als die im Weißthum enthaltene vier hohe Fälle zu rügen schuldig seyn, wiewohln aber der Zent gleichwohl unbenommen seyn solle, auf fürkommende indicia uf obige Delicta in loco ipso zu inquiriren die Unterthanen auch darüber schuldig seyn, allermaßen schon dieser wegen im trappstädtischen Vertrag, §. 4to specialiter recessirt ist, dem Zentgrafen an Hand zugehen und Kundschaft zugeben; wann aber vonnöthen seyn würde, Zeugen aus Ostheim iurato zuhören, sollen dieselben von dem würzburgischen Zentgrafen citirt und in loco Iudicii zu Melrichstadt (es weren denn die Zeugen alters und Unvermögenheit halber dahin nicht zubringen) die legalische Verhörung vorgenommen werden, immaßen denn nicht weniger mit der Execution der Zentstraf, Rügen und Zentkosten in loco ipso allerdings, wie in obbemeldten 4. Dorfschaften, Sundheim, Vrspringen, Stetten und Melpers gehalten und obseruiret worden, in den beede Wüstungen Burg und Frankenheim gehalten werden soll, auch soviel als jetztbesagte 4 Dorfschaften betrist, anderst nicht bei der Zent Fladungen zu rügen, allda zu rechtfertigen, und die Angriff und Lieferung, wie selbige zu thun schuldig seyn, denen von den würzburgischen Zenten aber an die Sächßische Zentverwandte Unterthanen abgehenden jederweiligen Citation namentlich in genere inserirt werden sollen, daß sie in Zentsachen erscheinen solten, über welches alles dann

Achtens, bey beeden Zenten Fladungen und Melrichstadt, namentlich bedungen worden, daß von dem Amt Lichtenberg, solchen Zenten bei ereigneten vortragmeßigen Zentfällen informirung des Criminal-Processes, weder in inquirendo, cognoscendo, judicando, exequendo, oder sonsten sich keineswegs immiscirt, oder die zentverwandte Unterthanen auf einigerlei Weise von Leistung ihrer Schuldigkeit abgehalten noch durch ein oder anders, was hieroben, nachgegeben worden, einig Ius ad Iurisdictionem Centenalem denenselben nicht eingeräumet seyn solle, wie es auch

Neundens bei den 16ten Punkten meinunger Recessus nochmals sein Bewenden

den hat, als wird derselbe dahin hiermit erleutert, daß das Amt Lichtenberg, von solchen vergönneten Holtzwege, die, unter andern gesetzten Conditionibus, abzustatten seyende Vier Gülden anders nicht, als dasselbige Jahr, worinnen sie die Beamte oder Unterthanen, den Weg gebrauchen, abzustatten, es die Meinung haben sollte. Nebst diesen ist man

Zum Zehenden nach langer Deliberation auch in denen Maßbachischen, von undencklichen Jahren zwischen beeden Fürstenthümen mit großer Verdriesligkeit strittig gewesenen Pfarr *Differentien* folgender maßen schlüssig worden, Nemblich thut das Hoch Fr ꝛc. Hauß-Sachßen, über obig gemachte schiedliche Abhelfung in obvermeldeten Centsachen und Hinderung hernach folgender Puncten, dem Hochstift Würzburg ewig und unwiederruflich abtreten, die auf den Rosenbachischen zu- und um Poppenlauer und sonsten dazu gehörige Stücke, so im Rosenbachischen Lehnbrief enthalten, habende eigenthums Gerechtigkeit, samt dem darauf hastenden onere der Zwey Tausend Rthlr consens Gelder und Ober Lehn Herrschaft, mit denienigen Recht und Gerechtigkeiten, als selbige das Hoch Fr ꝛc. Hauß Sachsen bis anhero gehabt und besetzen, dergestalt, daß alle Rosenbachische von den Hauß Sachsen Eisenach, vermög der Lehnbriefe, zu Lehn getragene Stücke, nichts ausgeschloßen, fürohin des Hochstifts Würzburg Eigenthum seyn, alldorten recognoscirt, nach erfolgten Herrschaftlichen Ratification aber die alte und neue Schaumbergl. und Rosenbachl. Lehns Revers innerhalb 4 Wochen extradirt und der Centgraf dem Rosenbachischen Antheil, nechst künftig hin den Blutbann bey Würzburg empfangen, und soviel den Rosenbachischen Antheil betrift an das Hochstift Würzburg verwiesen seyn soll. Wiederumb

Eilftens stehet ab das Hochfürstl. Hauß Sachßen von aller bishero uf Poppenlauer und Rothhaußen dann denen Würzburgl. und Rosenbachischen Unterthanen, und Güthern zu Maßbach gemachter Praetension an Geist und weltlicher Territorial superioriteat, wie auch vor sich und seinen Vasallen die von Hatzfeld, soviel Maßbach betrift, solcher Gestalt und also, daß das Territorium bemelder Orten nemliche Poppenlauer und Rothausen und auf denen Würzburgischen und Rosenbachischen Unterthanen und Güthern zu Maßbach, dem Hochstift Würzburg alleine gehören, dasselbe darinnen (ausgeschieden die Zent und Gerichtbarkeit zu Maßbach außer dortigen dreyen Würzburgl. Freyhöfen denen alten Vertägen gemäs) für sich, ohne Hinderniß oder Einmischung des Haußes Sachßen, oder Hatzfeld in Ecclesiasticis und die der Territoriali Iurisdictioni anhangende Iura exerciren könne und möge, dadurch jedoch dem Geschlecht Rosenbach an seinen in diesen Orten habenden und wohl hergebrachten Iuribus, wie auch dem Geschlecht von Hatzfeld, uf seinen zu Pop-

penlauer habenden Lehnleuten, und Gerechtigkeiten in keine Wege praeiudicirt seyn, sondern dieselbe bey dem alten Herkommen der Poppenlauer Dorfsordnung und Verträgen in alle Wege ungekränckt gelaßen werden solle.

Zwölftens Es obligiret und verbindet sich hingegen das Hochstift Würzburg in Obbemeldeten Orten Poppenlauer und Rothhaußen dem Instrumento pacis gemäs, das Exercitium publicum Aug. Confess. in Kirchen und Schulen, solang noch Vier oder Drey, derselben Augspurgl. Confession zugethanen, Haußhaltungen sich jedes Orts befinden samt deren Schul und Kirchen Rentben zu laßen, dem Pfarrer eine, der Augspurgischen Confession gemäse, Brandenburgische oder Nürnbergl. Kirchen Ordnung zu ertheilen, die annehmung der Schulmeister bey dem Herkommen zu laßen, nicht weniger die Aug. Conf. verwandte in Ehren Aemter und sonsten ratione commodorumet incommodorum denen Catholischen gleich gehalten. Ingleichen ihre Kinder außerhalb in die Schule zuschicken, und den Gottesdienst zuweilen zu besuchen, wie auch, da etwan ein, der Würzburgl. Augspurgil. Confession zugethane, ordinari Pfarrer mit Tode abgangen oder sonst sein Amt nicht verrichten kann, solches durch einen andern benachbarten Würzburgl. vorgedachten Confession verwandten Pfarrer verrichten zu laßen, keinen mit Gewalt von seinen Glaubensbekäntnis zu treiben noch den Auszug auf einerley Weise zu hindern, vielweniger über das Herkommen mit dem Nachsteuer- und Auszug Geld zu beschweren, auch da selbiges ein Coexercitium Catholl. Rel. einzuführen gedächte, daß besagtes Hochstift solches, ohne Abbruch der Augspurgl. Confess. zugethauen Pfarr und Schul Bedienten, sondern auf eigene Kosten thun; und demnach der jetzt vorhandene Altar, sowohl in der Kirch zu Poppenlauer, als auch zu Rothhaußen denen Augspurgl. Confess Verwandte allein verblieben, diesen auch bey Haltung ihres Gottesdienstes auf die Sonn- Fest- oder andere Kirchentäge des Morgens die Stunden von 6. bis 9. Uhr, nach Mittags aber von 12. bis 2 Uhr, wie auch bei denen Betstunden Kindtaufen, Hochzeiten, und Begräbnißen, die bishero übliche Ceremonien und Gebräuche unperturbirt gelaßen werden sollen; dahingegen, gleichwie dem Hochstift Würzburg bevorstehet, zu mehr gedachten Poppenlauer und Rothhaußen das Coxercitium Chatol. Rel. nach Belieben, iedoch dem Recess gemäs, einzuführen, als ist nicht minder beliebet werden, daß derselben Religion zugethane der Orten im ihrem Coexercitio und Gottesdienst denen Augspurgl. Confess. verwandten hieroben vergönnet ist, ebenfalls ungehindert und unperturbiret gelaßen, die übrigen Stunden auch, so vor- als Nachmittags, denenselben hierzu verstattet und eingeräumet werden; iedoch daß in obigen beeden Kirchen die neue Altäre auf eigene Spesen am solche Orte sollen aufgerichtet werden, damit dieselben weder den

Umgang

Umgang um die ietzo stehenden Altäre vielweniger den Prospect noch Zierrath der Kirchen hinderlich seynd, die darinnen befindliche Bilder aber entweder an ihren Orten gelaßen, oder doch also gesezt werden, wie denn auch

Dreyzehendens der Hochstift Würzburg geschehen lassen will, daß seine und die Rosenbachische Unterthanen zu Maßbach ihr Contingent an der Kirchen und Pfarrers Visitation, deßen Praesentations, ordinations, Confirmations investitur, und anderer zur Kirchen und Schulen, erforderenden Kosten, der Proportion nach mit beigetragen, und in vorfallenden Ehesachen sich von dem Augspurgl. Confess. Verwandten Pfarrer daselbst (doch solches wie obiges alles ohne die geringste Iurisdiction, Zwang oder Strafe) entscheiden laßen, da sie aber in geistl. oder Weltl. Sachen sträflich oder in Obigen Praestandis säumig erfunden würden, solches dem Würzburgl. oder gestalten Sachen nach dem Rosenbachil. Beamten zu iederweiliger Obrigkeitl. Verhelf oder Bestrafung auch eingegeben werden solle.

Vierzehendens es cediret und weichet ab nicht minder das Hochstift Würzburg von der bishero praetendirter Geist- und Weltlicher Superioritaet zu Maßbach, selbiger Kirch und Hatzfeldischer Unterthanen, dann zu Völckershaußen, und Madenhaußen, und verspricht zu ewigen Zeiten an dem Territorio und Iure Episcopali besagter Orten und Unterthanen sich nicht mehr anzunehmen, sondern das Hochfürstl. Hauß Sachßen darinn in keine Wege zu hindern, wie denn Hochgedachtl. Hochfürstl. Hauß Sachßen privative zustehen solle, einen Augspurgl. Confession Verwandten Pfarrer über Völckershaußen, Madenhaußen und Hatzfeldische Unterthanen zu Maßbach zu vociren, ordiniren, installiren, visitiren, corrigiren, und destituiren, Kirchenordnung zu ertheilen, und alle Episcopalia zu exerciren, der Pfarrer auch ein mehrers nicht als seine praesentation zu Würzburg exhibiren, sich examiniren laßen, die Collatur anzunehmen und dabei, ohne Vorschreibung anderer Ordnungen und Gesezzen, bloß und allein daß er seinem Collatori allen behörigen Respect geben und dem Instrumento Pacis gemäß sich in Religionssachen bezeigen wolle, anzugeloben, dann jährlichen für ein beständiges subsidium Charitativum und Commenda nach Abzug der Poppenlaurer und Rothhaußer Pfarr Renthen (welche dem Würzburgl. Augspurgl. Confess. Verwanden Pfarr daselbst verbleiben) Vier thlr dem Münnerstedl. rural Dechanten durch seinen Schulmeister ad Capitulum rurale überschicken, der Persöhnl. Erscheinung aber nicht allein bei sothanen Capitulo rurali fürohin enthoben, sondern auch ein Mehrers dem Hochstift als gemeldet, zu praestiren nicht verbunden seyn, noch auf einige Weise des Hochstifts Würzburg Iurisdiction in Ecclesasticis unterworfen, oder daraus einige supperioritas Ecclesiastica geschloßen werden

solle, gegen Versicherung, daß iemanden an seinen Recht und Gerechtigkeiten gedachter Orthen hierdurch nichts derogirt oder praeiudicirt seyn, auch in bemeldten Orten, sowohl von Sachßen als von Würzburg denen Unterthanen die freye Hand in Gewißens- und Religions Wahl und Annehmung gelaßen und sie daruber nicht bedrengt werden solle, und da sich besagter von dem Stift Würzburg wie oben bemeldte entschlagener Orthen, iemand zur Cathol. Religion wenden würde, demselben frey stehen soll, sein Exercitium auswendig zu suchen, und seine Kinder hinaus zu schicken auch in articulo aut Periculo mortis (außer solchen Fall aber nicht) einen Priester seiner Religion zu rufen, wornach denn in denenienigen Orten, allwo ein oder anderer Herrschaft das ius Episcopale recesßirter maßen verbleiben thut, deroselben unter andern Iuribus Episcopalibus weniger nicht die Anordnung des Kirchengebeths affixion der Kirchen Mandata, Trauergeleuth und dergleichen folgen und verbleiben sollen. Und gleichwie schließlichen obige Puncte also auf erfolgte allerseitige Herrschaftl. Ratification abgeredet und geschloßen worden, so solle auch selbige a dato dieses innerhalb 2. Monath beschehen oder wiederum abgeschrieben werden, dabey sich beederseits, auf den Fall etwann nicht erfolgender Ratification, ihre vorige Iura bevorab der Hochstift Würzburg, daß man den Meinunger Recels dadurch nicht derogirt, oder aber an seinen Valor benommen haben wolle, zum feyerlichsten bedungen und gegenwärtigen Recels unter beederseits Hochfrl. Hochfrl. Abgesande eigenhändige subscription und Petschaften ausgefertiget und gegen einander ausgewechselt worden. So geschehen Neustadt an der Saal den $\frac{17}{27}$ Sept. Anno 1685. *)

Im Namen und von wegen Ihr Frl. Gnaden Würzburg.

Michael Carolus — Iohann Conrad Friese
Wigard vice Cantzler. — D.
Johann Philipp Linold genannt Schütz vice Canzlar. — Georg Ludwig Schelhaß

Und Wir Carl Friedrich Freyherr Voigt von Rieneck dann Probst Franz Christoph von Rosenbach Dom Dechant auch Senior und Capital gemeiniglich des hohen Domstifts Würzburg, bekennen hiermit, daß obgesezter Vertrag, Handel und Vergleichung mit Unsern Wißen und Willen, und Verhängniß zugangen und geschehen ist,

*) Die Ratification dieses Recesses erfolgte von beiden Fürstlichen Pactscenten den $\frac{\text{1ten May}}{\text{21ten April}}$ 1686.

ist, willigen auch in denselben wißentlich vor Uns und unsere Nachkommen in Kraft dieses, zu deßen Urkund wir neben allerseits Hochfrl. Hochfrl. Insigeln und Unterschriften Unsers Capitals Insiegel hieran gehangt haben. So gegeben und geschehen wie obstehet.

XVIII.

Receß zwischen Herzog Johann Wilhelm zu S. Eisenach und dem Stifte Fulda, die vom letztern geschehene Ablösung des Amts Fischberg betrl.

den $\frac{2}{12}$ April 1707.

Demnach eine Zeithero wegen Wiederlosung des Amts Fischberg, Vermög der in ao. 1594 erneuerten pfand Verschreibung rechtl. und gutliche Handlung gepflogen, die Sache sich aber Vornehmlich darin gestrecket daß an Seiten Ihro Hoch Fürstl. Durchlaucht zu Sachsen Eisenach die Hohe und Niedere Jagten cum appertinentiis in gemelten Ambt bis auf einen gewißen District, desgleichen verschiedene Erb Hennebergl. Güther und jura, als in der Erb Hennebergl. Theilung Ihro Durchl. wären, zum Außzug der Pfandschaft praetendirt worden, Hingegen an Seiten Ihro Hochfstl. Gndl. zu Fulda beständig dafür gehalten werden Wollen, daß die Jagten, alß ein mit Versetztes Stück ein theil der reluition machten, desgleichen, daß die Zinsen und gefälle so wohl in quanto et quali unrichtig wären, da dann auch die daraus praetendirte und sonstig mehr andere in Iudicial und conferential acten benannte Iura beständig wiederleget worden, Derohalben man endlichen allerseits vor das diensamste befunden, alle solche strittige posten transigendo und zwar durch Pausch und Bogen fahrt zu heben, Zu welchen Ende unten benambste geVollmächtigte mit Vorbehalt Ihrer Gnädigsten Herrn ratification sich vollends Vergleichen, und geschloßen haben.

Erstlichen Wollen S. Hochfürstl. Durchl. zu S. Eisenach das von Ihren respective proprio et directorio nomine beseßene pfand Amt Fischberg (gestalten S. Hochfürstl. Durchlaucht zu Sachsen Meinungen, als auch Würcklicher Pfandstheilhaber deßen ingleichen also zufrieden seynd) Wie es Vereint und Versteint, Pfand und Eigenthumb, Rechte und gefällen nichts daran ausgeschieden, an S. Hochfürstl. Gnadl. zu Fulda und Dero Stift Wieder einräumen und Abtretten, jedoch mit Vorbehalt, des in der Pfandverschreibung paciscirten Iuris prothimiseos, also, daß dieselbe der Hohen und Niedern Jagten der Erb Hennebl. Zinßen und jurium, Wir obgemelt, so viel dieselbe von Ihro privat und Eigenthum geachtet, (Inmaßen Ihro Durchlaucht

zu

zu S. Eiſennach auch die praetenſion an denen Vorgemeinſchaftl. gehabten, von Fulda aber ungeſtandenen juribus Zu Ihren Antheil fallen laßen) ohne alle Ausnahme geſucht und ungeſucht, alß ihres übrigen Eigenthumbs annehmen, nuzen und gebrauchen mögen. Zu dem Ende Wollen,

Zweitens Dieſelbe, nach eingelangter Ratification, die Unterthanen der bißhero Ihro und den Fürſtl. mit Intereſſenten Zugethanen Pflichten erlaßen und an Ihro HFſtl. Gndl. Zu Fulda, als nach liberirten pfandſchaft ihren Vollkömmentlichen Erbherrn gänzl. überweiſen, mithin auch ſich aus der über obgemeldte lura und gefälle praestendirten poſſeſſion aus- und Ihro. Hſt. Gnadl. zu Fulda einſetzen, nicht weniger die das Amt Fiſchberg betreffende Registra, Urbaria und Documenta, ſo viel davon Dato in der Ihrigen Handen geweſen, mit übergeben. Weilen auch

Drittens S. Hochfürſtl. Durchlauch zu S. Eiſenach ſich ſchuldig erkennen, die Vor obiges einzuziehen habende Gelder zu Ergänzung Dero Fürſtl. Hennebl. Erbportion hinwiederum zu verwenden, ſo wollen Sie S. Hochfürſtl. Gndl. zu Fulda wann, und wie ſolches geſchehen, beglaubte Nachricht geben, damit das Stift Fulda, daferne ſo Gott verhüten wolle, Ihrer H. fürſtl. Durchl. zu Eiſenach Fürſtl. Linie abgehen und Von der Succedirenden deshalben Anſpruch gemacht werden ſolte, ſich nebſt andern auch der exception de in rem verſo Kräftiglich bedienen Können, Dazumahlen auch ohnedem S. Hochfſtl. Durchlaucht zu Sachſen Eisenach Sich und ihren Erben zu der Rechtlichen Gewehrſchafft und Schadloshaltung, ſo viel obiges übertragen anbelangt, hierdurch zugleich mit verbindlich machen.

Vierdens iſt Ihro Hochfürſtl. Durchl. Begehren, daß beyder ſeitige Jagermeiſter, und Forſtbediente in den Amt zuſammen tretten, und wie allerſeits nuzen, des Wildes halber, die Nachbarſchaft zu cultiviren ſeyn, ſich vereinigen, und in einen Receſs bringen, desgleichen wo das Fiſchwaßer in der Fulda ſich endige, wohl und deutlich beſchreiben ſollen.

Hingegen Verſprechen S. H. F. Gndl. zu Fulda vor obgemeldete Sachſen Eiſenachl. Erb Hennebergl. eigenthümige Stücke, ſogleich bei Ubergab des Amts dem oder denen hiezu bevollmächtigten Deputirten die verabredete Summa der Dreyſig Tauſend Gulden Rheinl. gegen eine von Ihro Hochfürſtl. Durchl. oder Dero nachgeſetzte Rent-Cammer ausgeſtellten Quittung, in der Stadt Geyſa mit ſchuldiger Auszahlung des pfandſcheillings baar liefern zu laßen, desgleichen Wollen ſie Zweytens ihren Geheimden Rath und Obermarſchall den Freyherrn Von und zu der Tann in den genuß, der Ihm in einem gewißen District des Amts Fiſchberg, occaſione eines auf das Amt Kalten-Northeim beſehenen darlehns, zeit Werender Fiſchberger pfandſchafftl. ange-

angewiesener Jagdbarkeit, auf die Zeit seines lebens ruhig belaßen, daserne aber etwa fruher die Gelder an selbigen wieder abgetragen werden solten, werde auch ohne Weitern die Jagd cessiren; anbelangend Drittens die zu Cultivirung guter Nachbarschaft und Concertirung eines gemeinsamen Modi wie und welchergestald zu allerseits Nutzen mit den Wildpret zu befahren, so laßen sich S. H. F. Gnaden die Zusammenschickung allerseitigen Bedienten wohlgefallen, und soll ihres Orts als dann Kein Mangel erscheinen

Fernerweit ist ins gesammt Verabredet Worden, daß alle und jede Kosten, so jeder Fürstl. Theil Zeithero, wegen dieser Differentien aufgewendet, hiermit reciproce compensiret und aufgehoben werden; Dahero auch Ihro H. F. Gnadl. zu Fulda bey bevorstehender Auszahlung der Gelder weder dem gesamten Fürstl. Hauße Sachßen Ernestinil. Linie etwas aufrechnen, noch in Specie dem Fürstl. Gesammbt Hause Waimarischer Linie wegen der Administration des Amts Fischberg in einigen Anspruch nehmen, sondern sich desselben gänzlich verzeihen wollen und sollen.

Als auch ein und andern Verträge und Vererbungen so die Fürsten Von Henneberg und Dero Successores die Herzogen zu Sachßen so wohl mit denen Unterthanen als auch den benachbarten ausgerichtet Erwehnung geschehen und deren Festhaltung bey Fulda gesucht worden, ist beyderseits Verobredet, daß bey der Ubergabe des Amts solche pacta producirt und examinirt werden auch darauf von Fürstl. Fuldail. Seiten billig mäsige Erklärung geschehen solle.

Was vor liquide Geld und Getreide Reste bey Abtretung des Amts daselbst sich finden möchten, solche werden Sachsen Eisenach baar bezahlt nicht minder die Vorräthige Frucht ohne Hinderniß abgefolget, hingegen Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Fulda wegen gedachter liquiden Reste ihren Regress an den Debenten nehmen.

Gleich wie auch nun hierdurch alle bisherige obstacula aus dem grunde gehoben und verglichen sind, also solle auch nach erfolgter allerseitigen ratification zu würcklicher adimplirung dasjenige, so beyderseits Stipuliret, so bald gethan und darin einige Zeit nicht verabsäumet werden.

Zu Urkund deßen ist dieser Recess von beyderseits Deputirten unterschrieben und besigelt, auch hat jeder Theil ein Exemplar zu sich genommen, damit nach selbigen die ratification demnechst auch ausgewechselt Werden möge.

Geschehen Eysenach den 2ten April 1707.

Fürstl. Fuldischer hierzu bevollmächtigter Geheimer Rath und Canzler Gerard.

Fürstl. S. Eysenachl. hierzu bevollmächtigter resp. Hof und Regierungs auch Cammerräthe.

Von Gottes Gnaden Wir Johann Wilhelm Herzog zu Sachsen, ꝛc. Urkunden und bekennen hiermit daß wir gegenwärtigen Recess und darin bemeldet transaction seines ganzen Inhalts und Begriffs beliebet, angenommen und ratificiret haben, belieben auch, nehmen an, und ratificiren Denselben hiermit und in Kraft dieses in bester Form und Gestalt, als solches immer und am beständigsten geschehen kan oder mag, bey Fürstl. Worten, Ehren, und Würden versprechen gelobende diesen Vergleich, so viel uns darin zu thun oblieget, in allen gehörig nachzukommen, treulich und ohn alle Gefehrde: Gestalten wir zu deßen Urkunden Zeugniß und Bekräftigung uns daher eigenhändig unterschrieben und anbey Unser Secret Insiegel wißendlich drucken laßen. Geschehen in unserer Residenz Stadt Eysenach den 6ten April 1707.

XIX.

Receß zwischen dem Hochstifte Würzburg in dem Herzogl. Hause zu S. Waimar, die Erörterung einiger Differenzien zu Maßbach, Pöppenlauer und Rodhausen betreffend.

Den 30ten September 1759.

Wir Adam Friederich von Gottes Gnaden Bischof zu Bamberg und Würzburg, des heiligen Römischen Reichs Fürst und Herzog zu Franken ꝛc.

Und

Wir von Gottes Gnaden Anna Amalia verwittebte Herzogin zu Sachsen ꝛc. und als Landes-Regentin. Urkunden und bekennen gegen allermännigl. für Uns und Unsers auch resp. Unsers Fürstl. Pflegbefohlenen Sohn Nachkommen Stift, Erben und Erbnehmen. Nachdeme von Zeit des zu Poppenlauer eingeführten Exercitii Religionis Simultanei, und im Jahr 1685 hierüber errichteten Recesses sich daselbsten sowohl in Ecclesiasticis als Politicis verschiedene neuerliche Irrungen und Mißhelligkeiten zwischen beyderley Religionsverwandten zugetragen, zu deren Abthuung zwar verschiedene Conferenzien in diesem Jahrhundert sowohl zu Würzburg, als auch in besagten Poppenlauer, sich ergeben, der so heilsame Endzwek aber zeithero nicht zu erreichen gewesen: Daß in solcher friedliebenden Absicht eine anderweite freund-

nachbar-

nachbarliche Zusammenkunft in mehr erwehnten Poppenlauer auf den Neunten May des 1757. Jahres durch beyderseitig darzu abgeordnete Räthe vorgenommen, und nach hierauf den 28. May 1758 erfolgten Absterben des Herrn Herzogens Ernst August Constantins lb dl. christmildesten Gedächtniß über die zeithero obgewaltete strittige Puncten nachfolgendermaßen sich endlichen vereinbaret, und dahin verglichen worden seyn, und zwar

Erstlichen, daß gleichwie der zu Neustadt an der Saal den 13ten Sept. 1685 errichtete Recess von des Herrn Herzogen zu Sachsen Gotha lbdl. als Unsers, der verwittibten Herzogin zu Sachsen, nunmehro in Gott ruhenden Herrn Gemahls, Herrn Ernst August Constantins, Herzogen zu Sachsen Waimar und Eisenach, lbdl. ehemahligen Herrn Vormunde, in Dero Schreiben vom. 22 Iuny und 11. Octobr. 1753. den 8ten January und 19ten Aprilis 1754. vorhin schon agnosciret worden; Also Wir, die verwittibte Herzogin zu Sachsen, gebl. Herzogin zu Sachsen für Uns und Unsern Fürstl. Pflegbefohlenen auch deroselben Fürstl. Nachkommen deßen Gültigkeit gleicherwaßen erkennen, also und dergestalten, daß, soweit in diesem gegenwärtigen neuen Recess nichts abgeändert erläutert, ab — oder hinzu gethan worden, es in allen Puncten bey sothanen Neustädter Recess verbleiben solle, und Wir beiderseitige Paciscenten in vorfallenden Irrungen Uns denselben künftighin zu einer Richtschnur seyn laßen wollen. Sodann seynd Wir zu schiedlicher Erledigung deren Gravaminum in Ecclesiasticis et Politicis dahin übereingekommen, daß

Zweytens, So viel Poppenlauer, und Rothhaußen betrift des catholischen Gottesdienstes in denen Kirchen bey der gedachten Orten, dann deren Stunden in Haltung des Gottesdienstes, bey deme, was diesfalls in dem 1685r Vertrag §. 12. verglichen worden, sein ohn abänderliches beständiges Bewenden haben, wie dann auch beederseitige Schuldiener gemeßen angewiesen werden sollen, die in gedl. Recess bestimmte Stunden mit dem Ein- und Ausläuten genau zu beobachten, und solche weder mit zu früher Fortlaß — oder Zurückhaltung der Uhr zu überschreiten oder zu beengen, auch wann von Seiten deren A. C. Verwandten kurz vor Endigung ihres Gottesdienstes das Zeichen bey dem Gebeth des Vater unsers geläutet wird, während solchem Läuten catholischer Seits die andere Glocken zu Vermeidung aller Unordnung nicht anzuziehen. Nicht minder verbleibet

Drittens, Der Heilige gedachter beeder-Orten Poppenlauer und Rothhaußen, nach Maasgabe ersterwehnten 1685r Recesses denen Augspurgischen Confessions-Verwandten allein, und solle hierinnen Würzburgl. Seits demselben auf keine Weis eine Beeinträchtigung geschehen, besonders aber wegen Rothhaußen, in Ge-

mäsheit derer bereits unterm 21. Marß 1722. dann 11. July 1749 diesfalls von daher ertheilten Resolution von Kirchen herrschafts wegen, solche Verfügungen getroffen werden, damit die catholische ins künftige mit deren A. C. Verwandten Heiligen, oder Gotteskasten, deßen Einkünften und Capitalien nichts mehr zu thuen haben, noch wie vor geraumen Jahren geschehen, ferner etwas davon an sich ziehen, sondern, was Catholici zu Rothhausen zu ihren Gottesdienst vor Meß- und Communicanten-Wein, Kerzen und anderes Wachs, Kirchen-Wachs und dergl. nöthig haben, aus ihren eigenen Mitteln anschaffen deren A. C. V. Gotteskasten also auf keinerley Weis an sich ziehen, sondern diesen, wie es Anno 1624 gewesen, denen A. C. Anverwandten völlig überlassen und von denselben die darein gehörige Stiftungen, Capitalien und Intraden ohngehindert administriren auch, bei Abhörung der Rechnung, dem A. C. Vorwandten Pfarr zu Rothhaußen jedesmal der Beisiz gelaßen, und also wegen einer diesfallsigen Beeinträchtigung zu ferneren Beschwerden kein Anlaß gegeben werden solle. Belangend

Viertens, den neuen catholischen Altar in der Kirche zu Poppenlauer, wird es bey deßelben dermaliger Stellung und Form, nebst übrigen Kirchen Zieraden beyderseits belaßen, mit der Würzburgl. Seits gegebenen Zusicherung, daß während dem Gottesdienst denen Augspurgl. Confessions Verwandten, das Altarblatt ausgehoben, und vermittelst dieser Aushebung denenselben der freie Prospect auf den dahinten stehenden alten Altar ohnbenommen seyn, und verbleiben solle. Wegen Feyerung derer Sonn- und catholichen Feyertagen hat man

Fünftens, sich folgenden Regulativi vereinbaret:

a) Seynd die Augspurgischen Confessions Verwandten schuldig und gehalten, alle mit der catholischen Religion gemein habende Sonn-Fest- und Apostelträge, wie bißhero üblich, also auch fernerhin mit Enthaltung von aller knechtlichen oder Handarbeit zu feyern, der gestalten jedoch, daß zur Erndte Zeit bey besorgender Wetter-Gefahr in solchen Nothfall Niemanden verwehret, sondern ohne machenden Unterscheid, beederseitiger Religions Verwandten verstattet seyn solle, Nachmittags nach geendigten Gottes-Dienst (auf vorherige Anzeige bey dem Würzburgischen als Kirchenherrschaftlichen Beamten, welcher solchen Falls auch hierinnen nicht verhinderlich zu seyn hat) das seinige von dem Feld zu retten. Belangend

b) Diejenige Festtäge, so der Augspurgl. Confession-Verwandten nicht angenommen, wird zwar denenselben erlaubt, daß ein jeder an solchen Festtägen in seinem Hauß, Ställen, Scheuren, Böden und auf dem Feld, wie auch in dem Wald, der gewöhnl. Arbeit nachgehen, und diese verrichten möge, jedoch, daß bis zum Ende

des

des catholischen Vormittägigen Gottesdienst, alles Getöß mit Schmiedten, Wagener, Schloßer und dergl. durchdringenden Handarbeiten, dann mit Dreschen, Flachsbrechen, Klopfen, Fruchtwenden, Holzspalten wie auch mit Karren, Wägen und Pflugfahren ꝛc. auf und über die Gassen biß nach 12 Uhr Mittags ausgestellet bleiben solle. Wann

Catholischer Seits an Frohnleichnahmstag und anderen Festtägen öffentl. Processionen gehalten werden, sollen die Augspurgische Confessions-Verwandte ebenfalls mit ihren Wägen und andern vorbenanten getösmachenden Arbeiten so lange zurück halten, bis die Procession geendiget, oder in der Straßen vorbey ist. Wie denn auch ferner

d) Sie A. C. Verwandte gehalten seynd, in Begegnung der catholischen Procession die äußerliche Ehren Bezeigung in Abnehmung des Huths zu thuen, jedoch zum Niederknien nicht genöthiget werden sollen; Welches auch in dem Fall zu beobachten ist, da zu einen Kranken das hochwürdige Guth getragen wird. So viel aber

e) Das läuten am grünen Donnerstage und Charfreitag betrift, wird zwar denen A. C. Verwandten am grünen Donnerstag biß 12 Uhr zu läuten erlaubet. Von dieser Stunde an, bis zu den nachfolgenden Oster Sonntag aber, haben dieselben eben so, wie die catholischen des läutens sich zu enthalten. Nicht weniger seynd zwar

Sechstens. Die A. C. Verwandte Landsoldaten, oder sogenannte Ausschößer an denen Sonn- und Feyertagen bei den exerciren, so oft als sie dazu beordert und befehliget werden, ohnverweigerlich zu erscheinen schuldig, bleiben jedoch von dem Aufwarten bey denen catholischen processionen und anderer derley Fällen forthin gänzlich befreyet. Wegen der Substantial-Besoldung des A. C. Verwandten Pfarrers zu Poppenlauer und Rothaußen hat es

Siebendens bey demjenigen Gehalt sein Verbleiben, welcher demselben bey dieser Pfarr Erection ist ausgeworfen worden, und in

60 fl. fränkl. jährl. an Geld
4 Scheffel Waitzen
16 Scheffel Korn
8 Scheffel Haser
5 Scheffel 2 Mtz. Gersten,
1 Scheffel 2 Mtz. Erbsen und
— — 2 Mtz. Linsen

bestehet. Wobey jedoch Würzburgischer Seits verbindlich zugesichert wird, daß dieser specificirte Besoldungs-Betrag an Geld und Naturalien an guten reinen Körnern in denen gewöhnlichen 4 Quartalen von dem Amt Poppenlauer ohnverweiger-

lich bezahlet und abgereichet, dahingegen die 11½ Acker sogenante Pfarr-Wiesen alljährlich durch beyde Dorf-Schultheißen in Beyseyn des Gerichtsschreibers, an den Meistbietenden gewöhnlicher maßen verliehen, wie auch die Closter-Gult zu Rothhaußen, dann das sogenannte Bibraische Zehendlein von denen Beamiten zu Poppenlauer und Tundorf gesammlet, und das davon eingehende Geld sowohl, als auch das Gult und Zehend-Getraid, zu Bestreitung vorgedachter Pfarr-Besoldung denen beyden Dorfs-Herrschafften überlassen seyn solle. Da auch

Achtens, in dem 1685r Recess §. 12 versehen ist, daß wenn der A. C. Verwandte Pfarrer zu Poppenlauer verreiset, erkranket, mit Tode abgehet, oder sonst sein Amt nicht verrichten kan, ein solches an deßen statt ein anderer benachbarter Würzburgischer A. C. Verwandter Pfarr verrichten soll; Und nun aber wegen allzuweiter Entfernung gedl. Würzburgische A. C. Verwandter Pfarrer gar leicht geschehen durfte, daß, zumahlen bey gählingen Zufällen, ein solcher nicht beigebracht werden könnte; So ist Würzburgl. Seits in soweit nachgegeben worden, daß in eben angeregten jähen Zufällen auch ein anderer in der Nähe wohnender auswärtiger A. C. verwandter Pfarrer, jedoch mit Vorwißen und Bewilligung des Amts Poppenlauer, wenn es anders die Zeit noch leidet, berufen, in sofern aber weder Zeit noch Weil mehr vorhanden, dieser auswärtige Pfarr alsbalden berufen, jedoch auch zugleich die Anzeige davon bey dem Amte Poppenlauer gemacht werden könne und solle. Bei andaurender Abwesenheit, Krankheit, oder Absterben des Pfarrers aber, soll jedesmalen von dem Amt Poppenlauer ein Würzburgl. A. C. verwandter Pfarr substituiret werden, und wie hievon sowohl in ein als dem andern Fall der Augspurgil. Confessions verwandte Pfarr zu Maßbach nicht excludiret wird; So ist folglich in Casibus subitaneis wegen nur gedachten Pfarrers zu Maßbach bei dem Amt Poppenlauer die gleichmäßige Anzeig zu thun, welches sodann ex potestate subdelegata die Erlaubnis hierzu ertheilen, wie dann auch ihm Pfarrern zu Maßbach, in casum Mortis des A. C. verwandten Pfarrers zu Poppenlauer, nach Gutbefinden substituiren wird, dergestalten jedoch, daß in utroque Casu die Pfarrey Masbach, sich dadurch kein Recht zuzulegen hat; Soviel aber

Neuntens, nur erwehnten A. C. verwandten Pfarrers anverlangte Versezung von Tundorf nacher Poppenlauer betrifft, indeme man Würzburgischer Seits hierzu sich nicht verstehen wollen, sondern allein erkläret hat, solche Versezung nach Maßbach zu verstatten, jedoch unter der von Seiten derer A. C. verwandten Gemeinden zu Poppenlauer und Rothhaußen zu übernehmen seiender Verbindlichkeit, die hierdurch dem A. C. verwandten Pfarr entgehende Tundorfer Pfarrbestallung zu

ersezen,

Digitized by Google

ersezen, auch das erforderliche Pfarrhauß auf eigene Kosten zu Maßbach herzustellen und furterhin in baulichen Wesen zu unterhalten; Hierzu aber beyde Augspurgische Confessions verwandte Gemeinden sich nicht verstehen wollen; So hat man diesen Punct ausgestellet, und es diesfalls bei denen beederseitsgen protocollmäsigen Erklär- und Gegenerklärungen lediglich bewenden laßen. Nachdeme auch

Zehendens, besondere Beschwerde darum geführet worden, daß nach Entsezung des Hanß Adam Brünsaks von seinem Schultheißen-Amt von der Rosenbachil. Mitdorfsherrschaft, statt desselben der Johann Adam Beck, catholischer Religion, und somit zu gleicher Zeit Zwey catholische Schultheißen aufgestellet worden seyn; So hat man Würzburgl. Seits zu Beruhigung der Augspurgischen Confessionsverwandten Gemeinde zu Poppenlauer sich dahin verbindlich gemacht, und zu garantiren versprochen, daß auf erfolgtes Ableben eines oder des andern derer beiden dermaligen catholischen Schultheißen, oder auch sonstige Entkommung von dem Schultheißen-Amt an deßelben Stelle, ein Augspurgischer Confessions-Verwandter hierzu an — und aufgenommen, und mit der Bestellung deren Schultheißen Dienstlen es fürterhin also gehalten werden solle, daß nebst einen Catholischen jederzeit auch ein der Augsburgil. Confession zugethaner Schultheiß seie; Mit welcher verbindlichen Anerklährung man auch S. Eisenachil. Seits vors künftige sich begnüget hat, jedoch, daß Sachsen Eisenach und der Augspurgl. Confessionsverwandten Gemeinde zu Poppenlauer unbenommen verbleibe, die von denen von Rosenbach unternommene Absezung des Augspurgischen Confessions-Verwandten und wieder Annehmung eines Catholischen Schultheißen gegen die von Rosenbach in Separto auszumachen. So ist auch ferner

Eilftens, Würzburgl. Seits zugesichert worden, daß wie bißhero also auch fernerhin das Dorfs Gerichts von beyderley Religions-Verwandten in gleicher Anzahl bestellet, die Gerichtsschreiberey aber

Zwölftens wie bißhero, also auch fernerhin durch den catholischen Schulmeister, gegen den Genuß zweyer Morger Wiesen, versehen werden sollte, dergestalten jedoch, daß

Dreyzehendens derselbe der Versertigung deren Heiligen- und Gotteskasten Rechnungen von Dato an sich nicht mehr unterziehen, sondern solche nebst der Gebühr dem jederweiligen Augspurgil. Confessions Verwandten Schuldiener zu überlaßen hat. Wohingegen

Vierzehendens die Bestellung der Uhr wie bißhero also auch fürterhin, von Viertel — zu Vierteljahren von beiden, Schuldiener wechselsweis besorget und die

davon

davon gebührende Bestallung jedem zur Halbschied abgereichet werden soll. Dieweilen auch

Funfzehendens, bei denen vermischten Ehen die Erziehung deren Kindern, der Religion wegen zu verschiedenen Mißhelligkeiten Anlaß gegeben; So ist zu deren künftigen ganzen Abhelfung verglichen worden, daß in Fällen, wo sich beiderseits Religions-Verwandten zusammen verheyrathen und Kinder erziehen, bei vorhandenen Eheberedungen wegen Erziehung deren Kindern hierinnen denenselben strecklich nach gegangen, in deren Ermangelung es aber also gehalten werden solle, daß die männliche nach der Religion des Vaters — die weibl. aber nach der Religion der Mutter erzogen werden. Belangend

Sechszehendens, die Gravamina zu Maßbach, so stehet man würzburgil. Seits ab, von dem daselbst angefangenen Kirchenbau, mit der weiteren Verbindlichkeit, daß auch fürs künftige eine dergleichen catholische Kirch, oder Capelle in Maßbach zu bauen nicht solle unternommen werden.

Siebenzehendens, ist die schiedliche Auskunft getroffen worden, daß zwar die dasige catholische (der in dem würzburgl. Bauhof das. wohnende Pachter mit einbegriffen) an gedachten Tägen in ihren Häußern, Scheuren, Böden, auf dem Feld und in dem Wald der gewöhnlichen Arbeit nach zugehen befugt, dahingegen schuldig, and gehalten seyn sollen, biß zum End deren Augspurgil. Confessions-Verwandten Vormittägigen Gottesdienstes, aller oben §. 5 lit b, specificirten Getösmachenden Arbeiten, und Fahrens, wie auch des Musicantenhaltens und Tanzens in dem Würzburgl. Bauhof biß 12 Uhr Mittags sich zu enthalten. Und da

Achtzehendens, von dem A. C. Verwandten Pfarrer zu Maßbach wider den catholischen Pfarrer zu Tundorf die öftere Beschwerden geführet worden, daß derselbe dem 1685r Recels §. 14 entgegen, mit Kindtaufen und Beichthören zu Maßbach und Völkershaußen extra Casum Necessitatis Eingriffe gethan, dahingegen solches von gedachten catholil. Pfarrer jedesmalen wiedersprochen worden; So ist man um sothaner Beschwerde für das künftige abzuhelfen, dahin übereingekommen, daß, soviel das Kindertaufen betrift, beede dasige, die catholische und die der A. C. zugethanen Hebammen, wie allenthalben üblich, von der Dorfs-Herrschaft mit Pflichten beleget werden, sofort derenselben Aussage, daß nemlich das Kind entweder Schwachheit- oder allzuheftiger Kälte halber, ohne Lebensgefahr in die Pfarrkirche nacher

nacher Tundorf nicht zu tragen gewesen, vollständiger Glauben beygemeßen und damit der Casus Necessitatis berichtiget: So viel aber das Beichthören alter verlebter und lahmen, oder mit andern anhaltenden schweren Leibeskrankheiten befallenen catholischen Unterthanen an eben gedachten Orten betrift, wofern der Casus Necessitatis in Notorietate nicht beruhet, solcher durch die Dorfschultheißen attestiret werden solle, jedoch daß in beyden Fällen vorhero dem Pfarrer in Masbach die Anzeige geschehe, welcher die Erlaubnis ohne Aufenthalt zu ertheilen, angewiesen werden soll. Anlangend

Neunzehendens den Erbzinß und Handlohn von dem dermaligen Dühnischen, vorhin Schmidtischen Hauß, dann die Erhebung des Ein- und Abzugs-Geldes von denen, der Maßbacher Pfarrey und dasigen Heiligen lehnbaren, Häusern und Gütern, ists dahin gemittelt worden, daß soviel das Dühnische Hauß betrift, welches ein der Kellerey Poppenlauer, und der Pfarrey zu Maßbach lehenbares Stück ist, der darauf haftende Erbzinß à zehen Schillinger, wie bishero also auch fernerhin gedachter Pfarrey Masbach privative: das Handlohn aber, wie auch das Abzug Geld-bey sich ergebenden Fällen, dem Amt Poppenlauer ebenfalls alleine verbleiben; Wohingegen der lehnherrschaftliche Antheil von dem zu Masbach herkommlichen Einzug-Geld zwar in Ansehung des Dühnischen Haußes zwischen dem Amte Poppenlauer und der Pfarrey Masbach zu gleichen Theilen getheilt, von denen übrigen der Pfarrey, und dem Heiligen lehenbaren Grundstücken aber sowohl das Lehn als das Ein- und Abzuggeld, der bißherigen Observanz gemäs, resp. dem Augspurgischen confessionsverwandten Pfarr und Heiligen zu Masbach allein gebühren, und dahin entrichtet werden solle. Schließlichen und

Zwanzigstens wird es wegen denen übrigen alten und neuen Beschwerden; Als ungleicher Bestrafung deren Fornications-Fällen, zwischen beyderley Religions-Verwandten,

des A. C. verwandten Schulmeisters Gewitter und Zeichenläutens,
das dem catholischen Schulmeister Kirchschlüssels,
verweigerter Amts Hülfe bei einklagenden Kirchen Capital und Heiligen Resten beschehener Kirchen-Reparatur,
Statt des auf dem Kirchthurm gestandenen Hahns, aufgestellten Creuzes,
Veranstalteter Abmeßung eines Gemeinden Plazes zum catholischen Gottes Acker und zu deßen Umzäunung aus der Gemeinde geschlagenen Holzes,
Verfügten, aber wieder aufgehobenen Schulbau-Verbot,
Müller und Todermannil. Strafen und Executionen ꝛc. Wovon in gegenwärtigen Recels keine ausführliche Meldung geschehen, bey deme, was man in denen bee-

den Conferenz protocollis vom Jahren 1755 und 1757 gegen einander erkläret, hat, lediglich belaßen.

Zu deſſen mehrer Verſicherung und Veſthaltung, haben Wir Uns eigenhändig unterſchrieben, und Unſere fürſtl. und reſp. Obervormundſchafts-Inſiegel anhängen laſſen; So geben und geſchehen Würzburg den 30ten Monatstag Sept. im Ein Tauſend Sieben Hundert Neun- und Funfzigſten Jahr.

A. Friederich Hz. zu Frankl.
Amalie H. z. Sachſen.

XX.

Vertrag zwiſchen dem Hochſtift Fulda und dem Herzoglichen Hauſe zu S. Weimar und Eiſenach, das Amt Fiſchberg betreffend.

Den 24ten May 1764.

Von Gottes Gnaden Wir Heinrich, Biſchoff und Abt des Stifts Fulda ꝛc. Urkunden und bekenne für Uns und Unſere Nachfolger am Stift, hiermit und Kraft dieſes. Demnach die bis anhero zwiſchen Uns und Unſern Stift und dem fürſtl. Hauſe S. Weimar und Eiſenach, wegen des Amtes Fiſchberg und deren darinn in Beſitz und Anſpruch genommenen Erbhennebergiſchen Zinſen, Gefällen, Gerechtigkeiten und andern Pertinenz-Stücken, obgemeldete ſchwere und langwierige Differenzien, unter Mediation des Königl. Preußiſchen und Chur-Brandenburg. würkl. geheimden Etats- und Kriegs Miniſter, Freyherrn von Plotho, durch beyderſeitige zu ſolchem Ende abgeordnete Räthe, gütlich beygeleget und Inhalts des darüber ausgefertigten Receßes, dahin verglichen worden; daß gedachtem fürſtl. Hauſe Weimar und Eiſenach für die in Beſitz und Anſpruch genommene Erbhennebergiſche Pertinenz-Stücke in beſagten Amte Fiſchberg, die auf der rechten Seite des Fulda-Fluſſes, gelegene drey Dorfſchaften Fiſchbach, Wieſenthal und Urnshauſen mit allen Zugehörungen, auch ſämmtl. auf ſothaner Seite liegenden Waldungen, abgetretten, alle übrige auf der linken Seite der Felde liegende Dorfſchaften und Höfe mit Zubehörung aber Uns und Unſerm Stift überlaßen wollen, und dann die Unterthanen dieſes Amtes Fiſchberg der evangeliſchen Religion und Glaubens-lehre nach der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethan und verwandt ſind; Als erklären Wir Uns auf die dißfalls gepflogene Unterhandlung, ſo viel den Uns überlaſſenen Antheil beſagten Amts Fiſchberg betrift, in Gnaden dahin, und verſprechen, ſämmtl. darinne wohnenden evangeliſchen Unterthanen und ihren Nachkommen, per modum pacti Transactionis

actionis hiermit und Kraft dieses Briefs, daß Wir dieselbe in bemeldter Religion und Gottesdienst mit Reformation oder sonsten, weder directe, noch indirecte, nicht turbiren oder kränken, sondern sie, und ihre Nachkommen, samme und sonders bey dem Exercitio publico et priuato der evangelischen Religion, bey denen Kirchen und Schulen auch Pfarr- und Schul-Besoldungen in fixo, wie auch Iuribus Stolae, und Accidenzien, denen Kirchen-Güthern Renthen, Gülten, Zinnsen, Zehenden an Gelde oder Früchten, oder andern Victualien, Deputaten, Gerechtigkeiten, Einkommen, Immunitaten und Freiheiten, sie haben Namen, wie sie mögen, nicht weniger auch denen Hospitalien, Allmosen, milden Sachen, Stiftungen und Fundationen, und deren perception, ohne alle Hinderung und Abbruch beständig lassen, und ihnen samme und sonders, denen zu gegen, über kurz oder lang nichts zumuthen, noch, daß solches von denen Unserigen geschehe, gestatten wollen; Wobey im Falle Wir, als Territorial-Herr, Unsere Religion in besagtem Amte exerciren wolten, solches jedoch jezterwähnten Unsers Amts Fischbergs Unterthanen, jezo zugestandenem Exercitio ihrer Religion cum annexis, ohne abbrüchig seyn, und derselben einiger Beitrag oder Prästation an die catholische Priesterschaft, Kirchen- und Schul-Gebäude nicht aufgebürdet, auch in ihren Kirchen und Schulen Simultaneum eingeführet werden solle. Gleichwie nun die jezige und künftige Pfarr-Kirchen-Schul-Bediente, obbesagten Amtes in ihrer Amts- und Religions-Uebung ohngestöhrt gelassen werden, dergestalt und also, daß, wenn an einem Orte einer von denen Pfarrern mit Tode abgienge, der benachbarte evangelische Pfarr die Sacra und Actus parochiales, so lange gewöhnlicher Maße zu administriren habe, bis die Gemeinde mit einem andern Geistlichen versehen, hiernächst auch die Wittbe die Besoldung auf eine gewisse Zeit dem Herkommen nach, genießen solle; Also versprechen Wir auch, in derer abgehenden Pfarrers-Stellen jedesmalen solche Personen zu wählen, und zu confirmiren, welche ihrer Lehre und untadelhaften Lebens auch Geschicklichkeit halber, genugsame Attestata von Evangelisch-Theologischen Facultäten, oder Consistoriis; auch, im Fall sie schon im Pfarrer-Amte stünden, und ordiniret wären, von denen Gemeinden bekommen; wie denn die Pfarr-Herren, nach Gewohnheit der evangelischen Kirche, denen Gemeinden mit Verstattung einer Probe-Predigt, präsentiret, und wann sie nichts erhebliches ihrer Lehre und guten Wandels halben einzuwenden (womit und wann sie auch sonst wieder ihre Pfarrer und Schuldiener eine Klage und Beschwerung hätten, Wir sie nicht enthören, sondern die Justiz ihnen wiederfahren lassen wollen) von dem Eisenachischen General- oder andern evangelischen Superintendenten auf vorhergehende Prüfung, in Gegenwart einiger von der Gemeinde, ordiniret, die Schul-Bedienten auch durch jedes

Orts Pfarrer eingeführet werden sollen. Indeme auch die Augspurgische Confessions-Verwandten in verschiedenen Materien, als in puncto diuortii, dispensationis in gradibus prohibitis etc. von denen bey denen Catholischen recipirten canonibus differiren, als wollen Wir in obigem und sonst discrepirenden Fällen dem Beamten aufgeben, daß er mit Zuziehung eines dasigen Geistlichen, als in einer Consistorial-Sache, vor allen Dingen die Güte tentiren, solte diese aber nicht verfangen, und die Sache von Unserer nachgesezten Regierung ausgeführet werden wollen, so soll daselbst nach ihren Religions-principiis und eingeführter Sächsischen-Kirchen-Ordnung, die Sache von den evangelischen Räthen und Referenten erörtert und entscheiden, oder auch auf Begehren der Partheyen von auswärtigen gleicher Religions-Academien oder Rechts-Gelehrten ein oder nach Befinden und Wichtigkeit der Sachen, mehrere decisiv Urtheil eingeholet, und also die ungekränkte und unpartheyische Justiz schleunig ertheilt werden.

Dieweilen auch, nach dem verbesserten Calender, die Haupt-Feste bei der Religion auf gleiche Zeit an celebriret werden, so hat es dabey sein Bewenden, und soll auf dem Fall, daß in Ansehung der Feyerung eines solchen Haupt-Festes, z. B. Ostern und die sich hiernach richtende Feste, Himmelfahrt, Pfingsten und Trinitatis, dennoch wie vor einigen Jahren geschehen, eine Discrepanz anstünde, Unsern Fischbergischen Unterthanen erlaubt seyn, solche zu gleicher Zeit mit dem übrigen evangelischen Unterthanen Fürstl. Eisenachischer Seits, ohne Hinderniß und Beeinträchtigung zu feyern.

Welches auch also in Ansehung derer allgemeinen gewöhnlich und nach ihrer Kirchen-Ordnung hergebrachten großen Buß-Bet- und Festtagen, desgleichen deren monatlichen Beßtagen zu halten, und diese mit denen Eisenachischen Unterthanen zu feyern, dahingegen wollen Wir die übrige Catholische bey denen Evangelischen nicht gewöhnliche Feyertäge Unsern Unterthanen in besagten Amte mit zu feyern nicht aufdringen, sie dazu weder anhalten noch anhalten lassen, noch auch ihnen etwas wider ihre Religion-Gebräuche und Gewissen-laufendes zumuthen, oder ihnen dadurch eine Versäumniß ihrer Haus- und Feld-Arbeit verursachen.

Wie wir dann auch nicht geschehen lassen wollen, daß iemand, wer der auch seye, weder directe noch indirecte zur catholischen Religion gezwungen und verleidet, noch auch durch Bedrückung, Furcht, verwürkter Strafe und andern zeitlichen Absichten zur Religions-Veränderung veranlasset werden.

In Ansehung der Kinder aber, deren Eltern von zweierley Religion sind, im Fall es in denen Ehepactis also verabredet und nicht anders bedungen worden, solle es damit wie gewöhnlich, also gehalten werden, daß die Kinder männlichen Geschlechts

in

in der Religion, des Vaters, und die Kinder weiblichen Geschlechts, in der Religion der Mutter erzogen, auch ihnen, nach zurück gelegten Annis discretionis, Freyheit gelassen werden, sich zu einer Religion zu bekennen, welche sie erwehlen werden. Im übrigen versehen Wir Uns hinwiederum zu Unsern evangelischen Unterthanen mehr gedachten Amts Fischberg, sie werden sich im Umgang und Wandel gegen die catholische Religions-Verwandte dergestalt schied- und friedlich begingen, wie es das Osnabrückische Friedens-Instrument, der Religions-Friede, und die Reichs-Constitutiones erfordern, dergleichen dann auch die Catholische gegen jene gebührend beobachten sollen. Dafern auch, außer diesen angeführten, deinen Unterthanen sammt und sonders ein mehreres in puncto Religionis, vermöge obangeführten Instrumenti pacis, competiret, sollen sie gleichfalls dabei gelassen werden.

Nachdeme nun dieses, zwischen Uns und Unsern Hochstift, sodann dem Fürstl. S. Weimar-Eisenachischen Hause, verabredete pactum und resp. ausgestellete Versicherung, von Seiten nur gedachten Fürstl. Hauses vor sich und mehr gedachten Fischbergs Amts Unterthanen, acceptiret und angenommen worden; Als versprechen Wir, daß weder Wir noch Unsere Nachkommen am Stift, Uns mit keinerley Exceptionen, wie dieselbe Nahmen haben, oder aus Kaiserl. und Päbstl. Rechten erfunden werden mögten, dargegen jemals behelfen, maßen Wir Uns derselben hiermit aufs kräftigste begeben, vielmehr derselben, als obbesagtem Instrumento P. W. gemäß bey der darinnen versehenen Versicherungen, (deren auch unsere evangelische Unterthanen des Amts Fischberg und ihre Nachkommen billig genießen) Fürstl. nachleben wollen; treulich und ohne Gefährde.

Zu Urkund und mehrere Versicherung dessen alles haben Wir diesen verbindlichen Vergleichszusage und Versicherungs-Brief eigenhändig unterschrieben, mit Unserm Insiegel bestärket, und wissentlich von Uns gestellet. So geschehen in Unserer Residenz Fulda den 24. Mai 1764.

(L. S.) Heinrich zu Fulda.

XXI.

Die Herzogin Anna Amalie zu S. Weimar ertheilet der Gewerkschaft zu Glücksbrunn ein Privilegium über das Stein-Kohlen-Werk zu Kaltennordheim.

Den 2ten August 1766.

Von Gottes Gnaden, Wir Anna Amalia, verwittibte Herzogin zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc. gebohrne Herzogin

zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. in Ober-Vormundschaft unsers freundlich geliebten unmündigen Erb-Prinzens Herrn Carl Augusts, Herzogs zu Sachsen Weimar und Eisenach Lbden und als Landes-Regentin urkunden und bekennen hiermit, was maßen der Obersteiger, Johann Friedrich Rolde zu Schweina, welcher zeithero das Kaltennordheimer Steinkohlen-Werk einigermaßen betrieben, unterthänigst vorgestellet, daß ihm die darzu erforderl. Kesten aufzubringen unmöglich falle, und er dahero dem Chur Fürstl. Appellations Rath Carl Friedrich Triern von Leipzig den Fortbau dieses Bergwerks überlassen, folglich um Ertheilung der Lehn darüber vor leztern demüthigst gebeten, und wir dann diesen Suchen in Gnaden zu deferiren resoluiret; Als ertheilen Wir ersigedachten Chur Fürstl. Sächsl. Appellations Rath Carl Friedrich Triern von Leipzig, dessen Erben und Erbnehmen, oder andern künftigen rechtmäßigen Besitzern hiermit Berggebräuchlicher Weiße die Lehn und Concession über dieses Steinkohlen-Werk bey Kaltennordheim und privilegiren ihn damit folgender gestalt, daß

1.

er, oder seine erben und Erbnehmen, so Männ- als Weiblichen Geschlechts oder andere künftige rechtmäßige Besitzere dieses Kaltennordheimer Steinkohlen-Werks in dem Bezirk der Kaltennordheimer Grenzen, so weit das Kohlen-Gebürge streichet, und er darinnen Berg-Arbeit zu treiben nöthig findet, solches innen haben, besitzen und gebrauchen, auch Berg-Arbeit auf Steinkohlen oder andern vorfindenden Mineralien treiben lassen mögen, im Fall aber in dem erwehnten Revier des Kaltennordheimer Amt-Bezirks mit Schächten oder Orten einige Gold- oder Silber Erzte entblöset, und getroffen werden würden, wollen Wir solche unsers Herrn Erb Prinzens Lbden und Successoren, lediglich gegen Erstattung der erweißlich aufgewendeten Kosten, reseruiret, jedoch unter den Silber-Erzten keine solche mit verstanden haben, daß sie zu Kupfer verschmolzen werden müßen.

2.

Die unter göttlichen Seegen gewinnende und erlangende Steinkohlen werden der Gewerkschaft als ihr Eigenthum zu nutzen und zu gebrauchen überlassen dergestalt, daß sie solche verkaufen oder außer Landes, gegen Entrichtung des gewöhnl. Zoll und Geleits, so weit sie hiesige Zoll-Stätte paßiren, verfahren mögen, jedoch sollen sie die Unterthanen mit der Nothdurft an Steinkohlen ebenfalls gegen gewöhnl. Preiß versehen. Mit etwann treffenden Mineralien und Metallen kann die Gewerkschaft in oder auser Landes Handel treiben.

3. Der

3.

Der Bestellung derer nöthigen Bergwercks-Officianten und derer Abschaffung wird der Gewerkschaft frey gegeben, dergestalt, daß sie solche nach ihren Gutbefinden und Gefallen, wie sie selbige tüchtig erachten, oder daran etwas auszusetzen haben werden anzunehmen oder wieder zu verabschieden, jedoch daß alle würkl. Berg-Officianten jedesmahlen bey der Fürstl. Cammer zu Eisenach, ratione des Herrschaftl. Interesse, in Pflichten genommen werden sollen, als weshalber solche die Gewerkschaft jedesmahl behörig zu präsentiren hat. In übrigen bleibet der Gewerkschaft frey selbige vor dem Berg-Gerichten zu instruiren, auch wegen ihres gemeinschaftl. Interesse nach Gefallen zu verpflichten.

4.

Wird der Gewerkschaft die Freyheit ertheilet, vor ihre Bergwerks-Officianten und Bergleut in denen dazu etwa auf dem Bergwerk errichtenden Gebäuden allenfalls Trankſteuer frey zu brauen, und an solche ihre Bergleute, Bediente und Arbeiter auch Fuhrleute, so Materialien an oder Steinkohlen an und absahren, gegen billigmäßige Bezahlung zu verlassen, auch auf solche Maße das freye Backen und Schlachten zu exerciren, jedoch bey Verlust solcher Trankſteuer-Freyheit gänzlich untersaget seyn soll, an die zu dem Berg-Bau nicht gehörige Personen Bier zu verkaufen, oder vor solche Leute eine Schenk-State anzurichten, und andere als Bergleuten das gebackene Brod und ausgeschlachtete Fleisch zu verkaufen.

5.

Die Berg-Officianten und Bergleute vor sich und ihre Personen verbleiben von allen Jagd- und andern personal Frohndiensten frey, diejenige unter ihnen aber, welche liegende Güter haben, oder noch ankaufen, müssen solche gleich andern Unterthanen behörig verfrohnen.

6.

Die Iurisdiction über die Berg-Officianten und Bergleute in denen das Bergwerk concernirenden Sachen wird der Gewerkschaft, gleichwie bey andern Bergwerken gebräuchlich, überlassen.

7.

Von allen gewinnenden Steinkohlen verspricht die Gewährschaft der 20ten Centner in natura oder den jedesmahligen Preiß dafür, weshalb wir uns die freye Wahl expresse reserviren, getreulich abzugeben, als worauf die Rechnungsführende Berg-

Officianten mit verpflichtet, und von diesen Quartaliter, wegen der gewonnenen Steinkohlen, Bericht an die fürstl. Cammer erstattet werden soll, damit solcher Abtrag des 20ten richtig geschehen möge. Falls aber die Gewerkschaft auf Erze und Mineralien treffen und dergl. finden und gewinnen solten; So hat solches die Gewerkschaft der Fürstl. Cammer zu Eisenach sogleich zu melden, und daran den 10ten zu entrichten, den Betrag aber ebenfalls Quartaliter einzuberichten.

8.

Wo die Gewerkschaft in dem Umfang der Kaltennordheimer Amts-Grenze, als dem verliehenen Revier, zu Berg-Gebäude und Arbeit einigen Platz nöthig hat, so muß sie sich desfalls mit dem Eigenthümer vergleichen, und solchen nach einer billigmäßigen Taxation befriedigen, die onera von solchen Grundstücken haben sodann die Gewerken zu entrichten, jedoch sollen solche nicht weiter beschweret werden.

9.

Bey diesen Bergbau überhaupt sollen die Gewerken hiesige Unterthanen dasiger Gegend vorzüglich vor Fremden zur Arbeit annehmen und gebrauchen, in soferne sie dazu geschickt sind, und so lange sie mit gehörigem Fleiß und treu arbeiten, damit denenselben diese Nahrung zufallen möge, da hergegen wenn die einheimischen darzu zu gebrauchen nicht geschickt sind, oder ihre Schuldigkeit nicht beobachtet, und sich ungebührlich erweisen, der Gewerkschaft unbenommen bleibet fremde Arbeiter anzulegen.

10.

Wird der Gewerkschaft die Zoll- und Geleits-Freyheit von allen zum Behuf des Bergwerks benöthigten Materialien, wie nicht weniger von denen gewinnenden und auszubringenden Steinkohlen oder andern Mineralien innerhalb der Fürstl. Eisenachl. Landen eingestanden, was aber außer Landen transportiret wird, muß besage des 2 Syphi der gewöhnl. Zoll und Geleit, in so weit solche die hiesige Zoll- und Geleits-Stätten paßiren, richtig abgeben.

11.

Wollen Wir der Gewerkschaft zu Beförderung dieses Berg-Baues zwey Frey-Jahre von dato an in Gnaden erstatten, dergestalt daß sie den 20ten von Steinkohlen und Zehendt von denen etwa treffenden und fordernden Metall-Erzen auch Mineralien nach Ablauf dieser 2 Frey-Jahre erst entrichten.

Gleich wie nun

12.

12.

Des gnädigsten Vertrauens leben, es werde die beliehene Gewerkschaft dieses Bergwerks alles zu unsern und ihren eigenen interesse und Nutzen anstellen und fortführen, auch in allen, nach Bergmännischen Gebrauch und Inhalts der Chur Sächßl. Berg-Ordnung, welche wir ihnen hiermit und biß zu weiterer Verordnung zur Regul und Norm setzen, treulich verfahren, auch hierunter gefließentlich nichts verabsäumen, was zu solchen Bergwerks Besten und Aufnahme auch erwünschten Fortgang und Nutzen diensam seyn möge; Also wollen Wir die Gewerkschaft wieder Männiglich bey dem Betrieb und Nutzung dieses Bergwerks schützen, und bey dem, was derselben in gegenwärtiger Belehnung eingestanden worden, künftig zu handhaben hiermit versprechen, und wollen

13.

zu ihrer mehreren Sicherheit und kraft dieses in obhabender Obervormundschaft unsers freundl. geliebten unmündigen Erb-Prinzens, Herrn Carl Augusts Herzogs zu Sachßen Weimar und Eisenach Lbden, und als Landes-Regentin, Uns und die künftigen Successores im Fürstenthum Eisenach dahin verbunden haben, daß vorstehende Belehnung, Concession und respect. Befreyung, so lange sich nehmlich die Gewerkschaft denen Berg-Rechten gemäs dabey verhalten und den Bergbau behörig fortsetzen wird, unter keinerley Vorwand, wie solcher Nahmen haben mag, jemals gemindert, oder gar aufgehoben und cassiret, noch die Gewerkschaft darwieder zum Praejudiz mit andern Auflagen beschweret, sondern darüber in allen und jeden Puncten und Clausuln jederzeit stet, fest und unverbrüchl. gehalten werden soll. Zu Urkund dessen haben wir gegenwärtigen Lehn- und respect. Befreyungs-Brief mit Unserer Fürstl. Unterschrift und vorgedrukten Fürstl. Eisenachll. Cammer-Insigel bestärket, ausfertigen, und obiger Gewerkschaft aushändigen lassen. So geschehen Eisenach den 2ten Augl. 1766.

(L. S.) Amalie H. z. S.

XXII.

Receß zwischen S. Weimar und S. Meiningen, die receßmäßige Abgabe des Zillbacher Bau- und Brennholzes betreffend.

den 23 May 1785.

Von Gottes Gnaden Wir Carl August und Georg, Gevettere Herzoge zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg ꝛc. tot. tit. usque Ravensberg, resp. auch Sain

und Wittgenstein, Herren zu Ravenstein ꝛc. vor Uns, Unsere Fürstl. Erben und und Nachfolgere an der Regierung urkunden hiermit.

Demnach zwischen Unsern Fürstl. Häußern Sachßen Waimar und Eisenach an einem und S. Coburg-Meiningen am andern Theil, wegen Abgabe der Zillbacher Recesshölzer, nach denen dieserhalb in ältern Zeiten errichteten, von S. Waimar aber nicht überall für verbindlich erkannten Recessen und Verträgen, seit verschiedenen Jahren mancherley Strittigkeiten vorgewaltet, welche von gedachten Fürstl. Hauß Sachßen Meiningen an den Kaiserl. Reichs-Hofrath klagbar gebracht, und daselbst verschiedene beyfällige Conclusa biß zur Hülfs-Vollstreckung ausgewirket, gegen diese aber von S. Waimar und Eisenach wiederholte Vorstellungen allerhöchsten Orts vorgebracht worden, auch zu gütlicher Beylegung dieser weitläuftigen und unangenehmen Prozeß und Streitsache verschiedene Conferenzien gehalten, auch bereits im Jahr 1769 ein förmlicher Rezeß, biß auf beiderseitigen Herrschaften Ratification, abgeschlossen worden, welcher zwar, soviel die Holzabgabe an die Herrschaft und Deputatisten und dergleichen Praestationes anbetrift, von Meiningen ratificiret, auch bereits von anno 1774 an größtentheils zur Ausübung gebracht, von den Sachßen-Meiningischen zu dem Receß-Holz berechtigten Unterthanen der Aemter Wasungen und Sand hingegen, solcher in Ansehung der Sie angehenden Punkte nicht angenommen; vielmehr dargegen verschiedenen Einreden und Beschwerden durch eine bei dem Kayserl. Reichshofrath eingerichte sogenannte Intervention angeführet, von S. Waimar und Eisenach aber, sowohl dargegen, als gegen die in der Hauptsache erlassene beschwerliche Reichshofraths-Conclusa der Recurs an die allgemeine Reichsversammlung ergriffen worden; Als haben Wir vorgenannte beide Herzoge, theils aus persönlicher Hochachtung und Freundschaft gegen einander, theils, um endlich einmal dieser verdrieslichen Streitsache ein Ende zu machen, die abgebrochene Vergleichsunterhandlungen, anderweit vor die Hand nehmen lassen, und zuletzt unterm Beystand unserer beyderseitigen Fürstl. Räthe, Uns in nachfolgenden Puncten und Artickeln vereinigt und verglichen.

I.

Hat es in Ansehung der Fürstl. S. Meiningischer Seits zu fordern habenden Herrschaftl. Hölzer, bei demjenigen was wegen der ohnentgeldlichen Abgabe der Holz-Nothdurft zu den Herrschaftl. Gebäuden und Teichen in dem §pho 10 des Hennebergl. Special-Theilungs-Recesses, vom Jahr 1661. verordnet ist, und in dem anno 1769 abgeschloßenen Vertrag auf das neue von S. Waimar zugesichert, auch seit 1774 meistens wirklich prästiret worden, dergestalt sein unabänderliches Bewenden, daß

Wir

Wir Herzog Carl August Uns zu dieser Holzabgabe nochmalen verbinden und ist zu desto mehrerer Versicherung und Bestimmung das bereits im Jahr 1769 gemeinschaftl. gefertigte und wechselseitig ratificirte vollständige Verzeichniß aller der Fürstl. S. Meiningischen Herrschaftl. und andere Gebäude, Teiche, Brücken, Wehre ꝛc. zu welchem künftighin die Holz-Nothdurft aus den Zillbachischen Waldungen, ohnentgeldlich abgegeben werden muß, nach den neuesten Unterhandlungen berichtiget und diesem Receß sub A. beigefüget worden. Damit aber

II.

Hierunter allenthalben die behörige Ordnung beobachtet, und aller Unterschleif vermieden werde; So versprechen Wir Herzog Georg daß bey dergl. Vorfällen der im §ho X. vor angezogenen Rezesses von 1661 vorgeschriebene Modus der Requisition und vorhero anzustellenden Besichtigung und Erörterung, nach der mit Unsers Vetters, Herzog Carl Augusts ibdl. gemeinschaftl. genommenen Abrede, also genau beobachtet werden soll, daß alle Jahr im Herbst, von der Fürstl. Meiningischen Cammer ein Verzeichniß alles dessen, was zu dem in folgenden Jahr vorzunehmenden Bauen und Reparaturen an den zu einer Holzabgabe aus den Zillbacher Waldungen qualificirten Herrschaftl. Gebäuden ꝛc. erforderlich seyn dürfte, an Fürstl. Cammer zu Eisenach communiciret, sodann durch dieselbe die, durch die Recesse festgesetzte Besichtigung verfüget und in Ansehung sämtlicher Gebäude auf einmal und uno actu vorgenommen und nach dem hierbey aufgezeichneten Befund die Bauholzabgabe prästirt werden; dahingegen, was unvorhergesehene und plötzlich sich ergebende Fälle und Kleinigkeiten anlangt, zu welchen eine geringe Holzabgabe erforderlich, die von dem Fürstl. Meiningl. Rechnungsbeamten zu Wasungen, bei dem Fürstl. Waimarischen Forstamt in der Zillbach angezeiget, von diesem eine Besichtigung durch den Revier-Förster, in den Bezirk die Holz-Abgabe verfället, und den Fürstl. Waimarl. Seits besonders hierzu anzustellenden verpflichteten Zimmermann verfüget, auch nach dem Befund das erforderliche Holz alsbald abgegeben werde. Gleichergestalt versprechen Wir Herzog Carl August

III.

daß es bey der in dem Receß vom J. 1661 festgesetzten, und in dem Receß von 1769 auf das neue verführete Abgabe derer 147 Klafter Deputat-Brennhölzer an Stiftungen, Geistliche, Schulheißen und andere Personen (indem der Betrag dieser 147 Klafter, die Hennebergische Klafter zu 3 ggl. 6 pf. gerechnet, nach dem nur an-

gezogenen Receß, von 1661 von denen 129 fl. 10 ggl. 6 pf. Nachschuß-Geldern, bereits abgezogen ist) lediglich verbleiben und anbey der Fürstl. Meiningischen Landes-Herrschaft Disposition über diese Deputat-Hölzer, und wer solche eigentlich zu erhalten habe, überlassen werden solle. Jedoch daß ein Verzeich derer Percipienten von dem Amt zu Wasungen an das Forst-Amt in der Zillbach gegeben, und, wenn eine Veränderung mit dem Percipienten vorgenommen wird, solches zeitlich gemeldet werde. Ingleichen wollen Wir Herzog Carl August.

IV.

Die nachdem §pho XV. des Recesses von 1661 auf beständig verglichene 36 Klafter Holz, die Klafter zu 3 ggl. 6 pf. mithin in Summa für 6 fl. gerechnet, an, zur bequemen Abfuhre gelegenen, Orten aus Unsern Zillbachischen Waldungen Unsers Herrn Vetters, des Herzogs georgs Lbdl. alljährlich anweisen und verabfolgen lassen.

Nicht weniger machen Wir Herzog Carl August, Uns

V.

hierdurch verbindlich, die nach eben diesen Receß übernommenen 96 fl. 8 ggl. 10 pf. Nachschußgelder für das künftige ordentlich und alljährlich jedesmal auf Bartholomäus-Tag aus dem Amt Kaltennordheim an die Amts-Käßnerey zu Wasungen im Eisenachischen Cassengeld gegen Quittung bezahlen, auch den Rückstand auf die Jahre 1781. 1782. 1783. und 1784. ebenfalls noch abtragen zu lassen. Ob auch gleich

VI.

in Ansetzung der Sachsen Meiningischen Seits nach der Observanz verlangten Abgabe von 71 Klafter Scheitholz an die Beamte zu Wasungen in einem der ältern Recesse etwas expressis verbis nicht disponiret ist: So wollen Wir, Herzog Carl August dennoch verordnen, daß sothanen Amts-Personen zu Wasungen für das künftige alljährlich 35 Klftr. Holz a 3 gl. 6 pf. die Klftr. gerechnet und 17½ Schock Reißig das Schock zu 1 gl. 9 pf. angeschlagen, abgegeben werden soll, immaßen dann diese Abgabe bereits seit dem Jahr 1774 prästiret worden.

Und Wir Herzog Georg haben diese Zusage verbindlich angenommen und werden den Betrag davon Uns an denen im vorhergehenden Artikel erwähnten 96 fl. 8 gl. 10 pf. Nachschuß-Geldern statbaaren Geldes zurechnen lassen. So viel hiernächst

VII.

Digitized by Google

VII.

die von Uns, Herzog Georg von den Rückstand und gehabte Einbuße, in Ansehung der vorenthaltenen Herrschaftl. und Deputat-Hölzer, auch Kosten geforderte Entschädigung anlangt, so ist solche nach dießfalls gepflogenen güelichen Unterhandlungen überhaupt durch Bausch und Bogen, auf die Summa von 2000 Carolinen, den Carolin zu 6 thrl. 8 ggl. Sächs. und 11 fl. Reichsgeld oder 4 Laubthaler gerechnet, festgesetzet worden, welche Summa Wir, Herzog Carl August, sogleich nach Berichtigung und Vollziehung dieses Haupt-Recesses und des im folgenden gedacht werdenden Neben-Recesses gegen behörige Quittung Unsers Herrn Vetters, des Herzogs Georgs Lbdl baar auszahlen lassen werden. Was endlich

VIII.

die von den S. Meiningischen zu dem Receß-Holz berechtigten Unterthanen in der Stadt Wasungen und in denen Aemtern Wasungen und Sand sowohl wegen der künftigen Holz-Abgabe, als wegen ihrer Entschädigung gemachte Forderungen anbetrifft: So ist beyderseits beliebt worden, daß der darüber mit ihnen abzuschliesende Vergleich, wenn solcher gehörig vollzogen, ratificiret und confirmiret werden, in eine besondere Urkunde gebracht, und als ein Nebenreceß ausgefertiget werden soll. Gleichwie Wir nun

IX.

beide Herzoge die in diesem Receß gegen einander gethane Zusagen und Versicherungen wechselseitig acceptiret und insbesonde Wir Herzog Georg, das verglichene Aversional-Quantum vor zweitausend Stück Carolinen angenommen haben und von diesem Vertrag bey dem Kaiserl. Reichs-Hofrath gebührende Anzeige zu thun und daselbst Liti et causae zu entsagen, nicht ermangeln werden. Also haben.

X.

Wir beyde Herzoge diesem Hauptreceß gedoppelt ausfertigen lassen, und solchen unter Entsagung aller Ausflüchte, welche dargegen jemals vorgebracht werden könnten und mit Vordrückung Unserer Fürstl. Innsigel eigenhändig unterschrieben. Alles treulich, Fürstlich und ohne Gefährde!

Gegeben Waimar den 21ten May und Meiningen zur Elisabethenburg den 23ten May 1785.

(L. S.) Carl August H. z. S. L. S. Georg H. z. S.

XXIII.

Neben-Receß in der Zillbacher Sache, zwischen S. Waimar und den Unterthanen, der S. Meiningischen Aemter: Wasungen und Sand.

Den 24ten May 1785.

Von Gottes Gnaden Wir Carl August, und Georg, Gevettere, Herzoge zu Sachsen, Jülich, Cleve, und Berg auch Engern und Westphalen, landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meißen, gefürstete Grafen, zu Henneberg, Grafen zu der Marck und Ravensberg, resp. auf Sayn und Wittgenstein, Herrn zu Ravenstein rc. Vor Uns, Unsere Fürstl. Erben und Nachfolgere der Regierung, Urkunden hiermit;

Nachdem im dem Art. VIII. des über die Zillbacher Strittigkeit zwischen Uns unterm 23ten May 1785. abgeschlossenen Haupt-Vertrags festgesetzet worden, daß, sobald mit den zu den Receß-Holz berechtigten Unterthanen der S. Meiningil Aemter Wasungen und Sand in der Zillbacher Sache sowohl über die künftige Holz-Abgabe, als auch über das Entschädigungs-Quantum ratione praeterii, und sonsten ein Vergleich abgeschlossen seyn würde, derselbe alsdenn nach Befinden ebenfals ratificirt und confirmiret, auch in eine besondere Urkunde gebracht, und als ein Neben-Receß ausgefertiget werden sollte; Und dann zwischen dem S. Waimarischen Deputato, dem Commissions-Rath und Amtmann Thon zu Ostheim an einem- und dem Bevollmächtigten der Bürger und Unterthanen der Städt und Aemter Wasungen und Sand, dem Rath und Stadt-Syndico Schenck zu Wasungen, den Cammer-Consulent und Hof-Advocat Deahna, und Ober-Lieutenant und Raths-Verwandten Weinreich zu Wasungen am andern Theil unterm 21te dieses ein solcher Vergleich als auf Unsere beyderseitige Ratification und resp. landesherrliche Confirmation abgeschlossen worden, wie die hier eingeheftete original Urkunde von Worten zu Worten lautet:

Zu wissen sey hiermit.

Nachdem zwischen den Herzogln. Häusern zu S. Waimar und Eisenach an einem- dann S. Coburg-Meiningen und denen Einwohnern in den verreceßirten Stadt und Dorfschaften der Aemter Wasungen und Sand am andern Theil, über die Abgabe, der sogenannten Zillbacher Receß Hölzer, und anderer Irrungen seit vielen Jahren Strittigkeiten vorgewaltet, und an den Kaiserl. Reichs-Hofrath zur Rechtfertigung gediehen, solche auch zwar in den Jahren 1769 und 1781. gütlich beizulegen versuchet, der versuchte Vergleich aber nicht zu Stand gebracht daher die Sache gerichtlich

richtlich fortgesetzt worden, und endlich an die allgemeine Reichsversammlung gediehen; und dann nach anderweit verschiedentlich gepflogener gütlichen Unterhandlung, auch höchster landesherrlicher Vermittelung diese Strittigkeit zu nähern Güte eingeleitet worden, zu dem Ende auch sich beiderseits unterzeichnete Bevollmächtigte; als von Seiten des Herzogln. Hauses S. Weimar und Eisenach der Herzogl. S. Weimar und Eisenachische Commissions-Rath und Amtmann Heinrich Christian Caspar Thon von Ostheim, und von Seiten der verrecessirten Stadt Wasungen und Ortschaften der beyden Herzogl. S. Coburg-Meiningischen Aemter, Wasungen und Sand, als Schwallungen, Niederschmalkalden, Möckers, Mehmels, Wahns, Unterkatz, Kaltenlengsfeld, Oepfershausen, Friedelshausen, Hümpfershausen, Bernshausen, Georgenzell, Rosa, Eckardts und Schwarzbach, der Herzogl. S. Coburg Meiningische Rath und Stadtsyndicus, Ernst Friedrich Wilhelm Schenck von Wasungen, dann der auch Herzogl. S. Coburg Meiningische Cammerconsulent und Hofadvocat, Johann Georg Deahna zu Meiningen, und der auch S. Coburg Meiningische Oberlieutenant und Rathsverwandte Johann Bernhard Daniel Weinreich von Wasungen, welche sich resp. durch ein beygebrachtes Herzogles. Commissariale und Syndikate, auch Vollmachten legitimiret, allhier zu Meiningen, zusammen betaget haben; Als ist von denenselben theils vor Hochpreißlichen Geheimdenrathscollegio, theils unter sich eine Vergleichs-Punctation, wie solche unterm 19ten Jun. 1784. sub spe rati verfaßet, vorläufig beredet, und da beyderseitige gnädigste Herrschafften dabey kein Bedenken gefunden, auch die sämtlichen Stadt und Ortschaften durch ihre Syndicos sothane Punctation genehmiget, nunmehro hiernach folgender Vergleich bis auf beyderseitige höchste Ratification und resp. Confirmation abgeschloßen und verfasset worden.

Als nemlich:

Articulus I.

Werden von Herzogl. S. Weimar und Eisenachischen Seite außer denen schon seit 1774 gangbaren jährlich abzugebenden Deputat- und bestimten Hölzern auch über die zu denen Herrschaftln. Gebäuden und Teichen schon festgesetzte Bau- und andere Hölzer noch

a) Vier Klafter Holz und 2 Schock Reisig, vor das Spital zu Wasungen,
b) Vier Klafter Holz und auch 2 Schock Reisig vor dasige Stadtschreiberey jährliches Brennholz,
c) vor die Stadt Wasungen ein Drittheil Brückenholz,
d) Vor die Gemeinde Schwallungen ein Drittheil dergleichen, auch

e) das

e) das Holz zu den Schaafsteg beym Closter zu Wasungen, und zu der Hundsbrücke in der Wüstung Schwarzbach

unentgeldlich denen Unterthanen und Einwohnern zugestanden und aus denen Zillbacher Forsten verwilliget.

Art. II.

Werden denen sämtlichen Unterthanen in denen obbenannten Ortschaften derer Aemter Wasungen und Sand, also mit Ausschluß Wallbach und Metzels, deren Gemeinden sich schon besonders verglichen, aber mit Vorbehalt des mit Kaltenlengsfeld abgeschlossenen besondern Vergleichs vom 10. Jul. 1784. für alte und neue Räuche, auch Erbe, dann Pfarr- und Schul- auch Wirths- Brau- und Freyhäußer, Handwerker, Handthierung und Schäfern, oder andere Gerechtigkeiten, wie solches bey der Unterhandlung alles specifice genennt worden, oder genennt werden mögen, überhaupt und alljährlich vor das Künftige, womit voriges Jahr einstweilen ein Anfang gemacht worden, zu ewigen Zeiten, ohne einige Minderung oder Mehrung als Receß-Brennholz, Fünfzehenhundert Zwanzig Fünf Claster, und Siebenhundert Sechzig, Zwey Ein halb Schock Reisig festgesetzet, und soll

1) das Holz nach dem alten in der ächten Hennebergl. Waldordnung de anno 1614 und 1615 gedruckt beygestochenen- und hierneben bey gezeichneten Schußmaas gemacht, und die Claster Fünf dieser Werkschuh Vier Zoll hoch und weit geleget werden, die Scheiter aber drey Werkschuh drey Zoll lang seyn,

2) die Wellen Reisig, deren Sechzig auf ein Schock gehen, sollen über Fünf bis Sechs Werkschuh lang und wenigstens drey Werkschuh beym Gebinde in Umfang dick seyn, und darin die Knüttel, welche nicht über Axthelm starck seyn, eingebunden werden.

3) Der unveränderliche Preis bleibt nach den alten Receßen, und zwar die Claster bey den alten Räuchen und den Erben,

a) zu Wasungen zu fünf gute Groschen, drey Pfennige,
b) zu Möckers zu Sechs gute Groschen.
c) auf denen übrigen Dörfern zu drey gute Groschen, Sechs Pfennnige.
d) So weit es aber neue Räuche und Handwerker auch Wirthshäußer empfangen, zu Zehn gute Groschen sechs Pfennige.
e) auf adelichen alten Lehnhäußern und Höfen auf denen Dörfern zu acht gute Groschen — und wenn

D erst-

f) ersterwähnte Lehenhäußer neue Räuche, Ein Gulden Fränkische Währung, und drey gute Groschen, in dermaligen Eisenachischen Calla-Cours, den Carld'or zu Sechs Thaler acht gute Groschen, und Conventions-Thaler zu Ein Thaler, Neun gute Groschen, oder andere gleichgültige Sorten, den Gülden Fränkisch zu zwanzig gute Groschen, und den Groschen, zu Zwölf Pfennigen gerechnet, und halb so viel das Schock Reisig jeder Classe obigen Claffter-Preises, mit Ausschluß des Macherlohns, als welches

4) besonders an jedes Orts Revier-Jäger praenummerando bezahlet, auch so lange S. Coburg Meiningische Unterthanen das Holz um den bisherigen Lohn machen wollen, nicht erhöhet, und neben dem Zillbacher Eisenachischen Unterthanen vor Fremden denen S. Coburg Meiningischen verrecessirten, Unterthanen daran mit verdienen zu können, vergönnet werden soll, dabey

5) ferner zugesichert wird, jedem Ort auf dem ihnem nächsten gelegenen Holzschlägen der Zillbacher Forsten diese Hölzer abzugeben, und woferne

6) zuweilen die Scheithölzer zur Abgabe der verglichenen fünfzehn Hundert Zwanzig und Fünf Klafter Holz daselbst nicht anreichend, sollen 2 Schock Reisig für eine Claffter Holz gerechnet werden, welches jedoch so lange nicht geschehen soll, als auf den zur Zillbacher Waldung gehörigen Forsten und Schlägen noch Kaufbrennholz vorhanden oder noch geschlagen werden könnte, immaßen dieses von den Unterthanen aus der Ursache, weil sie dagegen auf das jenige was in denen ältern Recessen mehr bestimmt, und von dem Kaiser und Reichshofrath mehr zuerkannt worden, ausdrücklich renunciiren, ausdrücklich bedungen, so wie von Sachsen Waimar und Eisenach versprochen worden, daß das verrecessirte, und nunmehr gedachtermaßen verglichene und bestimmte Holz-Quantum an Scheitholz und Reisig jedes Jahr in diesem und allen folgenden Jahren vor allen andern Hölzern, ohne alle Vervortheilung oder Aussonderung des bessern, in obbestimmten Maase alljährl. zugepostet und abgegeben werden solle, so daß die Unterthanen dieses bestimmte Receß-Holz und Reisig in Zukunft auf ewige Zeiten jedes Jahr, ohne Veränderung des Maases, der Güte und des Preises, erhalten müssen;

7) Die eigentliche Repartition in die Ortschaften auch unter den Percipienten wird den verrecessirten Unterthanen, unter Direction ihrer Landesherrschaft, überlassen, jedoch daß solche zur Abgabe der Hölzer und Erhebung der Receß-Holz-Gelder bald möglichst und getreulich extradirt und sodann dem Receß angefüget, bis dahin es bey der vorläufig unterm 1784. 16. Sept. communicirten Repartition verbleibet; Da auch

8) schon erwehntermaßen die Gemeinde Kaltenlengsfeld unterm 10ten July 1784. bey ihrem Separat-Vergleich an dem ihr zu repartirten Holz-Quanto,

Einhundert Zwey, Ein Viertheil Claster, und Fünfzig, Ein und Ein Achtheil Schock Reisig fahren lassen, welche an oben benannten 1525 Clstr. 762½ Schock Reisig abgehen; so bewendet es dabey, und bleiben so nach nur Vierzehnhundert, Zwanzig, Zwey, drey Viertheil Claftter und Siebenhundert, Eilf, Drey Achtheil Schock Reisig unter die übrigen Eingangsbenannten Orte zu vertheilen.

9) Ist endlich bedungen, daß diese Receßhölzer jährlich richtig ohne Restlassung bezahlet, widrigen Falls deren Zahlung durch mögliche Zwangsmittel beygetrieben — auch allenfalls bis solche erfolget, dem etwaigen Restanten seine Rata in folgenden Jahr vorenthalten werde.

Art. III.

Werden vom Herzogl. Hauße S. Waimar und Eisenach nach höchster Vermittelung beyderseitigen Landesherrschaften für den den Unterthanen in mehrbenannten Stadt und Ortschaften zuerkannten Rückstand von ao. 1742 bis 1783 Sechstausend Stück Carlsd'or zur gänzlichen Abfindung desselben festgesetzet und zu bezahlen versprochen, womit dann die verrecessirte Unterthanen zufrieden zu seyn sich erkläret und wird die Repartition dieses Vergleichs-Quanti, wie die des Holzes ihrer höchsten Landesherrschaft überlassen, jedoch von Seiten S. Waimar und Eisenach die Abrechnung der auf Viertausend Achthundert Eilf Reichsthaler, 16 gl. bis Michaelis 1703 liquidirten und ruhsigendo auf Viertausend, dreyhundert Reichsthaler gesetzten Holzresten, ingleichen von Michael 1742 bis dahin 1783 inclusive jährlich 7 fl. Frkl. 12 ggl. gerechnet — mit Zweyhundert Sechzig Sechs Reichsthaler, Landwehr-Gelder, und Zwey tausend Sechs hundert Vierzig ein Reichsthaler Kaltenlengefelder Frohngelder, welche in Separat-Vergleich den 10. Julii 1784 statt 2655 thlr. 18 ggl. so hoch gesetzt worden, also in Summa Sieben Tausend, Zwey Hundert, Sieben Reichsthaler vorbehalten, die von den 6000 Carlsd'or, welche Acht und Dreißig Tausend Reichsthaler betragen, zurückbleiben, also nur Dreyßigtausend, Siebenhundert Neunzig, Drey Reichsthaler in Carlsd'or à 6 rl. 8 gl. baar gezahlet, und obige Posten mit Quittungen als baar Geld zugerechnet — auch Cession der Holz- und Landwehr-Gelder-Resten cum evictione veritatis ertheilet, aber nun die weitere Holzgelder von Michaelis 1783 an, und Landwehr-Gelder von Mich. an hinfüro vorbehalten werden.

Art.

Art. IV.

Gleichwie nun die Holzabgabe auf diese vorgedachte Maase verglichen worden; Also ist denen Unterthanen auch dafür zur Erleichterung und resp. Compensation nicht nur

a) zu Wasungen die sonst gewöhnliche Bettlieferung in die Zillbach, sondern auch

b) auf denen Dorfschaften alle Geschirr- und Handfrohne zum Bauen in die Zillbach gänzlich nachgelassen, und nur bey einer, durch Krieg oder Brand sich ereignenden, gänzlichen Verheerung der 1660 bey der Landestheilung gewesenen, oder an deren Statt erbauten Herrschaftlichen Gebäude in der Zillbach auf Ersuchen eine nachbarliche Beyhülfe als ein Precarium vorbehalten worden. Ingleichen werden,

c) die Jagdfrohne der Frohnbaren Unterthanen mit Einrechnung der Laimen- oder Salzlacken und Schirm- auch Wildprets-Fuhren, die ohne weitere Rücksicht der Huth, ohnentgeldlich, so wie es herkömmlich zu thun, von Sieben oder Neun Tagen, bis auf Vier Tage jährlich, ohne einige Fortrechnung ins folgende Jahr, herunter gesezet, und bestimmet, und zwar sollen die Anspänner Viermal mit dem Geschirr fahren, oder aber nach Erfordern Vier Handfrohne thun, so wie die übrigen Vier Tage persönlich frohnen; Wobey

d) ferner bedungen worden, daß von solchen Jagdfrohnen in einem Orte niemand übergangen, oder frey gerichtet, noch weniger dafür jemals Geld genommen, oder solche zu andern als würklichen oben bestimmten Jagddiensten gebraucht, auch nicht unnöthig bestellet, oder gemißbrauchet, vielweniger die Frohnbaren Unterthanen mit Schlägen gemißhandelt, oder ohne Noth zur ungelegenen Erndte- und Saatzeit gefordert; dagegen aber auch

e) Diejenige welche auf gebührende Forderung ausbleiben, dies versäumte Frohne nicht nur nachthun, sondern auch zu gebührender und herkömmlicher Strafe gezogen werden sollen. So viel auch

f) die Niedersteuerschlägner Erbe betrift; so bleibt es ihrenthalben bey den nach dem Erbbruch de ao. 1614 zu leistenden Jagddiensten, wie solche auch im Receß de aö. 1696 §. 13 angegeben sind; Eben so werden

g) der Gemeinde Georgenzell ihre sonstige Dienste zu den Wegen in der Zillbach, wo sie nöthig und herkömmlich, auf Vier Tage jährlich gesetzet; und

h) Morkers hat nichts zu frohnen, als einen Zeugwagen bey Haupt-Lustjagen zu fahren. Endlich

i) ist wegen der Schlag-Eller auch den Frohngeldern und der zu leistenden Jagdfrohne mit Kaltenlengsfeld der besondere Vergleich vom 16. Iulii 1784. errichtet,

richtet, woben es auch in Ansehung der Jagdfrohne, jedoch den übrigen frohnbaren Unterthanen ohne Nachtheil verbleibet.

Art. V.

Wird den Einwohnern der verrecessirten Ortschaften versprochen, denselben vor beständig das Bau- und Werkholz, mit Nachlaß ein Drittheil am läufigen Kaufpreiß, abzugeben, welcher nach der jetzigen Zeit aus den Forstrechnungen und Nachregistern regulirt, und deshalb das Tarif gemacht, und dem Receß beigefüget — indessen aber es bey Ein Drittheil Nachlaß gegen den, gegen Fremde gewöhnlichen, Kaufpreiß gelassen werden soll.

Art. VI.

Eben so wird ihnen versprochen, das nöthige Brenn und Kohlholz, davon jetzo die Klafter Buchen und Birken, ein Thaler zwanzig gute Groschen, melirtes an Eichen und Fichtenen, 1 Rthlr. 8 gl. Sähles, und Aespenes 1 Rthlr. 2 ggl. alles nach vorgedachten Maas und Münzfuß kostet, zu ihrer Bedürfniß, nnd wenn sie sich beym Schreibtag dazu melden, ohne damit zu handeln, auf jede Claster 2 ggl. und das Schock Reisig halb so viel geringer, vor allen Fremden, soweit es des Waldes forstmäßige Einrichtung erträget, käuflich zu überlassen; Es soll auch der vorgedachte Receß des Bau- Werk- Kohl- und Brennholz ehender niemals gesteigert werden, bis er zuvor, in den zunächst an die Zillbacher Waldung angränzenden Herzogl. S. Coburg-Meiningischen Aemtern Salzungen ausgenommen, in den meisten Forsten höher gesetzet werden wird, in welchen Fall sie auch dessen Steigerung verhältnißmäßig, so lange sie bestehet, sich gefallen lassen müssen, jedoch allezeit ein Drittheil an Bau- und Werkholz und 2 ggl. auf eine Klafter, und Ein ggl. auf ein Schock Reisig Kauf- Brenn- und Kohlholz Nachlaß zu genießen haben sollen

Art. VII.

Den Armen welche jährlich resp. vom Stadtrath zu Wasungen und Schultheißen auf den Dörfern zu specificiren und wegen der leztern vom Amte zu attestiren, werden, bey offenen Walde, wöchentlich zwey Dörr-Holz-Leserage, ohne hauende und sägende Waffen, gegen lösung eines Zettuls vor 3 pf. (damit dadurch doch die Ordnung erhalten werde) übrigens ohnentgeldlich gestattet.

Art. VIII.

Wenn es Eichel- oder Eckern-Mast geben wird, und das Forst-Amt Zillbach ermisset, daß in den Zillbacher Waldungen ohne Hinderung des Wildstandes, oder

Be-

Besaamung eines Platzes, die Mast genossen werden kann; so soll ohne weitere Schreibgebühr, wenn solche Mast gering oder mittelmäsig, um 6 ggl., bey der besten aber um 10 ggl. die Person einen Lesezettul erhalten, auch gegen Zahlung 4 ggl. vom einem kleinem, 8 ggl. von einem Mittel- und 12 ggl. von einem großen Schwein, die Erlaubniß, solche auf gewöhnliche Zeit in die Mast zu treiben, gestattet werden, wollte auch jemand die halbe Lese- und Mast-Zeit nur genießen; so zahlet es auch nur die Hälfte des vorgedachten, und wer dagegen solches ohne Zettul waget, wird zur herkömmliche Strafe gezogen; so wie übrigens jedem frey stehet, auf seinen Zettul andere lesen zu lassen; Endlich wird es auch hierunter bey den sonst gewöhnlichen Freyzetteln nach dem Herkommen gelassen.

Art. IX.

Da auch in manchen Distrikten Haide gerupfet, und laub auch Dost geregget werden kann, und die recessirte Unterthanen dessen zur Streu benöthiget wären; so soll, nach Ermäßigung des Forst-Amtes, auf thunlichen Plätzen, wo es unschädlich, ihnen solches gegen Lösung eines Zettuls der von Michael zu Michael gilt, und zwar ohne weitere Schreibgebühr, mit 2 ggl. solches auf der Kötze oder Korb, 4 ggl. mit einen Schiebekarrn, und 10 ggl. mit dem Geschirr zu holen, oder durch andere holen zu lassen, in schicklicher Zeit gestattet werden. Wer ohne Zettul ins Streuzeug gehet, wird ebenfalls zur gebührenden Strafe gezogen.

Art. X.

So viel die Huth betrift; so bleibet es bey dem Herkommen, und wird zwar solche überhaupt durch eine besondere zwischen dem Forstamt Zillbach und dem Amt zu Wasungen nächstens vorzunehmende Bereitung festgesetzet und mit Rücksicht auf die Abeßerische Huthsbeschreibung, auch die über die Schäferey und sonstige Huthgerechtigkeiten vorhandene Lehnbriefe, Vergleiche, ältere Huthbeschreibungen und Besitzstand, eine genaue Beschreibung gemacht; aber übrigens bedungen, daß die Huth jedesmal nach Inhalt der Hennebergischen Waldordnung de ao. 1614 und 1618 gedruckt, aufgethan werde, und wenn ein neuer Huthbezirk angewiesen werden muß, sind weiter keine Kosten zu zahlen, als die Diaeten vor den Chef, wo sie auf einen Ducaten gesetzet, und dem Refier-Jäger auch Pirschknecht oder Creyser nach dem gewöhnlichen S. Waimar und Eisenachischen Diaeten Reglement. Und wo Zwist über die Huthbarkeit eines Platzes entstünde, darüber die Unterthanen sich bey ihrer Landesherschaft zu beschweren Ursach fänden, wird auf vorgängige Communication des Platz

von beyderseitigen Sachverständigen, und auf beyder Theile Kosten besehen, und der Zwist durch deren Vereinigung beigelegt.

Art. XI.

Alles was in diesem Vergleich nicht anders bestimmet, bleibet übrigens bey den — auf diese abgehandelte Sachen 1660. 1661. 1682. und 1696. vorhandenen Recessen und wird den höchsten Herrschaften sowohl, als den Unterthanen ihr Recht daraus, wo es hier nicht abgeändert, also auch wegen des sonst gewöhnlichen Waldbußgerichts, vorbehalten.

Art. XII.

Gleichwie die Ratification dieses aus der unterm 19. Iun. a. p. geschlossenen Punctation gemachten förmlichen Vergleichs von beyden Stücken längstens bis zum 6ten Iunii instant. beizubringen versprochen wird, und solche gegen einander ausgewechselt werden soll: Also sollen dabey zugleich die für den Rückstand verspochene Sechstausend Carisdor nach Innhalt des Art. III. ohnfehlbar sofort ausgezahlet, und darüber von den hirzu mit legitimirten Bevollmächtigten der Stadt Wasungen, und den beyden Aemter Wasungen und Sand behörige Quittung ausgestellet werden.

Art. XIII.

Allen diesen Vergleich entgegen stehen könnenden Einwendungen, als Betrugs, Irrthums, Verletzung über oder unter der Hälfte der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, oder wie solche erdacht werden könnten, wird wissentlich und wohlbedächtig entsaget, aller Streit und wechselseitige Schaden, auch gericht- als auffergerichtliche Ansprüche vors vergangene aufgehoben und vergessen, auch besonders beym Kaiserl. und Reichs-Hofrath von diesem Vergleich geziemende Anzeige gethan, und solcher als ein rechtsgültiger Vertrag zu ewigen Zeiten gehalten. Urkundlich alles dessen haben die beiderseitige Bevollmächtigte solche zwiefach ausgefertigt, besiegelt und unterschrieben. So geschehen Meiningen den 21. May 1785.

(L. S.) Heinrich Christian Caspar Thon, Herzogl. S. W. u. Eisenl. Commissions-Rath u. Amtmann als Bevollmächtigter vom Herzogl S. Weimar und Eisenachl. höchsten Hauß.

(L. S.) Ernst Friedrich Wilhelm Schenk, Herzogl. S. C. Meiningl. Rath und Stadtsyndicus, als Bevollmächtigter Syndicus der Stadt und meisten Dorfschaften der Aemter Wasungen und Sand.

(L. S.) Johann Georg Deahna, Namens der Einwohner in den Herzogl. Aemtern Wasungen und Sand.

(L. S.) Johann Bernh. Daniel Weinrich, Herzogl. S. C. Meiningl. Ober-Lieut. Rathsverwandte, und Bevollmächtigter der Stadt Wasungen.

Als

Als haben Wir beyde Herzoge kein Bedenken gefunden, vorstehenden Vergleich, nebst den dazu gehörigen und in der Beilage Sub A. angefügten, mit der Gemeinde Kaltenlengsfeld abgeschlossenen besondern Vertrag zu ratificiren, und resp. in Ansehung unserer, Herzogs Georgs zu S. Meiningen, Unterthanen, solches aus landesväterlicher Macht und Gewalt zu bestätigen. Gleichwie wir nun darüber diesen Neben-Receß unter Uns errichtet und zu Pappier bringen lassen; Als geloben und versprechen Wir diesem zu Folge, daß nicht nur Wir Selbsten diesen Vertrag so wie den Haupt-Receß, stets, fest und unverbrüchlich halten, sondern auch, daß solcher von Unsern Dienern und Unterthanen jederzeit beobachtet, und darwider bey harter Strafe nicht gehandelt werde, die sorgfältigste Aufsicht führen lassen wollen.

Alles treulich und ohne Gefährde Urkundlich haben wir diesen Neben-Receß in duplo ausfertigen lassen, und solchen mit Vordruckung Unserer Fürstl. Innsiegel eigenhändig unterschrieben. So geschehen Waimar den 24ten May 1785.

(L. S.) Carl August H. zu S. (L. S.) Georg H. zu S.

A.

Separat-Vergleich über die Zillbacher Receßhölzer zwischen dem Herzogl. Höchsten Hauß S. Waimar und Eisenach, dann der Gemeinde Kaltenlengsfeld.

1.

Wird der mit den sämtlichen Gemeinden der Aemter Wasungen und Sand Bevollmächtigten unterm 19ten Jun. 1784 abgeschlossene Vergleich zum Grund gelegt, und was hier nicht abgeändert verbleibet bey demselben.

2.

Da nach jenem Vergleich und darauf gegründeten Repartition der Gemeinde Kaltenlengsfeld 109¼ Cltr. 54⅝ ßo. Receß-Holz zugetheilet werden, so lässet die Gemeinde Kaltenlengsfeld 102¾ Cltr. 51⅛ fahren, und behält nur 7 Cltr. 3½ ßo. Pfarr- und Schulholz um den Receßpreiß à 3 ggl. 6 pf. und 1 ggl 9 pf. resp. exc. Macherlohn, daß ihr in vorzüglicher Güte nach dem Ertrag des ihnen am nächsten gelegenen Waldes jährlich verabfolget wird.

3.

Werden die auf 184¾ Cltr. ihr vor den Rückstand ertragende 417 Carlsd'or, weil auf 5 Cltr. nichts zurechnen, von dem vor den ganzen Rückstand verglichenen Sechstausend

tausend Carld'or mit 2641 thrl. vor den Frohngelder-Rückstand der 2655 thlr. 18 gl. beträget, gerade auf- und weg-gerechnet, daß ihr also 14 thlr. 18 ggl. am Frohngelder-Rückstand nachgelassen werden.

4.

Vor den Nachlaß der 102¼ Cltr. 51⅓ ßo. Receßhölzer, werden ihr die künftigen Frohngelder, als jährl. 40 Frſl. gangbare Frohngelder vor die 14 Geschir- und 27 Handfröhner zum Botweg zu Kaltennordheim mit denen deshalb noch strittigen 43 Frſl. ingl. 14 Frſl. Wein-Fuhr-Geld, und 19 Frſl. Hof-Küh-Holz-Fuhrgeld gänzlich nachgelassen, auch ihr die Gewährschaft geleistet, daß sie dafür von S. Meiningen mit keinen neuen lasten beleget werden sollte.

5.

Sie behalten auch über das den Vortheil ⅓ an Bau- und Werkholz, dazu bey ihnen auch die Brunnenröhren zu rechnen, und auf jede Cltr. nothdürftiges vor allen Fremden ihnen zugestandenes Kauf-Brennholz 2 ggl. und auf jedes Schock Kaufreißig 1 ggl. nachgelassen zu bekommen, und alle übrige Vortheile, an Dörrleseholz, Mast, Streuzeug und Huth wie die andere recessirten Gemeinden zu genießen.

6.

Werden die von andern Gemeinden mit 4 Tagen zu leistende Jagd-Frohne bey ihnen auf einen Tag, jährlich ohne Fortrechnung gesetzet, doch daß sie solchen nur auf den Kaltenlengsfelder Forst thun, aber außer diesen die Wildprets- und Salzlecken-Fuhren observanzmäßig noch besonders verrichten.

7.

Wird ihnen die über 100 Jahren strittige Schlag-Eller mit dem darauf stehenden eigenthümlich abgetreten, und deren Grenze, wenn solche sonsten bis an den hintern obern Grenzstein No. 42 gegangen unter der großen Eller hin vom Grenzstein No. 43 in gerader Linie nach den Kaltenlengsfelder wüsten Aeckern zu parallel nächstens so regulirt, daß sie zufrieden seyn können.

8.

Dieser Vergleich wird bis auf höchste Ratification beyderseitigen Landesherrschaften einstweilen auf Seiten S. Waimar und Eisenach von dem Bevollmächtigten Commissions-

missionsrath Heinrich Christian Caspar Thon und auf Seiten der Gemeinde Kaltenlengsfeld von deren Syndico und Schultheißen Johann Valentin von Neßen, auch Vorstehern und Zwölfern, Namens der ganzen Gemeinde zur Festhaltung gesiegelt und unterschrieben, auch den Ausflüchten, Irrthums, Einsetzung in vorigen Stand, oder wie sie sonst Namen haben möchten, wissentlich und wohlbedächtig entsaget. So geschehen Kaltenlengsfeld den 10ten July 1784.

Heinrich Christian Caspar Thon
(L. S.)
Johann Valentin von Neßen Schultheiß und Syndicus.
Johann Laubert Vorsteher.
Thomas Kallenbach.
Johann Valtin Hopf.
Johann Adam Saal.
Georg Caspar Kirchner.
Georg Caspar Breunung.
Johann Christoph Baag.
(L. S.) Hß Georg Walther.
Heinrich Ley.
Johann Thomas Zimmermann.
Johann Adam Kümpel.
Johann Breunung.

XXIV.

Von Gottes Gnaden Wir Carl August und Georg, Gevetter, Herzoge zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg auch Engern und Westphalen, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meißen, gefürstete Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Mark und Ravensberg, resp. auch Sayn und Wittgenstein, Herren zu Ravenstein ꝛc.

Urkunden und bekennen hiermit für Uns, Unsere Fürstl. Erben und Nachfolgere an der Regierung, daß Wir zu Erörterung und Ausgleichung der noch übrigen Zillbacher Irrungen, einige Unserer geheimden Räthen nach Eisenach abgeordnet, welche daselbst den Hennebergil. Maasstab und den Tarif des Bau- und Werkholzes, nicht weniger einige andere zu Erläuterung des Zillbacher Nebenrecesses, vom 21. May 1785. dienende Punkte regulirt, auch darüber unterm 14. Jul. c. a. nachstehender Vergleich bis auf Unsere Ratification und Confirmatin abgefasset haben, wie solcher nach der Punctation folgendergestalt lautet: Nachdem der beyden regierenden

Herren Herzoge zu S. Weimar und S. Meiningen Hochfürstl. Hochfürstl. Durchl. Durchl. wohrgenommen, daß die bishero über die Vollzieh- und Befolgung des Zillbacher Nebenrecesses obgewaltete Strittigkeiten, wegen Bestimmung des Hennebergischen Maasstabs, desgleichen wegen Regulir- und Festsetzung des Bau- und Werkholz-Kaufs, nebst noch einiger andern Beschwerden, durch den eingeschlagenen Weg der schriftlichen Unterhandlung nicht gehoben, sondern immer weitläuftiger geworden: Als haben Höchstdieselben die Entschließung gefaßt, sich beyderseits, nebst einigen Ihrer geheimden Räthe allhier in Eisenach einzufinden, und zu versuchen durch mündliche Unterhandlung und Besprechung diesen Strittigkeiten ein Ende zu machen, und solche durch Vergleich in Güte hinzulegen. Gleichwie nun hierauf Endesunterschriebene geheime Räthe sich zusammen gesetzt, die vorgedachte Differenzien von Punkt zu Punkt durchgangen, auch wo es nöthig, hinlängliche Nachrichten und Auskunft von der Behörde eingezogen, und bis auf gnädigste Genehmigung und Bestätigung Ihrer Durchlauchtigsten Principalen gewisse Vergleichspuncte verabredet und beschlossen haben; also sind sothane verglichene Punkte in folgende Artikel gefaßt, und niedergeschrieben worden.

Art. 1.

Da man sowohl S. Weimarischer als S. Meinungischer Seits die Gründe mit welchen jeder Theil das seiner Seits zum ächten Hennebergischen Zollstab angenommene Maas vertheidiget hat, für überwiegend gehalten, und sich darüber nicht vergleichen können: So ist gemeinschaftlich beliebet, und als eine Auskunft angesehen worden, daß die Differenz zwischen dem Zollstab auf dem in den Original-Acten befindlichen Probebogen, und dem Zollstab in dem auf der Bibliothek zu Meinungen vorhandene Exemplar der Hennebergischen Waldordnung in zwey gleiche Theile getheilet, darnach ein neuer Maasstab gefertiget, solcher dem Forstamt zu Zillbach, um hiernach die Bau- und Werkhölzer nach dem gefertigten Tarif verkaufen, ingleichen die Klaftern, wie in dem 2ten Art. des Recesses vorgeschrieben ist, hauen, legen, und abgeben zu lassen zugestellet, auch der Riß davon zu zukünftiger Sicherstellung diesem Recreß beigezeichnet werden soll. So viel hernächst

Art. 2.

den nach dem 5ten Art. des mehrerwähnten Zillbacher Nebenrecesses zu regulirenden Holz-Tarif anbetrift, hat man nach vielen dießfalls gemachten Versuchen und Ausrechnungen gefunden, daß aus den Zillbacher Forstrechnungen und Nachregistern dar-

Digitized by Google

innen

innen die eigentliche Qualität und der Gehalt der verkauften Hölzer nur bey einigen wenigen Fällen, und auch bey diesen nicht bestimmt genug angemerkt ist, ein hinlänglicher Beweis des bisherigen gangbaren Kaufpreises, wie solcher in der von S. Waimar gefertigten und communicirten Tabelle angegeben worden, nicht genommen, mithin auch darauf eine sichere Basis oder Grundlage, wornach eine cubische Ausrechnung zu fertigen, und den Preiß zu reguliren nicht eruirt und festgesetzt werden können; Dahero man auch sich endlich genöthigt gesehen, von vorgedachter Preißtabelle abzugehen, und aus Vergleichung verschiedener einzeln Fälle, und darnach gemachten Ausrechnungen einen solchen Preiß für resp. die Spanne, und den Cubic-Zoll und Schuh der Bau- und Werkhölzer anzunehmen und festzusetzen bey welchem außer der dadurch erfüllten Verbindlichkeit des Recesses, sowohl die S. Waimarische Herrschaft, als Verkäufer, als auch die S. Meiningische Unterthanen der recessirten Ortschaften, als Käufere, bestehen könnten.

Worauf die in der Anlage sub ⊙ enhaltene Ausrechnung und Tabellen gefertiget, und als ein beständiger Tarif nach Vorschrift des 5ten und 6ten Artikels mehr besagten Nebenrecesses, zu Bestimmung des Kaufpreises der Bau- und Werkhölzer nach ihren verschiedenen Gattungen angenommen, festgesetzet und dieser Punctation beygefüget worden. Nachdem auch

Art. 3.

S. Waimarischer Seits darüber Beschwerde geführet worden, daß unter den S. Meiningischen Unterthanen beträchtliche Resten an Receß- und Kaufholzgeldern, Holzmacherlohn und dergl. ausstünden, deren Beitreibung unter allerhand Vorwand erschweret und verzögert worden; Als hat man S. Meiningischer Seits versprochen, daß, weil das Receß-Holz in Folle abgegeben werde, mithin jede Gemeinde für die Reste ihrer Mitglieder haften müßte, diese nebst den Holzmacherlohn und Kaufholzgelder-Resten alle halbe Jahre von dem Forstamt zu Zillbach specifice angegeben, und darauf der Beamte zu Wasungen sträklich angewiesen werden sollte, solche dem 2ten Artikel des Nebenrecesses gemäs ohne Verkürzung und Verzögerung, soviel die erstere beyde Posten anlangt, von denen Gemeinden, bey welchen die Resten erwachsen, letztere aber von den Restanten längstens binnen 6 Wochen beyzutreiben und einzuliefern. Gleichergestalt verspricht

Art. 4.

S. Meinungen, in Ansehung des lese-Holzes, das Amt Wasungen dahin ernst-

lich anweiſen zu laſſen, daß ſolches, dem Art. 7 des Nebenreceſſes gemäs, blos würklich Arme, unter die Leſe-Holz-Percipienten anſetzen, das Verzeichniß darnach fertigen laſſen, und an das Forſtamt zu Zillbach mit ſeinem Attestat einſchicken ſolle. Wie dann auch

Art. 5.

zu Steuerung dieſes und anderer Mißbräuche gemeinſchaftlich beliebet und feſtgeſetzet worden, daß die in dem Art. 11 des Nebenreceſſes vorbehaltene Wald-Bußgerichte nach dem in dem Conferenz-Protocoll vom 20ten Februar 1784 enthaltenen und aus der Beilage Sub. O erſichtlichen Antrag, auch daſelbſt beſchriebenen herkömmlichen Form und Ordnung, förderſamſt wieder gehalten, auch darmit den 1ten October dieſes Jahres der Anfang gemacht, nicht weniger dem Forſtamt zu Zillbach jedesmal von dem dabey geführten Protocoll eine beglaubte Abſchrift auf deſſen Koſten ertheilet werden ſolle.

Was nun ferner

Art. 6.

die von den S. Meiningiſchen Unterthanen bishero verweigerte Jagdfrohnen zum Buſchiren, oder Treiben, desgleichen die verſagte Wildpretsfuhren, von den Metzelſer Revier anbetrift; So giebt S. Meiningen die Verſicherung, ſich bey ſeinen Unterthanen dahin beſtens zu verwenden, daß ſolche, wenn auch bey erſtern das Herkommen vor dem Jahr 1742 nicht erwieſen, und lezteren aus den angeführten Urſachen nach der Strenge des Rechts nicht gefordert werden könnten, hierunter die Billigkeit vorwalten laſſen, damit nicht die Benutzung der in dem Nebenreceß Art. 4 vorbehaltenen 4 Jagdfrohntage vereitelt, oder allzu ſehr vermindert und S. Weimar dadurch veranlaſſet werde, ſothane Oter Jagdfrohntage, welche bishero nicht alle Jahre ganz gebraucht worden, auf jede andere erlaubte Art völlig und ohne Minderung und Abgang zu benutzen. Endlich iſt auch

Art. 7.

S. Meiningiſcher Seits die Verſicherung ertheilet worden, daß, da nunmehro alle bisherige Anſtände gehoben worden, die Zillbachiſche Haupt- und Neben-Receſſe vom 23. und 24. May 1785 ihren Collegiis ſogleich und längſtens binnen 4 Wochen nach Confirmation dieſes Erläuterungs-Receſſes mit der Anweiſung zugefertiget werden ſollten, um ſolche durch die Beamten behörig publiciren zu laſſen, auch die Unter-

thanen

thanen zu deren strächlicher Befolgung anzuhalten. Wie denn auch zugleich versprochen worden, daß ohne weitern Anstand bey dem Hochpreißl. Kayserl. Reichs Hofrath von den mehrerwehnten abgeschlossenen Vergleichen nach dem Articulo 13 die behörige Anzeige und Renunciation geschehen solle.

Urkundlich ist diese Punctation des, bis auf gnädigste Genehmigung und Bestätigung abgeschlossenen, Erläuterungs-Rezesses in zwey gleichlautende Exemplarien abgefaßt, solche von den dazu Bevollmächtigten Geheimden Räthen unterschrieben, und besiegelt, und jedem Theil ein Exemplar davon zugestellet worden. So geschehen Eisenach den 14 Julii 1787.

(L. S.) Christian Friedrich Schnauß Herzogl. S. Weimarischer Geheimder-Rath.

(L. S.) Johann Christoph Schmidt Herzogl. S. Weimarischer geheimder Aßistenz Rath.

(L. S.) Franz Christian Freyherr Eckbrecht von Dürckheim Herzogl. S. Coburg Meiningischer Geheimdder-Rath und Obrist-Hofmeister.

Tarif.

Wie künftig, nach abgezogenen $\frac{1}{3}$ Nachlaß, die Bau- und Werkhölzer an die Fürstl. S. Meiningischen Einwohner, in den Ortschaften der Aemter Wasungen und Sand, aus den Zillbacher Waldungen überlassen werden sollen.

A.

Kiefern und Fichtene Baustämme, welche 5 Fuß über der Erde, mit der Spannkette oder Zollband in der Peripherie gemessen werden, muß halten

			rth.	gl.	pf.
einspänniger 27 Zoll	40 bis 50 Fuß lang		—	8	—
zweyspänniger 36 Zoll			—	10	8
zwey und ein halbspänniger $40\frac{1}{2}$ Zoll			—	13	4
dreyspänniger 45 Zoll.	50 bis 60 Schuh lang		—	16	—
drey und ein halb spänniger $49\frac{1}{2}$ Zoll			—	18	8
vierspänniger 54 Zoll			—	21	4
vier und ein halbspänniger $58\frac{1}{2}$ Zoll			1	—	—
fünfspänniger 63.			1	2	8

Nota.

Insoferne nun ein Zoll unter oder über der Spanne erscheinet; so ists der getroffenen Uebereinkunft nach bey dem Spannenmaas, dem es am nächsten kommt, zu belassen.

B.

Bey Kiefern und Fichtenen Blochen, vierzehn Fuß lang, am schwachen Ende gemessen, und darnach berechnet, wird der Cubic-Schuh mit Sechs Pfennigen bezahlt.

C.

Bey Eichenen Baustämmen bis 16 Zoll stark incl. in verglichenen Durchschnitt, wird der Cubic-Schuh mit 6 Pfennigen, dahingegen

D.

Bey einzelnen Eichen- und Buchen-Wahlstücken von voriger Stärke, und gesunden Holz, welches Professionisten brauchen können, mit Sieben Pfennigen, und endlich

E.

Bey Eichenen Blochen von 12 bis zu 24 Zoll incl. am schwachen Ende gemessen und darnach berechnet, mit 8 Pfennigen bezahlt.

F)

An geringen Abgaben.

		tbl.	gl.	pf.
Ein	Pflugskrendel	—	4	—
	Deichsel	—	2	4
	Leiterbaum oder Längwied	—	1	8
	Pflugssterz	—	—	10½
	Laüse	—	—	9½
	doppelte Bühnstange	—	4	—
	einfache Bühnstange	—	2	—
Ein Schock	Horden oder Pfergstangen	—	21	4
	Hopfenstangen oder Fizgerten	—	12	—
	Fichtenbohnenstecken	—	4	—
	von harten Holz dergleichen	—	2	8
	Zaun-Gärten	—	8	—
	geringe Faßreifstangen	—	8	—
	Bandwieden von alten Birken	—	—	4

Uebrigens bleibts bey dem Recesmäßigen Maas und Preiß, der Brennholzer, nemlich:

Eine

					tbl.	gl.	pf.
Eine Clafter Birken und Buchen zu	—	—	—	—	1	18	—
Eine Clafter Eichen und Fichten zu	—	—	—	—	1	6	—
Eine Clafter Aspen und Sählenes zu	—	—	—	—	1	—	—
Eine Clafter Buchen- und Eichenes Werkholz	—	—	—	—	4	—	—

Alles wie in den Receß stipulirt worden in Eisenachischen Casse-Cours, und mit Vorbehalt der in Art. VI. des Nebenrecesses nachgelassenen Steigerung.

Christian Friedrich Schnauß, Herzogl. S. Weimarischer Geheimbder Rath.
Johann Christoph Schmidt, Herzogl. S. Waimaril. geheimder Aßistenz-Rath.
Franz Christian Freyherr Eckbrecht von Dürckheim Herzogl. S. Coburg Meiningil. geheimder Rath und Obrist-Hofmeister.

Extract aus dem Conferenz-Protocoll d. d. Eisenach den 20n Febr. 1781.

Dominii Deputati Vinarienses.

proponiren weiter, daß nach denen anno 1742 entstandenen Irrungen bis hieher einige Waldgerichte nicht gehalten, mithin das Holzstehlen seit dem ganz impune ausgeübet worden; Da aber zu Conservation der Waldung, ohne welche man das verlangende Holz an Fürstl. Meiningische Herrschaft und deren Unterthanen abzugeben und zu verlassen sich bald nicht mehr im Stand befinden würde, äusserst nothwendig sey, nicht nur auf die Waldeube gute Aufsicht zu führen, sondern auch die Thäter zu gehöriger Strafe zu coerciren, so würde erforderlich seyn in dem aufzusetzenden Receß mit auszudrücken, daß die sonst gewöhnlichen Waldgerichte, welche der Fürstl. Waimarische Ober-Forstmeister und der Fürstl. Meinungische Justiz-Beamte zu Wasungen lezterm Orts gemeinschaftlich, so oft ersteres verlanget, zu halten, ungesäumt wieder hergestellet und auf eben die Weise, wie sonsten üblich, hierbey procedirt werden müsse, daß nemlich die citirte Frevler das dem Forstbedienten oder dessen Jäger-Purschen gebührende Pfandgeld an 1 Batzen von jeden Pfandungsfall mit zur Stelle bringen müssen, übrigens mit dem Duplo des Werthes des gestohlenen Holzes in Strafe eingeschrieben, bey deren Unvermögen aber mit Verhältnißmäsigen Gefängniß-Strafe beleget, bey ofmaligen Reiterationen aber auf vorgängige deßfallßige Warnung mit dem Zuchthauß belegt werden sollen.

Domini Deputati Meiningensis

Erkennen die Nothwendigkeit der Wiederherstellung und ordentlichen Abhaltung derer Waldbußgerichte, und daß das erforderliche hieserhalb in dem abzufassenden Receß mit

mit inserirt werde, weshalben sie diesen Punkt in den zu erstattenden Berichte besonders mit anführen und weitere gnädigste Instruction einholen wollen.

Wenn Wir dann sothanen Vergleich in allen seinen Artikeln, Punkten und Beilagen, wie solche abgefaßt, festgesezt, und diesem Receß beygefüget worden, zu genehmigen kein Bedenken gefunden, Als ratificiren und confirmiren Wir sothanen Erläuterungs-Receß, und wollen, daß derselbe fest und unverbrüchlich gehalten, auch solchem in allen Stücken von Unsern Dienern und Unterthanen nachgelebet werden solle. Zu dessen mehrerer Sicherheit ist diese Bestätigungs-Urkunde in zwey gleichlautende Exemplaria gebracht, solche von Uns unterschrieben und besiegelt, und jedem ein Exemplar davon zugestellet worden. So geschehen Eisenach den 28. Jul. und Meiningen zur Elisabethenburg den 7. September 1787.

(L. S.) Carl August H. z. S. (L. S.) Georg H. z. S.

XXV.

Vertrag zwischen dem Herzogl. Hause zu S. Weimar und den adlichen Ganerben zu Ostheim, die Beilegung der Jurisdict. Streitigkeiten betreffend.

Den 15ten September 1787.

Von Gottes Gnaden Wir Carl August Herzog zu Sachsen, Jülich Cleve und Berg auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Urkunden hiermit, wasmalen Wir, da zwischen dem hiesigen Fürstl. Hause und den Ganerben und Reichs-Rittern zu Ostheim über die Jurisdiction und andere Verhältnisse verschiedene Strittigkeiten obgewaltet, den zeitigen Beamten Unsers Amts Lichtenberg, Unsern Hofrath und Amtmann Henrich Christian Caspar Thon, instruiret eine in Vorschlag gekommene gütlichen Beylegung ersagter Differenzien mit nur erwähnten Herrn Ganerben zu bewürken zu suchen, und zu dem Ende mit denselben in Unterhandlung zu treten.

Wann dann nunmehro sothane Unterhandlung dahin gediehen, daß bis auf Unsere Ratificatien zwischen Unserm Fürstl. Hauß an einem, und abseiten der Ganerben dem Kaiserl. Königl. Cammerherrn Freyherr von Stein am andern Theil ein Receß sub dato den 15ten December d. J. abgeschlossen worden, wie solcher von Wort zu Wort folgendermaßen lautet.

Zu wissen seyl hiermit; Demnach zwischen dem Herzogl. S. Weimar und Eisenach höchsten Hauß, und den Herren Ganerben und Reichs-Rittern zu Ostheim.

Jahr-

Jahrhunderte durch mehrere Streitigkeiten abgewaltet, die auch zum Theil bis an die allerhöchsten Kayserl. und Reichs-Gerichte gediehen, und neuerer Zeit noch vermehret worden sind, aber endlich eine gütliche Beylegung besonders mit dem Reichsfreyhochwohledl. Kaiserl. K. Cammerherrn auch Ritterrath, Herrn Dietrich Philipp August Freyherrn von Stein auf Ostheim, Nordheim ꝛc. beliebet und eingegangen worden: so ist auf höchsten und hohen Auftrag zwischen beyderseits Bevollmächtigten, nemlich Herzogl. S. Weimar und Eis. Seits dem Herrn Hofrath und Amtmann Heinrich Christian Caspar Thon, zu Ostheim an einem, dann Freyherrl. Steinischer Seits, dem Herrn Amtmann Johann Adam Tröberth zu Nordheim, auch Herrn Rentsecretär und gmerbl. Syndico Johann Caspar Genßler zu Ostheim am andern Theil, über die eben in Bewegung gewesene Strittigkeiten, und zwar da

Neun Ganerben-Güther zu Ostheim sind, davon Sachsen Eisenach das Oeppische bereits 1686 an sich gekaufet, und an die Bürger vererbt, und der Herr Cammerherr Freiherr von Stein jetzo Sieben, als das Rosenauische, das Heßbergische, den sogenannten Frohnhof oder Reingate am Markt, das hintere Schlößgen, welche beyde längst abgebrannt, den Marschalckischen und Veit Rineckischen oder Altranischen Hof, und das Hansteinische Schloß, aber das Neunte das Altensteinische oder Münz genannt, Herr Reichsgraf Julius von Soden besitzet, so weit es die Freyherrl. Steinische Sieben Ganerben-Güther und den ganzen Zehnd angehet, folgender Vergleich bis auf höchste und hohe Genehmigung, nach verschiedenen schrift- auch mündl. Unterhandlungen, verabredet und festgesetzet worden. Nemlich

1.

da Herr Reichsgraf von Soden, als er den Marschalk und Veit Rieneckl. oder Altranischen Hof, auch das Hansteinische Schloß mit Zubehör 1794 besessen, und davon die Häußer und Güther an die Bürger vererbet, und als Erbzinßgüther zu Lehn gegeben, aber beyde Ganerben-Güther 1797 an den K. K. Herrn Cammerherrn Freyherrn von Stein verkaufet, und indessen von Seiten der Reichsritterschaft das löbl. Cantons Rhön und Werra wider die Vererbung beym K. und R. Hofrath Klage erhoben und Mandata Cassatoria ergangen, daher aber nunmehro diese Strittigkeit, durch einen Zusatz an die auf die vererbten Güther und Häußer gelegte Erbzinßen gütlich beigeleget, und unterm 1ten Sept. d. J. ein Präliminar-Vergleich dahin getroffen worden, daß auf 1 Ar. Land und Wiesen

In Litt. A. 24 xr.
— — AB. 20 xr.
— — B. 16 xr.

in Litt BC. 12 xr.
— — C. 3 xr.
— — Cc. 4 xr.

jährlich mit Martini d. J. und sofort wie auch nach Proportion auf die vererbte Häußer darauf in gleichem Verhältniß ein Drittheil darauf stehenden Erbzinßes zugesetzt, auch für jeden Hauskauf und Lehnbrief 60 xr. Rhnl. künftig festgesetzt, und dagegen die Vererbung nun gewähret, aber auch zu ewigen Zeiten weder Freyherrl. Steinscher, noch Herzogl. S. Eis. Seits nicht weiter, weder Steuer noch Erbzinnß darauf gelegt wird: so bleibet es bey diesem vorläufigen Vergleich nochmals, und so wie ihn die Erbzinßleute genehmiget, und die Häußerbesitzer noch genehmigen werden, also zahlen sie auch mit diesem Jahr den Zusatz willig, und der Herr Cammerherr Freyherr von Stein schließet dafür den Vergleich mit dem Reichsritterschaftl. löbl. Canton ohne weiter Zuthun der Lehnleute, daß sie ruhig bei ihrem Erbzinnß, Lehngüthern und Häußern verbleiben.

Alle die vor dem Jahr 1794 an Ostheimer Bürger und Innwohner zu ganz alten und neuern Zeiten vererbte und zu Zinßlehn gegebene Häußer und Güther samt und sonders verbleiben in seitherigen Besitzstand und leistet man Ganerbl. Seits auf die im Schied vom Jahr 1423 zugestandene Befugniß, Strittigkeiten wegen solcher Güther binnen 3 mal 14 Tagen zu schlichten, sowohl, als auch die nach den Verträgen von 1543 und 1597 in Anspruch genommene Steuerfreiheit derselben, und auf den seit dem Kaiserl. und R. Hofraths-Mandat vom Jahr 1717 dieserhalb anhängigen Proceß hiermit Verzicht.

Hingegen wird dem Erblehnherrn auf dergleichen vererbten Grundstücken ein Pfand- und Vorzugsrecht, in Absicht auf alle Lehnsgefälle, nach dem Spho I. Tit. XXVIII. der Fürstl. Proceß-Ordnung, eingeräumet, und wird auf Requisition des Herzogl. Amts Lichtenberg, in deren Betracht, die Execution in die Grundstücke durch öffentl. Subhastation Ordnungsmäßig vollstrecket.

Auch bleibet dem Erb lehnherrn zu jeder Zeit unbenommen, Ackergehalt, Besitzer und lage der erstgedachten Grundstücke, in Beyseyn des Stadtschreibers oder eines Steinsetzers, gegen billige Belohnung dieser Personen, aus dem Stadt-Catastro, den Fluhrbücher und Rissen aufzusuchen und zu berichtigen.

3.

Was aber die 1794 und bis daher vererbte Güther, und zuerst die Gebäude oder Ganerbliche Freyhöfe betrift: so wird auf Seiten des Erblehnsherrns eben so von der Fraisch in Absicht auf die 4 hohen Rügen, als auch von der Mittelfraisch und Vogtey-

gerichts-

gerichtsbarkeit, über diese Lehnleuthe und ihr nutzbares Eigenthum, die das Fürstl. Amt, und der Stadtrath resp. ausübet; Ferner von der geistl. Jurisdiction und der Policey-Aufsicht abgestanden.

Hingegen in Rücksicht jener Häuser so wie

wegen der 1794 und bis daher auch vererbten Feld-Grundstücke sich vorbehalten und S. Eisenachischer Seits zugestanden

a) ein unübersteigliches Vorzugs- und Pfandrecht auf die vererbten Lehngüter, wegen der aus dem Contract herrührenden Verbindlichkeit so daß auf Requisition öffentl. Feilbiethung, und wenn diese nicht wirksam wäre, auch Immission in das Grundstück erfolgen soll;

b) Da S. Eisenachl. so wie Ganerbl. Seits keine Abgaben, als die bereits in den Kaufbriefen und oben gedachten Vergleich auf solche Grundstücke gelegt werden: so bleibet die Ausfertigung der Kauf- und Lehnbriefe dem Erblehnherrn, unter seines Nahmens oder einer Lehnsadministrations-Unterschrift und Siegel. Bey Pfandverschreibungen aber wird der Erblehnherrl. Consens vom Schuldner beym Erblehnherrn oder der Lehns-Administration gesuchet und ertheilet, auch im Erblehnbuch notirt. Die gerichtl. Confirmation der Schuld-Verschreibung und Eintragung ins Hypotheken-Buch wird dem Fürstl. Amt Lichtenberg freygestellet.

c)

Bey gerichtl. nothwendigen Veräusserungen in Concursen, bey Erb-Vertheilungen und dergleichen wird der ganerbl. Syndicus oder der Lehns-Administrator des Erblehnherrns um Ausfertigung eines Extracts der Grundstücke des Debitoris oder Lehnmanns aus dem Lehnbuch ersuchet, die zugleich hierbey zu specificiren, auf dem Grundstück haftende, auf den Erbzins-Lehns-Contract Bezug habende, Gefälle an Handlohn, Grundzinnß, Kaufschilling ꝛc. gehen allen andern Forderungen, auch sogar den Gerichtskosten vor, maßen bis zu völliger Berichtigung des in den Kaufbriefen bestimmten Kaufschillings dem Erblehnherrn das Eigenthum vollständig verbehalten ist, und die Verzugszinsen werden nach den Kaufbriefen berechnet, 8 Tage nach deren Verfallzeit wird das Fürstl. Amt requiriret, welches in 4 Wochen, nach vorgängiger an den Schuldner erlassenen Zahlungsauflage auf dem Rathhaus, unter Beywohnung des Erblehnherrn Bevollmächtigten auf Kosten des Lehnmanns, das Grundstück durch öffentlichen Ausstrich an den Meistbiethenden verkaufet. Und so wie

6.

ſchon im Präliminarvergleich vom 1. Sept. a. c. feſtgeſetzt iſt, werden dieſe 1794 und die daher vererbte Lehnſtücke nie mit irgend einer Steuer-Schatzung oder andern Gefällen, weder von Seiten des Fürſtl. S. Eiſ. Hauſes, noch von der Reichsritterſchaft und Erblehenherrn, weiter als die Bodzinſen feſtgeſetzt ſind, beleget, und von letztern deshalb vertreten.

7.

Der Erblehnherr hat das Recht einen Bevollmächtigten oder Lehnſchultheißen zu beſtellen, und nach der verabredeten Pflicht folgendermaßen als:

„Ich N. ſchwöher zu Gott dem Allwiſſend. und Allmächtigen dieſen leiblichen „theuren Eyd; daß ich als Lehnſchultheiß des N. wegen deſſen ſämtl. Lehnſchaften „in hieſiger Stadt und Markung die größte Aufmerkſamkeit und den thätigſten „Fleiß dahin verwenden will, alle in ſolchen Lehnſchaften ſich ereignende Verän„derungen und Veräußerungen, bey Kauf- und Tauſch-Fällen aber die Kauf„ſumma oder das Zugabegeld richtig zu erforſchen und ſolches den Lehnherrn oder „deſſen Lehnsadminiſtration ungeſäumt anzuzeigen, dabey auch für Erhaltung „und Berichtigung der Lehnbücher eifrigſt mit zu wirken, überhaupt aber alles „dasjenige zu thun, und nicht zu unterlaſſen, was mir als einem treuen und „gewiſſenhaften Lehnſchultheißen, für die Gerechtſame des Lehnsherrns zu unter„nehmen und zu leiſten, eignet und gebühret; So wahr ꝛc.

beym Stadtgericht, nachdem die andern Verpflichtungen geendigt, in Beyſeyn des Fürſtl. Amts und Stadtraths, durch den ganerbl. Syndicum verpflichten und angeloben zu laſſen; Im Fall eines Verdachts, wegen unrichtig angegebenen Contracts, kann durch die, vom Fürſtl. Amt oder Stadtrath zu requirirende Stadt-Werthſchätzer, das Kauf-Object, weil beym Tauſch außer der Zugabe kein Lehngeld üblich, gewürdert oder auf eidl. Beſtärkungen des Kauf- oder Zugabe Gelds beſtanden werden.

Endlich

8.

wird dem Fürſtl. S. Eiſ. Hauß die real Jurisdiction über dieſe Grundſtücke dergeſtalt überlaſſen, daß die Entſcheidungen über das Mein und Dein des nutzbahren Eigenthums und die Executions-Verfügungen nach dem Herkommen und nach dem Schied vom Jahr 1423 auch hierbey geſchehen, mithin wird das, was dieſem entgegen, in den

Gräflich

Gräflich Sodenl. gedruckten Kaufbriefen) wegen vorbehaltener Lehngerichtsbarkeit eingeflossen, hierdurch aufgehoben.

Uebrigens aber, wenn eine persönl. oder wegen der Freyhöfe eine dingliche Klage wieder den Erblehnherrn vorkommen sollte, solche an sein Forum privilegiatum verwiesen wird. So viel nun

91.

die Grundstücke anlanget, welche von ganerbl. Seite noch eigenthüml. besessen werden: so kommt

a) die Cent wegen der 4 hohen Rügen hier nicht in Betracht;

b) den Herren Ganerben und ihrer Familie auch deren Diener und Bedienten stehet in ihren Freyhöfen frey, nach einer Anzeige bey dem Pfarramt, die actus parochiales als Trauungen, Kindtaufen ꝛc., durch den Oberpfarrer oder durch den Stadtdiaconum in der Kirche, oder innerhalb ihres Freyhofs verrichten zu lassen und wird dafür ein angemessenes Honorarium für diejenigen Stadtgeistlichen und welche sonst dabey zu thun haben, zugesichert. Auch im Articulo mortis kann ein katholischer Geistlicher, gegen gewöhnl. reversales an das Fürstl. Geistl. Untergericht zu Ostheim, so wie ein reformirter auch zum Beichten und Abendmahl des Herrn zugelassen werden;

c) dagegen aber stehen Guthspachter und ihre Dienstbothen, wenn es auch Menoniten wären, und alle Miethleute, sie mögen Bürger seyn oder nicht, unter S. Eisenachl. geistl. Gerichtsbarkeit, auch die Stuprations-Fälle mit inbegriffen, und sind auf Anzeige bey der Fürstl. Obrigkeit von dem ganerbl. Syndico ohne Verzug zu stellen, auch haben die Menoniten die jura stolae zu zahlen.

d) Auf die persönl. Reichsunmittelbarkeit der Herren Ganerben und ihrer Familie so wie auf die Verhältnisse ihrer Diener und Domestiquen wird aber auch in diesem Punct, was die episcopal-Gerechtsame anbetrift, alle Rücksicht zu nehmen, zugesaget. Was aber

10.

die Iurisdiction sonst betrift: so wird den Herrn Ganerben solche innerhalb ihrer Freyhöfe zugestanden, daß sie solche über ihre Domesticos auch Pächter, durch ihre Beamten in personalibus ausüben können; so bald es aber S. Eis. Unterthanen betrift, die darinnen wohnen, auf welche Art es seye, gehört die Iurisdiction personalis dem Hause

S. Eisenach zu, und wenn ein actus vorfiele z. B. Visitation, Testament, Obsignation etc. der darinne zu thun, ist es nur dem Ganerbl. Syndico zu notificiren, aber Forderungen der daselbst wohnenden S. Eis. Unterthanen zu aller Ihrer Obliegenheit, an Steuer, Reis, Folge, und Gemeinde-Diensten und dergleichen, geschehen durch den Amts- oder Rathsdiener, wie die Vorfälle es mit sich bringen, ohne Anmeldung.

§. 11.

Policey-Gegenstände anlangend, bleiben zwar dem Herrn des Freyhofs oder seinem Beamten überlassen;

a) So kann der Freyhof sein eigen Maas und Gewicht haben; so bald aber einer darinnen zur Miethe oder ansäßig wohnet, der S. Eis. Unterthan und unter dem Peterweisthum stehet, muß er sich nach der Stadt Maas und Gewicht richten, und seine Uebertretung wird vom Fürstl. Amt und Stadtrath gestrafet.

b) Tänze kann der Eigenthümer des Freyhofs und sein Beamter im Freyhof unbestimmt zulassen, jedoch wird versichert, daß zur Zeit einer Landes-Trauer oder wann Fastenzeit und Bußtäge seyn, solches unterlassen wird.

Pächter aber und Bürger oder S. Eis. Unterthanen sind zu ihren Tänzen den Stadtmusicum mit seinen Adjuvanten zu nehmen, auch diese letztere nach den übrigen S. Eis. Policengesetzen sich zu richten schuldig.

c) Die Bestrafung der in solchen Freyhöfen, von Bewohnern derselben, die nicht Bürger oder S. Eisenachl. Unterthanen sind, verübten, zur Cent nicht gehörigen Verbrechen, wird S. Eis. Seits nicht in Anspruch genommen. In Rücksicht aber dergleichen von jenen außer den Freyhöfen begangenen Verbrechen oder Frevel, die nicht zum Rüge-Gericht gehören, wird der ganerbl. Syndicus um die Stellung requirirt, wenn in flagranti keine Deprehension ausserhalb geschehen.

§. 12.

In Ansehung der mit den Freyhöfen verbundenen Hohen- und Niederjagd, davon der S. Eis. Wald der Hain, und der Ackerbau, auch das Lichtenbergl. Gesträupp und das Rommelspül ausgenommen, und übrigens solche auf der Nord-Seite des Streuflusses mit S. Eisenach, allein, aber auf der Süd-Seite, in der Niederjagd, auch der Bürgerschaft, nach Innhalt des Peterweisthums, Koppel ist, wird, was die Niederjagd betrift, vertragsweis der 1te September zum Jagdtermin

festge-

festgesetzet, und hänge eine Abänderung der Hegzeit blos von gemeinschaftl. Uebereinkunft ab.

13.

Das Fischen in der Sulz bleibet neben S. Eisenach auch den Herren Ganerben herkömmlich, so wie das Mitfischen im bürgerl. Fischwasser der Streu; jedoch mit Ausschluß des S. Eisenachl. Fischwassers oberhalb der Moritzmühl von der Mühlstadt bis an die Nordheimer Grenze.

14.

Das Zehnd-Recht wird nach dem Herkommen ausgeübt, jedoch besonders bestimmt:

a) da die Superintendur oder Oberpfarrey allhier außer dem ganzen Zehnd auf den 3 Bänden, und bestimmten Wiesen, nach dem Herkommen, auch ein Drittheil an den Brachzehnd mit den Herrn Ganerben hat: so wird ihr auch solcher an Kraut, Flachs, Klee, Esper, Lucern, Cartoffeln, Burgunder- und Kohl- auch weisen Ruben, ingleichen Wicken sowohl ferner als auch alle in der Brach gebaute Gerste, Sommerwaitz, Erbsen, Haser, und andere Körner zum $\frac{1}{3}$ zugestanden, doch nur Futter-Kräuter und Getröhde-Körnerzehnd bis zum ersten gerupften Flachs; und mit Ausnahme der Freyherrl. Steinischen Aecker, welche in Rücksicht aller vorbemerkten Arten, Zehndfrey bleiben. Dahingegen

b) der Superintendur oder Ober-Pfarrey auch den Flachs und übrige Brachzehnd von der vererbten Ober-Pfarrey-Güther, auch außer den Bänden, allein zu nehmen, zugestanden wird; und

c) die an der hohen Straße über den Planken, im Schleifgarten, und beym Mölterl. Garten liegende Stücke aber, welche zum Zehnerlohn bestimmt, sollen in der Brachzehnd in keine Theilung.

d) Weil bisweilen Streit darüber entstehet, ob das mit dem Karst bearbeitete Bergland zehndbar: so wird dieses frey; wenn die Stadtwerthschätzer gutachtlich erkennen, daß es nicht wohl mit dem Pflug sondern mit dem Karst zu bearbeiteten; Weinzehend bleibet aber vorbehalten.

e) Damit die Zehner nach Gleich und Recht, die Klee-Esper- und Wicken-Stücke zehnden: so wird festgesetzet, daß sie ihre 10te Ruthe nicht, wo es am schönsten, sondern wo die Messung hintrift, nehmen, jedoch sie hinten oder vorne anfangen können.

f) Der

f) Der über Stopfelruben-Zehnd bey Fürstl. Regierung zu Eisenach anhängige Proceß, wird aufgegeben, und damit dem Stopfelrubenzehnd entsaget. Uebrigens

g) bleibt die Zehndpflichtigkeit auf den Bürgerl. Grundstücken ein Gegenstand der Fürstl. Eis. Iurisdiction,

h) Sobald aber die Zehnd-Früchte zugetheilt sind, werden sie des Empfängers Eigenthum.

i) Defraudationes, unrichtige Abgabe, und Frevel an den Zehndfrüchten, werden, so lange sie nicht unter die Cent gehören, oder wirklicher Diebstahl sind, herkömml. untersuchet und bestrafet, darauf die Execution, beym Rüge-Gericht geschehet, durch die Rüge-Sammler, wie bey andern Rüg-Strafen.

k) Die Zehndner werden von den Zehndherrschaft ausschließlich gewählet, und die Verpflichtung auf dem Rathhauß vom ganerbl. Syndico dirigiret; so, daß selbige auch dem Stadtschultheißen, nach dem Herkommen, angelobet, aber die vorher vorgenommenen also doppelte Verpflichtung cessiret; und als Zehndner stehen sie blos unter der Zehndherrschaft, welche durch sie zugleich die Feldrügen, die Schutt-Einnahme, die Bewachung des Heydelbergs und anderes herkömml. mit besorgen läßt.

25.

In Absicht auf die kirchl. Verfassung zu Ostheim werden folgende ganerbl. Gerechtsame eingeräumet:

a) die Ganerbschaft wird, wie bishero in das Kirchengebeth an allen Sonn- und Festagen würklich eingeschlossen. Bey Krankheiten, Reisen und andern Vorfällen, kann das Pfarramt um öffentl. Vorbitte ersucht werden;

b) nach unmittelbarer Anzeige des ganerbl. Beamten von einem Todesfall in der ganerbl. Familie bey dem Pfarr-Amt, wird zur öffentl. Trauer herkömml. 1 Stunde früh von 8 bis 9, wenn es ein Ganerbe oder dessen Gemahlin, zwey Tage hintereinander, wenn es aber nur ein Kind, 1 Tag hingeläutet, mit allen Glocken, in der Stadtkirche ein Trauersprügel, 4 Wochen lang, vor dem Altar aufgestellet, das Leichenkreuz mit Flor behänget, eben so lang von der Geistlichkeit und den Schullehrern der, an sie ausgetheilte, Flor getragen, und am ersten Sonntag nach der Aufstellung eine, vom Kirchner entworfene, dem Pfarramt zur Censur vorgelegte Bekanntmachung des Todesfalls von der Canzel verlesen.

c) das

c) das Recht der Gruften in der Stadtkirche bleibt nach seinen vorhandenen Urkunden und Denkmählern: aber so, wie S. Eis. Seits, vom Begraben in die Kirche neuerlich kein Gebrauch mehr gemacht wird: so stehet man auch, ganerblicher Seits, von der Ausübung des Rechts ab. Dagegen wird die Wahl eines Begräbnisses auf dem offenen Todtenacker und die Aufstellung beliebiger Denkmähler auf der Gruft und in der Stadtkirche eingeräumet,

d) der Leichnam eines zu Ostheim verstorbenen Ganerben, oder dessen Nachkommen, kann nach vorgängiger Anzeige bey dem Pfarr-Amt und Abgabe des beliebigen Honorarii aus der Stadt und Markung abgefahren werden,

e) der Kirchenstand der Ganerben, ihrer Diener, Pächter und Dienstbothen ist jener ausschließliches Eigenthum, ausgenommen der, mit dem Oeppischen Gutz auch auf die Käufer übergangenen Antheile,

f) die Herrn Ganerben wählen den Kirchner mit, nach der Observanz, die Confirmation aber gehöret dem Hause S. Eisenach und wann die Kirchenschlüssel vacant werden, hebt sie der Stadtschultheiß auf, und übergiebt sie dem neuen Kirchner;

g) Mit der Rectoris Scholae Wahl hat es gleiche Bewandniß und hat zu beyden 1 Stimme das Fürstl. Geistl. Untergericht, 1 dergl. der Stadtrath, eine dergl. die Herrn Ganerben; aber beym Rector ist dem ganerblichen Bevollmächtigten kein Handgelöbniß, hingegen beym Kirchner solches üblich;

h) Die Todtengräber aber geloben bey der jährl. Verpflichtung der Herren Ganerben oder ihrem Syndico auch mit an.

i) Außer diesen, den gesammten Ganerben zustehenden, Gerechtsame hat die Freyherrl. von Steinische Familie das Präsentations- und Patronats-Recht über die hiesige Stadt-Caplaney, nach dem Herkommen, ausschlüßlich und allein.

16.

Das übrige ganerbliche Verhältniß zur Stadtverfassung anlangend: so wird

a) das Miteigenthum an den Gemeinde-Güthern dahin bestimmt, daß die Mitbenutzung des Heydelbergs nach dem Regulativ vom 30ten April 1796 welches Vertragsweise angenommen worden, sich richtet;

b) Huth und Wayde nach dem Herkommen mit genossen wird; Es hat aber der Stadtrath bey jeder solche vermindernden Veränderung eines Gemeinde-Guths die Einwilligung der Herren Ganerben beyzubringen, ohne welche sie ungültig bleibt. Neue Einrichtung derselben, Bestrafung der Frevler, geschieht auf dem Rathhauß unter herkömmlicher Concurrenz.

c) die Ganerbschaft hat Theil an Wasser und Brunnen der Stadt und Markung, ist aber von dem Aufwand deren Erhaltung in soferne frey, als solche aus der Gemeinde-Casse bestritten wird;

d) die Ganerbschaft übt durch ihren adelichen Heimbürg oder dessen bevollmächtigten Syndicum das Recht des Beysitzes beym Stadgericht aus, welches nach dem Herkommen gehalten wird. Bey Widersetzlichkeit gegen die erkannte Rüge, wird, wenn es einen Bürger betrift, das Fürstl. Amt, und wenn solche ein ganerbl. Pachter oder dessen Gesind zu Schulden bringt, der ganerbliche Syndicus um Hülfe ersucht.

Wegen Vertheilung der Rüg-Strafe, die der bürgerl. Schultheimbürge berechnet, bleibt es beym herkömlichen Regulativ, daß statt der sonstigen Mahlzeit der ganerbl. Beysitzer, nach Abzug der gewöhnlichen Kosten, Ein Zehndtheil von der Strafe bekommt, daß andere zum Standt-Aerario und für Stadtdiener, Zehner und Fluhrer verechnet wird, und der ganerbl. Syndicus bekommet ein Duplicat der Rüg-Rechnung;

e) die Ganerbschaft sitzt durch einen legitimirten Repräsentanten oder Syndicum dem Stadtgericht bey, welches jährlich einmal feyerlich gehalten wird, hört die Gemeinde-Rechnung mit an, und hat das Recht die Belege nachzusehen, auch münd- oder schriftlich Erinnerung, über alle mit der ganerbl. Verfassung verwandte Gegenstände zu machen;

f) die Herren Ganerben haben das Recht, der Mitwahl des Stadtschultheißens. Und werden auf jeden wirklichen Ganerben, der Ganerben-Güther besitzet, zwey Vota auch noch soviel zugestanden, daß, wenn der Fall entstünde, daß ein Ganerbe alle Ganerben-Güther besäße, er vier Vota dazu haben soll.

Jedoch

Jedoch bleibt es bey der Fürstl. Bestätigung des gewählten Stadtschultheißens, welcher auf dem Rathhauß in Gegenwart des ganerblichen Syndici herkömliche vom Fürstl. Amt vereidet wird.

g) Folgende Gemeinde-Diener als Stadtknecht, Flurer, Schäfer, Hirten, Holzheeger und Brunnenwärter auch Nachtwächter, nicht Thorwächter, geloben künftig wenn sie auf dem Rathhauß jährlich angenommen werden, bey der Verpflichtung, nach dem Stadtschultheißen, auch dem ganerbl. Syndico an.

h) Da die Steinsetzer oder Märker auch die ganerblichen Güther mit versteinen: so sollen sie künftig bey ihrer Verpflichtung im Stadtgericht, auch dem ganerblichen Syndico mit angeloben, dafür aber auch das Recht haben, die Guthspächter und andere der Ganerben Männer in und außer den Freyhöfen, ohne vorgängige Anzeige bey dem ganerbl. Syndico zur Vermarkung rufen zu lassen, auch herkömml. zu strafen.

Gleichwie nun übrigens die Unmittelbarkeit der Herrn Ganerben, wie schon gesagt ist, unangefochten bleibet und alles übrige bereits in diesem Receß genugsam bestimmt ist, soweit Ihre Besitzungen in der Stadt Ostheim zu Wald und Feld gelegen sind, und mit deren Verfassung in einiger Verbindung stehen; Also werden alle übrige hier etwa nicht vorgekommene ihre Gerechtsame, nach reichsüblichen rechtl. Grundsätzen und nach dem Herkommen, auf sich beruhen gelassen, und S. Eis. Seits vorbehalten, soferne darüber noch Irrungen entstehen könnten, solche durch weitere friedliche Beredung ebenfalls abzuthun und beyzulegen. Dagegen sich die Herren Ganerben auch in alle, dem höchsten Hauß Sachsen Eisenach, zustehende Gerechtsame und Hohheiten in der Stadt Ostheim und deren Flur sich nicht zu mischen, vielmehr ihm solche ruhig genießen zu lassen, sich erkläret.

Womit zugleich allen ältern Processen, sie mögen vor dem beym Kaiserl. und Reichscammergericht oder Reichshofrath anhängig gewesen seyn, hierdurch ganz entsaget, und von diesem Vergleich eine Anzeige durch beyderseitige Agenten thun zu lassen, zugesichert wird.

Und ist indessen salva Ratificatione über diese verglichene Puncte abgeschlossen, wechselseitig Handschlag gegeben, und alles in diesen Receß gebracht, auch in duplo ausgefertiget, und unter beyderseits Bevollmächtigter Unterschrift und Siegel gegen einander ausgewechselt worden, mit dem Versprechen, die Höchste und Hohe Ratification binnen Monaths-Frist beyderseitig beyzubringen und solchen alsdann sträklich nachzuleben. So geschehen Ostheim am 15ten December 1797.

(L. S.) Heinrich Christian Caspar Thon.

(L. S.) Johann Adam Tröberth. Johann Caspar Gensler.

Als ratihabiren Wir vorstehenden Receß dergestalt und also, daß solcher in allen seinen Puncten und Clauseln kräftig und gültig seyn, und demselben von Unserm Amte Lichtenberg genau nachgelebet werden solle. Zu dessen Urkund haben Wir diese Ratihabition unter unserer eigenhändigen Unterschrift ausfertigen lassen. So geschehen Eisenach den 26ten December 1797.

(L. S.) Carl August.

Vorstehender Vergleich wird von mir in allen Puncten und Clauseln genehmiget und ratihabiret, und soll solcher von mir und meinen Nachkommen standhaft befolget werden. Nordheim den 22ten Januar 1798.

(L. S.) Dietrich Philipp August Frhr. von Stein.

XXVI.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

XXVI.

Geistliche Verfassung des Amtes Lichtenberg.

Orte	Geistliche Gebäude	Pfarrbesoldung	Schulbesoldung	Vermöge der Kirche so viel die Einnahme betr.	Milde Stiftungen
Ostheim	1 Stadtkirche	400 thlr. der Superintendur	121 fl. der Rector	130 fl.	838 fl. an 18 Legaten für Arme
	Caplaney	220 thlr. der Diaconus	77 fl der Cantor		1195 fl. an 5 Legaten für die Schuljugend
	4 Schulen		68 fl. Organist		
			87 fl. Kirchner		
Sondheim	1 Kirche, Pfarr- u. Schulhaus	220 thlr.	70 fl.	70 fl.	48 fl. Legate zur Kirche
Urspringen	1 Kirche, Pfarr- u. Schulhaus	220 fl.	80 fl.	77 fl.	109 fl.
Stetten	1 Kirche, Pfarr- u. Schulhaus	200 fl.	70 fl.	46 fl.	52 fl.
Melpers	1 Kirche, Pfarr- u. Schulhaus	Filial von Wohlmuthausen	25 fl.	2 fl.	—
Helmershausen	1 Kirche Pfarr- u. Schulhaus	280 fl.	84 fl.	146 fl.	53 fl. Wildungisches Armen-Legat
Wohlmuthausen	1 Kirche. Pfarr- u. Schulhaus	250 fl.	70 fl.	57 fl.	63 fl. Kirchen-Legate
Berthausen	1 Kirche, Pfarr- u. Schulhaus	Filial von Wohlmuthausen	50 fl.	15 fl.	221 fl. verschiedene Legaten
Schaafhausen	1 Kirche, Pfarr- u. Schulhaus	Filial von Wohlmuthausen	72 fl.	15 fl.	10 fl.
Kaltensondheim	1 Kirche, Pfarr- u. Schulhaus	260 fl.	80 fl.	140 fl.	100 fl.
Mittelsdorf	1 Kirche und Schulhaus	Filial von Kaltensondheim	50 fl.	133 fl.	400 fl.

Digitized by Google

image
not
available

image
not
available